

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes 2019 (Tierschutzbericht 2019)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	8
1. Halten von Tieren	10
1.1 Schweine	10
1.2 Geflügel	14
1.2.1 Legehennen	14
1.2.2 Masthühner	15
1.2.3 Mastputen	15
1.3 Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen	15
1.4 Rinder	16
1.5 Kleine Wiederkäuer	17
1.6 Kaninchen	18
1.7 Pferde	18
1.8 Pelztiere	19
1.9 Heimtiere	20
1.9.1 Verbesserung der Sachkunde der Heimtierhalter	20
1.9.2 Hunde	20
1.9.2.1 Illegaler Welpenhandel	20
1.9.2.2 Herdenschutzhundehalter	21
1.9.3 Katzen	22
1.10 Lage der Tierheime	23
1.11 Private Haltung von Exoten und Wildtieren	24

	Seite
2. Transport von Tieren	27
2.1 Leitfäden zum Tierschutz beim Transport	27
2.2 Workshops der Welttiergesundheitsorganisation (OIE).....	27
2.3 Audits der Europäischen Kommission	27
2.4 Empfang einer Delegation des türkischen Landwirtschaftsministeriums	27
2.5 Untergruppe Tiertransport der EU-Tierschutzplattform.....	28
2.6 Erfahrungsaustausch der Länder und Workshops des Friedrich-Loeffler-Instituts.....	28
2.7 Widerruf von Veterinärzertifikaten	28
2.8 Austausch mit der Europäischen Kommission.....	28
2.9 Transporte von Nutztieren über große Entfernungen	28
3. Töten von Tieren	30
3.1 Neufassung der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung	30
3.2 Schlachten hochträchtiger Tiere	30
3.3 Töten männlicher Hühnerküken von Legelinien	30
3.4 Gasbetäubung von Schlachtschweinen.....	31
3.5 Jährlicher Bericht über durchgeführte Bestandsräumungen.....	32
3.6 Schutz von Fischen zum Zeitpunkt der Tötung.....	32
4. Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden	33
4.1 Tierversuche aufgrund rechtlicher Anforderungen	34
4.1.1 Chemikalienrecht	34
4.1.2 Pflanzenschutzrecht.....	34
4.1.3 Kosmetikrecht	35
4.1.4 Biozidrecht	35
4.1.5 Einstufungs- und Kennzeichnungsrecht	36
4.1.6 Arzneimittelrecht.....	36
4.1.6.1 Anforderungen an Labormethoden zum Ersatz von In-vivo- Assays bei der Qualitätskontrolle.....	36
4.1.6.2 Reduktion von Tierversuchen für die staatliche Chargenprüfung.....	36
4.1.6.3 Tetanusimpfstoffe.....	37
4.1.6.4 Clostridium septicum-Impfstoffe	37
4.1.6.5 Aviäre Enzephalomyelitis-Impfstoffe	37
4.1.6.6 Tollwutimpfstoffe.....	38
4.1.6.7 Leptospirose-Impfstoffe	38
4.1.6.8 Botulinumtoxin enthaltende Arzneimittel	38
4.1.6.9 Rindertuberkuline.....	39
4.1.6.10 Aktivitäten der europäischen Arzneimittelagentur (EMA)	39
4.1.6.11 Zulassung von Tierarzneimitteln.....	40
4.1.7 Gentechnikrecht	40

	Seite
4.2 Maßnahmen zur Reduzierung von Tierversuchen.....	41
4.2.1 BMBF-Förderschwerpunkt	41
4.2.2 Deutsches Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R).....	42
4.2.3 Stiftung set	47
4.2.4 Tierschutzforschungspreis des BMEL	48
4.3 Ersatz- und Ergänzungsmethoden	49
4.4 Genetisch veränderte Versuchstiere	52
4.5 Statistische Erfassung der Verwendung von Versuchstieren	53
4.6 Unterrichtung des BMEL über Fälle von grundsätzlicher Bedeutung	54
5. Fördermaßnahmen im Agrarbereich	55
5.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm	55
5.2 Landwirtschaftliche Rentenbank	55
6. Forschung und Entwicklung zu tierschutzrelevanten Fragen (ausgenommen Tierversuche)	57
6.1 Schlachtung hochträchtiger Tiere.....	58
6.2 Entwicklung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei	58
6.3 Tierschutzindikatoren bei der betrieblichen Eigenkontrolle	59
6.4 Strategien zur nachhaltigen Reduzierung des Schwanzbeißens	59
6.5 Implementierung einer nachhaltigen Ebermast	60
6.6 Aufzucht und Haltung unkupierter Legehennen	60
6.7 Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand.....	61
6.8 Rehkitzrettung während der Grünlandmahd	61
7. Tätigkeitsberichte der Bundesforschungsinstitute	62
7.1 Friedrich-Loeffler-Institut	62
7.2 Max Rubner-Institut (MRI).....	67
7.3 Johann Heinrich von Thünen-Institut.....	70
8. Weitere Themengebiete mit besonderem Tierschutzbezug.....	77
8.1 Tierhaltung im ökologischen Landbau.....	77
8.2 Tiergesundheit.....	77
8.3 Natur- und Artenschutz	77
8.4 Ausfuhr von lebenden Tieren und von Erzeugnissen tierischer Herkunft.....	78

	Seite
8.5 Cross Compliance	78
8.6 Tierschutzrelevante Inspektionsreisen der Europäischen Kommission	79
9. Tierschutzkommission beim BMEL	81
10. Kompetenzkreis Tierwohl	84
11. Staatssekretärsausschuss Tierschutz	87
12. Tierwohlkennzeichen	88
13. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik	90
14. Grünbuch „Ernährung, Landwirtschaft, Ländliche Räume“	91
15. Nutztierstrategie der Bundesregierung	92
15.1 Bundesprogramm Nachhaltige Nutztierhaltung	93
15.2 Förderung	93
15.2.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	93
15.2.2 Prämienförderung von umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren	94
15.3 Tierzucht	94
15.4 Fleischkonsum	94
15.5 Internationaler Agrarhandel	94
15.6 Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik/GAP	94
15.7 Grünlandstrategie	95
15.8 Folgenabschätzung	95
15.9 Kompetenznetzwerk	95
16. Weitere Aktivitäten und Maßnahmen des BMEL zur Verbesserung des Tierschutzes	96
16.1 Fördergrundsatz „Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“	96
16.2 Förderbereich „Besonders nachhaltige und tiergerechte Haltungsverfahren“	96
17. Weitere Tierschutzaktivitäten in Europa und im internationalen Raum	98
17.1 EU-Informationsplattform	98
17.2 Weltorganisation für Tiergesundheit OIE	98
17.3 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority)	99

	Seite
Anhang 1	BMEL-geförderte Forschungsprojekte mit besonderer Tierschutzrelevanz 100
Anhang 2	Tierschutzrelevante wissenschaftliche Stellungnahmen und Berichte der EFSA 107
Anhang 3	Forschungsprojekte zu Alternativmethoden zu Tierversuchen 109
Anhang 4	Tierschutzrelevante Dokumente und Berichte der Europäischen Kommission 113
Anhang 5	Nationale Leitfäden oder Gutachten mit besonderer Tierschutzrelevanz 115
Anhang 6	Empfehlungen und Gutachten des Nationalen Ausschusses nach § 15a TierSchG 116
Anhang 7	Statistik über Straftaten nach § 17 TierSchG 117
Anhang 8	Anzahl der zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere 118
Anhang 9	Zwischenbericht des Kompetenzkreises Tierwohl vom 22. Januar 2015 133
Anhang 10	Empfehlungen des Kompetenzkreises Tierwohl vom 23. September 2015 135
Anhang 11	Stellungnahme des Kompetenzkreises Tierwohl vom 11. November 2015 137
Anhang 12	Zwischenbericht des Kompetenzkreises Tierwohl vom 21. Januar 2016 138
Anhang 13	Abschlussbericht des Kompetenzkreises Tierwohl vom 14. September 2016 142
Anhang 14	Im Berichtszeitraum veröffentlichte parlamentarische Fragen 149

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/Europäischen Union
AFP	=	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
AMK	=	Agrarministerkonferenz
ATT	=	Anomale Toxizität/Abnormal Toxicity
AVV	=	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
BfArM	=	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BfR	=	Bundesinstitut für Risikobewertung
Bf3R	=	Deutsches Zentrum zum Schutz von Versuchstieren
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BLE	=	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMBF	=	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	=	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMG	=	Bundesministerium für Gesundheit
BMU	=	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
ECHA	=	Europäische Chemikalienagentur
ECVAM	=	Europäisches Zentrum für die Validierung von Alternativmethoden (<i>European Centre for the Validation of Alternative Methods</i>)
EFSA	=	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority)
EG	=	Europäische Gemeinschaft
EU	=	Europäische Union
EXOPET	=	Studie über die Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand
FLI	=	Friedrich-Loeffler-Institut
FN	=	Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
GAK	=	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	=	Gemeinsame Agrarpolitik
GHS	=	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
ITT	=	Institut für Tierschutz und Tierhaltung des FLI
KTBL	=	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.
MRI	=	Max Rubner-Institut

MuD	=	Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz
NTP	=	Nicht-Technische Projektzusammenfassung
OECD	=	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
OIE	=	Weltorganisation für Tiergesundheit; World Organisation for Animal Health; Office International des Epizooties
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
PEI	=	Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel
REACH	=	Registrierung, Evaluierung und Genehmigung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals)
RAAF	=	Read-Across Assessment Framework
3R	=	Vermeidung (Replacement), Verminderung (Reduction) und Verbesserung (Refinement) der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken
set	=	Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz und Ergänzungsmethoden zur Ein- schränkung von Tierversuchen
TierSchG	=	Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist
TierSchHuV	=	Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist
TierSchNutzV	=	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist
TierSchVersV	=	Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 394 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
TWK	=	Staatliches Tierwohlkennzeichen
TierWKG	=	Tierwohlkennzeichengesetz
TierWKV	=	Tierwohlkennzeichenverordnung
WBA	=	Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL
WBAE	=	Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim BMEL
WHO	=	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation)
ZEBET	=	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Einleitung

Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz festgeschrieben. Das ist Verpflichtung und Ansporn zugleich: Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hatte im Jahr 2014 eine umfassende Initiative zur Verbesserung des Tierwohls in Deutschland und Europa auf den Weg gebracht. Unter dem Leitsatz „Eine Frage der Haltung – Neue Wege für mehr Tierwohl“ stehen die Nutztiere im Fokus der Initiative, doch auch das Wohlergehen von Versuchs- und Begleittieren soll verbessert werden. Der vorliegende dreizehnte Tierschutzbericht umfasst den Berichtszeitraum von Januar 2015 bis Dezember 2018 und beleuchtet damit insbesondere die Aktivitäten dieser Initiative des BMEL.

Tierwohl ist eine Frage der Haltung – nicht nur in den Ställen, sondern auch in den Köpfen der Menschen. So bringt die Initiative „Eine Frage der Haltung – Neue Wege für mehr Tierwohl“ führende Fachleute aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammen, um Sachverstand und Praxiserfahrungen zu bündeln und gemeinsam neue Wege für mehr Tierwohl zu finden und zu beschreiten. Ziel der Initiative ist es, Tierhaltern, weiteren Akteuren der Wirtschaft und Verbrauchern einen verlässlichen Rahmen zu bieten, um die Tierhaltung in Deutschland wirksam zu verbessern.

Die Eckpunkte der Tierwohlinitiative beinhalten ein umfangreiches Maßnahmenpaket, das auch Versuchstiere, Haustiere und weitere Tiere umfasst. Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt in der Nutztierhaltung. Die Tierwohlinitiative fördert dabei neue Ansätze für eine verbesserte Tierhaltung durch verbesserten Informationsaustausch, Unterstützung von Modellbetrieben und wissenschaftliche Begleitung. Auf den wichtigsten Handlungsfeldern der Initiative im Bereich Nutztiere konnten im Berichtszeitraum folgende Ergebnisse erzielt werden:

- Nicht-kurative Eingriffe bei Nutztieren beenden

Im Juli 2015 wurde die Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen von der betroffenen Geflügelwirtschaft und dem BMEL unterzeichnet (siehe auch Kapitel 1.2.1). Die praktische Umsetzung verläuft wie vereinbart, die Brütereien haben das Kupieren der Schnäbel bei für die Legehennenhaltung in Deutschland vorgesehenen Küken seit dem 1. August 2016 eingestellt.

- Schlachten hochträchtiger Tiere verhindern

Nach § 4 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes ist es grundsätzlich verboten, Säugetiere (außer Schafe und Ziegen) im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke des Schlachtens abzugeben. Kleine Wiederkäuer wurden im Gesetzgebungsverfahren ausgenommen, da die Haltungsverfahren und sonstigen Rahmenbedingungen grundlegend anders sind als im Bereich der Haltung von z. B. Rindern und Schweinen (siehe auch Kapitel 6.1). Die Regelung ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.

- Tierwohlkennzeichen

Das BMEL hat die Arbeiten für die Einführung eines freiwilligen staatlichen Tierwohllabels für bestimmte tierische Produkte, bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten wurden, aufgenommen. Dieses staatliche Tierwohllabel wird sich nicht am Konzept der Eierkennzeichnung orientieren. Wesentliche Unterschiede sind insbesondere ein nationaler Rechtsrahmen, eine freiwillige Teilnahme und Anforderungen, denen nicht Haltungssysteme, sondern ressourcen-, management- und insbesondere tierbezogene Kriterien zugrunde liegen. Das Kennzeichen soll im Bereich Schwein starten, später sollen weitere Tierarten einbezogen werden (siehe auch Kapitel 12.).

- Tierschutz auf internationaler und EU-Ebene voranbringen

Die gemeinsame Initiative Deutschlands, Dänemarks und der Niederlande für mehr Tierschutz soll Fortschritte auf EU-Ebene in Gang bringen und zugleich Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Bislang wurden eine gemeinsame „Dacherklärung“, ein Positionspapier zum Tierschutz beim Transport, ein Positionspapier zum Tierschutz in der Schweinehaltung, ein Vorschlag zur Einrichtung einer Tierschutz-Informationsplattform auf EU-Ebene (siehe auch Kapitel 16.1) sowie ein Positionspapier zur Junghennenhaltung unterzeichnet. Schweden und Belgien sind dem Bündnis zwischenzeitlich beigetreten.

- Geschlechtsbestimmung im Ei

Das BMEL verfolgt das Ziel, das Töten von Eintagsküken möglichst schnell mithilfe einer praxistauglichen Alternative zu beenden (siehe auch Kapitel 3.3 und 6.2). Hierzu hat das BMEL die Entwicklung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei seit dem Jahr 2008 mit rund 6,5 Millionen Euro gefördert. Aus dieser Forschung sind zwei unterschiedliche Verfahren zur Geschlechtsbestimmung hervorgegangen, ein endokrino-logisches und ein spektroskopisches Verfahren. Seit dem 8. November 2018 sind in einigen Supermärkten Eier erhältlich, die von Legehennen gelegt wurden, die das Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Ei durchlaufen haben.

- Staatssekretärsausschuss Tierschutz

Der „Staatssekretärsausschuss Tierschutz“ dient dazu, die Vielzahl der Initiativen von Bund und Ländern im Bereich Tierschutz enger abzustimmen. Wesentliche Ergebnisse des Ausschusses bisher: Auslaufen der Kleingruppenhaltung von Legehennen und Abstimmung der Forschungsaktivitäten zum Komplex Schwanzbeißen (siehe auch Kapitel 11.).

- Haltung von Sauen in Kastenständen

Bund und Länder haben sich intensiv über eine Neuregelung der Kastenstandhaltung von Sauen ausgetauscht. Eine solche Neuregelung muss den Tierschutz, aber auch ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigen, um weitere Strukturbrüche zu vermeiden. Weitgehende Einigkeit besteht darin, dass die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dahingehend geändert werden soll, dass zukünftig die zulässige Fixationsdauer im Kastenstand, im Deckzentrum und im Abferkelbereich deutlich reduziert werden soll. Das BMEL hat einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorgelegt (siehe auch Kapitel 1.1).

- Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen im Bereich Tierschutz

Die Koalitionsvereinbarungen der vergangenen Legislaturperioden haben dem Tierschutz jeweils breiten Raum eingeräumt. In der Koalitionsvereinbarung zur 19. Legislaturperiode sind eine Vielzahl von Themen angesprochen. Entsprechend werden auch in dieser Legislaturperiode unter anderem folgende Schwerpunkte bearbeitet: Schaffung eines staatlichen Tierwohlkennzeichens (siehe auch Kapitel 12.), Weiterentwicklung der nationalen Nutztierstrategie (siehe auch Kapitel 15.) und Beendigung des Tötens von Eintagsküken (siehe auch Kapitel 3.3 und 6.2). Darüber hinaus werden auch die intensiven Aktivitäten zur Erforschung und Anwendung von Alternativmethoden zu Tierversuchen fortgeführt (siehe auch Kapitel 4.2). Zudem werden in verschiedenen anderen Bereichen, wie beispielsweise Wildtier- und Exotenhaltung (Umsetzung der Empfehlungen der Studie „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand (Exopet)“, Überarbeitung verschiedener Gutachten und Leitlinien des BMEL) (siehe auch Kapitel 1.11 und 6.7), illegaler Welpenhandel (siehe auch Kapitel 1.9.2.1), Umgang mit Nutztieren bei Tiertransporten (siehe auch Kapitel 2.) und Entwicklung von Ställen für die Zukunft (siehe auch Kapitel 15.) konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes geprüft und umgesetzt.

1. Halten von Tieren

1.1 Schweine

Gruppenhaltung von trächtigen Sauen

Seit dem 1. Januar 2013 sind durch die Umsetzung von Europäischen Regelungen neue Anforderungen im Bereich der Schweinehaltung in Bezug auf die Buchtengröße, die nutzbare Bodenfläche, den Liegebereich, die Spaltenweite und den Perforationsgrad des Bodens, das Platzangebot und die Gruppenhaltung von trächtigen Sauen in Kraft getreten. Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen sind insbesondere bei der Umstellung auf die Gruppenhaltung von Sauen aufgetreten, weshalb die Europäische Kommission gegen Deutschland und acht weitere Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Polen, Portugal und Zypern) ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat. Nach geltendem Recht müssen Jungsauen und Sauen, ausgenommen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen, im Zeitraum von vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden. Bis 31. Dezember 2014 hatten 99,91 Prozent der Betriebe auf die Gruppenhaltung umgestellt. Das Vertragsverletzungsverfahren konnte im Jahr 2015 mit der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG erfolgreich abgewendet werden.

Kastenstandhaltung von Sauen

In Deutschland und in den meisten anderen Mitgliedstaaten der EU ist es üblich, die Sauen vor der Besamung fünf bis sieben Tage, während der Besamung und im Anschluss daran bis zu 28 Tage im Kastenstand zu fixieren. Dadurch werden die Tiere effektiv zwischen 33 und 35 Tage ohne Unterbrechung im Kastenstand gehalten. Nach § 24 Absatz 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) muss jedes Schwein im Kastenstand ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können. Aus dem rechtskräftigen Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Sachsen-Anhalt vom 24. November 2015 ergibt sich, dass diese Anforderung nur dann erfüllt ist, wenn die Breite des Kastenstandes mindestens der Widerristhöhe des Schweines entspricht oder dem Tier die Möglichkeit eröffnet wird, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände auszustrecken. Nach dem Maßstab des OVG-Urteils ist davon auszugehen, dass die bestehende Praxis in den meisten Betrieben nicht der geltenden Rechtslage entspricht, da bisher Kastenstandbreiten im Deckzentrum von 65 cm für Jungsauen und 70 cm für Altsauen üblich waren. Vor allem aber neuere Zuchtlinien weisen im Mittel eine Widerristhöhe von 90 cm auf, wohingegen Altsauen ab dem vierten Wurf diese Widerristhöhe überschreiten. Die regionalen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die Anzahl der Betriebe, die Größe der Betriebe und die Beschaffenheit der vorhandenen Kastenstände sehr unterschiedlich. Während insbesondere im Süden Deutschlands eine hohe Anzahl vorwiegend kleinerer Betriebe besteht und ein größerer Anteil der vorhandenen Kastenstände schmaler als 65/70 cm (für Jungsauen/Sauen) sind, gibt es insbesondere in Ostdeutschland eine deutlich geringere Anzahl an Betrieben, die dafür erheblich größer sind und teilweise auf die Gruppenhaltung umgestellt oder die Kastenstände verbreitert haben, um das OVG-Urteil umzusetzen.

Anlässlich der Amtschefkonferenz am 18./19. Januar 2017 in Berlin haben sich die Länder dazu bekannt, dass das OVG-Urteil grundsätzlich bundesweit zu beachten sei. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder bitten das BMEL, die TierSchNutzV dahingehend zu ändern, dass zukünftig mit einer angemessenen Übergangszeit die Sauen im Deckzentrum in der Gruppe in Anlehnung an das „dänische Modell“¹ zu halten sind.

Gleichzeitig wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Abteilungsleitererebene eingerichtet, die einen Vorschlag zur Änderung der TierSchNutzV erarbeiten und die Umsetzungsfragen in der Übergangszeit bis zur Einführung der Gruppenhaltung erörtern sollte. Einigkeit aller Länder bestand darin, dass der Zeitraum der Fixierung von Sauen im Kastenstand im Deckzentrum zugunsten der Gruppenhaltung stark verkürzt werden soll. Unterschiedliche Positionen herrschten zu der maximalen Dauer der Fixierung während der Rausche, zur Ausgestaltung der künftigen Kastenstände, zur Übergangszeit für Bestandsbetriebe und zur Ausgestaltung der Kastenstände während der Übergangszeit.

Basierend auf den Ergebnissen der o. g. Arbeitsgruppe hat das BMEL am 16. August 2017 ein Eckpunktepapier mit Vorschlägen zur Neuregelung der Kastenstandhaltung im Deckzentrum veröffentlicht, das folgende Punkte beinhaltet:

¹ Dänisches Modell: Fixierung der Sauen nur für wenige Tage zum Zeitpunkt der Rausche

- Künftige maximal zulässige Fixationszeit von Sauen im Deckzentrum: 8 Tage.
- Künftige Anforderungen an Kastenstände (nach Übergangsfrist): 220 cm lang, 60 – 90 cm breit, abhängig von der Widerristhöhe der Sau in fünf Größenklassen.
- Übergangsfrist: 10 + 5 + 2 (10 Jahre für alle Bestandsbetriebe, Verlängerung um weitere 5 Jahre bei Vorlage eines Umstellungskonzepts und Nachweis über gestellten Bauantrag, im Einzelfall durch die Behörden weitere 2 Jahre Verlängerung zur Vermeidung unbilliger Härten möglich).
- Absenken der derzeit geltenden Anforderungen an Kastenstände während der Übergangsfrist, um bestehende Kastenstände weitgehend weiter nutzen zu können.

Darüber hinaus hat sich die o. g. Arbeitsgruppe dafür ausgesprochen, auch die Kastenstandhaltung von Sauen im Abferkelbereich neu zu regeln. Basierend auf den Ergebnissen der o. g. Arbeitsgruppe sollen für den Abferkelbereich folgende Punkte neu geregelt werden: Künftige maximal zulässige Fixationszeit von Sauen im Abferkelbereich, künftige Anforderungen an Kastenstände im Abferkelbereich (nach Übergangsfrist), künftige Mindestgröße der Abferkelbucht, Übergangsfristen analog zu Deckzentrum.

Anlässlich der Agrarministerkonferenz am 27. April 2018 in Münster nahmen die Ministerinnen und Minister sowie die Senatoren der Agrarressorts der Länder den Bericht der Arbeitsgruppe zur Haltung von Sauen in Kastenständen sowie im Abferkelbereich zur Kenntnis und baten die Bundesregierung, auf der Grundlage des Eckpunktepapiers eine entsprechende Änderung der TierSchNutztV vorzunehmen.

Entwicklung nach Ende des Berichtszeitraums

Das BMEL hat einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgelegt. Mit dieser Neuregelung der Kastenstandhaltung von Sauen sollen die maximal zulässigen Fixationszeiten im Sinne des Tierschutzes stark verkürzt werden (von jeweils ca. 35 Tagen auf fünf Tage im Abferkelbereich beziehungsweise auf acht Tage im Kastenstand im Deckzentrum). Der Entwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hat die Ressort-, Länder- und Verbändebeteiligung sowie die Anhörung der Tierschutzkommission durchlaufen. Die weiteren Schritte sind das Bundesratsverfahren und die Notifizierung bei der Europäischen Kommission.

Betäubungslose Kastration männlicher Ferkel

Männliche Ferkel werden in Deutschland und in den meisten anderen Mitgliedstaaten der EU kastriert, um das Risiko der Entwicklung des für viele Verbraucher ekelerregenden Ebergeruchs zu minimieren. Bis 2013 enthielt das Tierschutzgesetz (TierSchG) für die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen eine Ausnahme vom Betäubungsgebot des § 5 Absatz 1 Satz 1. Mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 wurde die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen neu geregelt. Nach einer Übergangszeit sollte die Ferkelkastration ab dem 1. Januar 2019 in Deutschland nur noch unter Betäubung zulässig sein. Durch eine Initiative der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag wurde die Übergangszeit um zwei Jahre verlängert, sodass das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration nun am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Der Bundesrat hat von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht. Im Rahmen des begleitenden Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen wurde das BMEL zudem aufgefordert, bis zum Inkrafttreten des Verbotes verschiedene Maßnahmen umzusetzen.

Es stehen drei Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration zur Verfügung: die Durchführung des Eingriffs unter wirksamer Schmerzausschaltung, die Immunokastration und die Jungebermast. Die vorhandenen Alternativen werden von der Bundesregierung vor dem Hintergrund des Tierschutzes, der Arzneimittelsicherheit und des Verbraucherschutzes als geeignet eingeschätzt, um die Praxis der betäubungslosen Ferkelkastration abzulösen. Die Bundesregierung fördert Forschungsprojekte zur Umstellung auf alternative Verfahren mit insgesamt mehr als 8,3 Millionen Euro.

Im Berichtszeitraum wurden 13 Projekte gefördert, von denen acht bereits abgeschlossen wurden, die sich insbesondere mit folgenden Zielsetzungen beschäftigten:

- Maßnahmen in der Haltung, Fütterung und Züchtung von Jungebern zur Minimierung und Vermeidung von Geruchsabweichungen.
- Aufbau eines marktgerechten Tierwohlprogramms.

- Qualitative Rahmenbedingungen für die Jungebermast.
- Praktische Erprobung der Isoflurannarkose.
- Detektion von geruchsauffälligem Jungeberfleisch.

Am 9. Juni 2016 fand in Berlin eine vom BMEL gemeinsam mit der QS (Qualität und Sicherheit GmbH) ausgerichtete Fachtagung zum Thema „Verzicht auf betäubungslose Ferkelkastration – Fahrplan bis 2019“ statt. Im Hinblick auf den 1. Januar 2019 wurden u. a. Themen wie Verbraucherakzeptanz, Detektionsmöglichkeiten von Ebergeruch, Tierschutz sowie rechtliche und marktrelevante Themen diskutiert. Ziel dieser Veranstaltung war die Erstellung eines Fahrplans, der für alle Entscheidungsträger Perspektiven aufzeigen sollte. Ähnliche Veranstaltungen waren bereits 2010 und 2013 durchgeführt worden.

Im Bericht der Bundesregierung an den deutschen Bundestag vom 15. Dezember 2016² wurden die verschiedenen Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration sowie deren Praxisanwendung und die jeweiligen Vor- und Nachteile erörtert. Grundsätzlich kommen die Jungebermast, die Impfung gegen Ebergeruch und die chirurgische Ferkelkastration unter Betäubung in Frage. Die Betäubung ist im Tierschutzgesetz als wirksame Schmerzausschaltung definiert. Zur wirksamen Schmerzausschaltung bei der chirurgischen Ferkelkastration werden die Injektionsnarkose mit Ketamin und Azaperon, die Inhalationsnarkose mit Isofluran und die Lokalanästhesie beleuchtet. Die Injektionsnarkose bietet den Vorteil, dass die erforderlichen Tierarzneimittel für das Schwein zugelassen sind, auf eine langjährige veterinärmedizinische Praxiserfahrung zurückgegriffen werden kann und es keiner größeren initialen Investitionen bedarf. Die verlängerte Nachschlafphase bedeutet nach der Kastration allerdings einen erhöhten Betreuungsaufwand. Die Inhalationsnarkose hingegen zeichnet sich durch eine deutlich kürzere Aufwachphase aus und bietet diesbezüglich einen Vorteil gegenüber der Injektionsnarkose. Als nachteilig werden insbesondere die Anschaffungskosten für das erforderliche Narkosegerät bewertet. Seit Herbst 2016 wurde auch die Lokalanästhesie als Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration diskutiert. Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen bewirkt die Lokalanästhesie bei der Ferkelkastration jedoch lediglich eine Schmerzreduzierung und keine Schmerzausschaltung und entspricht damit nicht den Anforderungen des Tierschutzgesetzes. Vor diesem Hintergrund hat das BMEL am 1. Oktober 2018 eine wissenschaftliche Studie in Auftrag geben. Im Rahmen dieser Studie soll insbesondere geklärt werden, ob mit den bisher in der Diskussion stehenden Wirkstoffen (Procain, Lidocain, Bupivacain) und deren Anwendung durch den Landwirt sowohl unter kontrollierten Laborbedingungen als auch unter praxisnahen Voraussetzungen eine wirksame Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration erreicht werden kann. Das betreffende Entscheidungshilfsvorhaben läuft bis zum 31. März 2021.

Weiterhin werden die Immunokastration, das Spermasexing und die Jungebermast als Alternativen zum Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration vorgestellt. Bei der Immunokastration werden von der Branche negative Verbraucherreaktionen befürchtet. In vielen anderen Staaten (z. B. Australien, Neuseeland, Norwegen, Belgien) wird die Immunokastration hingegen seit längerer Zeit erfolgreich angewendet. Außerdem bietet die Immunokastration durch die einfach durchzuführende Impfung durch den Landwirt und die gestiegenen Tageszunahmen der Mastschweine weitere Vorteile. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Spermien mit X- und Y-Chromosomen voneinander zu trennen. Damit könnten zur Produktion von Mastschweinen ausschließlich X-Spermien zu Befruchtung eingesetzt und somit nur weibliche Tiere produziert werden. Für dieses Spermasexing ist in absehbarer Zeit jedoch keine Praxisreife zu erwarten. Die Jungebermast hingegen stellt schon jetzt eine praxistaugliche Alternative dar: Die Kosten und der Arbeitsaufwand für eine Kastration entfallen, und die Eber erzielen bessere Mastleistungen als Kastraten. Allerdings wirkt sich die Ebermast auf alle Produktionsstufen aus und es müssen Anpassungen im Management, in der Haltung, Fütterung und Schlachtung vorgenommen werden. Somit weisen alle Verfahren Vor- und Nachteile auf, weshalb es laut Bericht der Bundesregierung wichtig ist, für alle Alternativen im Lebensmitteleinzelhandel und beim Verbraucher ausreichend Akzeptanz zu erzielen.

Im Rahmen des vom BMEL geförderten Modell- und Demonstrationsvorhabens (MuD) Tierschutz sollen ferkelerzeugende Betriebe durch intensive Betreuung und praxisgerechte Anleitung darin unterstützt werden, die chirurgische Kastration unter Betäubung sowie postoperativer Schmerzbehandlung im eigenen Betrieb durchzuführen. Anschließend sollen Erfahrungen aus der Praxis evaluiert werden, damit daraus Leitlinien für einen erfolgreichen Einsatz in der Praxis erarbeitet werden können und der Wissenstransfer zu anderen Betrieben ermöglicht wird.

² Siehe auch: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/Regierungsbericht-Ferkelkastration.pdf?__blob=publicationFile

Entwicklung nach Ende des Berichtszeitraums

Am 20. September 2019 wurde die vom BMEL vorgelegte Verordnung, die es Landwirten ermöglicht, die Isoflurannarkose durchzuführen, vom Bundesrat mit Änderungen angenommen. Nach einer erneuten Notifizierung bei der Europäischen Kommission wird die Verordnung voraussichtlich Anfang 2020 inkrafttreten. Damit hat das BMEL die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit Landwirte die Isofluranbetäubung selber durchführen können. Zur finanziellen Unterstützung der Landwirte bei der Anschaffung der erforderlichen Narkosegeräte für die Isofluranbetäubung sind Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro für das Jahr 2019 sowie von 20 Millionen Euro für das Jahr 2020 in den Haushalt eingestellt. Derzeit werden die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Förderung geschaffen.

Kupieren der Schwänze von Ferkeln

Das Kupieren der Schwänze von Ferkeln ist nach europäischer und deutscher Rechtslage nicht routinemäßig, sondern nur in Ausnahmefällen erlaubt. Trotzdem ist das Kürzen der Schwänze in Deutschland und in vielen weiteren Mitgliedstaaten die gängige Praxis, um die Gefahr des Schwanzbeißen zu vermindern. Aus tierschutzfachlicher Sicht sind jedoch sowohl das Kupieren als auch das Schwanzbeißen bedenklich. Schwanzbeißen ist eine Verhaltensstörung. Die Ursachen hierfür sind multifaktoriell, lassen sich aber insbesondere auf unzureichende Haltungsbedingungen (z. B. zu hohe Besatzdichte, ungünstiges Stallklima, nicht ausreichendes und ungeeignetes Beschäftigungsmaterial) zurückführen. Um langfristig das Auftreten von Schwanzbeißen zu verhindern, ist es deshalb unerlässlich, die Haltungsbedingungen so zu verbessern, dass zukünftig auf nicht-kurative Eingriffe verzichtet werden kann.

Im Berichtszeitraum spielte auf nationaler Ebene das 2014 eingeführte MuD Tierschutz eine besondere Rolle. Ziel dieses Vorhabens ist die Einführung neuer Forschungserkenntnisse im Bereich der Nutztierwissenschaften in die landwirtschaftliche Praxis. Zu Beginn wurden vom BMEL Beratungsinitiativen initiiert, die mittels innovativer Beratungskonzepte Betriebe bei der Anwendung neuer, tierschutzrelevanter Praxisverfahren unterstützen. Zudem wurde vom BMEL ein Netzwerk von landwirtschaftlichen Demonstrationsbetrieben aufgebaut, welche bisher noch nicht in der Praxis angewandte innovative Verfahren oder eine Anpassung der Haltungstechnik erproben. Das Gesamtnetzwerk der Demonstrationsbetriebe gliedert sich in Themennetzwerke, von denen sich vier Netzwerke mit der Verbesserung von tierschutzrelevanten Haltungsbedingungen in der Schweinehaltung unter Berücksichtigung der Minderung von Schwanzbeißen befassen. Ziel ist es, unkupierte Schweine erfolgreich zu halten und den Erfolg der Maßnahmen Fachkolleginnen und -kollegen vorzustellen. Im Zeitraum von Juni 2015 bis November 2018 nahmen zehn und im Zeitraum von Juli 2018 bis Juni 2020 nehmen weitere elf landwirtschaftliche Betriebe am MuD Tierschutz teil, die verschiedene Methoden in der Aufzucht und Haltung unkupierter Schweine durchführten. Die Begleitung und Beratung der Betriebe erfolgte durch das Tierschutz-Kompetenzzentrum bestehend aus dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau Projekte GmbH und dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen. Dieses dokumentierte in regelmäßigen Berichten die Entwicklung der Demonstrationsbetriebe. Betriebsdaten, die in Bezug zur Problematik Schwanzbeißen im Betrieb stehen, wurden systematisch erfasst und analysiert.

Auf EU-Ebene haben sich die Kommissionsdienststellen für die nächsten Jahre die Gewährleistung besserer Standards bei der Umsetzung und Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften (insbesondere RL 2008/120/EG) als ein Schwerpunktthema gesetzt. In diesem Kontext wurde im März 2016 eine Empfehlung (2016/336) mit einem Begleitdokument veröffentlicht. Diese Dokumente sollen der Anwendung und Konkretisierung von bestehenden Regelungen im Hinblick auf das Angebot von Beschäftigungsmaterial sowie die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren, dienen. Im Rahmen des von der Europäischen Kommission gesetzten Arbeitsschwerpunktes wurde im Februar 2018 in Deutschland ein Audit zur Umsetzung der RL 2008/120/EG durchgeführt. Dazu forderte die Europäische Kommission im Vorfeld des Audits einen Aktionsplan an, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollen in Bezug auf die Präventionsmaßnahmen zum Schwanzbeißen und die Vermeidung des Schwanzkupierens verbindlich festgelegt werden, damit diese Maßnahmen bis Ende 2018 vollständig mit den Anforderungen der o. g. Rechtsvorschriften übereinstimmen. Erste Ergebnisse und Empfehlungen wurden von der Europäischen Kommission nach der Durchführung des Audits mit dem Auditbericht vom 17. September 2018 übermittelt. Dazu zählen unter anderem, dass die von Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2008/120/EG nicht ausreichen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie durchzusetzen. Darüber hinaus wird Deutschland empfohlen, eine Korrektur der Umsetzung der EU-Richtlinie

in nationales Recht (insbesondere bezüglich des Beschäftigungsmaterials und der tagesrationierten Fütterung) vorzunehmen sowie die Definition klarer Umsetzungskriterien und ein abgestimmtes Förderkonzept zu erstellen. Um die amtlichen Kontrollen zu verbessern, sollen einerseits messbare Kriterien entwickelt werden, nach denen die Unerlässlichkeit des Kupierens geprüft werden kann. Andererseits sollen vorhandene, bisher unberücksichtigte Daten (z. B. am Schlachthof erhobene Befunde) mit einbezogen werden. Die Veterinärbescheinigungen, die die Unerlässlichkeit des Kupierens für einen Betrieb bestätigen, sollen zukünftig von den zuständigen Behörden auf Plausibilität überprüft werden.

Auch auf der Agrarministerkonferenz (AMK) wird das Thema Schwänzekupieren seit einiger Zeit immer wieder intensiv behandelt. Zuletzt auf der Agrarministerkonferenz im September 2018 in Bad Sassendorf, bei welcher die Länder dem Aktionsplan zustimmten und vereinbarten, diesen Aktionsplan in eigener Zuständigkeit umzusetzen. Der Bund hat den Aktionsplan an die Europäische Kommission übermittelt.

1.2 Geflügel

1.2.1 Legehennen

Kürzen der Schnabelspitze

Am 9. Juli 2015 hat das BMEL die „Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen“ mit dem Verband Deutscher Putenerzeuger, dem Bundesverband Deutsches Ei und dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG) abgeschlossen. Vereinbart wurde dabei u. a., dass seit dem 1. August 2016 in Brütereien bei Küken, die für die Legehennenhaltungen in Deutschland vorgesehen sind, keine Schnäbel mehr gekürzt werden. Seit dem 1. Januar 2017 wird in Legehennenhaltungen in Deutschland regelmäßig auf die Einstellung schnabelgekürzter Hennen verzichtet. Seit Sommer 2018³ stammen demnach Eier mit Herkunft aus Deutschland grundsätzlich nur noch von Legehennen mit unkupierten Schnäbeln.

Nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 Tierschutzgesetz bedarf das Kürzen der Schnabelspitze bei unter 10 Tage alten Küken für die Legehennenhaltung der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Dabei ist die Erlaubnis zu befristen und hat Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten. Diese Erlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Vor diesem Hintergrund hatten die Länder unter anderem bei der Agrarministerkonferenz im Oktober 2015 den Beschluss gefasst, die o. g. Vereinbarung des Bundes mit der Geflügelwirtschaft im Hinblick auf den Ausstieg aus dem Schnabelkürzen bei Legehennen aktiv zu unterstützen. Informationen aus den Ländern zufolge findet das Schnabelkupieren in Brütereien in Deutschland bei Gebrauchslegeküken nur noch bei für den ausländischen Markt bestimmten Küken statt.

Zur Sicherstellung eines schnellen Transfers von Forschungsergebnissen in die Praxis stehen im Rahmen des Förderinstruments „Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz“ beispielsweise Netzwerke von Demonstrationsbetrieben zur Verfügung. So wurde im Jahr 2015 u. a. ein Netzwerk zur Thematik „Minimierung des Federpickens bei Legehennen“ gebildet, das sich mit der Verbesserung der Haltungsumgebung von Legehennen befasst (siehe auch Kapitel 6.6).

Käfighaltung von Legehennen

Im April 2016 ist eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Kraft getreten, mit der das Aus der Käfighaltung von Legehennen besiegelt wurde. Herkömmliche, nicht ausgestaltete Batteriekäfige (d. h. ohne Nest, Sitzstangen oder Einstreu) sind in Deutschland bereits seit 2010 verboten. Altbestände von ausgestalteten Käfigen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (u. a. mind. 2.000 cm² Grundfläche, Nest, Sitzstangen), dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 2020 verwendet werden. Für Käfigsysteme der sogenannten „Kleingruppenhaltung“ (u. a. mind. 800 cm² pro Henne, Einstreu, Gruppennest, Sitzstangen) endet die Frist am 31. Dezember 2025. In Härtefällen kann eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2028 beantragt werden.

Damit hat sich die Haltung von Legehennen in Deutschland im Berichtszeitraum grundlegend gewandelt, der Tierschutz wurde einen deutlichen Schritt vorangebracht. Das vorherrschende Haltungssystem von Legehennen in Deutschland ist nun die Bodenhaltung. Die Freilandhaltung und die Bio-Haltung folgen mit großem Abstand.

³ Im Allgemeinen setzt die Legereife bei Legehennen in der 20. Lebenswoche ein. Anschließend werden die Tiere in der Regel eine Legeperiode (12 bis 15 Monate) lang gehalten und im Alter von 17 bis 20 Monaten ausgestellt.

Die Kleingruppenhaltung spielt in Deutschland nur noch eine untergeordnete Rolle.

1.2.2 Masthühner

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2007/43/EG mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern hatte die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. Juni 2012 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und ihren Einfluss auf das Wohlergehen von Hühnern sowie über die Entwicklung der Tierschutzindikatoren zu übermitteln. Im Bericht sind dabei die verschiedenen Haltungsbedingungen sowie die sozioökonomischen und administrativen Auswirkungen zu berücksichtigen. Der am 13. April 2018 vorgelegte Bericht der Europäischen Kommission stützt sich u. a. auf eine 2017 abgeschlossene Studie, auf von der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten durchgeführte Audits und auf wissenschaftliche Studien. Der Bericht umfasst neben Wirtschaftsdaten der Branche auch Aussagen zu den von der Richtlinie verursachten Kosten und geht schwerpunktmäßig auf die Umsetzung bestimmter Anforderungen der Richtlinie ein. Dies betrifft Regelungen zu Schulungen, zur Besatzdichte und zu Tierschutzindikatoren.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Masthähnchenproduktion einen wichtigen Teil der Agrarwirtschaft der EU darstellt. Die Richtlinie 2007/43/EG hat hierfür einen Rahmen bereitgestellt, der zu einer Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere geführt hat.

1.2.3 Mastputen

Für die Haltung von Puten gelten die Regelungen des Tierschutzgesetzes und die allgemeinen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Neben der im Tierschutzgesetz verankerten Grundforderung nach einer artgemäßen und verhaltensgerechten Unterbringung sind in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung weitere allgemein gehaltene Anforderungen an Haltungseinrichtungen und an die Überwachung, Fütterung und Pflege geregelt. Zusätzlich sind die einschlägigen Empfehlungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zu beachten. Darüber hinaus wurden auf Initiative des Verbands Deutscher Putenerzeuger gemeinsam mit Vertretern von BMEL, Ländern, Wissenschaftlern, Tierschutzorganisationen und des Deutschen Bauernverbandes die Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine Vereinbarung zur Haltung von Mastputen erstellt, die dazu beitragen sollen, eine tierschutzkonforme Putenhaltung sicherzustellen.

Daneben sieht die gemeinsame Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen vom 9. Juli 2015 vor, dass für den Bereich der Mast von Putenhennen die Machbarkeit des Ausstiegs aus dem Schnabelkürzen umfassend evaluiert werden soll. Erst wenn die Evaluierung einen Ausstieg rechtfertigt, soll in der Mast von Putenhennen in Deutschland auf die Einstellung schnabelgekürzter Tiere regelmäßig verzichtet werden.

Im Februar 2018 wurde eine entsprechende gemeinsame Evaluierung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) und des Verbandes Deutscher Putenerzeuger (VDP) vorgelegt. Die Stellungnahme kommt zu dem Schluss, dass der gegenwärtige Kenntnisstand zu den Ursachen von und den Einflussfaktoren auf Federpicken und Kannibalisierung für den Bereich der Mastputenhaltung noch unzureichend ist. Bei den gegenwärtigen Haltungsbedingungen, die mit hohen Besatzdichten und schnellen Gewichtszunahmen verbunden sind, müssten bei der Haltung nicht kupierter Puten tierschutzrelevante Verletzungen und erhöhte Mortalitätsraten in Kauf genommen werden. Auch wenn sich bei Angebot von interessantem Beschäftigungsmaterial und besserer Stallstrukturierung positive Ansätze zeigen, empfehlen das FLI und der VDP aktuell noch nicht, flächendeckend auf das Schnabelkupieren zu verzichten, da andernfalls tierschutzrelevante Verletzungen und erhöhte Mortalitätsraten bei der Haltung unkupierter Puten zu befürchten wären.

Das BMEL unterstützt Forschungsvorhaben im Hinblick auf die Haltung unkupierter Puten sowie den schnellen Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis im Rahmen des Förderinstruments „Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz“, um Puten mit ungekürzten Schnäbeln flächendeckend aufstallen zu können und eine tierschutzgerechte Haltung von Mastputen in Deutschland sicherzustellen (siehe auch Anhang 1).

1.3 Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen

Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode sah die Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Tierhaltungssysteme vor. Daher wurde ein entsprechender Verordnungsentwurf zur

Schaffung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen – zunächst beschränkt auf die Hennenhaltung – erarbeitet. Der Verordnungsentwurf wurde im Sommer 2015 an die Ressorts, Länder, Verbände und sonstige Betroffene zur Stellungnahme übersandt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Verordnungsentwurf insbesondere im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung überarbeitet. Die Anhörung der Tierschutzkommission gemäß § 16 b des Tierschutzgesetzes fand am 3. Juli 2017 statt. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode hat die Vereinbarung aus dem vorhergehenden Koalitionsvertrag bestätigt. Erweitert wurde diese Vereinbarung u. a. dahingehend, dass auf die Besonderheiten kleiner und mittlerer Hersteller und ihre Innovationsfähigkeit Rücksicht zu nehmen ist. Inzwischen liegt ein abschließend rechtsförmlich geprüfter Entwurf der Verordnung über die tierschutzrechtliche Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten von Hennen (Tierschutz-Stalleinrichtungszulassungsverordnung) vor.

Serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für Nutztiere werden derzeit in Verkehr gebracht, ohne dass vorher geprüft wird, ob sie eine Haltung von Tieren entsprechend dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ermöglichen. Dadurch ist nicht hinreichend gewährleistet, dass diese Anforderungen erfüllt sind, bevor die Stalleinrichtungen in Verkehr gebracht und in der Praxis eingesetzt werden. Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen soll daher im Rahmen der Tierschutz-Stalleinrichtungszulassungsverordnung von einer vorherigen behördlichen Bauartzulassung abhängig gemacht werden. Dieses Prüf- und Bauartzulassungsverfahren soll sich dabei zunächst auf den Bereich der Haltung von Legehennen, Junghennen und Elterntiere beschränken, damit alle Verfahrensbeteiligten Erfahrungen in einem Haltungsbereich sammeln, der sich aufgrund vergleichsweise hoher Standardisierung der Stalleinrichtungen besonders für ein Prüf- und Bauartzulassungsverfahren eignet.

Der Verordnungsentwurf ist bei der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft zu notifizieren. Die Einleitung dieses Verfahrens, das eine mindestens dreimonatige Stillhaltefrist beinhaltet, konnte bis zum Abschluss des Berichtszeitraums noch nicht erfolgen.

1.4 Rinder

Für die Haltung von Rindern gelten die Regelungen des Tierschutzgesetzes und die allgemeinen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, wonach die Tiere artgemäß und verhaltensgerecht unterzubringen sind. Für Kälber bis zu sechs Monaten sind weitere spezifische Vorschriften geregelt, u. a. ein Verbot der Anbindehaltung. Zusätzlich sind die Empfehlungen für das Halten von Rindern des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zu beachten.

Anbindehaltung von Rindern

Am 22. April 2016 hat der Bundesrat eine EntschlieÙung zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern gefasst (Drucksache 187/16). Darin stellt er fest, dass die ganzjährige Anbindehaltung kein tiergerechtes Haltungssystem im Sinne des § 2 Tierschutzgesetz darstellt. Der Bundesrat hält daher ein gesetzliches Verbot für diese Haltung mit einer Übergangsfrist von 12 Jahren für erforderlich.

Die Bundesregierung hat zu dieser EntschlieÙung am 15. Juli 2016 eine Stellungnahme abgegeben. So sollte auch nach Auffassung des BMEL eine dauerhafte Anbindehaltung nicht mehr praktiziert werden. Die BundesratsentschlieÙung führt aber weder aus, welche Haltungsbedingungen konkret von einem Verbot erfasst werden sollen, noch trifft sie Aussagen über die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Verbots. In den letzten Jahren hat sich in vielen Betrieben, die ihre Tiere beispielsweise standortbedingt nur im Stall halten, die Unterbringung in Laufställen durchgesetzt. Die Tiere können sich hier in Gruppen ganzjährig frei bewegen, während sich das Stallklima und die Lichtverhältnisse den Bedürfnissen der Tiere anpassen lassen. Um den Rindern zusätzlichen Raum zur Bewegung und zur Ausübung ihres Sozialverhaltens zu schaffen, werden bei ganzjähriger Stallhaltung teilweise im Stall integrierte Bewegungsflächen oder ein angegliederter Laufhof angeboten. Dieser, von der ganzjährigen Anbindehaltung insbesondere von Milchkühen wegführende, Trend ist aus Tierschutzsicht sehr zu begrüßen und wird durch das BMEL unterstützt. So bietet das BMEL im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gemeinsam mit den Ländern im Agrarinvestitionsförderungsprogramm eine erhöhte finanzielle Unterstützung für Investitionen in besonders tiergerechte Haltungsformen (z. B. Laufstallhaltung mit Auslauf) an (siehe auch Kapitel 5.1). Zudem stellt das BMEL den Ländern über die GAK Mittel zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirt-

schaftung zur Verfügung, mit denen insbesondere umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren (z. B. Sommerweidegang von Milchkühen) unterstützt werden können (siehe auch Kapitel 16.2).

Im Auftrag des BMEL hat das Thünen-Institut im Dezember 2018 das Working Paper 111 „Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen“ vorgelegt. Das Papier kommt zu dem Ergebnis, die ganzjährige Anbindehaltung kein tiergerechtes Haltungsverfahren ist, weil sie auch bei sehr gutem Management zu deutlichen Einschränkungen im Tierverhalten führt. Das BMEL prüft, welche Schlussfolgerungen sich aus dem Bericht ergeben.

Enthornen von Kälbern

Das Enthornen von Kälbern dient dazu, die Tiere – aber auch die sie betreuenden Personen – vor Verletzungen zu schützen. Insbesondere bei der Haltung von Rindern in Laufställen oder bei Gruppenhaltungen in Boxen kann es zu Engpässen ohne Ausweichmöglichkeit für die Tiere kommen, die ein hohes Verletzungsrisiko bei der Haltung hörnertragender Rinder mit sich bringen.

Das Enthornen bzw. das Veröden der Hornanlage stellt ein vollständiges oder teilweises Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben im Sinne des § 6 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) dar und ist damit grundsätzlich verboten. Dieses Verbot gilt nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 TierSchG dann nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern darf zudem gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 TierSchG ohne Betäubung erfolgen, wenn alle Möglichkeiten zur Reduzierung von Schmerzen oder Leiden der Tiere ausgeschöpft werden. Die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich deren Anwendung und Auslegung ist gemäß § 15 Absatz 1 TierSchG Aufgabe der zuständigen Behörden der Länder.

Vor diesem Hintergrund haben die Länder im Rahmen der Agrarministerkonferenz (AMK) am 20. März 2015 beschlossen, dass bei der Enthornung von Kälbern zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Reduzierung von Schmerzen oder Leiden neben der Gabe von Schmerzmitteln auch die Gabe von Beruhigungsmitteln als verpflichtend anzusehen ist. Das BMEL hat in einer Protokollerklärung klargestellt, dass die Abgabe von Beruhigungsmitteln durch den Tierarzt zur Anwendung im Rahmen des Enthornens von Kälbern durch den Tierhalter tierarzneimittelrechtlich zulässig ist.

Aus Sicht des BMEL stellt die Anwendung von Schmerz- und Beruhigungsmitteln beim Veröden der Hornanlagen von Kälbern eine Möglichkeit zur Belastungsreduzierung der Tiere dar.

1.5 Kleine Wiederkäuer

Die gesetzliche Regelung des Verbotes der Abgabe hochträchtiger Säugetiere zum Zweck der Schlachtung im Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz nimmt Schafe und Ziegen aus. Kleine Wiederkäuer wurden im Gesetzgebungsverfahren ausgenommen, da die Haltungsverfahren und sonstigen Rahmenbedingungen grundlegend anders sind als im Bereich der Haltung von z. B. Rindern und Schweinen. Schafe und Ziegen werden in Deutschland üblicherweise extensiv gehalten, die Abläufe sind insgesamt weniger standardisiert, weniger vorhersehbar und stärker von externen Faktoren wie z. B. der Witterung abhängig. Unter anderem erfolgt bei Rindern und Schweinen in über 90 Prozent der Fälle die Belegung durch künstliche Besamung, sodass mit hoher Genauigkeit festgestellt werden kann, ob ein Tier sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet. Bei der üblichen extensiven Haltung von Schafen und Ziegen laufen hingegen die Zuchtböcke, abhängig von der Brunstform (saisonal, asaisonal), über einen Zeitraum von vier bis zwölf Monaten in der Herde mit. Daher ist es schwieriger festzustellen, ob sich ein Tier im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet. Darüber hinaus ist die bei Schweinen und Rindern praxisübliche Trächtigkeitsuntersuchung mittels Ultraschall in der extensiven Schaf- und Ziegenhaltung nicht verbreitet.

Nach Auffassung des Bundestages reicht der derzeitige Kenntnisstand noch nicht aus, um valide Rückschlüsse zur Durchführung und Praktikabilität verschiedener Methoden zur Trächtigkeitsuntersuchung bei Schafen und Ziegen unter extensiven Haltungsbedingungen sowie im Hinblick auf die Umsetzbarkeit von Managementmaßnahmen zur Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Tiere ziehen zu können. Es seien daher zunächst weitere Untersuchungen bei Schafen und Ziegen erforderlich. Sofern die Ergebnisse dies rechtfertigen, sollen Schafe und Ziegen in den Anwendungsbereich der Regelung in § 4 des Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetzes

aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund hat das BMEL im Dezember 2017 eine Bekanntmachung zu dieser Thematik veröffentlicht. Im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen sollen insbesondere Durchführung und Praktikabilität verschiedener Methoden zur Trächtigkeitsuntersuchung bei Schafen und Ziegen unter extensiven Haltungsbedingungen untersucht werden. Zudem soll die Umsetzbarkeit von Managementmaßnahmen zur Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Tiere mit einbezogen werden. Das betreffende Entscheidungshilfedorhaben „Machbarkeit über die Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Schafe und Ziegen“, das am 31. September 2018 gestartet ist und bis zum 31. August 2020 läuft, wird mit insgesamt 63.900 Euro gefördert (siehe auch Anhang 1).

Repräsentative Daten zur Schlachtung trächtiger Schafe oder Ziegen in Deutschland wurden zudem im Rahmen des Verbundprojektes „Untersuchungen zum Anteil von Trächtigkeiten bei geschlachteten Tieren und zu den Ursachen für die Abgabe trächtiger Schlachttiere unter Berücksichtigung der verschiedenen Tier- und Nutzungsarten „S!GN“ (siehe auch Kapitel 6.1) erhoben. In diesem Projekt konnte gezeigt werden, dass der Anteil der trächtigen Tiere an der Gesamtzahl bei Schafen etwa 4,1 Prozent der adulten weiblichen Tiere und 0,8 Prozent bei allen Schlachtungen beträgt, während der Anteil bei Ziegen bei etwa 0,7 Prozent (alle Ziegen) und 9,5 Prozent (weibliche Ziegen) liegt. Dabei wurden die tragenden Tiere zu etwa 90 Prozent im ersten und zweiten Drittel des Trächtigkeitszeitraumes geschlachtet.

1.6 Kaninchen

Kaninchen werden als landwirtschaftliche Nutztiere für die Erzeugung von Fleisch und Angorawolle sowie als Heim- und Versuchstiere gehalten. Während die Vorgaben des Tierschutzgesetzes für alle Kaninchen (z. B. Heimtier, Versuchstier, Nutztier) gelten, umfassen die Vorschriften der TierSchNutzV nur die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren zu Erwerbszwecken, also von Kaninchen, von denen Fleisch oder Wolle gewonnen wird. Für Kaninchen, die in Tierversuchen gehalten werden, gelten dagegen die Vorschriften der Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Die Haltung von Kaninchen zur Gewinnung von Fleisch in praxisüblichen Systemen steht immer wieder in der öffentlichen Kritik. So werden beispielsweise Verhaltensabweichungen und körperliche Schäden (z. B. Pfotenprobleme) beschrieben, die auf ungeeignete Haltungseinrichtungen, meist in Form von Drahtgitterböden, hindeuten. Auch aus diesem Grund wurden detaillierte Anforderungen an die Unterbringung und Pflege von Kaninchen in der TierSchNutzV vorgeschrieben. Diese Vorschriften orientieren sich an den biologischen Bedürfnissen von Kaninchen und sind so angelegt, dass eine tiergerechte Haltung gewährleistet ist, wenn diese Vorschriften eingehalten werden. Sie umfassen beispielsweise Regelungen für die Mindestgröße, die Bodengestaltung und die Strukturierung von Haltungseinrichtungen. Im Berichtszeitraum sind insbesondere Anforderungen an die Sachkunde der Kaninchenhalter in Kraft getreten. So darf seit dem 10. Februar 2015 nur derjenige Kaninchen erwerbsmäßig halten, der im Besitz einer gültigen Sachkundebescheinigung der zuständigen Behörde ist.

Die Einzelhaltung von Zuchthäsinnen stellt das in der konventionellen Praxis übliche Haltungssystem dar. Kaninchen sind jedoch in Gruppen lebende und bewegungsaktive Tiere, für die soziale Kontakte zu Artgenossen unerlässlich sind. Wo immer möglich, sollten Kaninchen daher in Gruppen und mit ausreichendem Bewegungsangebot gehalten werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Berichtszeitraum ein Netzwerk aus drei Modell- und Demonstrationsbetrieben zur Thematik der Gruppenhaltung von Zuchthäsinnen gebildet (siehe auch Anhang 1). Durch dieses Netz werden neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und innovative Entwicklungen mit dem Ziel transferiert, die Gruppenhaltung von Häsinnen mit Nachwuchs in der Praxis zu fördern und zu etablieren. Das Vorhaben wurde um zwei Jahre verlängert bis zum 31. Oktober 2019 verlängert.

1.7 Pferde

Vom BMEL werden „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ und Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ herausgegeben, die den zuständigen Landesbehörden und Pferdehaltern als Orientierungshilfe dienen.

Überarbeitung der Leitlinien Tierschutz im Pferdesport

Diese vom BMEL herausgegebenen „Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport“ zeigen Anforderungen auf, welche an Umgang mit sowie Ausbildung und Training von Pferden sowie an jegliche Nutzung dieser Tiere unter den Aspekten des Tierschutzes zu stellen sind. Um neuen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis

Rechnung zu tragen, werden diese Leitlinien derzeit aktualisiert. Dabei sollen insbesondere den artspezifischen Grundbedürfnissen und essenziellen Verhaltensmustern von Pferden mehr Bedeutung beigemessen werden. Im Vordergrund stehen hierbei das arttypische Bewegungs-, Flucht- und Sozialverhalten sowie deren Berücksichtigung beim Umgang mit Pferden im Rahmen der Ausbildung, des Trainings und der Nutzung.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde zunächst vom BMEL ein Entwurf der neuen Leitlinien erstellt. Im schriftlichen Beteiligungsverfahren erhielten anschließend Länder und Verbände die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Dabei zeigte sich, dass insbesondere das Mindestalter beim Ausbildungsbeginn sowie bei Ersteinsatz in Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen zu erheblichem Diskussionsbedarf führten. Beim Beginn der Ausbildung und beim ersten Einsatz in Wettbewerben sollte die Entwicklung des Pferdes so weit abgeschlossen sein, dass sie durch die Leistungsanforderung nicht mehr beeinträchtigt wird. Dabei müssen junge Pferde schonend ausgebildet und langsam an ihre Aufgaben herangeführt werden. Die jeweiligen Schritte und Maßnahmen der Ausbildung müssen sich nach Alter, Entwicklungs- und Ausbildungsstand des einzelnen Pferdes richten. Im Rahmen von zwei Sitzungen mit Ländervertretern, unabhängigen Sachverständigen und den betroffenen Verbänden wurden die anstehenden Fragen erörtert.

Die Überarbeitung der „Leitlinien zu Umgang und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten“ steht kurz vor dem Abschluss.

Tierschutzpreis im Pferdesport

Im Rahmen der Bundeschampionate in Warendorf verleiht das BMEL seit dem Jahr 2014 gemeinsam mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) einen Tierschutzpreis für den besonders pferdefreundlichen Umgang und die besonders pferdegerechte sportliche Nutzung. In den verschiedenen Disziplinen Springen, Dressur, Vielseitigkeit, Reitpferde, Fahrpferde und getrennt nach Großpferden und Ponys sowie verschiedenen Altersklassen werden Reiterinnen und Reiter ausgezeichnet, die durch ein besonders pferdefreundliches Verhalten aufgefallen sind. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen der Vorbereitung der Pferde auf die Prüfungen durch eine Jury aus Vertretern der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und dem jeweiligen Richter des Vorbereitungsplatzes. Grundlagen der Bewertung sind das Verhalten und die Ausrüstung von Reiter und Pferd im Rahmen der Vorbereitungen für die Prüfungen. Kriterien sind unter anderem das Zusammenwirken von Reiter und Pferd sowie die Verwendung der Ausrüstung auf dem Vorbereitungsplatz.

Durch die Preisvergabe soll auf einen pferdegerechteren Umgang mit Pferden in Freizeit und Sport hingewirkt und Reiterinnen und Reiter, ebenso wie Richter und das Publikum, für das Thema Tierschutz im Pferdesport sensibilisiert werden.

1.8 Pelztiere

Ziel der Bundesregierung ist es, den Tierschutz in Deutschland zu verbessern. Das muss auch für die Haltung von Pelztieren gelten. Die art- und verhaltensgerechte Haltung von Pelztieren stellt aufgrund der besonderen Ansprüche der Tiere eine erhebliche Herausforderung dar. Die Pelztierhaltung wurde durch Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 30. Juni 2017 gesetzlich neu geregelt.

Mit den am 1. September 2017 in Kraft getretenen Regelungen wurde ein gesetzliches Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt eingeführt. Zudem werden gesetzliche Mindestanforderungen an die Haltung von Pelztieren vorgeschrieben, mit denen eine Pelztierhaltung, die sowohl tierschutzfachlichen als auch wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht, zukünftig ermöglicht werden soll. Für bestehende Betriebe wird eine nach bisheriger Rechtslage erteilte Erlaubnis in eine vorläufige Erlaubnis umgewandelt, die erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Verkündung des Gesetzes eine Erlaubnis beantragt wird. Diese Anforderungen stellen aus der Sicht der Bundesregierung das tierschutzfachlich erforderliche Mindestmaß an die Haltungsbedingungen von Pelztieren dar. Die Anforderungen, die an das Halten von Tieren, die der Gewinnung von Pelzen dienen, vorgesehen sind, erfordern erhebliche investive Anstrengungen seitens der Tierhalter.

Den zuständigen Landesbehörden obliegt dabei die Überwachung der Haltungseinrichtungen. Bei der Feststellung von Missständen können Ordnungsverfügungen erlassen werden, die ggf. auch eine Schließung der Haltungseinrichtung beinhalten können.

1.9 Heimtiere

1.9.1 Verbesserung der Sachkunde der Heimtierhalter

Wie eine Abfrage des BMEL bei den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Landesbehörden ergeben hat, kommt es bei der privaten Haltung von Heimtieren immer wieder zu Tierschutzproblemen. Oft wissen die Tierhalter zu wenig über die speziellen Bedürfnisse und Besonderheiten der Tiere. Die Haltungsbedingungen sind zwar teilweise gesetzlich definiert und durch verschiedene Gutachten und Leitlinien konkretisiert, aber die Erfahrung zeigt, dass diese Informationen häufig nicht bei den Tierhaltern ankommen.

Schon 2013 wurde das Tierschutzgesetz dahingehend geändert, dass künftige Tierhalter vom Verkäufer des Tieres schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, erhalten. Die Regelung trat nach einer Übergangsfrist am 1. August 2014 in Kraft. Diese Informationen werden allerdings erst unmittelbar beim Kauf des Tieres und nur im Fall des gewerbsmäßigen Handels übergeben. Für die Kaufentscheidung stehen die Informationen nicht zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum hat das BMEL die Internetplattform „Haustier-Berater.de“ gestartet. Diese Plattform stellt die Bedürfnisse von über 120 häufig gehaltenen Haustieren vor und hilft, das Wohlergehen und den Schutz von Haustieren in Deutschland zu verbessern. Die Plattform richtet sich an alle, die ein Tier zu Hause halten oder sich ein Haustier zulegen wollen. Haustier-berater.de informiert darüber, wie die richtige Pflege von Hunden, Katzen, Vögeln, Fischen, Reptilien oder Nagetieren aussieht, welche Unterbringung und welches Spielzeug jeweils geeignet sind. Außerdem weist die Plattform auf Tiere hin, die beispielsweise aus Artenschutzgründen oder hoher Haltungsansprüche nicht neu angeschafft werden sollten.

Insbesondere auf folgende Weise hilft die Plattform dabei, das passende Haustier für die individuelle Lebenssituation zu finden:

- **Haustierdatenbank:** Hierbei handelt es sich um eine Sammlung an Informationen über beliebte Haustiere und ihre Bedürfnisse.
- **Haustierberater:** Durch die Auswahl bestimmter Kriterien (Größe, monatliche Kosten, Pflegebedarf etc.) wird eine Empfehlung für das passende Haustier abgegeben.
- **Haustierpflege:** Hier finden Tierhalter und alle, die es werden wollen, allgemeine Tipps zur Pflege von Tieren.
- **Tipps zur Tierhaltung:** In diesem Bereich der Website sind Tipps zur Beschäftigung (z. B. Spielzeug für Katzen) oder Unterbringung/Haltung von Tieren (z. B. das richtige Aquarium, d2.1ie richtige Hundehütte) zu finden.
- **Tipps zum Kauf:** Ist die Anschaffung eines Haustieres geplant, finden Interessierte hier Informationen rund um den Kauf.
- **Speziell für Kinder** hat das BMEL zudem eine Haustierfibel mit kindgerechten Informationen zu häufigen Heimtierarten und zu den Voraussetzungen für deren Haltung herausgegeben. Für den Schulunterricht wurde passendes Schulmaterial entwickelt.

1.9.2 Hunde

1.9.2.1 Illegaler Welpenhandel

Die Problematik des illegalen Handels mit Hunden und Katzen hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Thematik ist vielschichtig und betrifft sowohl Aspekte des Tierschutzes als auch der Tiergesundheit, der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit und des Verbraucherschutzes. Als eine wesentliche Ursache für die wachsende Problematik gelten die hohen Gewinnspannen, die sich durch den Verkauf von in Osteuropa gezüchteten Hunden in Westeuropa erzielen lassen.

Vor diesem Hintergrund hat das BMEL im Jahr 2014 zu einem Runden Tisch eingeladen, bei dem sich Vertreter der Hundezucht, von Landesbehörden, Zoofachgeschäften, Tierschutzverbänden und Tierheimen zur Problematik des illegalen Hundehandels ausgetauscht haben. Ein wesentliches Ergebnis des Runden Tisches war der Vorschlag der Erarbeitung eines Leitfadens, der den Vollzugsbehörden helfen soll, effektiver gegen Fälle von illegalem Hundehandel vorzugehen. Dieser wurde nachfolgend in einer Länderarbeitsgruppe unter der Leitung des BMEL erarbeitet und im Februar 2017 von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz beschlossen. Der Leitfaden ist auf der Internetseite des BMEL in der Rubrik Haustiere veröffentlicht. Er gibt einen Überblick über die für innergemeinschaftliche Straßentransporte von Hunden und Katzen relevanten Rechtsvorschriften. Zudem enthält er Empfehlungen für das Vorgehen bei der Kontrolle derartiger Tiertransporte und für die anschließenden Folgemaßnahmen einschließlich der Unterbringung der Tiere.

Ein weiteres wichtiges Handlungsfeld zur Bekämpfung des illegalen Welpenhandels ist die Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere der Hundekäufer, über die betrügerischen Praktiken. Da gerade Kinder sich einen Hund als Haustier wünschen, wird das Thema auch in der vom BMEL herausgegebenen Haustierfibel (siehe auch Kapitel 1.9.1 - Verbesserung der Sachkunde der Heimtierhalter) behandelt. Außerdem hat das BMEL auf seiner Internetseite und auf der Internetseite www.tierwohl-staerken.de Informationen zum illegalen Welpenhandel veröffentlicht, die Hundekäufern Hinweise auf unseriöse Praktiken geben.

Angesichts der grenzüberschreitenden Problematik reichen nationale Maßnahmen allein zur Bekämpfung des illegalen Welpenhandels jedoch nicht aus. Die Europäische Kommission hat im März 2016 die Ergebnisse einer Studie zum Tierschutz bei Hunden und Katzen im Rahmen gewerblicher Praktiken vorgestellt. Anschlussmaßnahmen wurden jedoch nicht ergriffen. Aus diesem Grund hat Bundesminister a. D. Schmidt mit Schreiben vom 13. April 2016 Kommissar Andriukaitis gebeten, zur Problematik des illegalen Welpenhandels auf europäischer Ebene einen Dialog zu eröffnen. Bislang gibt es auf europäischer Ebene keine verbindlichen Anforderungen an den gewerbsmäßigen Handel bzw. die Zucht von Hunden. Nachdem die Europäische Kommission dieser Bitte zunächst nicht nachkam, hat Deutschland gemeinsam mit Belgien, den Niederlanden, Dänemark und Schweden in einem gemeinsamen Tierschutzbündnis ein Diskussionspapier zur Gesundheit und zum Tierschutz von Hunden beim Handel erarbeitet. Das Diskussionspapier wurde im November 2017 an die Europäische Kommission übermittelt und in der Sitzung der Leiter der Veterinärdienste am 6. und 7. Dezember 2017 erörtert. Im Ergebnis wurde vorgeschlagen, eine informelle Arbeitsgruppe zum Thema illegaler Hunde- und (Katzen-)handel unter dem Dach der EU-Tierschutzplattform ins Leben zu rufen. Dies ist unter dem Vorsitz der Niederlande erfolgt, Deutschland ist ein Mitglied der Arbeitsgruppe. Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe hat am 20. Juni 2018 stattgefunden. Eine weitere Sitzung fand am 17. September 2018 statt. Deutschland hat außerdem am freiwilligen EU-Monitoring von Onlineverkäufen von Hunden und Katzen teilgenommen, zu dem die Europäische Kommission im August 2018 aufgerufen hat.

Entwicklung nach Ende des Berichtszeitraums

Die Europäische Kommission hat die Ergebnisse des EU-Monitorings, an dem 17 Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) und die Schweiz teilgenommen haben, im Rahmen der Sitzung der EU-Tierschutzplattform am 17. Juni 2019 vorgestellt. Demnach sieht die Europäische Kommission eine Lücke bei der Identifizierung von Tieren und Händlern im Internet. Zudem bestehen nach Auffassung der Europäischen Kommission technische Schwierigkeiten der Behörden bei der Überwachung des Onlinemarktes. Als Verbesserungsvorschläge werden die Erarbeitung von Leitfäden für Hundekäufer zu Onlineangeboten und für Onlineplattformen zur Schaltung von Tierangeboten, die Etablierung von Partnerschaften zwischen den Behörden und den Plattformbetreibern sowie die Einführung eines harmonisierten europäischen Identifikationssystems für Heimtiere vorgeschlagen. Zudem kündigte die Europäische Kommission an, dass die Diskussion zu dieser Thematik fortgesetzt werden soll.

1.9.2.2 Herdenschutzhunde

In der Öffentlichkeit und im politischen Raum wurde und wird eine Diskussion darüber geführt, ob der Einsatz von Herdenschutzhunden zur Wolfsabwehr bei Einhaltung der Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) möglich ist oder ob für Herdenschutzhunde Ausnahmen von bestimmten Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung eingeräumt werden müssen, sofern diese tierschutzfachlich vertretbar sind. Dies betrifft die Forderung der Tierschutz-Hundeverordnung nach einer Schutzhütte für im Freien gehaltene

Hunde (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchHuV) und das Verbot von stromführenden Einrichtungen im Zwinger (§ 6 Absatz 4 TierSchHuV).

Mit der Tierschutz-Hundeverordnung werden Anforderungen an das private und gewerbliche Halten von Hunden festgelegt, um den Tierschutz bei der Haltung von Hunden zu gewährleisten. Die Anforderungen gelten für alle Hunderassen und Einsatzbereiche und somit auch für Herdenschutz Hunde. Bei Herdenschutz Hunden handelt es sich nicht um Hütehunde, sondern um große und schwere Hunderassen, die der Abwehr von Wolfsangriffen vornehmlich auf Schafe und Ziegen dienen.

Unter Tierschutzaspekten hat sich das Arbeitsumfeld eines Herdenschutz Hundes wie bei allen anderen Hunden an den Bedürfnissen des Hundes zu orientieren. Gemäß § 2 Nummer 1 TierSchG müssen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Für Hunde wird diese Anforderung durch die Tierschutz-Hundeverordnung konkretisiert. § 4 Absatz 1 Nummer 1 TierSchHuV fordert für die Haltung von Hunden im Freien das Vorhalten einer Schutzhütte. Dies gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der TierSchHuV nicht während der Ausübung von Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird. Darunter fällt auch die Tätigkeit von Herdenschutz Hunden. In diesem Fall reicht für die Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz aus. Damit wird ein flexibles, den Tierschutz berücksichtigendes Arbeitsumfeld u. a. auch für Herdenschutz Hunde gewährleistet.

Zum Verbot von stromführenden Vorrichtungen in Reichweite des Hundes (§ 6 Absatz 4 TierSchHuV) vertritt das BMEL die Auffassung, dass sich das Verbot nur auf Hundezwinger im eigentlichen Sinne bezieht und nicht auf Weidezäune übertragbar ist. Bei Weiden, in denen Hunde gemeinsam mit Weidetieren gehalten werden, handelt es sich nicht um Hundezwinger; das Verbot des § 6 Absatz 4 TierSchHuV findet daher nach Einschätzung des BMEL auf Weidezäune keine Anwendung. Das BMEL hat dies in einem Schreiben an die obersten Landesveterinärbehörden klargestellt. Bei kleinen Weiden in Verbindung mit hohen Tierzahlen könnte allerdings gegebenenfalls zu prüfen sein, ob durch die Verwendung eines Stromzauns ein Verstoß gegen das Verbot des § 3 Absatz 1 Nummer 11 TierSchG vorliegt.

Die Frage, ob für Herdenschutz Hunde Ausnahmen von den Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung erforderlich und tierschutzfachlich vertretbar sind, wurde mehrfach mit den Ländern erörtert. Außerdem haben sich die Arbeitsgruppe für Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (6./7. Dezember 2016) und die Amtschef- und Agrarministerkonferenz (13. bis 15. April 2016) mit der Thematik befasst. Im Ergebnis dieser Erörterungen wurde kein dringender Änderungsbedarf an den Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung gesehen. Der Einsatz von Herdenschutz Hunden sei auch vor dem Hintergrund der Tierschutz-Hundeverordnung möglich. Diese Auffassung wird seitens des BMEL geteilt.

Da eine Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung aufgrund von anderweitigem Änderungsbedarf ohnehin geplant ist, ist aber vorgesehen, im Rahmen dieser Änderung auch Konkretisierungen im Hinblick auf Herdenschutz Hunde vorzunehmen.

Entwicklung nach Ende des Berichtszeitraums

Ein Entwurf zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung wurde innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und Ländern, Verbänden und Fachkreisen zur Stellungnahme übermittelt. Nach Auswertung der Stellungnahmen, Anhörung der Tierschutzkommission, Notifizierung bei der Europäischen Kommission und Bundesratsverfahren kann die Verordnung frühestens im Verlauf des Jahres 2020 in Kraft treten.

1.9.3 Katzen

Im Jahr 2013 wurde eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen in das Tierschutzgesetz eingefügt (§ 13b TierSchG), die es den Landesregierungen ermöglicht, zum Schutz von herrenlosen, verwilderten Katzen unter bestimmten Voraussetzungen den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Haus- und Hofkatzen in bestimmten Gebieten zu verbieten oder zu beschränken, also eine Kastrationspflicht für in einem Besitzverhältnis stehende, freilaufende Katzen anzuordnen (für besitzerlose Katzen kann aufgrund des fehlenden Adressaten der Regelung keine Kastrationspflicht angeordnet werden). Dabei kann auch eine Kennzeichnung und Registrierung der in den betroffenen Gebieten gehaltenen Katzen vorgeschrieben werden. Eine bundesweite Kastrationspflicht wäre unverhältnismäßig, da die zugrundeliegende Tierschutzproblematik der streunenden, herrenlosen Katzen regional sehr unterschiedlich ausgeprägt ist.

Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung zum Erlass einer Kastrationspflicht durch Delegationsverordnungen auf andere Behörden übertragen. Dies ist bislang in neun Ländern (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen) geschehen. In drei der Länder (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen) wurden darauf aufbauend durch Landkreise bzw. Städte und Kommunen entsprechende Regelungen erlassen. Einige Landkreise, Städte und Gemeinden haben zudem Kastrationspflichten auf der Grundlage des Ordnungsrechts angeordnet.

Das Thema Katzenkastration auf der Grundlage von § 13b TierSchG wurde sowohl im Rahmen der Sitzungen des Runden Tisches Tierheime im BMEL am 26. September 2016 und 13. Februar 2017 als auch im Rahmen der 4. Sitzung des Staatssekretärsausschusses Tierschutz am 24. November 2016 erörtert. Dabei wurde deutlich, dass die Zahl der Länder, die Delegationsverordnungen erlassen haben oder aktuell erlassen, und die Zahl der Kommunen, die von der Ermächtigung Gebrauch machen, steigen. Von einigen Teilnehmern wurde problematisiert, dass der Bestand wildlebender Katzen erst numerisch erfasst werden müsse, um ab einer kritischen Anzahl Maßnahmen ergreifen zu können. Aus Sicht des BMEL besteht eine derartige Pflicht nicht. Als Begründung für Regelungen kann die amtliche Begründung zu § 13b TierSchG begleitend herangezogen werden. Es ist darüber hinaus insbesondere darzulegen, dass in dem betroffenen Gebiet entsprechende Kolonien herrenloser Katzen vorhanden sind, dass die Problematik und damit die Erforderlichkeit einer Regelung also vorliegen.

Die Schaffung der Regelung in § 13b TierSchG hat auch dazu geführt, die Problematik in den Fokus politischer Gremien in den Ländern zu rücken und zum Beispiel Mittel für die Kastration und tierärztliche Versorgung herrenloser Katzen zur Verfügung zu stellen. Dies ist im Berichtszeitraum in mehreren Ländern geschehen. Die Bundesregierung begrüßt solche Initiativen und hat mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte vom 19. Juli 2017 Tierärzten die Möglichkeit eröffnet, die einfachen Gebührensätze für die Kastration und Sterilisation frei lebender Katzen und für die damit zusammenhängenden tierärztlichen Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen unterschreiten zu können.

1.10 Lage der Tierheime

Das BMEL hat im Juli 2016 eine Abfrage zur Zahl der Tierheime bei den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Landesbehörden durchgeführt. Danach gab es im Juli 2016 in Deutschland rund 1 400 Tierheime, tierheimähnliche Einrichtungen, Wildtiertrauffangstationen, Pflegestellen und Gnadenhöfe. Die Aufnahmekapazität der Tierheime für Hunde lag bei rund 13 300 Plätzen, die für Katzen bei rund 24 000 Plätzen. Da nicht für alle Tierheime die Aufnahmekapazität im Rahmen der Meldung angegeben wurde, dürfte die tatsächliche Aufnahmekapazität höher liegen.

Aufgrund der problematischen finanziellen Lage vieler Tierheime hat das BMEL einen Runden Tisch zur Lage der Tierheime veranstaltet. Die erste Sitzung des Runden Tisches hat am 26. September 2016, die zweite Sitzung am 13. Februar 2017 stattgefunden. Teilgenommen haben neben Vertretern der Tierschutzverbände und der kommunalen Spitzenverbände sowie der für den Tierschutz zuständigen Landesministerien Vertreter der Fraktionen im Deutschen Bundestag. Mit dem Runden Tisch haben erstmals auf politischer Ebene Gespräche zwischen den Betroffenen zur Verbesserung der Situation der Tierheime stattgefunden. Da der Bund keine direkte Finanzierungszuständigkeit für Tierheime hat, nimmt das BMEL hier eine moderierende Funktion wahr. Die Gespräche wurden in konstruktiver Atmosphäre geführt.

Im Rahmen der ersten Sitzung des Runden Tisches Tierheime wurden mehrere Ursachen für die Überfüllung der Tierheime identifiziert und Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung unterbreitet. Eine empfohlene Maßnahme ist die bessere Aufklärung der (potenziellen) Tierkäufer, um Spontan- und Fehlkäufe zu verhindern, die in der späteren Abgabe im Tierheim oder im Aussetzen enden (siehe Kapitel 1.9.1 – Verbesserung der Sachkunde der Heimtierhalter). Eine weitere im Rahmen des Runden Tisches Tierheime identifizierte und zu bekämpfende Ursache für die Überfüllung der Tierheime ist der illegale Welpenhandel (siehe auch Kapitel 1.9.2.1 – Illegaler Welpenhandel). Zum ebenfalls als Grund für die Überfüllung der Tierheime genannten und erörterten Thema Katzenkastration wird auf Kapitel 1.9.3 verwiesen.

Als wesentliche Ursache für die schlechte finanzielle Lage der Tierheime wurde von den Tierschutzverbänden die unzureichende Kostenerstattung der Städte und Kommunen für die Unterbringung von Fundtieren genannt. Dieses Thema wurde daher im Rahmen des Runden Tisches intensiv erörtert. Dabei haben die Vertreterinnen

und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände die Verantwortung der Städte und Kommunen für die Fundtierkostenerstattung anerkannt. In der Folge der ersten Sitzung des Runden Tisches Tierheime hat sich der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 mit der Fundtierkostenproblematik befasst. Im Ergebnis wurde einstimmig ein Beschluss zur Kostenerstattung für Fundtiere gefasst, der von der Bundesregierung begrüßt wird. Danach bekennt sich der Hauptausschuss zu der Mitverantwortung der Städte für die Erhaltung von Tierheimen, die im Auftrag der Städte tätig sind, um deren gesetzliche Aufgabe der Betreuung von Fundtieren wahrzunehmen. Er empfiehlt den Städten, bei abgegebenen Tieren im Lichte der aktuellen Rechtsprechung eine großzügige Einordnung als Fundtiere vorzunehmen und ggf. die dafür an die Tierheime zu zahlende Vergütung einer Neubewertung zu unterziehen. In der zweiten Sitzung des Runden Tisches Tierheime wurde darüber hinaus vereinbart, dass zwischen den teilnehmenden Tierschutzverbänden und kommunalen Spitzenverbänden ein Austausch über die Höhe der Kostenerstattung für die Versorgung von Fundtieren stattfindet.

Die Fundtierkostenerstattung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. So gilt das Fundrecht gemäß § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch für Tiere. Tiere, die besitzlos aber nicht herrenlos sind, gelten als Fundsachen im Sinne von § 965 Absatz 1 BGB. Nach § 966 Absatz 1 BGB ist der Finder zur Verwahrung der Fundsache verpflichtet. Nach § 967 BGB ist der Finder berechtigt, die Fundsache an die zuständige Behörde abzuliefern. Damit ist die zuständige Gemeinde des Fundortes zur Verwahrung der Sache verpflichtet. Für eine auf ihre Veranlassung durchgeführte Unterbringung eines Fundtieres im Tierheim hat sie daher die Kosten zu übernehmen. Zwar geht nach § 973 Absatz 1 BGB mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes grundsätzlich das Eigentum auf den Finder über, verzichtet aber der Finder nach § 976 Absatz 1 BGB der zuständigen Behörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über. Die Kostenübernahmepflicht besteht dann fort.

Im Ergebnis der zweiten Sitzung des Runden Tisches Tierheime am 13. Februar 2017 wurde das BMEL gebeten, in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Rechtsauslegung der Bundesregierung zum Fundtierbegriff zu erarbeiten. Das BMJV bestätigt die vom BMEL vertretene Rechtsauslegung zum Fundtierbegriff, wonach bei aufgefundenen Haustieren zunächst von der Regelvermutung auszugehen ist, dass es sich um ein Fundtier handelt. Ohne entgegenstehende Anhaltspunkte könne bei aufgefundenen Haustieren nicht davon ausgegangen werden, dass sie ausgesetzt oder zurückgelassen wurden. An den Nachkommen von entlaufenen, verlorenen und ausgesetzten Tieren setzt sich das Eigentum am Muttertier grundsätzlich fort. Auf die Besitzverhältnisse, die am Muttertier zum Zeitpunkt der Geburt der Nachkommen bestehen bzw. bestanden haben, kommt es dabei nicht an. Nachkommen eines Fundtieres sind daher ebenfalls als Fundtiere zu betrachten.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Urteil vom 26. April 2018 (BVerwG 3 C 24.16) entschieden, dass das in § 3 Satz 1 Nummer 3 TierSchG normierte bußgeldbewehrte Verbot, Haustiere auszusetzen oder zurückzulassen, dazu führt, dass die Eigentumsaufgabe (Dereliktion, § 959 BGB) an einem Tier durch Aussetzen oder Zurücklassen gar nicht wirksam möglich ist, da gegen ein bußgeldbewehrtes Verbotsgesetz verstoßen wird. Verwilderte Haustiere sind daher nicht als herrenlose Tiere, sondern als Fundtiere zu behandeln.

In einem weiteren Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden (BVerwG 3 C 5.16 – Urteil vom 26. April 2018), dass vor dem Hintergrund des § 967 BGB eine Verwahrungs- und damit Kostenerstattungspflicht der Fundbehörde nur dann besteht, wenn das Fundtier vom Finder zunächst bei der Fundbehörde abgeliefert wurde. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, dass die Ablieferung von Fundtieren in Fundbüros anstelle der Tierheime praxisfremd ist. Sie birgt zudem die Gefahr, dass Fundtiere zeitweise nicht – wie in § 2 TierSchG vorgeschrieben – angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden oder notwendige tierärztliche Behandlungen erst verzögert erfolgen. Nicht zuletzt ist aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit zur Abgabe der Tiere in den Fundbüros nicht auszuschließen, dass die Bereitschaft in der Bevölkerung zu Übernahme von Verantwortung für Fundtiere sinkt. Die Bundesregierung wird sich für eine tierschutzgerechte Lösung für die Abgabe von Fundtieren einsetzen und prüft dabei auch eine Änderung des Fundrechts. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BMJV.

1.11 Private Haltung von Exoten und Wildtieren

In den vergangenen Jahren ist die private Haltung von Exoten und Wildtieren in die Kritik geraten. Grund waren Berichte über Tierschutzprobleme bei der privaten Haltung von Exoten und Wildtieren sowie über negative Auswirkungen auf den Artenschutz in den Ursprungsländern. Außerdem kam es wiederholt zu Gefahrsituationen durch entlaufene oder ausgesetzte Exoten gefährlicher wie z. B. giftiger Arten. Einhergehend mit der Kritik

wurde eine stärkere Regulierung der privaten Haltung von Exoten und Wildtieren gefordert. Aufgrund der fehlenden Definition der Begriffe „Exot“ und „Wildtier“ blieb dabei allerdings unklar, auf welche Tierarten sich die Forderungen beziehen.

Die Forderung nach einer stärkeren Regulierung der Haltung von und des Handels mit Exoten und Wildtieren hat nachfolgend auch Eingang in den Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode gefunden. So stellte der Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode fest, dass der Handel und die private Haltung von exotischen Tieren und Wildtieren bundeseinheitlich geregelt werden sollten. Zudem sollten Importe von Wildfängen in die EU verboten und gewerbliche Tierbörsen für exotische Tiere untersagt werden. Bei der Prüfung geeigneter Maßnahmen zur Umsetzung dieser Punkte, insbesondere eines Haltungsverbotes für exotische Tiere und Wildtiere, wurde allerdings festgestellt, dass keine belastbaren Zahlen über die Haltung von exotischen Tieren und Wildtieren in Privathand in Deutschland vorlagen. Insbesondere fehlten auch Zahlen über das Vorkommen von Tierschutzproblemen bei der Haltung von Exoten und Wildtieren. Aus diesem Grund hat das BMEL im Oktober 2014 eine entsprechende Abfrage bei den für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Länderbehörden durchgeführt. Die Ergebnisse waren allerdings aufgrund der meist ausschließlichen Wohnungshaltung von Exoten und des gleichzeitig eingeschränkten Zugangsrechts der Behörden zu Privatwohnungen lückenhaft. Somit fehlte weiterhin eine wissenschaftliche Basis als Voraussetzung für die Entscheidung über Maßnahmen zur Verbesserung der Tierschutzsituation bei der Haltung von Exoten und Wildtieren.

Als Konsequenz hat das BMEL im März 2015 über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein Entscheidungshilfeporhaben ausgeschrieben, mit dem die erforderlichen Daten erhoben und Maßnahmenempfehlungen ausgesprochen werden sollten („Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten“). Vergeben wurde das Projekt gemeinschaftlich an die Klinik für Vögel und Reptilien der Universität Leipzig und den Lehrstuhl für Tierschutz und Verhaltenskunde der Ludwig-Maximilians-Universität München. Berücksichtigt wurden alle heimischen und nicht-heimischen Heimtiere mit Ausnahme der Haushunde und Hauskatzen sowie der wirbellosen Tiere.

Dabei wurden die Arbeiten nach Tiergruppen aufgeteilt: In Leipzig wurden die Teilbereiche Vögel, Reptilien und Amphibien bearbeitet. In München beschäftigte man sich mit den spezifischen Fragen bei Säugetieren und Zierfischen. Begonnen hat das Projekt am 1. Oktober 2015. Die Laufzeit betrug zunächst 18 Monate, d. h. es sollte ursprünglich zum 31. März 2017 enden. Jedoch wurden in der Studie derart umfangreiche Daten gewonnen, dass eine Auswertung aller Daten innerhalb der ursprünglich angesetzten Projektlaufzeit nicht möglich war. Aus diesem Grund hat das BMEL einer Verlängerung der Projektlaufzeit um ein Jahr zugestimmt. Diese sogenannte Exopet-II-Studie dauerte bis zum 30. April 2018. Neben der Auswertung der bereits vorliegenden Daten wurden auch zusätzliche Fragestellungen bearbeitet, wie z. B. die Beurteilung der Tiergerechtigkeit des im Handel erhältlichen Heimtierzubehörs. Die Zustimmung zur Verlängerung der Studie „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand (Exopet)“ hatte das BMEL an die Bedingung geknüpft, dass jeweils ein umfangreicher Zwischenbericht über die bisher im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Arbeiten vorgelegt wird. Diese Zwischenberichte wurden ebenso wie die Abschlussberichte fristgemäß übermittelt. Alle Berichte sind auf der Internetseite der BLE unter den Förderkennzeichen 2815HS014 (Teil Leipzig) und 2815HS001 (Teil München) veröffentlicht. Die Bewilligungssumme für das Gesamtprojekt betrug rund 840.000 Euro.

Die getrennt nach den Arbeitsgebieten Säugetiere/Fische (Universität München) und Reptilien/Amphibien/Vögel (Universität Leipzig) vorgelegten Berichte sind äußerst umfangreich und erfüllen den vom BMEL gestellten Arbeitsauftrag. Sie liefern umfangreiche Daten zur Haltung von Heimtieren (ausgenommen Hunde und Katzen) in Deutschland und identifizieren Handlungsbedarf in unterschiedlichen Bereichen (Tierhalter, Zoofachhandel, Onlinehandel, Tierbörsen, Heimtierzubehör, Artenschutz). Zudem wurden für die häufig gehaltenen Tierarten Haltungsempfehlungen erarbeitet. Eine zahlenmäßige Erfassung der gehaltenen Tiere war dagegen aufgrund fehlender Statistiken nicht möglich.

Der aufgezeigte Handlungsbedarf bezieht sich jedoch nicht nur auf Exoten im engeren Sinne, sondern auch auf konventionelle Heimtiere wie z. B. Wellensittiche, bei denen ebenfalls im Projekt regelmäßig Tierschutzdefizite festgestellt wurden. Handlungsbedarf besteht danach insbesondere im Hinblick auf die Sachkunde der Tierhalter. Die Ergebnisse der Studie weisen darauf hin, dass sich die Tierhalter vor dem Kauf nicht genügend informiert haben bzw. falsch oder nicht beraten wurden. Daher empfiehlt die Studie den verpflichtenden Erwerb eines Sachkundenachweises vor der Anschaffung von Heimtieren und schlägt die Durchführung einer Machbarkeitsstudie am Beispiel einer Tierklasse in Form eines dreistufigen Modells vor. Zudem sollten in der vom

BMEL betriebenen Heimtier-Internetplattform „Haustierberater“ die Ergebnisse aus Exopet integriert werden. Eine weitere Empfehlung der Studie ist die Verbesserung der Beratung im Zoofachhandel. Bislang ist im Zoofachhandel nur der Geschäftsführer verpflichtet, einen Sachkundenachweis gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Dieser verpflichtende Sachkundenachweis sollte laut Studie auch auf das übrige Personal im Zoofachhandel ausgeweitet werden. Zudem sollten für das Personal eine regelmäßige Fortbildungspflicht eingeführt und die Voraussetzungen für den Erwerb des Sachkundenachweises vereinheitlicht werden.

Für Tierbörsen fordert die Exopetstudie eine stärkere amtliche Überwachung, z. B. durch die ständige verpflichtende Anwesenheit eines spezialisierten Tierarztes. Für erforderlich erachtet wird zudem die stärkere Regulierung und Überwachung des Anbietens von Tieren auf Internet-Kleinanzeigenportalen. Im Rahmen der Studie wurde zudem festgestellt, dass im Handel (vor Ort und online) eine Vielzahl an tierschutzwidrigem oder nicht korrekt deklariertem Heimtierzubehör wie Käfige, Terrarien, Lichtquellen, Sitzstangen etc. angeboten wird. Dies betrifft alle Tierklassen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Tierhalter und Handel stärker über tierschutzgerechtes Zubehör aufzuklären und ein Label für tiergerechtes Heimtierzubehör einzuführen. Die von Tierschutzverbänden geforderten Haltungsverbote für anspruchsvoll zu haltende Tierarten (in Form von Positiv- oder Negativlisten) werden durch die Studie nicht belegt.

Mit der Umsetzung der Empfehlungen wurde begonnen. Aufgrund der Vielzahl der Empfehlungen sind dabei eine Auswahl und Priorisierung sowie ein schrittweises Vorgehen im Hinblick auf ausgewählte Maßnahmen erforderlich.

Entwicklung nach Ende des Berichtszeitraums

So sieht das BMEL insbesondere die stärkere Regulierung und Überwachung des Anbietens von Tieren im Internet als wichtig an, um illegale Aktivitäten im Zusammenhang mit Tierkäufen zu verhindern. Auch die Verbesserung der Sachkunde des Personals beim gewerblichen Handel mit Tieren wird einer der Ansatzpunkte des BMEL sein. So wird derzeit beispielsweise die Ausweitung der Sachkundenachweispflicht für das Personal im Zoofachhandel geprüft.

2. Transport von Tieren

2.1 Leitfäden zum Tierschutz beim Transport

In den Jahren 2015 bis 2018 wurde das Projekt „Animal Transport Guides“ der Europäischen Kommission realisiert. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), ein Bundesforschungsinstitut im Geschäftsbereich des BMEL, hat daran mitgewirkt. In dem Projekt wurden praktische Leitfäden zur tierschutzgerechten Durchführung von Transporten erstellt und verbreitet. Die Leitfäden enthalten Verfahrensweisen, die wissenschaftlich abgesichert und in der Praxis bewährt sind. Sie sind in verschiedenen Sprachen von der Website⁴ des Projekts abrufbar.

2.2 Workshops der Welttiergesundheitsorganisation (OIE)

Das BMEL hat sich an der Finanzierung von drei Workshops der OIE zum Tierschutz bei Transporten über weite Strecken beteiligt. Die Workshops richteten sich an die für Tierschutz zuständigen Behörden der Ukraine sowie von Kasachstan, Russland und Weißrussland. Ziel der Workshops war es, Trainerinnen und Trainer für Tierschutz bei Langstreckentransporten auszubilden, die ihr Wissen an die Behörden und Wirtschaftsbeteiligten ihrer Heimatländer weitergeben. Die Workshops fanden zwischen Dezember 2016 und September 2017 in Astana (Kasachstan), Belgorod bzw. Moskau (Russland) sowie Minsk (Weißrussland) statt. Jeder Workshop bestand aus drei aufeinander aufbauenden Modulen, die in einem Abstand von etwa einem Monat durchgeführt wurden. Es nahmen insgesamt 68 Personen an den Workshops teil, von denen 29 von der OIE als Trainer zertifiziert wurden. Weitere Informationen (in englischer Sprache) sind von der Website der OIE abrufbar.⁵

2.3 Audits der Europäischen Kommission

Im Juni 2017 hat die Europäische Kommission überprüft, wie Deutschland sicherstellt, dass die EU-weiten Bestimmungen zum Tierschutz beim Transport eingehalten werden. Dabei ging es der Kommission insbesondere um Tiertransporte, die in Deutschland beginnen und in Staaten außerhalb der EU führen. In ihrem Bericht⁶ zieht die Kommission ein ganz überwiegend positives Fazit. Die Kommission hat auch die folgenden Empfehlungen zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes beim Transport ausgesprochen, an deren Umsetzung das BMEL und die Länder arbeiten:

- Das derzeitige System zur Zulassung von Fahrzeugen für den Rindertransport sollte so angepasst werden, dass aus den Bescheinigungen über die Fahrzeugzulassung die Eignung der Tränkesysteme in den Fahrzeugen für verschiedene Rinderkategorien (abgesetzte bzw. nicht abgesetzte Kälber) gemäß Anhang I Kapitel VI Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hervorgeht.
- Gemäß Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sollte sichergestellt werden, dass die Notfallpläne von Transportunternehmern, die lebende Tiere ausführen, Maßnahmen enthalten, mit denen die Bedürfnisse der Tiere hinsichtlich Einstreu, Futter und Wasser im Fall unerwarteter langer Verzögerungen an der Grenze erfüllt werden.

2.4 Empfang einer Delegation des türkischen Landwirtschaftsministeriums

Vom 26. November bis 1. Dezember 2017 hat das BMEL eine Delegation des türkischen Landwirtschaftsministeriums empfangen. Die Türkei hatte um eine Besichtigung deutscher „Kontrollstellen“ gebeten. Kontrollstellen sind spezielle Einrichtungen, an denen mehr als acht Stunden dauernde Transporte Ruhepausen einlegen. Solche Pausen sieht das EU-Recht in regelmäßigen Abständen vor. In den Kontrollstellen werden die Tiere für mindestens 24 Stunden entladen, untergebracht und versorgt. Der türkischen Seite ging es darum, Know-how für den Bau vergleichbarer Einrichtungen in der Türkei zu gewinnen, darunter im Bereich der Veterinärkontrollen an der bulgarisch-türkischen Grenze. In Kooperation mit den jeweils zuständigen Landesbehörden hat das BMEL der Delegation drei Kontrollstellen gezeigt.

⁴ <http://animaltransportguides.eu/de/>

⁵ <http://rpawe.oie.int/index.php?id=169>

⁶ http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/act_getPDF.cfm?PDF_ID=13499

2.5 Untergruppe Tiertransport der EU-Tierschutzplattform

Im Januar 2018 hat die Europäische Kommission eine Untergruppe der EU-Tierschutzplattform geschaffen, die sich ausschließlich mit Tierschutz beim Transport beschäftigt. Die Untergruppe soll die Arbeit der Plattform durch Informationen, Empfehlungen und Vorschläge unterstützen. Die Untergruppe ist in die Arbeitsgruppen „Rinder-Transporte in Nicht-EU-Staaten“, „Transport nicht abgesetzter Jungtiere“ und „Transport bei extremen Witterungsbedingungen“ untergliedert. Der Bund wirkt in den beiden zuerst genannten Arbeitsgruppen mit. Die Untergruppe tagt zweimal jährlich am Dienstsitz der Europäischen Kommission in Grange, Irland. Weitere Informationen (in englischer Sprache) sind von der Website der Kommission abrufbar.⁷

2.6 Erfahrungsaustausch der Länder und Workshops des Friedrich-Loeffler-Instituts

Bei der nationalen Kontaktstelle für Tierschutz beim Transport wurde ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den zuständigen Landesbehörden eingerichtet. Die Kontaktstelle ist am Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angesiedelt, einer Behörde im Geschäftsbereich des BMEL. Im Juni 2018 hat der zweite Erfahrungsaustausch stattgefunden. Das BVL hat unter anderem die Ergebnisse der jüngsten Audits der Europäischen Kommission zum Tierschutz beim Transport und deren Implikationen für die Kontrollen der Transportplanungen vorgestellt (siehe auch Kapitel 2.3). Das BMEL nimmt an den Sitzungen teil.

Ein weiteres Beispiel für die Zusammenarbeit der Bundes- und der Landesebene ist der „Workshop zum Zugang zu elektronischen Daten im Tiertransport“, den das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Juli 2018 für die Landesbehörden ausgerichtet hat. Das FLI ist ein Bundesforschungsinstitut im Geschäftsbereich des BMEL. Bei dem Workshop wurde insbesondere demonstriert, wie elektronische Daten von Navigationssystemen abgerufen und tierschutzrechtlich kontrolliert werden können. Anwesend waren neben der Bundesebene (BMEL, BVL, FLI) rund 70 Amtstierärztinnen und Amtstierärzte aus den Ländern.

2.7 Widerruf von Veterinärzertifikaten

Das BMEL lehnt es aus Tierschutzgründen ab, zur Schlachtung bestimmte Tiere über weite Strecken in das Nicht-EU-Ausland zu transportieren. Stattdessen sollte Fleisch oder genetisches Material (Embryonen und Samen) transportiert werden. Letzteres kann zum Aufbau leistungsfähiger Tierbestände im Zielland verwendet werden. Die Ausfuhr lebender Tiere aus der EU in Nicht-EU-Staaten erfolgt in der Regel auf Grundlage von Veterinärzertifikaten. In diesen Zertifikaten sind Bedingungen festgelegt, unter denen das Zielland die Einfuhr gestattet (z. B. Impfstatus, Freiheit von bestimmten Erregern). Seit dem Jahr 2009 verhandelt das BMEL aus Tierschutzgründen keine neuen Veterinärzertifikate für Schlachttiere. Im Jahr 2018 wurden die letzten Alt-Veterinärzertifikate für die Ausfuhr von Schlachtrindern nach Libyen und in den Libanon durch das BMEL widerrufen, womit Deutschland keine vom BMEL verhandelten Veterinärzertifikate für Schlachttiere mit Nicht-EU-Staaten mehr hat.

2.8 Austausch mit der Europäischen Kommission

Der Bundesregierung ist der Tierschutz bei inner- und außergemeinschaftlichen Tiertransporten ein wichtiges Anliegen. Auch aus diesem Grund setzt sich das BMEL für die konsequente Einhaltung der Tierschutzvorschriften auf der gesamten Route und die internationale Fortentwicklung des Tierschutzes ein. Bundesministerin Julia Klöckner steht in engem Austausch mit der Europäischen Kommission und hat das Thema unter anderem mit dem zuständigen EU-Kommissar besprochen. Zudem unterstützt das BMEL die Aktivitäten der Europäischen Kommission beispielsweise durch aktive Mitarbeit in der von der Kommission eingerichteten Untergruppe Transport zur EU-Informationsplattform (siehe auch Kapitel 2.5).

2.9 Transporte von Nutztieren über große Entfernungen

Das Thema Langstreckentransporte ist auch für die Bundesregierung von großer Bedeutung, denn der Transport von Tieren, insbesondere über lange Strecken, kann zu besonderen Belastungen der Tiere führen. Derartige Transporte sollten daher aus Gründen des Tierschutzes soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt im besonderen Maße für den Transport von Schlachttieren über große Entfernungen, der nach Möglichkeit durch Fleischtransporte ersetzt werden sollte. Die nationalen und unionsrechtlichen Vorschriften enthalten jedoch nicht die Möglichkeit für die Behörden, lange Schlachttiertransporte grundsätzlich zu verbieten. Dies gilt auch für Transporte in Drittländer. Alle in ein Drittland führenden Tiertransporte unterliegen den unionsrechtlichen

⁷ https://ec.europa.eu/food/animals/welfare/eu-platform-animal-welfare/thematic-sub-groups/animal-transport_en

beziehungsweise nationalen Regelungen und werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwacht. Die Bundesregierung unterstützt alle Aktivitäten der Länder, die tierschutzrechtlichen Vorschriften konsequent durchzusetzen und Zuwiderhandlungen zu sanktionieren.

Entwicklung nach Ende des Berichtszeitraums

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig, dass die Länder bei ihren Entscheidungen eine einheitliche Linie verfolgen. Deshalb hat das BMEL den Ländern angeboten, gemeinsam eine Datenbank für Tiertransporte zu entwickeln und aufzubauen. Darin sollen die Länder Informationen über Transportrouten (z. B. vorhandene Versorgungsstationen entlang einer Route) teilen können. Die Datenbank soll dann Grundlage für die Veterinäre vor Ort sein, um die Plausibilität von Transportplanungen besser und einheitlicher bewerten zu können. Für die Einrichtung der Datenbank wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundes gegründet.

3. Töten von Tieren

3.1 Neufassung der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung

Nach der Tierschutz-Schlachtverordnung müssen Schlachttiere so behandelt werden, dass „bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden. Insbesondere sind sie so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Weitere Schlachtarbeiten dürfen am Tier erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr wahrzunehmen sind.“

Entscheidend für die ordnungsgemäße Betäubung von Schlachttieren sind die ordnungsgemäße Kontrolle der Betäubung und die Sicherstellung ihrer Wirksamkeit sowie das Feststellen des Fehlens von Lebenszeichen bei jedem einzelnen Tier vor Beginn der weiteren Schlachtarbeiten. Die Kontrolle der Wirksamkeit der Betäubung kann durch unterschiedliche Maßnahmen erfolgen – z. B. durch unmittelbare Überprüfung am Tier durch das Schlachthofpersonal und/oder durch Abgabe von Warnsignalen bei Feststellung von Messwertabweichungen im Rahmen automatisierter Betäubungsverfahren.

Dabei haben Schlachthofbetreiber - ungeachtet wirtschaftlicher Erwägungen - sicherzustellen, dass diese tierschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen müssen sie in Eigenverantwortung ergreifen. Hierzu gehört z. B., bei Auftreten von Zwischenfällen für eine erforderliche Nachbetäubung das Stoppen des Bandes zu veranlassen oder die Bandgeschwindigkeit anzupassen.

Die Verbesserung des Tierschutzes bei der Schlachtung ist Gegenstand aktueller, vom BMEL initiierten und geförderter Forschungsprojekte (siehe auch Anhang 1).

3.2 Schlachten hochträchtiger Tiere

Zu der Problematik des Schlachtens hochträchtiger Tiere hatte Deutschland gemeinsam mit einigen anderen Mitgliedstaaten die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beauftragt, die Thematik auf EU-Ebene aufzuarbeiten und auch die Frage der Leidensfähigkeit der Föten beim Tod des Muttertieres zu bearbeiten. Diese Stellungnahme liegt inzwischen vor (siehe auch Anhang 2). Die EFSA kommt auf der Basis der vorhandenen Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit einer Leidensfähigkeit der Föten insgesamt gering ist, aber dennoch bei bis zu 33 % liegt.

In Deutschland ist im Jahr 2017 eine gesetzliche Regelung in Kraft getreten. Seit 1. September 2017 gilt ein Abgabeverbot für Säugetiere im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zweck der Schlachtung.

- Ausgenommen von der Regelung sind Schafe und Ziegen, da es in diesem Bereich aufgrund der extensiven Haltungsverfahren schwierig ist, ein solches Abgabeverbot einzuhalten (siehe auch Kapitel 1.5).
- Ausgenommen sind außerdem Tierseuchenfälle.
- Eine weitere Ausnahme wurde im Gesetzgebungsverfahren ergänzt, nämlich Fälle, in denen eine tierärztliche Indikation vorliegt, nach der eine Abgabe zur Schlachtung geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.

Nottötungen und Notschlachtungen auf dem Betrieb sind von vornherein nicht von der Regelung umfasst, weil sie nicht mit einer Abgabe einhergehen.

3.3 Töten männlicher Hühnerküken von Legelinien

Mit dem Ziel, das jährlich millionenfach praktizierte Töten von männlichen Küken aus Legelinien verzichtbar zu machen, hat das BMEL die Entwicklung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerfleisch seit dem Jahr 2008 mit rund 6,5 Millionen Euro gefördert. Aus dieser Forschung sind zwei unterschiedliche Verfahren zur Geschlechtsbestimmung hervorgegangen, ein endokrinologisches und ein spektroskopisches Verfahren.

Beim spektroskopischen Verfahren erfolgt die Geschlechtsbestimmung nach 80 Stunden Bebrütung, beim endokrinologischen Verfahren am 9. Bebrütungstag. Bei beiden Verfahren ist die Eröffnung des Eis erforderlich. Beim spektroskopischen Verfahren ist ein ca. 10 mm großes Loch erforderlich, damit der Laser ein geeignetes Blutgefäß finden kann. Dieses Loch wird nach der Messung durch ein Pflaster verschlossen. Beim endokrinologischen Verfahren wird mittels eines Lasers ein feines Loch geschaffen, das so klein ist, dass ein Wiederverschluss nicht erforderlich ist. Beim spektroskopischen Verfahren erfolgt die eigentliche Geschlechtsbestimmung kontaktlos durch Spektroskopie, das Ergebnis steht sofort fest. Beim endokrinologischen Verfahren wird der Hormongehalt in der aus dem Loch austretenden Flüssigkeit bestimmt. Das erfolgt durch ein einfaches

Testkit-Verfahren gleich vor Ort. Das Ergebnis steht ebenfalls kurzfristig fest, so dass die männlich determinierten Bruteier sofort aussortiert werden können.

Im November 2018 konnte ein Meilenstein bei der Beendigung des Kükentötens erreicht werden. Seit dem 8. November 2018 sind in einigen Supermärkten Eier erhältlich, die von Legehennen stammen, die das Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Ei durchlaufen haben. Das Angebot wird sich im Jahr 2019 laut Angaben des Anbieters auf ganz Deutschland ausweiten.

Neben den Verfahren zur Geschlechtsbestimmung gibt es noch weitere Alternativen zu der Tötung von Eintagsküken: Das „Zweinutzungshuhn“ und die „Bruderhahn-Aufzucht“. Bei beiden Alternativen werden die Hennen zur Eierproduktion genutzt und die Hähne gemästet. In einem vom BMEL geförderten Verbundprojekt werden verschiedene Aspekte der Haltung von Zweinutzungshühnern gemeinsam mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen untersucht.

Entwicklung nach Ende des Berichtszeitraums

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Juni 2019 hat Klarheit geschaffen und bestätigt: Das Töten männlicher Eintagsküken beruht nach heutigen Wertvorstellungen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund und ist nicht mehr zulässig, wenn den Brütereien Alternativen zur Verfügung stehen. Wesentlich ist nun, die vielversprechenden Alternativen, wie die Aufzucht der Bruderhähne, die Verwendung von Zweinutzungshühnern oder die Geschlechtsbestimmung im Ei schnellstmöglich flächendeckend verfügbar zu machen und umzusetzen. Um diesen Prozess voranzubringen, fanden unter Leitung von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner am 16. Juli 2019 und am 15. Oktober 2019 Runde Tische zum Thema „Kükentöten beenden“ statt. Dabei bestand unter den Teilnehmern Konsens, schnellstmöglich flächendeckend aus dem Kükentöten auszusteigen und hierfür alle verfügbaren Alternativen zu nutzen. Dazu wird ein verbindliches Ausstiegsszenario erarbeitet.

3.4 Gasbetäubung von Schlachtschweinen

Gemäß der geltenden Tierschutz-Schlachtverordnung sind Tiere so zu schlachten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden. Außerdem sind sie so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 mit Vorschriften über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist die Betäubung von Schweinen mit Kohlenstoffdioxid (CO₂) zulässig. Die Verordnung macht detaillierte Vorgaben zur Anwendung dieses Betäubungsverfahrens. Die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung enthält darüber hinausgehende Vorschriften, die einen im Vergleich zum EU-Recht umfassenderen Tierschutz gewährleisten sollen.

Die Betäubung von Schlachtschweinen mit Kohlendioxid ist allerdings umstritten, da die Betäubung erst einsetzt, nachdem die Tiere das Gas für ca. 15 – 30 Sekunden eingeatmet haben. Diese Phase wird fachlich überwiegend als belastend eingestuft. Auch aus diesem Grund nimmt das BMEL eine aktive Rolle bei der Weiterentwicklung des Tierschutzes bei der Schlachtung ein. So waren bzw. sind die Bundesforschungsinstitute Max Rubner-Institut und Friedrich-Loeffler-Institut in diverse Projekte zur Findung von Alternativen zur CO₂-Betäubung involviert (siehe auch Kapitel 7.1 und 7.2).

Derzeit sind noch keine tierschutzgerechteren und praxistauglichen Alternativen zur CO₂-Betäubung verfügbar. Eine Gasbetäubung mit Argon ist aus Tierschutzsicht zwar zufriedenstellend, da Argon weder zu Atemnotsymptomen bei den Tieren noch zu Abwehrreaktionen führt. Jedoch traten in Versuchen Schlachtkörperschäden auf. Eine Gasbetäubung mit Helium führt sowohl zu einer Verbesserung des Tierschutzes als auch zu einer guten Fleischqualität. Allerdings sind die globalen Gewinnungs- und Handelsbedingungen von Helium problematisch und es gibt unverzichtbare Anwendungszwecke in der Humanmedizin (z. B. Magnet-Resonanz-Tomografie).

Bis zur Entwicklung praxistauglicher alternativer Gasbetäubungsverfahren werden weitere Anstrengungen unternommen, den Tierschutz bei der Schweineschlachtung auch auf anderen Wegen zu verbessern.

3.5 Jährlicher Bericht über durchgeführte Bestandsräumungen

Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist der Europäischen Kommission jedes Jahr ein Bericht über die im vorausgegangenen Jahr durchgeführten Bestandsräumungen zu übermitteln und über das Internet öffentlich zugänglich zu machen. Im Bericht sind für jede Bestandsräumung insbesondere deren Gründe für die Bestandsräumung, die Anzahl und Art der getöteten Tiere, die eingesetzten Betäubungs- und Tötungsverfahren und die aufgetretenen Schwierigkeiten sowie ggf. Lösungen aufzuführen.

Die nachfolgende Tabelle führt die im Berichtszeitraum in Deutschland erfolgten Bestandsräumungen nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nach Tierarten auf.

Tabelle 1

Bestandsräumungen nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

	2014	2015	2016	2017	2018
Wiederkäuer	4	11	10	6	5
Geflügel	16	6	56	69	9
Schweine	1	3	3	8	0
Equiden	1	2	0	2	0

3.6 Schutz von Fischen zum Zeitpunkt der Tötung

Der Tierschutz bei der Tötung ist in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geregelt. Für Fische gilt dabei ausschließlich folgender Satz der Verordnung: „Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont.“ Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegt, ob und ggf. welche spezifische Anforderungen zum Schutz von Fischen in die Verordnung aufgenommen werden sollten. Diesen Bericht hat die Kommission im März 2018⁸ vorgelegt. Demnach wird die Europäische Kommission bis auf Weiteres keine speziellen Regelungen für Fische vorschlagen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Ziele der Verordnung ebenso gut durch andere Maßnahmen (z. B. nationale Rechtsetzung, private Standards, Stakeholder-Dialog im Rahmen der EU-Tierschutzplattform) erreicht werden können.

⁸ Siehe auch <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/EN/COM-2018-87-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

4. Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft kann auf Tierversuche – trotz des vermehrten Einsatzes von Alternativmethoden – nicht vollständig verzichtet werden. Bestrebung der Bundesregierung ist es jedoch, deren Zahl auf ein unerlässliches Maß zu beschränken und dort, wo derzeit noch nicht auf Tierversuche verzichtet werden kann, tierschutzgerechte Bedingungen bei der Haltung und Verwendung der Tiere sicherzustellen. Unabhängig davon müssen weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden, Tierversuche soweit wie möglich durch Alternativmethoden zu ersetzen.

Tierversuche dürfen in Deutschland nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der nach dem Tierschutzgesetz erlaubten Zwecke unerlässlich sind. Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerlässlich sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Durch die strengen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ist gewährleistet, dass jedes vorgesehene Versuchsvorhaben an Wirbeltieren oder Kopffüßern einer intensiven Prüfung im Hinblick auf die Unerlässlichkeit, ethische Vertretbarkeit und auf Möglichkeiten der Belastungsminderung für die eingesetzten Tiere unterzogen wird.

Genehmigungsverfahren

Die Durchführung der tierschutzrechtlichen Vorgaben, einschließlich deren Anwendung und Auslegung im Einzelfall, obliegt gemäß § 15 TierSchG den zuständigen Behörden in den Ländern. So fallen auch die Genehmigung und Überwachung von Tierversuchen in die Zuständigkeit der Länderbehörden. In jedem Genehmigungsantrag muss der Antragsteller wissenschaftlich begründet darlegen, dass die Belastung der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar ist. Jedes vorgesehene Versuchsvorhaben an Wirbeltieren oder Kopffüßern muss außerdem einer intensiven Prüfung im Hinblick auf Möglichkeiten der Belastungsminderung für die eingesetzten Tiere unterzogen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder einzelne Fall von den zuständigen Landesbehörden sorgfältig überprüft.

Die Behörde erteilt die Genehmigung nur dann, wenn alle Voraussetzungen gemäß Tierschutzrecht vorliegen und die einschlägigen Anforderungen erfüllt werden.

Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie

In Deutschland wurde die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (EU-Versuchstierrichtlinie) durch die Änderung des Tierschutzgesetzes im Juli 2013 sowie durch den Erlass einer Tierschutz-Versuchstierverordnung in nationales Recht umgesetzt. Wegen offener Fragen im Zusammenhang mit dieser Umsetzung hat die Europäische Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Europäische Kommission hat Deutschland neben fünf anderen Mitgliedstaaten (Estland, Rumänien, Slowakei, Portugal und Spanien) ein Mahnschreiben wegen vermeintlich mangelhafter Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU übermittelt. Die Bundesregierung ist im Dialog mit der Europäischen Kommission, um eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens zu erreichen.

Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Im Berichtszeitraum wurden verschiedene Projekte initiiert und unterstützt, die zum Ziel haben, Tierversuche möglichst schnell durch alternative Methoden zu ersetzen bzw. die Anzahl verwendeter Versuchstiere zu reduzieren. Dazu gehören unter anderem die Errichtung und der Betrieb des Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren (siehe auch Kapitel 4.2.2), die Forschungsförderung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), die Unterstützung der Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set) (siehe auch Kapitel 4.2.3) sowie die jährliche Vergabe des Tierschutzforschungspreises des BMEL (siehe auch Kapitel auch 4.2.4). Daneben wird die Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch auch im Rahmen des beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) angesiedelten Forschungsschwerpunktes „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ seit dem Jahr 1980 in rund 530 Projekten mit über 170 Millionen Euro Fördermitteln unterstützt (siehe auch Kapitel 4.2.1). Durch diese Förderung konnte die Entwicklung innovativer Ansätze bereits entscheidend vorangetrieben werden.

Die beschriebene Förderung durch BMEL und BMBF sowie die Etablierung des Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren sind weltweit einzigartig. Sie werden fortgeführt und stellen die Grundlage für die Erforschung und Entwicklung innovativer, tierversuchsfreier Verfahren dar.

4.1 Tierversuche aufgrund rechtlicher Anforderungen

4.1.1 Chemikalienrecht

Seit dem 1. Juni 2007 gilt die Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals; REACH-Verordnung). Sie verlangt von den Registranten systematisch alle benötigten Informationen u. a. zur Gefährlichkeit und Risikobewertung von Stoffen im Rahmen der Registrierung zusammenzustellen. Diese Registrierungsdaten sind öffentlich zugänglich.

Die REACH-Verordnung verpflichtet die Registranten zudem zur gemeinsamen Nutzung vorhandener Daten aus Tierstudien, um unnötige Wiederholungen von Untersuchungen an Tieren zu vermeiden. Hauptquelle der von Registranten eingereichten Informationen sind bislang Untersuchungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der REACH-Verordnung vorlagen. Zunehmend werden für die Erfüllung der Informationsanforderungen nach der REACH-Verordnung aber auch sogenannte Non-Testing-Methoden verwendet. Grundidee des sogenannten Read-Across nach der REACH-Verordnung ist es, dass Stoffe oder Stoffgruppen mit ähnlichen chemischen Strukturen ähnliche Eigenschaften aufweisen können. Deshalb sollen experimentell ermittelte Eigenschaften eines Stoffes unter bestimmten Bedingungen auf andere noch nicht getestete Stoffe mit ähnlicher Struktur übertragen werden können, ohne jeden Stoff einzeln testen zu müssen. Ob dies möglich ist, hängt jedoch stark vom einzelnen Stoff ab, da auch nur geringe strukturelle Unterschiede bereits signifikante Änderungen des entsprechenden Eigenschaftsprofils bedingen können.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat auf ihrer Webseite viele Hilfen zu alternativen Non-testing-Methoden zur Verfügung gestellt⁹. Außerdem hat sie so genannte Analogiebeurteilungsrahmen (Read-Across Assessment Framework, RAAF) für die Bewertung der Wirkung auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt veröffentlicht.¹⁰ Die ECHA hat weiterhin 2014 und 2017 Berichte über die Nutzung alternativer Testmethoden veröffentlicht.^{11,12}

Auf Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development - OECD) beteiligt sich Deutschland seit Jahren an der Erarbeitung sogenannter Integrierter Teststrategien zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Tierversuchen, etwa zur Haut- und Augenreizung. Solche Strategien sollen dazu beitragen, die Notwendigkeit von Experimenten an Tieren in Zukunft soweit wie möglich zu reduzieren. Gleichzeitig ist dabei jedoch auch sicherzustellen, dass auch mit diesen Strategien alle wesentlichen toxischen und ökotoxischen Eigenschaften einer Chemikalie mit hoher Wahrscheinlichkeit identifiziert werden können.

Wo alternative Methoden nicht anwendbar sind, setzt sich Deutschland für die Durchführung verfeinerter Testverfahren mit verringerter Tieranzahl ein. Das ist besonders in Bereichen von Bedeutung, in denen es noch immer schwierig ist, Tierversuche zu ersetzen, wie z. B. in der Reproduktionstoxikologie.

4.1.2 Pflanzenschutzrecht

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG³¹, die von den Mitgliedstaaten seit dem 14. Juni 2011 anzuwenden ist, regelt u. a. die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel und deren Wirkstoffe innerhalb der EU (s. auch Tierschutzbericht der Bundesregierung 2011 und 2015). Die mit der Verordnung erreichte Reduktion der erforderlichen Tierversuche im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird konsequent von den zuständigen Bundesoberbehörden im Zulassungsverfahren weiterverfolgt. Zudem stellt die Entwicklung von Alternativen zu Tierversuchen für die Gewinnung von Daten über Sicherheitsfragen, die für Menschen relevant sind, bei den zuständigen Bundesbehörden einen Schwerpunkt der Forschungsarbeiten dar.

Ob allerdings die bislang erfolgreich verfolgten Reduktionsmaßnahmen für Tierversuche weiterhin durchführbar sein werden, wird von dem Ergebnis der aktuellen Überprüfung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Europäische Parlament und die Europäische Kommission abhängen.

⁹ <https://echa.europa.eu/de/support/registration/how-to-avoid-unnecessary-testing-on-animals>

¹⁰ https://echa.europa.eu/documents/10162/13628/raaf_en.pdf/614e5d61-891d-4154-8a47-87efebd1851a

¹¹ ECHA, 2014: The Use of Alternatives to Testing on Animals for the REACH Regulation. Second report under Article 117(3) of the REACH Regulation.

¹² ECHA, 2017: The Use of Alternatives to Testing on Animals for the REACH Regulation. Third report under Article 117(3) of the REACH Regulation. DOI 10.2823/023078

4.1.3 Kosmetikrecht

Tierversuche zur Entwicklung von Kosmetika sind gemäß § 7a Absatz 4 Satz 1 TierSchG grundsätzlich verboten. Weiter bestehen in der Europäischen Union (EU) umfangreiche Vorschriften im Hinblick auf das Verbot von Tierversuchen bei kosmetischen Mitteln (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel). Die Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU.

Nach EU-Recht dürfen seit dem 11. März 2009 kosmetische Mittel, deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen nach diesem Zeitpunkt zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 im Tierversuch getestet worden sind, auch dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, wenn es keine alternativen Methoden gibt. Ausnahmen von diesem Verbot bestanden bis 11. März 2013 hinsichtlich der Untersuchung der Toxizität bei wiederholter Verabreichung sowie hinsichtlich der Reproduktionstoxizität und der Toxikokinetik. Seit 11. März 2013 sind alle Stufen des Verbots von Tierversuchen bei kosmetischen Mitteln gemäß EU-Recht in Kraft.

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 zum Verbot von Tierversuchen erfolgt in Deutschland im Rahmen der Marktüberwachung kosmetischer Mittel durch die zuständigen Behörden der Länder. Bei den Kontrollen wird insbesondere Einsicht in die Produktinformationsdatei genommen.

Die Europäische Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung von Alternativmethoden für Tierversuche im Bereich kosmetischer Mittel. Der Bericht über die Jahre 2015 bis 2017 wurde am 10. Juli 2018 veröffentlicht.

Bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung von Alternativmethoden wurden auch in diesem Berichtszeitraum nach Auffassung der Europäischen Kommission beträchtliche Fortschritte gemacht. Dabei konzentrierten sich die Arbeiten insbesondere auf die Entwicklung definierter und integrierter Prüf- und Bewertungsansätze, bei denen alle vorhandenen Daten zur Beurteilung der Sicherheit von Substanzen berücksichtigt werden. Den weiterhin bestehenden Herausforderungen in Bezug auf die komplexeren Endpunkte soll im Rahmen von EU-Forschungsprojekten begegnet werden. Die Europäische Kommission legt dar, dass sie sich auch auf internationaler Ebene für die Anerkennung von Alternativmethoden sowie die Angleichung der Methoden zur Sicherheitsbewertung einsetzt.

Das BMEL setzt sich weiterhin nachdrücklich für eine zügige Entwicklung und Validierung von Alternativmethoden ein.

4.1.4 Biozidrecht

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozidverordnung) regelt u. a. die Zulassungs- und Genehmigungsvoraussetzungen für Biozidprodukte und deren Wirkstoffe. Sie gilt seit dem 1. September 2013 und ist seither von den Mitgliedstaaten anzuwenden. Gegenüber der vorher geltenden EG-Biozidrichtlinie (Richtlinie 98/8/EG) bringt die Verordnung Verbesserungen für den Tierschutz: Diese Verbesserungen zielen insbesondere darauf ab, Tierversuche zur Generierung von Daten, die im Rahmen von Zulassungs- und Genehmigungsanträgen vorzulegen sind, zu reduzieren. Zum einen sieht die Biozidverordnung – ähnlich wie die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) – eine Verpflichtung zur Teilung von Daten aus Versuchen an Wirbeltieren vor. Dies bedeutet, dass ein potenzieller Antragsteller, bevor er eine neue Wirbeltierstudie durchführt, eine Voranfrage an die ECHA richten muss. Stellt die ECHA fest, dass entweder bei ihr oder bei einer anderen zuständigen Behörde entsprechende Daten aus einem früheren Antrag vorliegen, darf der entsprechende Tierversuch nicht wiederholt werden. Vielmehr müssen sich der Dateneigner und der potenzielle Antragsteller über eine gemeinsame Datennutzung einigen.

Zum anderen schreibt die Biozidverordnung vor, dass Versuche an Wirbeltieren nur als letzte Option durchgeführt werden, wenn sämtliche andere Datenquellen ausgeschöpft sind, um den Datenanforderungen, die das Vorliegen der Zulassungs- und Genehmigungsvoraussetzungen belegen sollen, nachzukommen. Die Biozidverordnung folgt damit dem Grundsatz, so weit wie möglich auf Tierversuche zu verzichten und stattdessen tier-

versuchsfreie Methoden einzusetzen bzw. zu entwickeln, mit denen die toxischen und ökotoxischen Eigenschaften chemischer Stoffe vorhergesagt bzw. abgeschätzt werden können.

Zudem gibt die Biozidverordnung detaillierte Entscheidungshilfen vor, damit unter bestimmten Voraussetzungen auf besonders belastende Tierversuche verzichtet werden kann.

4.1.5 Einstufungs- und Kennzeichnungsrecht

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹³ harmonisiert die Bestimmungen und die Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen. Dazu gehören Pestizidwirkstoffe, Gemische einschließlich Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten sowie bestimmte spezifische Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft mit den Festlegungen im Global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS). Die Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß der Verordnung sollen der Förderung alternativer Methoden zur Beurteilung der Gefahreigenschaften von Stoffen und Gemischen und der Verpflichtung, Informationen über intrinsische Eigenschaften durch andere Methoden als Tierversuche im Sinne des EU-Tierschutzrechts zu gewinnen, Rechnung tragen. In Artikel 7 der Verordnung wird festgelegt, dass für die Zwecke der Verordnung Tierversuche nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn es keine Alternativen gibt, die eine angemessene Verlässlichkeit und Datenqualität bieten. Derzeit beteiligt sich das BfR aktiv an einer Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen (UN), die das GHS auf den aktuellen Stand der Entwicklung von In-Vitro- und Non-Testing-Methoden bringen soll, damit solche Methoden zukünftig vermehrt für die Einstufung und Kennzeichnung genutzt werden können.

4.1.6 Arzneimittelrecht

4.1.6.1 Anforderungen an Labormethoden zum Ersatz von In-vivo-Assays bei der Qualitätskontrolle von Impfstoffen

Unter Federführung von Experten der Gruppe 15 (Sera und Impfstoffe) des Europäischen Arzneibuches und Beteiligung von Experten der Gruppe 15V (Veterinärimpfstoffe und Sera) wurde ein Dokument erarbeitet, welches Hilfestellung für die Ablösung von im Europäischen Arzneibuch vorgeschriebenen In-vivo-Tests durch Alternativmethoden gibt.

Diese Leitlinie wurde 2016 von der Europäischen Arzneibuchkommission angenommen und Anfang 2018 nunmehr unter 5.2.14. SUBSTITUTION OF IN-VIVO-METHOD(S) BY IN-VITRO-METHOD(S) FOR THE QUALITY CONTROL OF VACCINES in das Europäische Arzneibuch im Abschnitt „general texts on biological products“ aufgenommen.

4.1.6.2 Reduktion von Tierversuchen für die staatliche Chargenprüfung

Abschaffung des Tests auf anomale Toxizität für die Entwicklung von Arzneimitteln (Humanimpfstoffe, Antibiotika, Blutprodukte, Allergene)

Der Test auf anomale Toxizität (ATT) an Meerschweinchen und Mäusen ist ein seit langem gesetzlich vorgeschriebener Tierversuch zur Prüfung von Arzneimitteln und als Methode 2.6.9. ABNORMAL TOXICITY im Europäischen Arzneibuch enthalten. Für die Chargenprüfung immunologischer Arzneimittel konnte diese Prüfung aufgrund einer Studie des Paul-Ehrlich-Instituts, Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (PEI), bereits vor 20 Jahren abgeschafft werden. Jedoch wurde die Durchführung dieses Tests, i. d. R. im Rahmen der Produktentwicklung, weiterhin in verschiedenen Einzelvorschriften (Monografien) vorwiegend für Humanimpfstoffe, aber auch für Biotherapeutika, Allergene, Antibiotika/Antimykotika und Plastikbehälter gefordert. Infolge einer auf den damaligen Studienergebnissen des PEI basierenden Initiative von Experten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und des PEI hat die Europäische Arzneibuchkommission nun beschlossen, den ATT aus insgesamt 49 weiteren Arzneibuchvorschriften zu streichen. Damit wird einer der ältesten und weitverbreitetsten Tierversuche zur Arzneimittelprüfung vollständig aus dem Europäischen Arzneibuch entfernt und darf ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr in Europa durchgeführt werden.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Abschaffung des Maus-Histamintests zum Nachweis von nicht inaktiviertem Pertussistoxin in Keuchhus-tenimpfstoffen

Unter Federführung von Experten der Gruppe 15 (Sera und Impfstoffe) des Europäischen Arzneibuches wurde die Überarbeitung der Methode 2.6.33 RESIDUAL PERTUSSIS TOXIN initiiert. Ziel ist die vollständige Streichung des In-vivo-Tests (Nachweis von Pertussistoxin mittels Maus-Histamin-Sensibilisierungstest). Die 2017 begonnene Überarbeitung der Methode sieht keinen In-vivo-Test mehr vor. Der Ausschluss von Pertussistoxin soll künftig ausschließlich mittels einer Zellkulturmethode (CHO Zellassay) erfolgen. Die überarbeitete Methode war zur öffentlichen Konsultation bis zum 30. Juni 2018 ausgeschrieben. Eine Umsetzung ist 2019 zu erwarten.

4.1.6.3 Tetanusimpfstoffe

Tetanusimpfstoffe werden aus Tetanus-Neurotoxin (TeNT) durch Inaktivierung mit Formaldehyd hergestellt. Das dabei entstehende Toxoid ist noch immunogen, aber nicht mehr toxisch. Um eine eventuelle Resttoxizität auszuschließen, müssen Tetanustoxoide nach den Vorgaben des Europäischen Arzneibuchs im Tierversuch an Meerschweinchen auf „Abwesenheit von Toxin“ und auf „Irreversibilität des Toxoids“ getestet werden. Am PEI wurde eine In-Vitro-Alternativmethode zum Nachweis der Resttoxizität, der Tetanus-BINACLE(binding and cleavage)-Assay, entwickelt, der auf den beiden wichtigsten spezifischen Charakteristika des Tetanustoxins beruht. In Kooperation mit dem European Directorate for the Quality of Medicines and Healthcare (EDQM) wurde eine internationale Ringstudie durchgeführt, um die Eignung dieser Methode zum Ersatz des Tierversuchs auf „Abwesenheit von Toxin“ zu prüfen. Ziel ist die Aufnahme der Alternativmethode in das Europäische Arzneibuch. Parallel dazu werden massenspektrometrische Methoden auf ihre Eignung zum Nachweis von Rest-Toxin evaluiert. Ziel ist die Identifizierung von Peptiden, die charakteristisch für das Toxin sind, aber im vollständig inaktivierten Toxoid wegen der durch Formaldehyd verursachten chemischen Modifikationen nicht nachweisbar sind. Die Untersuchungen hierzu dauern an.

Darüber hinaus wurde 2017 in einer Studie des PEI gezeigt, dass der bislang vorgeschriebene Tierversuch zur Prüfung auf „Irreversibilität des Toxoids“ nicht notwendig ist. Auf dieser Grundlage wurde kürzlich von den entsprechenden Arzneibuchgremien die Abschaffung dieses Tests für Human- und Veterinärimpfstoffe beschlossen.

4.1.6.4 Clostridium septicum-Impfstoffe

Wie im Fall von Tetanusimpfstoffen werden Impfstoffe gegen Clostridium septicum, Erreger des Pararauschbrands, durch Inaktivierung mit Formaldehyd hergestellt. Auch hier ist das resultierende Toxoid noch immunogen, aber nicht mehr toxisch. Die Eignung des zur Impfstoffherstellung verwendeten Toxins wie auch die immunologische Wirksamkeit der jeweiligen Toxoid-Chargen müssen derzeit noch in einem Belastungsversuch an Mäusen gezeigt werden. Durch die Teilnahme an zwei Ringversuchen hat das PEI an der Ausgestaltung einer tierversuchsfreien, zellkulturbasierten Methode mitgewirkt. Auf Grundlage der dabei erhobenen Daten ist die Aufnahme der Ersatzmethode in die entsprechende Arzneibuch-Monografie vorgesehen.

4.1.6.5 Aviäre Enzephalomyelitis-Impfstoffe

Die Wirksamkeit von Impfstoffen gegen die Aviäre Enzephalomyelitis (AE), eine Virusinfektion, die sich v. a. in Hühner- und Putenküken durch schwerwiegende neurologische Verläufe und hohe Sterblichkeit äußert, ist nach Europäischem Arzneibuch als Virustiterbestimmung in einem belastenden Tierversuch (Schlupftest) vorgeschrieben. In diesem wird anhand der Anzahl nicht geschlüpfter und geschlüpfter Küken, die klinische Erkrankungssymptome zeigen, der Impfstofftiter berechnet. Am PEI wurde geprüft, ob die In-Vitro-Quantifizierung von Virusproteinen in den Impfstoff-Chargen mittels eines immunchemischen Tests (ELISA) mit dem Virustiter als Parameter der Wirksamkeit korreliert werden kann. Dies war zwar nicht möglich, aber durch Kombination aus Eititration und des entwickelten AEV-Antigen-ELISAs konnte eine alternative Virustitrationsmethode entwickelt werden, die es ermöglicht, auf den Schlupf von Küken zu verzichten und damit die Belastung der Versuchstiere deutlich zu verringern. Diese Umstellung ist kompatibel mit den gegenwärtigen Monografien und daher einsatzfähig.

4.1.6.6 Tollwutimpfstoffe

Zur Wirksamkeitsprüfung humaner Tollwutimpfstoffe ist ein Belastungstest in Mäusen vorgeschrieben. Dieser Tierversuch wird seit Langem wegen der erforderlichen hohen Tierzahlen und wegen des starken Leidens der Tiere kritisiert. Um zu überprüfen, ob eine für Veterinärimpfstoffe durch das PEI entwickelte schonendere und als Ersatz etablierte serologische Methode auch für die Bestimmung der Wirksamkeit humaner Tollwutimpfstoffe eingesetzt werden kann, wurden entsprechende Studien im PEI (zum Teil in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO)) durchgeführt. Die dabei erhaltenen Testergebnisse wiesen jedoch eine hohe Variabilität auf, die darauf hindeutet, dass die für Tierimpfstoffe entwickelte serologische Methode in dieser Form für Humanimpfstoffe nicht geeignet ist.

4.1.6.7 Leptospirose-Impfstoffe

Die Wirksamkeitsprüfung von Leptospirose-Impfstoffen zur Anwendung bei Tieren erfolgt derzeit entweder durch einen Belastungstest in Hamstern oder bereits durch produkt- und impfstammspezifische In-Vitro-Alternativmethoden. Mit der zunehmenden Komplexität neuerer Impfstoffe durch zugesetzte Wirkverstärker oder Kombinationen verschiedener Antigene sind diesen Alternativen jedoch Grenzen gesetzt. Deshalb sollen am PEI zur Etablierung einer produktunabhängigen Alternativmethode Proteinantigene massenspektrometrisch identifiziert werden, die stammspezifisch oder auch stammübergreifend mit der Schutzwirkung der Impfstoffe korrelieren. Die Untersuchungen hierzu dauern an.

4.1.6.8 Botulinumtoxin enthaltende Arzneimittel

Arzneimittel, die Botulinumtoxin als Wirkstoff enthalten, sind für die Behandlung einer Vielzahl neurologischer Erkrankungen, Blasenfunktionsstörungen und Erkrankungen der Haut zugelassen. Daneben gibt es Arzneimittel, die in der ästhetischen Medizin zur vorübergehenden Verbesserung des Aussehens bei mittelstarken bis starken Falten der oberen Gesichtshälfte bei Erwachsenen unter 65 Jahren zugelassen sind, wenn diese Falten eine erhebliche psychologische Belastung für den Patienten darstellen.

Bei Botulinumtoxin handelt es sich um ein hochwirksames bakterielles Neurotoxin – eines der stärksten bekannten Gifte überhaupt. Aufgrund der hohen biologischen Aktivität befindet sich die verabreichte therapeutische Dosis im Picogrammbereich. Bei jeder einzelnen Charge von Arzneimitteln, die Botulinumtoxin enthalten, muss zur Bestimmung der Wirksamkeit ein Aktivitätstest durchgeführt werden. Der Standardtest war bislang der LD50-Aktivitätstest. Hierbei werden Mäusen unterschiedliche Konzentrationen von Botulinumtoxin gespritzt und die Konzentration ermittelt, bei der 50 Prozent der Tiere sterben. Dies ist in den Monografien „Botulinumtoxin Typ A zur Injektion“ und „Botulinumtoxin Typ B zur Injektion“ des Europäischen Arzneibuchs festgelegt. Da der Versuch für die Mäuse sehr belastend ist, wird in der Einleitung zu den Monografien darauf hingewiesen, dass – soweit möglich – die Verwendung von Tieren bei den Prüfungen zu reduzieren und nach alternativen Methoden zu suchen ist. Der LD50-Test bei botulinumtoxinhaltigen Arzneimitteln kann ersetzt werden, wenn die Alternativmethode bezogen auf den LD50-Test erfolgreich validiert wurde.

Auf Initiative des BMEL wurde im Jahr 2009 die international besetzte BoNT Expert Working Group mit Vertretern aus Wissenschaft, Behörden und Industrie ins Leben gerufen. Die ZEBET im BfR hatte gemeinsam mit dem BfArM die Leitung und Koordination der Expertengruppe übernommen. Es war Aufgabe dieser BoNT Expert Working Group, Empfehlungen in Zusammenarbeit mit der Industrie zur zügigen Validierung und behördlichen Akzeptanz von Alternativmethoden zum Maus-LD50-Test für die Zulassung und chargenweise Freigabe von BoNT-Produkten zu erarbeiten. Nach Etablierung der BoNT Expert Working Group wurde im Jahr 2012 die Alternativmethode eines Herstellers eines Botulinumtoxin-Arzneimittels in Europa zugelassen. Dieser Hersteller war Mitglied der BoNT Expert Working Group. Die zugelassene Methode zur Ablösung des LD50-Tests beruht auf einem zellbasierten Test.

Eine für einen bestimmten Hersteller zugelassene Alternativmethode kann jedoch nicht direkt auf einen anderen Hersteller übertragen werden, da eine produktspezifische Validierung erforderlich ist. Daher war es erforderlich, dass jeder einzelne Hersteller eine für sein Produkt spezifische Methode entwickelt. Im Dezember 2015 erhielt ein weiterer Hersteller von Botulinumtoxin-Arzneimitteln und Mitglied der BoNT Expert Working Group die Zulassung für eine auf Zellkulturen basierende Alternativmethode zur Prüfung seines Botulinum Neurotoxins in Europa. Ein dritter Hersteller hat im Mai 2018 bekannt gegeben, dass eine auf Zellkulturen basierende Alternativmethode zur Prüfung seines Botulinum Neurotoxins von den europäischen Zulassungsbehörden positiv beschieden wurde. Somit haben alle Hersteller von Botulinumtoxin Typ A, die ihre Produkte in Deutschland in

Verkehr bringen, eine Alternativmethode zum LD50-Test etabliert. Bei Neuanträgen für Arzneimittel, die Botulinumtoxin als Wirkstoff enthalten, erwarten die Zulassungsbehörden in Europa, dass bereits zum Zeitpunkt der Einreichung eines Zulassungsantrags ein Alternativtest zum LD50-Test etabliert ist.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin intensiv jegliche Bestrebungen der pharmazeutischen Industrie zu weiteren Optimierungen von Alternativmethoden zum LD50-Test unterstützen. Am PEI wurde eine tierfreie Methode entwickelt, die sich für die In-Vitro-Aktivitätsbestimmung aller derzeit auf dem europäischen Markt befindlichen Botulinumtoxin-Produkte eignet. Dieser Botulinum-BINACLE(binding and cleavage)-Assay basiert auf den beiden wichtigsten spezifischen Charakteristika der Botulinumtoxine und quantifiziert deren Aktivität. Studien zur Validierung der Methode haben gezeigt, dass diese Methode alle wichtigen Voraussetzungen erfüllt, um als reine In-Vitro-Alternative zu dem bisherigen Tierversuch zur Wirksamkeitsbestimmung pharmazeutischer Botulinumtoxin-Produkte eingesetzt werden zu können. Derzeit laufen weitere Validierungsstudien, um die Implementierung der Alternativmethode in das Europäische Arzneibuch zu ermöglichen.

4.1.6.9 Rindertuberkuline

Rindertuberkuline werden zur Diagnose von Tuberkuloseerkrankungen im Rind eingesetzt. Der bislang gesetzlich vorgeschriebene Tierversuch zur Wirksamkeitsprüfung von Rindertuberkulin-Chargen sieht die Durchführung eines belastenden Hauttests an zuvor sensibilisierten Meerschweinchen vor. In Fortführung eines bereits 2011 begonnenen Projektes (3R-Methoden¹⁴ zum Ersatz und zur Verbesserung gesetzlich geforderter Tierversuche bei der Prüfung von immunologischen Arzneimitteln – Teilprojekt Tuberkulinprüfung) wird derzeit eine Testmethode entwickelt, welche die Belastung der Tiere vermindert, da den sensibilisierten Tieren hierbei lediglich Blut entnommen werden muss. Die Wirkstärke der Tuberkuline wird dann in vitro anhand ihrer stimulierenden Aktivität auf die entsprechend tuberkulinspezifischen Immunzellen bemessen. Dieses Projekt wird durch das BMBF gefördert.

Parallel werden auch hier massenspektrometrische Ansätze verfolgt. Zunächst erfolgt die Analyse aller in den Tuberkulinen vorhandenen Proteine, des sogenannten Proteoms und dessen Korrelation mit der Wirksamkeit. Für einzelne Proteine, deren spezifische Menge mit der Wirksamkeit korreliert, ist eine exakte Quantifizierung zur Bewertung vorgesehen. Die Untersuchungen hierzu dauern an.

4.1.6.10 Aktivitäten der europäischen Arzneimittelagentur (EMA)

Auf seiner Sitzung im Oktober 2010 billigte der Verwaltungsrat der EMA die Bildung einer gemeinsamen Expertengruppe für die Anwendung des „3R-Prinzips“ bei der Entwicklung von Human- und Tierarzneimitteln. Die Expertengruppe Working Group on the Application of the 3Rs in Regulatory Testing of Medicinal Products (JEG 3Rs) sollte Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Tieren bei der Prüfung von Arzneimitteln ausarbeiten. Zudem war die Gruppe verantwortlich für die Koordinierung, Erleichterung und Priorisierung einschlägiger Tätigkeiten im 3R-Bereich. Das Mandat der Gruppe lief bis Ende 2016, sie wurde danach von einer verkleinerten Expertengruppe Expert Group on the Application of the 3Rs „J3RsWG“ abgelöst. Deren Mandat läuft noch bis Ende 2019. In beiden Arbeitsgruppen waren und sind auch deutsche Behördenexperten vertreten. Seit 2011 wurden von der Expertengruppe zahlreiche Papiere erarbeitet, die Empfehlungen und Leitlinien für die Umsetzung der 3R-Prinzipien im Bereich der Arzneimittelentwicklung und Prüfung beinhalten.

Zusätzlich wird aus regulatorischer Sicht der derzeitige Stand der bereits vorhandenen Möglichkeiten der Reduzierung von Tierzahlen und des Einsatzes von Alternativmethoden zum Tierversuch im Bereich der Arzneimittelprüfung zusammengefasst. Die Dokumente sind auf der EMA-Webseite zu finden unter: http://www.ema.europa.eu/ema/index.jsp?curl=pages/regulation/general/general_content_001916.jsp&mid=WC0b01ac0580d52a5e

¹⁴ Siehe auch Kapitel 4.2.1).

4.1.6.11 Zulassung von Tierarzneimitteln

Internationale Zusammenarbeit zur Harmonisierung der technischen Anforderungen an die Zulassung von Tierarzneimitteln: Abschaffung von Tierversuchen in der staatlichen Chargenprüfung

Die VICH (Veterinary International Conference on Harmonization) ist ein Zusammenschluss der EU, der USA und Japans zur Harmonisierung der technischen Vorschriften bei der Zulassung von Tierarzneimitteln. Im Berichtszeitraum wurden weitere Leitlinien (Guidelines, GL) erarbeitet, die zu einer Reduzierung von Tierversuchen im Rahmen der Chargenprüfung von Tierimpfstoffen auf globaler Ebene beitragen werden. Die VICH GL 55 HARMONISATION OF CRITERIA TO WAIVE TARGET ANIMAL BATCH SAFETY TESTING FOR LIVE VACCINES FOR VETERINARY USE und die überarbeitete VICH GL 50 HARMONISATION OF CRITERIA TO WAIVE TARGET ANIMAL BATCH SAFETY TESTING FOR INACTIVATED VACCINES FOR VETERINARY USE traten zum Mai 2017 in Kraft. Derzeit läuft die Angleichung der Bestimmungen zu Tierversuchen am Labortier zur Prüfung der Unschädlichkeit von Impfstoffen für Tiere.

EU Innovative Medicines Initiative VAC2VAC-Projekt

Das VAC2VAC-Projekt mit dem Titel „Vergleichbarkeit von Impfstoffcharge zu Impfstoffcharge durch konsistente Testung“ ist ein öffentlich-privates Konsortium, bestehend aus 20 Partnern der pharmazeutischen Industrie für Tier- und Humanimpfstoffe, akademischen Einrichtungen und regulatorischen Behörden. Ziel von VAC2VAC ist es, eine Plattform für die Entwicklung, Validierung und regulatorische Bewertung tierversuchsfreier Testsysteme zur Prüfung von Impfstoffen zu schaffen.

VAC2VAC setzt auf die Entwicklung physiko-chemischer, immunchemischer und zellbasierter Methoden und die Anwendung von Techniken zur umfassenden Genom- und Stoffwechselanalyse zur Impfstoffprüfung. Ziel ist es, mit diesen analytischen, tierversuchsfreien Methoden die gleichbleibende Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Impfstoffchargen zu gewährleisten. Das erhobene Produktprofil wird in diesem als „Consistency Approach“ bezeichneten Ansatz mit einer bekanntermaßen wirksamen und unschädlichen Referenzcharge verglichen. Integraler Bestandteil dieses Konzepts ist außerdem die konsistente Herstellung von Impfstoffen und eine begleitende, engmaschige Überwachung des Produktionsprozesses. Auch bei diesen Prüfungen „in process“ sollen die neu entwickelten Testmethoden Anwendung finden. Experten des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) aus den Abteilungen Mikrobiologie, Veterinärmedizin und Allergologie beteiligen sich an VAC2VAC, um Testmethoden von Diphtherie-, Pertussis-, Tetanus- und Leptospira-Impfstoffen zu verbessern. Darüber hinaus beteiligen sich Fachleute aus dem Bereich Zulassung an der Weiterentwicklung von Leitlinien zur Validierung und Implementierung neu entwickelter Methoden. VAC2VAC hat eine Laufzeit von fünf Jahren.

4.1.7 Gentechnikrecht

Tierversuche spielen auch eine Rolle im Zulassungsverfahren für Lebens- und Futtermittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden. Dieses gentechnikrechtliche Zulassungsverfahren ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 25. Juli 2018 (Rs. C-528/16) auch auf alle mittels neuer molekularbiologischer Techniken, wie beispielsweise CRISPR/Cas9, erzeugten Lebens- und Futtermittel anzuwenden. Bevor eine solche Zulassung durch die Europäische Kommission erteilt werden kann, wird eine umfangreiche Risikobewertung durchgeführt, um abzuschätzen, ob Risiken für die menschliche oder tierische Gesundheit oder für die Umwelt bestehen. Seit Inkrafttreten der im Jahr 2013 grundlegend überarbeiteten EU-Durchführungsbestimmungen¹⁵ ist der Antragsteller in diesem Zusammenhang verpflichtet, Untersuchungen zur Toxizität durchführen, die u. a. eine 90-tägige Fütterungsstudie an Nagetieren sowie ggf. weitere Tierversuche zur Untersuchung der Sicherheit umfassen. Diese Tierversuche müssen im Einklang mit der Richtlinie 2010/63/EU¹⁶ durchgeführt werden und sind auf das Minimum zu reduzieren, das für einen geeigneten Nachweis der Sicherheit der gentechnisch veränderten Lebens- oder Futtermittel erforderlich ist.

In den groß angelegten Forschungsprojekten „GRACE“ (GMO Risk Assessment and Communication of Evidence) und G-TwYST (GM Plant Two Year Safety Testing), die im Rahmen des 7. EU-Forschungsrahmenpro-

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8. Juni 2013, S. 1).

¹⁶ Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20. Oktober 2010, S. 33).

gramms gefördert wurden, wurden zwischen 2012 und 2018 Notwendigkeit und Konzipierung der 90-tägigen Fütterungsstudie untersucht sowie zusätzliche Erkenntnisse einer 2-jährigen Fütterungsstudie analysiert.

Dabei kamen die beteiligten Wissenschaftler insbesondere zu dem Schluss, dass die Fütterungsstudien in vielen Fällen keine zusätzlichen Informationen zum Gesundheitsrisiko der gentechnisch veränderten Pflanzen lieferten, die über die bereits vorliegenden schriftlichen Daten hinausgehen. Ferner brächten auch die 2-jährigen Fütterungsstudien keine zusätzlichen Erkenntnisse gegenüber den 90-tägigen Fütterungsstudien. Unter Einbeziehung dieser Forschungsergebnisse sowie weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse kommt die Europäische Kommission dennoch zu dem Ergebnis, im Rahmen des Zulassungsverfahrens für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel an der Durchführung einer 90-tägigen Fütterungsstudie festzuhalten. Diese zusätzliche Sicherheitsmaßnahme hält sie für notwendig, um das hohe Gesundheitsniveau bei Mensch und Tier in der EU auch weiterhin zu gewährleisten.

4.2 Maßnahmen zur Reduzierung von Tierversuchen

4.2.1 BMBF-Förderschwerpunkt

Ziele

Die BMBF-Projektförderung zum Thema Alternativmethoden ist auf wissenschaftliche Beiträge zum 3R-Konzept ausgerichtet. Das 3R-Konzept nach Russel & Burch (1959) stellt den Ersatz (Replacement) und die Reduktion (Reduction) von Tierversuchen sowie eine Verminderung der versuchsbedingten Belastung (Refinement) der eingesetzten Tiere in den Mittelpunkt der Forschung. Ziel der Förderung ist es, die im Rahmen von Forschungsprojekten gewonnenen Erkenntnisse zu realisieren und identifizierte Einsparpotenziale rasch umzusetzen. Entscheidend ist, dass die neu entwickelten Methoden und Verfahren die Fragestellungen und Entscheidungen, die bisher nur mittels Tierversuch zu beantworten waren, mit der gleichen oder einer höheren wissenschaftlichen Qualität zuverlässig und reproduzierbar beantworten können. Bei der Umsetzung von Sparpotenzialen an Versuchstieren ist insbesondere auch die Sicherheit der Verbraucher zu berücksichtigen. Ein weiteres Ziel besteht darin, die Forschung zur Reduzierung von Tierversuchen künftig auch im Rahmen europäischer Kooperationsprojekte zu fördern.

Situation

Die im Rahmen der Fördermaßnahme „Alternativmethoden zum Tierversuch“ durchgeführten Forschungsvorhaben unterstützen die Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Reduktion von Tierversuchen im Sinne des 3R-Prinzips. Die Umsetzung dieses Zieles geschieht mithilfe spezifischer Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Projekte (FEuI-Projekte). In der Regel handelt es sich dabei um Verbundvorhaben. Sofern behördlich vorgeschriebene Tierversuche Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchungen sind, erfolgt die Förderung in Kooperation und/oder Abstimmung mit den zuständigen deutschen und ggf. internationalen Zulassungsbehörden. Bei der Fördermaßnahme „Alternativmethoden zum Tierversuch“ misst das BMBF der Anwendung der erarbeiteten Methoden und Techniken große Bedeutung bei. Die rasche Nutzung und Ausschöpfung möglicher 3R-Potenziale ist prioritär. Zusätzlich zur Fördermaßnahme „Alternativmethoden zum Tierversuch“ fördert das BMBF im Rahmen der Maßnahme „e:ToP-Pilotprojekte – Innovative Toxikologie zur Reduzierung von Tierversuchen (e:ToP und e:ToP-Translation)“ weitere FEuI-Projekte. Diese sollen klären, ob prädiktive In-Vitro-Testverfahren als Ersatz für Tierversuche etabliert werden können. Darüber hinaus werden mit der deutsch-niederländischen Förderpartnerschaft „InnoSysTox – Innovative Systemtoxikologie als Alternative zum Tierversuch“ transnationale Ansätze aus systembiologischer, toxikologischer und Alternativmethoden-Forschung kombiniert. Damit wird die Entwicklung integrierter toxikologischer Teststrategien mit prädiktivem Mehrwert unterstützt.

Maßnahmen

Im Dezember 2015 hat das BMBF die Richtlinien zur Förderung von „Alternativmethoden zum Tierversuch“ veröffentlicht. In die Entwicklung dieser Fördermaßnahme sind die Ergebnisse der im Jahr 2010 durchgeführten Evaluation des vormaligen Förderschwerpunkts „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ eingeflossen. Es ist gelungen, eine den aktuellen Erkenntnissen und Erfordernissen angepasste Fördermaßnahme zu konzipieren. Im Rahmen der Maßnahme „Alternativmethoden zum Tierversuch“ werden wissenschaftliche Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung und Validierung von Methoden gefördert. Diese sollen im regulatorischen Bereich, in der

anwendungsorientierten sowie in der Grundlagenforschung wesentliche Beiträge im Sinne des 3R-Prinzips leisten. Im Rahmen der Maßnahme „Alternativmethoden zum Tierversuch“ haben Antragsteller die Möglichkeit, jeweils zum 15. März eines Kalenderjahres Projektvorschläge einzureichen. Diese werden mit dem Ziel der Vermeidung einer etwaigen Doppelförderung auf europäischer und internationaler Ebene dem European Centre for the Validation of Alternative Methods (ECVAM) zur Prüfung übersandt.

Als Kernelement des eingeführten Projekt-Monitorings wird für jedes bewilligte Projekt eine obligatorische wissenschaftliche Abschlussbegutachtung durchgeführt. Ziel dieser Begutachtung ist es, eine verbesserte Ausschöpfung des 3R-Potenzials durch Empfehlungen an die Zuwendungsempfänger bzw. Dritte (z. B. Nutzer, Förderer) zu fördern. Damit dient die projektbegleitende Maßnahme der Sicherstellung einer möglichst effizienten Ergebnisverwertung. Darüber hinaus besteht das Ziel, potentielle Anwender anzusprechen und ggf. notwendige weitere Maßnahmen zur Ergebnissenutzung zu identifizieren.

Im Kontext der Fördermaßnahme „Alternativmethoden zum Tierversuch“ wurde am 9. August 2012 die Bekanntmachung zur Förderung von FEuI-Projekten zu „Innovative Toxikologie zur Reduzierung von Tierversuchen (e:ToP)“ in Kraft gesetzt. Diese Maßnahme nimmt Bezug auf toxikologische Verfahren, die zur Risikobewertung und Abklärung möglicher schädlicher Wirkungen neuer Substanzen auf Verbraucher und Umwelt etabliert sind und bei denen aufgrund regulatorischer Anforderungen Tierversuche notwendig sind. Im Rahmen von e:Top fördert das BMBF interdisziplinäre Verbundprojekte, die etablierte Methoden aus den Bereichen der omics-Analysen (Hochdurchsatz-Analysen, mit denen z. B. die Proteine einer Zelle möglichst vollständig erfasst werden sollen), der Bioinformatik sowie der Systembiologie kombinieren. In humanen Zellkulturen soll die toxische Wirkung von Chemikalien auf molekularer Ebene erfasst und charakterisiert werden. Das Ziel besteht in der Identifizierung sogenannter „Toxicity Pathways“. Die erste Phase der Fördermaßnahme dient als Basis für eine sich anschließende Translationsphase, in der die gewonnenen Erkenntnisse angewendet und umgesetzt werden sollen. Innovative Projekte bereiten Omics-Daten aus toxikologischen In-Vitro-Experimenten mit bioinformatischen sowie systembiologischen Methoden auf, um die toxische Wirkung von Substanzen auf molekularer Ebene zu erkennen. Toxikologen, Molekularbiologen, Bioinformatiker und Vertreter weiterer Fachdisziplinen arbeiten gemeinsam an interdisziplinären Forschungsansätzen zur Erreichung dieses Ziels.

Ergänzt wurden die Aktivitäten durch Richtlinien zur transnationalen Förderinitiative „InnoSysTox – Innovative Systemtoxikologie als Alternative zum Tierversuch“ am 5. September 2014. In anwendungsorientierten, interdisziplinären deutsch-niederländischen Forschungsprojekten mit öffentlichen und privaten Partnern wird Forschung zu alternativen Methoden vor dem Hintergrund toxikologischer Fragestellungen mit systembiologischen Konzepten verbunden. Die Entwicklung von integrierten Teststrategien auf Basis humaner Zellkulturen sollen einen Beitrag dazu leisten, die Gesundheitsrisiken für den Menschen besser vorhersagen zu können und zugleich die Zahl der Tierversuche zu verringern.

Im Berichtszeitraum wurden für die Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden unter allen Richtlinien Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt 32,7 Millionen Euro bewilligt. Hiervon entfallen 25,7 Millionen Euro auf die Förderaktivität „Alternativmethoden zum Tierversuch“, 5,3 Millionen Euro auf die Förderaktivität „Innovative Toxikologie zur Reduzierung von Tierversuchen (e:Top und e:ToP-Translation)“ sowie 1,7 Millionen Euro auf die Förderaktivität „InnoSysTox – Innovative Systemtoxikologie als Alternative zum Tierversuch“.

4.2.2 Deutsches Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R)

Bereits 1989 entstand am BfR die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) mit dem Ziel, den Einsatz von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken auf das unerlässliche Maß zu beschränken und Alternativen zum Tierversuch nach dem 3R-Prinzip zu entwickeln. Die 3Rs stehen für das Replacement (die Vermeidung von Tierversuchen durch den Einsatz von Alternativmethoden), das Refinement (die Verminderung des Leidens der Versuchstiere) und die Reduction (die Verringerung der Anzahl der Versuchstiere auf das Minimum).

Mit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) am 13. August 2013 nimmt das BfR folgende neue Aufgaben wahr:

- Veröffentlichung der Nichttechnischen Projektzusammenfassungen (§ 8 Absatz 6 TierSchG i. V. m. § 41 TierSchVersV);
- Beratung der zuständigen Behörden und der Tierschutzausschüsse in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen (§ 15a TierSchG i. V. m. § 45 TierSchVersV);

- Beratung der zuständigen Behörden in Angelegenheiten, die mit Alternativen zu Tierversuchen zusammenhängen (§ 46 TierSchVersV);
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu Fragen der regulatorischen Relevanz und Eignung der zur Validierung vorgeschlagenen Alternativmethoden (§ 16g Absatz 2 TierSchG).

Auf Initiative des BMEL wurde die ZEBET zum Nationalen Kompetenzzentrum ausgebaut, um die Aktivitäten in der Ersatzmethodenforschung sowie bei der Beratung von Behörden und Forschern zu intensivieren. So wurde im September 2015 das „Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren – Bf3R“ am Bundesinstitut für Risikobewertung gegründet. Die Abkürzung Bf3R drückt seine Verortung im Bundesinstitut für Risikobewertung aus, denn das BfR ist seit der Gründung der ZEBET ein nationales und internationales wissenschaftliches Referenzzentrum für die Umsetzung des 3R-Prinzips. Das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren koordiniert bundesweit alle Aktivitäten, um die Anliegen des BMEL, erstens Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken und zweitens Versuchstieren den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten, intensiv voranzubringen. Zur Umsetzung wurden folgende Aufgabenbereiche definiert:

- Intensivierung der Alternativmethodenforschung
- Beratung von Behörden und Forschungseinrichtungen
- Harmonisierung von Alternativmethoden auf internationaler Ebene
- Forschungsförderung von Alternativmethoden
- Information der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit

Darüber hinaus fördert das Bf3R national und international Forschungsaktivitäten und regt den wissenschaftlichen Dialog an.

Zur Erfüllung der Aktivitäten sowie der gesetzlichen Aufgaben und Ziele gemäß TierSchG und TierSchVersV wurde eine Organisationsstruktur bestehend aus 5 Kompetenzbereichen festgelegt:

1. Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch
2. Verminderung der Belastung und Verbesserung der Lebenssituation von Versuchstieren
3. Alternativmethoden in der Toxikologie
4. Nationaler Ausschuss zum Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendete Tiere
5. Koordinierung der Forschungsförderung für Alternativmethoden.

Ferner wurden durch das BfR zur Verstärkung der wissenschaftlichen Arbeiten des Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren erfolgreich, gemeinsam mit der Charité-Universitätsmedizin Berlin sowie mit der Freien Universität Berlin, zwei Professoren berufen. Wesentliche Ziele dieser Universitätsprofessuren sind es,

- technische Innovationen aus der biomedizinischen Grundlagenforschung frühzeitig zu erkennen und diese in die Forschung zu Alternativmethoden zu transportieren,
- für die gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Sicherheitsprüfung und Wirksamkeit/Wirksamkeitsprüfung von Chemikalien neue Alternativmethoden zur Reduktion bzw. zum Ersatz von Tierversuchen zu erforschen, zu entwickeln und zu validieren,
- die Erforschung und Entwicklung von Methoden für die Erkennung, Einstufung und Verminderung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Versuchstieren und die Verbesserung der Haltungsbedingungen bei Versuchstieren (Refinement) zu intensivieren und entsprechend bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben die Genehmigungsbehörden gemäß TierSchG und TierSchVersV besser zu beraten sowie
- die Beratung der zuständigen Behörden und der Tierschutzausschüsse in Angelegenheiten, insbesondere zur biomedizinischen Grundlagenforschung, die mit dem Erwerb, der Zucht, Unterbringung, Pflege und der Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen, zu stärken.

Im Berichtszeitraum wurden ferner für die Erfüllung der vom BMEL übertragenen, neuen gesetzlichen Aufgaben sowie der Forschungsarbeiten zur Entwicklung von Alternativmethoden des Bf3R sieben zusätzliche Stellen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für drei technische Mitarbeitende geschaffen. Darüber hinaus wurden für den Aufbau des Bf3R zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt und eine jährlich fortlaufende finanzielle Unterstützung von 1 Million Euro aus Bundesmitteln vorgesehen.

Dokumentation und Information

Im Arbeitsgebiet Dokumentation und Information lag der Schwerpunkt in den zurückliegenden Jahren auf der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Tierversuche in Deutschland. Das novellierte Tierschutzgesetz und die neue Tierschutz-Versuchstierverordnung bestimmen, dass jedem Antrag zur Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens eine „Nichttechnische Projektzusammenfassung“ (NTP) beizufügen ist. Wird ein Tierversuchsvorhaben genehmigt, übermittelt die zuständige Behörde dem BfR die dazugehörige NTP zum Zweck der Veröffentlichung im Internet. Die Veröffentlichung der NTPs dient dazu, den Bürgerinnen und Bürgern allgemeinverständliche Informationen über Tierversuche zur Verfügung zu stellen. Die NTPs enthalten keine einrichtungs- oder personenbezogenen Daten. In den NTPs werden die Zwecke und der zu erwartende Nutzen des jeweiligen Versuchsvorhabens, die zu erwartenden Schäden der Tiere, die Anzahl und die Art der Tiere und die Umsetzung des 3R-Prinzips dargestellt. Seit Dezember 2014 werden die NTPs in der Datenbank AnimalTestInfo auf der Webseite des BfR veröffentlicht.^{17, 18} In AnimalTestInfo sind gegenwärtig mehr als 12.000 NTPs dokumentiert, pro Jahr kommen circa 2.800 hinzu. In AnimalTestInfo können die Nutzer online und individuell nach ihren Bedürfnissen recherchieren.

Obgleich AnimalTestInfo in erster Linie für die Öffentlichkeit eingerichtet wurde, haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des BfR in eigenen Analysen und Auswertungen gezeigt, dass die in den NTPs enthaltenen Informationen auch dazu genutzt werden können, Forschungsfelder zu identifizieren, in denen über Jahre hinweg konstant viele Tierversuche genehmigt werden. Aus diesen Informationen kann darauf geschlossen werden, in welchen Gebieten der Forschung ein besonderer Bedarf für die Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch nach dem 3R-Prinzip besteht. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Forschungsförderer und die Politik können daraus besser Handlungsfelder für mehr Tierschutz ableiten. Die Ergebnisse der BfR-Studie sind in der Fachzeitschrift PLOS Biology als Open Access Artikel veröffentlicht.¹⁹

Nationaler Ausschuss zum Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendete Tiere

Seit Inkrafttreten der EU-Versuchstierrichtlinie ist es vorgegeben, dass jeder Mitgliedstaat der EU einen nationalen Ausschuss zum Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendete Tiere (kurz: Nationaler Ausschuss) einrichtet. In Deutschland übernimmt das BfR die Aufgaben des Nationalen Ausschusses (§ 15a TierSchG). Zu diesen Aufgaben zählen die Beratung der zuständigen Behörden und Tierschutzausschüsse in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz zusammenhängen. Darüber hinaus fördert der Nationale Ausschuss den Austausch über bewährte Praktiken. Auch innerhalb der Europäischen Union gewährleistet der Nationale Ausschuss einen Informationsaustausch über die Arbeitsweise der Tierschutzausschüsse, die Projektbeurteilung sowie über bewährte Praktiken (§ 45 TierSchVersV).

Im Rahmen seiner Tätigkeit erarbeitet der Nationale Ausschuss zu spezifischen Fragestellungen aus den Bereichen der Versuchstierkunde und Rechtswissenschaften Empfehlungen und Gutachten²⁰, die zur bundesweit einheitlichen Anwendung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen beitragen. Um die wissenschaftliche Qualität und Unabhängigkeit bei der Erstellung seiner Empfehlungen und Gutachten sicherzustellen, arbeitet der Nationale Ausschuss eng mit externen Sachverständigen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus universitären und außeruniversitären Einrichtungen zusammen. Zu diesem Zweck hat der Nationale Ausschuss 2018 einen Expertenpool eingerichtet, der sich derzeit aus 107 Expertinnen und Experten zusammensetzt.²¹ Seit der Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Nationale Ausschuss zu verschiedenen Themenschwerpunkten Empfehlungen und Gutachten veröffentlicht (siehe auch Anhang 6).

Stellungnahmen, Bewertung und Validierung

Die Bewertung der regulatorischen Relevanz von zur Validierung vorgeschlagenen Alternativmethoden findet auf EU-Ebene in dem dazu etablierten Netzwerk PARERE (Preliminary Assessment of Regulatory Relevance) statt. Das BfR am BfR wurde dazu als nationale Kontaktstelle benannt. Das PARERE-Netzwerk bewertet die mögliche Relevanz von neuartigen Methoden für verschiedene regulatorische Bereiche und unterstützt die Europäische Kommission bei der Entwicklung von Strategiepapieren, in denen der konzeptionelle Einsatz neuer

¹⁷ www.animaltestinfo.de

¹⁸ Schönfelder et al. 2015. Laboratory animals: German initiative opens up animal data. Nature. 519: 7541, 33.

¹⁹ <http://journals.plos.org/plosbiology/article?id=10.1371/journal.pbio.2003217>

²⁰ https://www.bfr.bund.de/de/nationaler_ausschuss_tierschutzgesetz.html

²¹ <https://www.bfr.bund.de/de/expertenpool.html>

Testsysteme diskutiert wird. Durch die frühzeitige Einbindung von regulatorischen Behörden soll eine zielgerichtete Entwicklung relevanter Methoden, wie auch ein effektiverer Akzeptanzprozess, gewährleistet werden.

Das BfR hat im Berichtszeitraum die Evaluierung verschiedenster, neuartiger Methoden auf nationaler Ebene koordiniert und war auf den jährlichen Treffen der nationalen Kontaktstellen der EU Mitgliedstaaten vertreten.

Forschung

Mit der Gründung des Bf3R im Jahr 2015 ist die Erforschung von Alternativmethoden v. a. durch die Durchführung eigener Forschungsprojekte intensiviert worden. Die besondere Herausforderung für das Bf3R besteht unter anderem darin, die Umsetzung des 3R-Prinzips in der Grundlagenforschung, in der die meisten Versuchstiere eingesetzt werden, zu verstärken.

Von Beginn an standen die Bereiche Reduction und Replacement im Zentrum der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten am Bf3R. So werden neben der Entwicklung neuer Ersatzmethoden für die Toxikologie auch im Bereich der Grundlagenforschung Organoide und 3D-Zellkulturmodelle entwickelt sowie mikrofluidische Lab-on-a-chip-Anwendungen verfolgt. Daneben werden neue Strategien für zellkulturbasierte Prüfmethoden für die Toxikologie erprobt. Unter anderem versucht das Bf3R, die Sensitivität und Spezifität verschiedener Tests zu verbessern und die Aussagefähigkeit bestehender Prüfmethoden für den Menschen zu erhöhen. Hierzu untersucht das Bf3R auch das Potenzial von alternativen, biologischen Modellorganismen als Ersatzmethode zum Tierversuch. Durch den Aus- und Aufbau modernster molekularbiologischer Verfahren und Technologien werden die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Bf3R unterstützt. So wurden zum Beispiel der Aufbau hochauflösender Mikroskope sowie eines robotergestützten Hochdurchsatz-Screeningsystems forciert.

Zur Reduktion von Versuchstieren erarbeitete das Bf3R im Berichtszeitraum auch neue biometrische Ansätze zur Beurteilung der Verwendung und der Zahl von Tieren. So hat das Bf3R Genaktivitäten, die bei Mensch und Maus vorliegen, unter Verwendung der Gene-Set-Enrichment-Analysis(GSEA)-Methode untersucht. Mit Hilfe dieser Methodik wurde geprüft, ob sich dadurch Fehlinterpretationen hinsichtlich der Übertragbarkeit von Versuchsergebnissen von Tier auf Mensch vermeiden lassen. Die Untersuchungen zeigten, dass diese Methodik das Potenzial hat, optimale Tiermodelle zu identifizieren und dadurch unnötige Tierversuche zukünftig zu vermeiden. Die bereits publizierte wissenschaftliche Arbeit wurde 2016 mit dem Hamburger Forschungspreis ausgezeichnet.

Zu den Forschungsschwerpunkten des Bf3R gehörten im Berichtszeitraum weiterhin die bereits 2014 begonnenen Arbeiten zum dritten „R“, d. h. im Bereich Refinement. Hier wurden unterschiedliche Maßnahmen hinsichtlich ihres Potenzials erprobt und bewertet, die das Wohlbefinden und Belastungen bei Versuchstieren sowohl in der Zucht und Haltung als auch in spezifischen Versuchsvorhaben erfassen. Weiterhin wurden Forschungsansätze zur Belastungseinschätzung und zur Belastungsreduzierung entwickelt. Entsprechend ihrer Bedeutung als Versuchstier lag der Schwerpunkt bei Mäusen, aber auch für Nutztiere und Fische als Versuchstiere wurden Verbesserungsmöglichkeiten untersucht. Forschungsprojekte im Berichtszeitraum zu diesem Thema waren die Identifizierung von Stammesunterschieden bei Mäusen hinsichtlich der Wirksamkeit und der Pharmakokinetik von Schmerzmitteln sowie die Ermittlung von zuverlässigen Belastungskriterien und humanen Endpunkten bei schwer belastenden Tierversuchen in der neurologischen Grundlagenforschung. Zur Verbesserung von Belastungsbewertungen wurden automatisierte Systeme in Verbindung mit Präferenztests evaluiert. Weiterhin wurden Maßnahmen für Refinement-Untersuchungen zur Haltungsoptimierung und Belastungsbeurteilung von Kopffüßern sowie zum Schmerzempfinden und zur Belastungsbeurteilung bei Zebrafärbchen initiiert.

Im Berichtszeitraum umfassten die Forschungsprojekte exemplarisch folgende Fragestellungen:

- Die Entwicklung und Etablierung neuer stammzellbasierter In-Vitro-Modellsysteme für die frühe Embryonalentwicklung,
- die Entwicklung eines Knochen-auf-dem-Chip-Modells unter Verwendung eines mikrofluidischen Systems,
- die Charakterisierung, Entwicklung und Verifizierung zellbasierter Alternativmethoden mittels biometrischer Ansätze,

- die Entwicklung von tierversuchsfreien Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Identifizierung und Charakterisierung endokrin wirksamer Substanzen und deren karzinogenem Potenzial sowie die Automatisierung und Validierung neuer tierversuchsfreier Testmethoden unter Einsatz von robotergestützten Hochdurchsatzverfahren,
- die Entwicklung und Etablierung hochauflösender Bildgebungsverfahren und automatisierter Verhaltensbeobachtungen bei Nagern und Fischen zur Belastungsbewertung und Minderung des Leidens von Versuchstieren,
- die Testung einer individualisierten Schmerzbehandlung verschiedener Mausstämme zur Entwicklung eines optimalen Therapieregimes,
- die Entwicklung des Modellsystems *C. elegans* als Alternativmethode zur toxikologischen Risikobewertung,
- der Ersatz der In-Vivo-Mikrokernprüfung an Nagern unter Einsatz von angebrüteten Hühnereiern (Prävalidierung),
- die Prüfung der Hauttoxizität (Genotoxizität) unter Einsatz von In-Vitro-Hautmodellen,
- die Entwicklung eines tierversuchsfreien T-Zell-Aktivierungsassays zur quantitativen Erfassung von Kontaktallergiereaktionen in vitro,
- die Anpassung verschiedener Testmethoden an spezifische Anforderungen für die Testung von Nanomaterialien, z. B. In-Vitro-Genotoxizität,
- die Etablierung hepatischer In-Vitro-Testsysteme zur Erfassung hepatotoxischer, kanzerogener und kombinatorischer Effekte von lebensmittelrelevanten Substanzen und
- die Etablierung eines humanen In-Vitro-3D-Brustzellmodells zur Untersuchung des Einflusses auf die Differenzierung und Ableitung von nicht-genotoxisch kanzerogen wirkenden Substanzen.
- Einzelne dieser Forschungsprojekte wurden im Rahmen des BMBF-Förderschwerpunkts „Ersatzmethoden zu Tierversuchen“ (siehe auch Kapitel 4.2.1) gefördert und im Anschluss durch Haushaltsmittel des BfR unterstützt.

Forschungsförderung

Zusätzlich zu der Entwicklung von Alternativmethoden durch eigene Forschungsprojekte fördert das BfR innovative Forschungsansätze an deutschen Universitäten und Forschungsinstituten durch das Bf3R(ehemals ZEBET)-Förderprogramm. Seit Beginn dieses Förderprogramms (1990) hat sich das jährliche Budget von ca. 200.000 Euro im Jahr 2010 auf ca. 400.000 Euro verdoppelt. Insgesamt wurden bislang rund 160 Forschungsprojekte finanziell unterstützt. Das Bf3R am BfR fördert alle zwei Jahre zeitgleich etwa zehn Arbeitsgruppen mit durchschnittlich jeweils ca. 35.000 Euro pro Jahr bei einer Laufzeit der Projekte von ein bis drei Jahren. Eine hohe Priorität haben vor allem Ersatzmethoden zum Tierversuch für die biomedizinische Grundlagenforschung sowie Forschungsansätze zum Erkennen und Vermindern von Leiden bei Versuchstieren. Die Unterstützung ermöglicht den Antragstellenden, überzeugende experimentelle Daten (proof of concept) als Grundlage für eine erfolgreiche Bewerbung in größeren Förderprogrammen (z. B. dem BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zu Tierversuchen“ – siehe auch Kapitel 4.2.1) zu generieren.

Im Berichtszeitraum förderte das Bf3R 15 externe Arbeitsgruppen zur Entwicklung innovativer Alternativmethoden (siehe auch Anhang 3). In der Förderperiode von 2015 forschten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unter anderem an der Entwicklung geeigneter und standardisierter intranasaler Applikationsmethoden von Arzneistoffen an Nagetieren unter Einsatz von 3D-Modellen der Maus-Nasenhöhle sowie an der Etablierung eines Zellkulturmodells der humanen Blut-Retina-Schranke. Durch Ko-Kultivierung von immortalisierten Primärkulturen retinaler Pigmentepithelzellen und choroidaler vaskulärer Endothelzellen in einem mikrofluidischen System wurde das In-Vitro-Alternativmodell auf Eignung für die pharmakokinetische Prüfung von Arzneimitteln getestet. Weitere Forschungsprojekte fokussierten auf die Etablierung von In-Vitro-Lungen-Modellen, die zur Toxizitätstestung von Chemikalien, Pharmaka und mikrobiellen Molekülen verwendet werden können sowie eines aus humanen pluripotenten Stammzellen abgeleiteten Kardiomyozyten-Modells für prädiktive Kardiotoxizitätstestungen.

In der aktuellen Förderperiode von 2017 hat das Bf3R acht externe Arbeitsgruppen in sein aktuelles Förderprogramm aufgenommen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler forschen unter anderem an der Entwicklung von Trainingsmodellen für den Einsatz in tierexperimentellen Kursen sowie an Modellen zur Belastungsminderung beim Umgang mit Versuchstieren und an verbesserten, zellbasierten Hautmodellen für die Wundheilungsforschung.

Im Anhang 3 sind die Forschungsprojekte hinsichtlich Alternativmethoden für den Berichtszeitraum aufgeführt.

4.2.3 Stiftung set

Die Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set) wurde 1986 gegründet. Das Stiftungsvermögen betrug bei der Gründung der Stiftung 1 Million DM und wurde von den beteiligten Industrieverbänden zur Verfügung gestellt. Forschungsprojekte werden aus der Verzinsung des Stiftungsvermögens und mithilfe eingehender Spendengelder gefördert. Seit 2010 erhält die Stiftung auch Zuschüsse vom BMEL. Bisher konnten fast 60 erfolgreich abgeschlossene Projekte unterstützt werden. Bei der Vergabe der Mittel setzt die Stiftung set ihre Förderung auch dort an, wo nicht auf öffentliche Mittel zurückgegriffen werden kann, wie z. B. bei der Verbreitung der Kenntnisse und Anwendung von Alternativmethoden in die entsprechenden Labore der Industrie und Wissenschaft.

Die Stiftung set hat in den Jahren seit ihrer Gründung ca. 6,7 Millionen Euro für die Förderung der verschiedenen Projekte aufgewendet. Die Finanzierung wurde früher im Wesentlichen vom Verband der chemischen Industrie, dem Verband forschender Pharmaunternehmen, dem Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel und dem Industrieverband Agrar zur Verfügung gestellt. Seit dem Jahr 2010 steht der Stiftung durch zusätzliche Mittel des BMEL und der Industrieverbände ein deutlich höherer Etat zur Verfügung. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat, der sich paritätisch aus Vertretern von großen Tierschutzverbänden und der Industrie zusammensetzt. Der größte Teil der von der Stiftung bereitgestellten Gelder wird für Forschungsvorhaben im universitären Bereich vergeben.

In den Jahren 2015 bis 2018 konnten folgende Projekte von der Stiftung set gefördert werden:

- Refinement in deutschen Tierversuchsanträgen
- Botulinumtoxin-Aktivitätsbestimmung durch ein zellkulturbasiertes In-Vitro-Verfahren
- Kryokonservierung primärer humaner Hepatozyten für pharmakologische und toxikologische Untersuchungen
- Atopische Dermatitis: Etablierung und Charakterisierung eines In-Vitro-Hautmodells
- Hybrid-Präparationstechnik zur simultanen Untersuchung von histologischen und Lavage-Parametern der Rattenlunge
- Chargenprüfung von adjuvantierten Impfstoffen mittels Elektrodessorption am Modell der Tollwutimpfstoffe
- MDCKII-bABCG2-Zellen: Ein neuartiges In-Vitro-Modell der laktierenden bovinen Milchdrüse zur Abschätzung der Bildung von Chemikalienrückständen in der Milch
- Analyse der toxisch induzierten Zelldegeneration in einer organotypischen Kultur der Schweineretina,
- Genterapie der Lunge in vitro – den Einsatz transgener Tiere auf ein Minimum reduzieren
- Der biologische und mechanische Effekt der selektiven proinflammatorischen Zytokininhibition bei der degenerativen Bandscheibenerkrankung
- Optimierung eines zukünftigen Standard-In-Vitro-Modells der humanen Blut-Hirn-Schranke
- Hypothermische und neuroprotektive Therapie zur Validierung eines Degenerationsmodells der kultivierten Schweineretina
- Ex-vivo-Lebermodell durch 3D-Druck
- Membranfütterungsmethoden zur Massenzucht der Bettwanze *Cimex lectularius* und der Kleiderlaus *Pediculus humanus humanus* im Labor
- Erkennung und Differenzierung von Schaummakrophagen in der pharmazeutischen Entwicklung durch Multi-Parameter In-Vitro-Assay

- Mikrofluidisches In-Vitro-Lungen-Modell als Ersatz für murine Infektions- und Schocklungen-Modelle
- Zebrafisch-Embryonen als Teil einer integrativen Teststrategie zur Prüfung auf Nephrotoxizität

Aktuelle Beschreibungen zu den einzelnen Projekten sind unter www.stiftung-set.de/projekte/projektliste/ einsehbar.

Im Berichtszeitraum wurden von der Stiftung der 19., 20. und 21. Kongress für Alternativen zu Tierversuchen in Linz, Österreich, gefördert. Zusätzlich wurden mit den Young Scientists Travel Awards Reisestipendien für junge Nachwuchswissenschaftler vergeben, um ihnen die Teilnahme am Linzer Kongress zu ermöglichen. Anlässlich des 10. Weltkongresses in Seattle, USA (10th World Congress on Alternatives and Animal Use in the Life Sciences) wurden ebenfalls Reisestipendien an Nachwuchswissenschaftler vergeben. Im Sommer 2016 unterstützte die Stiftung set den dritten internationalen Expertenworkshop zum Ersatz von fötalem Kälberserum (FBS) in der Zellkultur, der in Zusammenarbeit mit der Akademie für Tierschutz in Neubiberg stattfand. Weiter wurde die Fachzeitschrift ALTEX (Alternatives to Animal Experimentation), die der Verbreitung des aktuellen Wissensstands im Bereich der Alternativmethoden dient, finanziell unterstützt.

4.2.4 Tierschutzforschungspreis des BMEL

Tierversuche dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn entsprechende Methoden zum Ersatz oder zur Einschränkung von Tierversuchen nicht vorhanden sind. Die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere erfordert zudem einen Beitrag der Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Validierung derartiger Ansätze. Um in möglichst allen Bereichen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Alternativmethoden zu entwickeln und die zugehörige Forschung voranzutreiben, schreibt das BMEL jährlich u. a. den Tierschutzforschungspreis aus.

Der Preis wird für innovative, zukunftsweisende wissenschaftliche Arbeiten ausgeschrieben, die einen Beitrag zur Entwicklung von Methoden und Verfahren leisten, durch die Tierversuche ersetzt oder eingeschränkt werden können (Replacement und Reduction). Entsprechend dem 3R-Prinzip können nachrangig auch Methoden für die Verbesserung der Haltebedingungen von Versuchstieren oder für die Verminderung von Schmerzen, Leiden oder Schäden im Versuch (Refinement) ausgezeichnet werden. Der Preis wurde von 1980 bis 2000 vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und seit 2001 vom BMEL vergeben. Bis zum Jahr 2015 war der Tierschutzforschungspreis mit 15.000 Euro dotiert, seit 2016 mit 25.000 Euro. Die Vergabe des Preises erfolgt auf Vorschlag eines unabhängigen Preiskuratoriums.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Preisträger des BMEL-Tierschutzforschungspreises im Berichtszeitraum:

Tabelle 2

Preisträger der BMEL-Tierschutzforschungspreise im Berichtszeitraum

Preisträger	Firma, Institution
34. Tierschutzforschungspreis, 25. September 2015:	
Herr Prof. Dr. Marcel Leist, Herr Stefan Schildknecht und Frau Liudmila Efremova	Fachbereich Biologie der Universität Konstanz
35. Tierschutzforschungspreis	
Im Jahr 2016 wurde der Preis nicht vergeben. Von den eingegangenen Bewerbungen war keine geeignet, den Preis zu erhalten.	
36. Tierschutzforschungspreis, 15. November 2017:	
Herr PD Dr. Alexander S. Mosig (Arbeitsgruppe INSPIRE)	Integriertes Forschungs- und Behandlungszentrum Sepsis und Sepsisfolgen des Universitätsklinikums Jena

Preisträger	Firma, Institution
37. Tierschutzforschungspreis, 11. Oktober 2018:	
Herr Prof. Dr. Dirk Görlich, Herr Dr. Tino Pleiner	Max-Planck-Institut für Biophysikalische Chemie Göttingen

Themen der prämierten Arbeiten:

In der Arbeit von Herrn Prof. Dr. Leist und seinen Partnern wird untersucht, wie mit der Hilfe von In-Vitro-Zellkulturen aus Neuronen und Astrozyten die Interaktionen im Gehirn modelliert werden können und dadurch ein System für Neurodegenerationsstudien (Pharmakologie und Grundlagenforschung) entwickelt werden kann. Die spezifisch für diese Studien erzeugten Zellen benötigen keine Primärkulturen oder embryonalen Stammzellen und können den Einsatz transgener Tiere ersetzen. Das Modell reproduziert und ersetzt weitgehend ein häufig angewandtes pharmakologisches Modell in Mäusen und Primaten. Das Modell kann insbesondere bei neurodegenerativen Erkrankungen (Alzheimer, Parkinson, Schlaganfall, Multiple Sklerose, Epilepsie), die in Nagern nicht vorkommen, angewandt werden und somit in den nächsten 10 Jahren bis zu 100.000 Tiere für solche Versuche einsparen.

Die Arbeitsgruppe INSPIRE um Herrn PD Dr. Alexander Mosig befasst sich seit Jahren mit der Entwicklung sogenannter Biochips, die die Grundlage für die Etablierung von Gewebemodellen menschlicher Organe bilden. Diese Organmodelle können in der Infektions- und Entzündungsforschung, der Toxikologie und der Wirkstofftestung als Alternativmethode zum Tierversuch eingesetzt werden. Unterschiedliche Arbeitsgruppen der Universität Jena verwenden diese Organ-on-Chip-Systeme bereits im Rahmen verschiedener Forschungsvorhaben in den genannten Anwendungsbereichen und können/konnten auf diese Weise zahlreiche Tiere für die entsprechenden Versuche einsparen.

Die Arbeit von Herrn Dr. Dirk Görlich und Herrn Dr. Tino Pleiner befasst sich mit der Entwicklung der sogenannten Nanobody-Technologie zur Herstellung von speziellen Antikörpern („Nanobodies“), die im Rahmen der biomedizinischen Forschung und der medizinischen Diagnostik eingesetzt werden können. Auf diese Weise kann die Nutzung von Versuchstieren für die Produktion von Antikörpern deutlich reduziert werden. Auf der Grundlage einer kleinen Menge an Versuchstierblut können diese Nano-Antikörper hergestellt und in unbegrenzter Menge in Bakterien reproduziert werden.

Entwicklung nach Ende des Berichtszeitraums

Der Tierschutzforschungspreis 2019 wurde am 23. Oktober 2019 an Frau Wiebke Albrecht vom Leibniz-Institut für Arbeitsforschung an der Technischen Universität Dortmund (IfADo) für ihre Arbeit im Rahmen der „Entwicklung eines Verfahrens zur Vorhersage des Risikos für Medikamenten-induzierte Lebertoxizität bei der oralen Verabreichung von Substanzen“ verliehen. Mit Hilfe des entwickelten Verfahrens kann die Nutzung von Versuchstieren für die Testung von pharmazeutischen Substanzen deutlich reduziert werden.

4.3 Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Die Bundesregierung verfolgt die Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch bereits seit vielen Jahren als ein wichtiges Ziel ihrer Politik und unterstützt derartige Forschungsprojekte auch finanziell (siehe auch Kapitel 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4). Innerhalb Europas nimmt die Bundesregierung diesbezüglich eine Vorreiterrolle ein. Gemäß dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode sollen die intensiven Bemühungen zur Erforschung und Anwendung von Ersatzmethoden für Tierversuche fortgeführt werden.

Auch nach der Beschleunigung der formalen Anerkennungsprozesse der Europäischen Kommission und der OECD bleibt die zeitnahe behördliche Anerkennung von Alternativmethoden nach der erfolgreich abgeschlossenen Validierung eine Herausforderung. Im Berichtszeitraum wurden folgende Alternativmethoden als neue oder überarbeitete offizielle OECD-Prüfrichtlinien (Test Guideline, TG) verabschiedet:

Tabelle 3

Im Berichtszeitraum verabschiedete Alternativmethoden als neue oder überarbeitete offizielle OECD-Prüfrichtlinien

TG/DG	Titel	Jahr	3R-Ziel
Neue TGs			
TG 442 C	In Chemico Skin Sensitisation: Direct Peptide Reactivity Assay	2015	Ersatz**
TG 442 D	In-Vitro-Skin-Sensitisation: ARE-Nrf2 Luciferase Test Method	2015 (Überarbeitung 2018)	Ersatz**
TG 493	Performance-Based Test Guideline for Human Recombinant Estrogen Receptor (hrER) In-Vitro-Assays to Detect Chemicals with ER Binding	2015	Ersatz*
TG 492	Reconstructed human Cornea-like Epithelium (RhCE) test method for identifying chemicals not requiring classification and labelling for eye irritation or serious eye damage	2015 (Überarbeitung 2017 und 2018)	Ersatz
TG 491	Short Time Exposure In-Vitro-Test-Method for Identifying i) Chemicals Inducing Serious Eye Damage and ii) Chemicals Not Requiring Classification for Eye Irritation or Serious Eye Damage	2015 (Überarbeitung 2017 und 2018)	Ersatz
TG 490	In-Vitro-Mammalian-Cell-Gene-Mutation-Assays Using the Thymidine Kinase	2015	Ersatz
TG 442 E	In-Vitro-Skin-Sensitisation: In-Vitro-Skin-Sensitisation assays addressing the Key Event on activation of dendritic cells on the Adverse Outcome Pathway for Skin Sensitisation	2016 (Überarbeitung 2017 und 2018)	Ersatz**
TG 458	Stably Transfected Human Androgen Receptor Transcriptional Activation Assay for Detection of Androgenic Agonist and Antagonist Activity of Chemicals	2016	Ersatz*
TG 433	Acute Inhalation Toxicity: Fixed Concentration Procedure	2017 (Überarbeitung 2018)	Reduktion und Refinement
Überarbeitete TGs			
TG 421	Reproduction/Developmental Toxicity Screening Test	2015 und 2016	Anpassung***
TG 422	Combined Repeated Dose Toxicity Study with the Reproduction/Developmental Toxicity Screening Test	2015 und 2016	Anpassung***
TG 435	In-Vitro-Membrane-Barrier-Test for skin corrosion	2015	Ersatz
TG 404	Acute toxicity Dermal Irritation/Corrosion in vivo	2015	Reduktion

TG/DG	Titel	Jahr	3R-Ziel
TG 430	Transcutaneous Electrical Resistance Test Method (TER)	2015	Ersatz
TG 476	In-Vitro-Mammalian-Cell-Gene-Mutation-Test using Hprt and xpvt genes	2015	Ersatz
TG 487	In-Vitro-Mammalian-Cell-Micronucleus-Test	2015	Ersatz
TG 439	In-Vitro-Skin-Irritation – Reconstructed Human Epidermis Test Method	2015	Ersatz
TG 455:	Performance-Based Test Guideline for Stably Transfected Transactivation In-Vitro-Assays to Detect Estrogen Receptor Agonists	2015 und 2016	Ersatz*
TG 455	Performance-Based Test Guideline for Stably Transfected Transactivation In-Vitro-Assays to Detect Estrogen Receptor Agonists and Antagonists	2016	Ersatz*
TG 431	In-Vitro-Skin Corrosion: Reconstructed Human Epidermis (RHE) Test Method	2016	Ersatz
TG 473	In-Vitro-mammalian-Chromosome-Aberration-Test	2016	Ersatz
TG 474	Mammalian Erythrocyte Micronucleus Test	2016	Reduktion
TG 405	Acute Eye Irritation/Corrosion	2017	Refinement
TG 402	Acute Dermal Toxicity	2017	Reduktion
TG 460	Fluorescein Leakage Test Method for Identifying Ocular Corrosives and Severe Irritants	2017	Ersatz*
TG 405	Acute Eye Irritation/Corrosion	2017	Refinement
TG 438	Isolated Chicken Eye Test Method for Identifying i) Chemicals Inducing Serious Eye Damage and ii) Chemicals Not Requiring Classification for Eye Irritation or Serious Eye Damage	2017 und 2018	Ersatz
TG 437	Bovine Corneal Opacity and Permeability Test Method for Identifying i) Chemicals Inducing Serious Eye Damage and ii) Chemicals Not Requiring Classification for Eye Irritation or Serious Eye Damage	2017	Ersatz
TG 412	Subacute Inhalation Toxicity: 28-Day Study	2017 und 2018	Anpassung***
TG 413	Subchronic Inhalation Toxicity: 90-day Study	2017 und 2018	Anpassung***
TG 408	Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents	2018	Anpassung***
TG 414	Prenatal Development Toxicity Study	2018	Anpassung***
TG 442B	Skin Sensitization: Local Lymph Node Assay: BrdU-ELISA	2018	Ersatz

TG/DG	Titel	Jahr	3R-Ziel
TG 451	Carcinogenicity Studies	2018	Anpassung***
TG 452	Chronic Toxicity Studies	2018	Anpassung***
TG 453	Combined Chronic Toxicity/Carcinogenicity	2018	Anpassung***
TG 443	Extended One-Generation Reproductive Toxicity Study	2018	Anpassung***

* momentan ausschließlich Screening und Priorisierung

** In Kombination von TG 442C, TG 442 D und TG 442 E

*** Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt zur Erweiterung der Aussagekraft und Vermeidung zusätzlicher Testungen

4.4 Genetisch veränderte Versuchstiere

Der Einsatz transgener Tiere erweitert die Möglichkeiten, wichtige Erkenntnisse in der Grundlagenforschung zu bestimmten Krankheitsbildern, bei der Entwicklung von Arzneimitteln, Diagnosemöglichkeiten und Therapien z. B. gegen Krebs, aber auch beispielsweise bei der Bewertung der Toxizität von Chemikalien zu gewinnen. Transgene Tiere (z. B. Mäuse, Ratten und Fische) stellen deshalb einen wichtigen Bestandteil der biomedizinischen Forschung dar. Dabei gilt die Erzeugung eines transgenen Tieres bereits selbst als Tierversuch im Sinne der tierschutzrechtlichen Vorgaben. Sie unterliegt ebenso wie die weitere Durchführung der Versuche der Genehmigungspflicht und der Vorgabe, dass der Tierversuch nur dann zulässig ist, wenn keine Alternativmethoden zur Verfügung stehen.

Seit dem Inkrafttreten der Änderung des Tierschutzgesetzes im Sommer 2013 unterliegt auch die Zucht genetisch veränderter Tierlinien der Genehmigungspflicht, wenn die Individuen dieser Linien aufgrund ihrer genetischen Veränderungen Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren können. Um diesen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, werden geeignete Kriterien zur Bewertung der Belastung von genetisch veränderten Versuchstieren benötigt.

Bereits 2013 und 2014 fanden am BfR Workshops zur Thematik der Belastungseinstufung genetisch veränderter Mäuse und Ratten statt. Ziel war es, Kriterien für die Belastungseinstufung genetisch veränderter Versuchstiere zu entwickeln und festzulegen, in welchen Fällen diese Kriterien zur Anwendung kommen. Als Ergebnis des Workshops wurden das Papier „Beurteilung der Belastung genetisch veränderter Mäuse und Ratten“ sowie vier dazugehörige Formulare erarbeitet.²² Darüber hinaus wurde über das Ergebnis in der international angesehenen Fachzeitschrift *Nature*²³ berichtet.

Laborfische, einschließlich Zebrafische, gehören in Deutschland zu der am dritthäufigsten verwendeten Tierart in der biomedizinischen Forschung und stehen in der Versuchstierstatistik bei den genetisch veränderten Tieren an zweiter Stelle. Da sich die für Mäuse und Ratten entwickelten Kriterien nicht einfach auf andere Tierarten übertragen lassen, fand am BfR im Juni 2015 ein Workshop speziell zum Thema Belastungsbeurteilung genetisch veränderter Fische statt. Während dieses Workshops wurden entsprechend der ersten zwei Workshops Kriterien zur Beurteilung der Belastung genetisch veränderter Fische (Knochenfische) einschließlich von drei Bewertungsformularen erarbeitet.²⁴ Die Ergebnisse wurden 2016 in der internationalen Fachzeitschrift *EMBO Journal* veröffentlicht.²⁵

Mit diesen Papieren stehen wichtige Hilfsmittel für die bundesweit einheitliche Beurteilung und Dokumentation der Belastung von genetisch veränderten Tieren im Zusammenhang mit der Genehmigungspflicht der Zucht genetisch veränderter Tiere zur Verfügung. Dies ist insbesondere bei der Zucht von genetisch veränderten Tierlinien von Bedeutung, da diese häufig nicht nur an einer, sondern gleichzeitig an mehreren Einrichtungen gezüchtet oder von einer wissenschaftlichen Einrichtung an eine andere abgegeben werden. Die Papiere unterstützen sowohl die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch die Behörden, zu einer bundesweit einheitlichen Bewertung der Belastung von transgenen Tierlinien zu kommen.

²² <http://www.bfr.bund.de/cm/343/beurteilung-der-belastung-genetisch-veraenderter-maeuse-und-ratten-version-2.pdf>

²³ <http://www.nature.com/nature/journal/v512/n7512/full/512028c.html>

²⁴ <http://www.bfr.bund.de/cm/343/beurteilung-der-belastung-genetisch-veraenderter-knochenfische-teleostei.pdf>

²⁵ <http://emboj.embopress.org/content/35/11/1151.long>

4.5 Statistische Erfassung der Verwendung von Versuchstieren

Die Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern in Tierversuchen oder zu bestimmten anderen wissenschaftlichen Zwecken wird jährlich statistisch erfasst. Rechtliche Grundlage für die Erfassung ist die Versuchstiermeldeverordnung. Die Verwender sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März des Folgejahres Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Wirbeltiere sowie über den Zweck und die Art der Verwendung zu machen. Die zuständigen Behörden der Länder übermitteln die Angaben an das BMEL. Dieses führt die Angaben der Länder zusammen, berichtet gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben an die Europäische Kommission und veröffentlicht die Daten jährlich auf der Website des Ministeriums.

In Deutschland wurden im Berichtszeitraum jährlich rund zwei Millionen Wirbeltiere in Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 TierSchG eingesetzt. Paragraph 7 Absatz 2 TierSchG definiert den Begriff „Tierversuch“. Bei etwa 80 Prozent der eingesetzten Versuchstiere handelt es sich um Nagetiere, vor allem Mäuse und Ratten, wobei Mäuse etwa 66 bis 68 Prozent der eingesetzten Tiere ausmachten. Acht bis zwölf Prozent der im Berichtszeitraum eingesetzten Tiere waren Fische, rund fünf Prozent Kaninchen und etwa zwei Prozent Vögel. In Deutschland werden über die Vorgaben der EU-Versuchstierrichtlinie hinaus zusätzlich auch Tiere erfasst, die nach § 4 Absatz 3 des TierSchG für wissenschaftliche Zwecke getötet werden, ohne dass an ihnen zuvor Eingriffe oder Behandlungen vorgenommen wurden – beispielsweise um Organe oder Zellmaterial dieser Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden (siehe auch nachfolgende Tabelle).

Tabelle 4

**Gesamtzahl der in Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 oder § 4 Absatz 3 TierSchG verwendeten Tiere
(siehe auch Anhang 8)**

Jahr	Gesamtzahl	§ 7 Absatz 2 TierSchG	§ 4 Absatz 3 TierSchG
2014	3.362.063 ²⁶	2.572.137	789.926
2015	2.799.961	2.045.261	754.700
2016	2.854.586	2.128.319	726.267
2017	2.807.297	2.068.813	738.484

Obwohl heute schon viele Fragen der Wissenschaft durch den Einsatz von Zellkulturen, computergestützte Verfahren und weitere Alternativmethoden beantwortet werden können, kann auf den Einsatz von Tieren für wissenschaftliche Zwecke – unter anderem in der medizinischen Forschung – noch nicht verzichtet werden. Im Berichtszeitraum dienten rund 48 bis 53 Prozent der in Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 TierSchG verwendeten Tiere der Grundlagenforschung und etwa 14 bis 15 Prozent der Erforschung von Erkrankungen von Menschen und Tieren. Etwa 26 bis 31 Prozent der Tiere wurden bei der Herstellung und Qualitätskontrolle von medizinischen Produkten oder für toxikologische Sicherheitsprüfungen eingesetzt. Rund sechs bis acht Prozent wurden für sonstige Zwecke, wie zum Beispiel zur Aus- oder Weiterbildung oder für die Zucht von genetisch veränderten Tieren, benötigt.

Die detaillierten Zahlen bezogen auf die dargestellten Verwendungszwecke sind in Anhang 8 dargestellt.

²⁶ Beim Vergleich der Gesamtzahlen der verwendeten Tiere ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2014 insgesamt 708.462 „andere Fische“ (darin waren etwa 563.600 Fischlarven enthalten) gemeldet wurden.

4.6 Unterrichtung des BMEL über Fälle von grundsätzlicher Bedeutung

Gemäß § 43 der Tierschutz-Versuchstierverordnung²⁷ unterrichten die nach Landesrecht zuständigen Behörden das BMEL über Fälle von grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben. Die Mitteilungspflicht bezieht sich vorrangig auf Genehmigungsanträge, deren ethische Vertretbarkeit von der zuständigen Behörde, der beratenden Tierschutzkommission oder dem Tierschutzbeauftragten in Zweifel gezogen wurde. Im Berichtszeitraum wurden von den Ländern 12 Genehmigungsanträge für Tierversuche gemeldet, die abgelehnt wurden, weil sie als ethisch nicht vertretbar angesehen wurden oder der Antragsteller den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das beantragte Vorhaben nicht ausreichend darlegen konnte (vergleiche nachfolgende Tabelle 5).

Tabelle 5

Meldung der nach Landesrecht zuständigen Behörden über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 43 Satz 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung

	Anzahl an Fällen von grundsätzlicher Bedeutung			
	2015	2016	2017	2018
Genehmigung von Versuchsvorhaben wurde versagt, da die Voraussetzungen des § 7a Absatz 2 Nummer 1* oder Nummer 3** TierSchG nicht erfüllt waren	4	7	7	5
Kommission nach § 15 Absatz 1 TierSchG hat Bedenken erhoben, dass die Voraussetzungen des § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG nicht vorlagen	1	0	1	4
Zurückziehen des Genehmigungsantrags durch den Antragsteller, da die Voraussetzungen des § 7a Absatz 2 Nummer 1 TierSchG nicht ausreichend dargelegt werden konnten	0	0	0	0

* Der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen.

** Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.

²⁷ Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist.

5. Fördermaßnahmen im Agrarbereich

Die Umsetzung von Tierschutzmaßnahmen ist in der Regel mit Kosten für den Tierhalter verbunden. Daher bringen Maßnahmen, die über dem gesetzlichen Mindeststandard liegen, häufig einen Wettbewerbsnachteil mit sich. Andererseits sind solche Maßnahmen gesellschaftlich erwünscht und der Staat hat vor dem Hintergrund des Staatsziels Tierschutz den Auftrag, den Tierschutz weiterzuentwickeln. Zur Unterstützung von Landwirten, die besondere Tierschutzmaßnahmen umsetzen, gibt es daher staatliche Fördermittel, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

5.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) unterstützt kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe und dient der unmittelbaren landwirtschaftlichen Produktion. Seit dem Jahr 2014 ist die Förderung an die Erfüllung besonderer Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Fall von Stallbauten zusätzlich im Bereich Tierschutz gebunden. Im Bereich Tierschutz werden tierartenspezifisch beispielsweise ein erhöhtes Platzangebot, ein Auslauf oder Beschäftigungselemente vorgeschrieben. Mit dieser Ausrichtung der Förderung soll neben der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen auch den Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher an eine zukunftsorientierte Landwirtschaft, wie beispielsweise eine stärker an die Bedürfnisse der Tiere angepasste, tiergerechtere Haltung, Rechnung getragen werden.

In den Jahren 2015 bis 2018 sind von insgesamt 2.716 geförderten Stallneubauten oder -umbauten 1.788 im Bereich der sogenannten Premiumförderung für die Erfüllung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gefördert worden. Die gesamte finanzielle Unterstützung in diesem Zeitraum betrug rund 415,2 Millionen Euro und verteilt sich wie folgt auf die Jahre (die Angabe in Klammern gibt die Investitionen im Bereich der Premiumförderung wieder):

- 2015: 1440 (413) Stallbauinvestitionen mit rund 144,6 Millionen Euro,
- 2016: 852 (550) Stallbauinvestitionen mit rund 96,2 Millionen Euro,
- 2017: 926 (860) Stallbauinvestitionen mit rund 98,1 Millionen Euro und
- 2018: 754 (663) Stallbauinvestitionen mit rund 76,3 Millionen Euro.

Für Investitionen für die besonders tiergerechten Haltungsverfahren konnte die Basisförderung (20 Prozent Zuschuss) um bis zu 20 Prozent auf insgesamt bis zu 40 Prozent Zuschuss aufgestockt werden. Dafür sind tierartenspezifisch bestimmte bauliche Anforderungen zu erfüllen, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, beispielsweise ein erhöhtes Platzangebot, ein Auslauf oder ein Kaltscharraum.

5.2 Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist die deutsche Förderbank für die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum. Die Förderangebote richten sich an Produktionsbetriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Wein- und Gartenbaus, an Hersteller landwirtschaftlicher Produktionsmittel und an Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die in enger Verbindung zur Landwirtschaft stehen. Die Rentenbank finanziert darüber hinaus Vorhaben der Ernährungswirtschaft und sonstiger Unternehmen der vor- und nachgelagerten Bereiche entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Lebensmittelerzeugung.

Die Rentenbank stellt in ihren sechs Fördersparten (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischwirtschaft, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Erneuerbare Energien sowie Ländliche Entwicklung) zinsgünstige Kredite für vielfältige agrarbezogene Investitionen einschließlich erneuerbarer Energien bereit. Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls werden im Programm „Nachhaltigkeit“ zu den besonders günstigen „Top-Konditionen“ gefördert. Dazu zählen beispielsweise Investitionen in die Tierhaltung von ökologisch wie konventionell wirtschaftenden Unternehmen zur Verbesserung des Platzangebots, der Belüftung, der Lichtverhältnisse oder zur Umstellung der Haltungsverfahren auf Einstreu. Für Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls wurden von der Rentenbank im Jahr 2015 Darlehen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 169,6 Millionen Euro, im Jahr 2016 in Höhe von 111,1 Millionen Euro, im Jahr 2017 in Höhe von 101,7 Millionen Euro und im Jahr 2018 in Höhe von 114,0 Millionen Euro vergeben.

Darüber hinaus fördert die Rentenbank agrarbezogene Innovationen und praxisrelevante Forschungsvorhaben mit Zuschüssen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes, in das jährlich die Hälfte des Bilanzgewinns der Rentenbank (2018: 7,9 Millionen Euro) fließt. Außerdem stellt die Rentenbank weitere Mittel für praxisnahe Innovationen bereit. Zu den mit Zuschüssen geförderten Projekten zählen auch Vorhaben, die zu mehr Tierwohl in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung führen.

Ein Beispiel ist das Verbundprojekt „Integhof“ unter Federführung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover mit weiteren Partnern. Im Rahmen dieses Projekts wird die Haltung von Zweinutzungshühnern sowohl für die Mast als auch für die Eierproduktion aus Sicht des Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit erforscht. Das Projekt wurde im Jahr 2019 erfolgreich abgeschlossen.

Ein wesentliches Ziel ist es, den Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung zu verringern und die Tiere gesund zu erhalten. Hier setzt das Verbundprojekt „VetMAB II“ an. Das Projekt schafft eine internetbasierte Plattform, die umfangreiches Wissen zur Entstehung von Antibiotikaresistenzen und Strategien zur Antibiotikaminimierung im Stall vermittelt. Die Plattform richtet sich neben Tierärzten nun auch an Landwirte. Speziell für Landwirte sollen interaktive E-Learning-Module beispielsweise zur Verbesserung der Tierhaltung entwickelt werden, die helfen, den Arzneimitteleinsatz im Stall zu reduzieren. Denn Haltung, Fütterung und Tiermanagement haben einen großen Einfluss auf die Gesunderhaltung der Tiere. Das von der Freien Universität Berlin mit weiteren Partnern koordinierte Projekt soll Ende 2019 abgeschlossen sein.

6. Forschung und Entwicklung zu tierschutzrelevanten Fragen (ausgenommen Tierversuche)

Entsprechend den politischen Schwerpunktthemen im Bereich des Tierschutzes wurden im Berichtszeitraum insbesondere auch im Forschungsbereich entsprechende Schwerpunkte gesetzt. Für sachgerechte politische Entscheidungen sind wissenschaftliche Erkenntnisse unerlässlich. Daher wurden die erforderlichen Forschungsmittel zur Verfügung gestellt. Dies spiegelt sich in der Ausrichtung und Auswahl der im Berichtszeitraum geförderten Forschungsvorhaben (siehe auch Anhang 1) wider.

Neben dem Bereich der Ressortforschung in den Bundesforschungsinstituten fördert das BMEL tierschutzrelevante Forschung insbesondere in folgenden Bereichen:

- Technische und nicht-technische Innovationen,
- Vorhaben sowie Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im Bereich des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN),
- Forschungsvorhaben zur Lösung der politischen und administrativen Aufgaben des BMEL durch wissenschaftliche Entscheidungshilfen (sogenannte EH-Vorhaben) und
- Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) für einen effektiven Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis zur Verbesserung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

Innovationsförderung

Das Programm zur Innovationsförderung des BMEL unterstützt den Agrarbereich dabei, seine Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten durch die Entwicklung innovativer, wettbewerbsfähiger Produkte, Verfahren und Leistungen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse weiter zu verbessern. Es zielt darauf ab, technische und nicht-technische Innovationen in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz in Deutschland zu unterstützen. Die entsprechenden, vom BMEL aufgelegten, Bekanntmachungen werden auf der Website des Projektträgers BLE²⁸ zugänglich gemacht.

BÖLN

Das Gesamtziel des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) besteht in der Stärkung und Ausdehnung des ökologischen Landbaus und der ökologischen Lebensmittelwirtschaft sowie der Förderung anderer Formen der nachhaltigen Landwirtschaft. Die Umsetzung dieser Ziele entlang der Wertschöpfungskette stellt große Herausforderungen an Wissenschaft und Praxis.

EH-Vorhaben

Bei sogenannten EH-Vorhaben handelt es sich um wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag des BMEL. Das BMEL bedarf wissenschaftlicher Entscheidungshilfen zur Lösung seiner politischen und administrativen Aufgaben. Da die Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich diesen Bedarf nicht immer abdecken können, ist es notwendig, Forschungsvorhaben an wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung zu vergeben. Die Initiative für EH-Vorhaben geht vom BMEL aus.

MuD

Die Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz sollen einen schnellen und effektiven Transfer von Forschungsergebnissen in die landwirtschaftliche Praxis unterstützen und somit die Lücke zwischen Wissenschaft und Praxis schließen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Umsetzung neuer Erkenntnisse und innovativer Maßnahmen, die die Gesundheit und das Wohl der Tiere oder eine tiergerechte Haltung betreffen. Hierzu zählen insbesondere der Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe, der reduzierte Einsatz von Antibiotika, die Verbesserung des Hygienemanagements, die Optimierung von Haltungsbedingungen sowie die Verwendung von Stalltechnik, die an die Tierbedürfnisse angepasst ist.

²⁸ http://www.ble.de/DE/03_Forschungsfoerderung/01_Innovationen/01_BMEL/Innovationsfoerderung-BMEL_node.html

Die Umsetzung von innovativen, ökonomisch vertretbaren Managementempfehlungen und der Einsatz moderner, über den gesetzlichen Tierschutzstandard hinausgehender Haltungssysteme soll die Möglichkeit der Steigerung des Tierwohls in der Nutztierhaltung demonstrieren und interessierten Landwirten, Beratern und der Öffentlichkeit die Praxistauglichkeit der implementierten Maßnahmen aufzeigen. Die MuD Tierschutz wenden sich vor allem an Praxisbetriebe mit einem erheblichen Eigeninteresse. Die Ergebnisse aus den einzelnen Vorhaben sollen Nachahmungspotenzial für einen größeren Kreis von landwirtschaftlichen Betrieben entfalten und künftig flächendeckend in der Praxis angewandt werden. Neben den Vorhaben, die den Tierschutz in der Wiederkäuer-, Schweine-, Geflügel- und Kaninchenhaltung vorantreiben, soll der Bereich Tierschutz in der Aquakultur ebenfalls verstärkt werden.

6.1 Schlachtung hochträchtiger Tiere

Die Schlachtung hochträchtiger Tiere stellt in Deutschland offenbar kein Einzelphänomen dar. Da wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass Feten zumindest ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit Schmerzen und Leiden empfinden, erschien es angezeigt, zumindest für dieses Trächtigkeitsstadium Maßnahmen zum Schutz ungeborener Tiere zu treffen. Die verfügbaren Informationen reichten jedoch nicht aus, um valide Rückschlüsse zur Dimension und zu den Ursachen des Schlachtens trächtiger Tiere in Deutschland ziehen zu können. Deshalb wurde im Rahmen des Projektes „Untersuchungen zum Anteil von Trächtigkeiten bei geschlachteten Tieren und zu den Ursachen für die Abgabe trächtiger Schlachttiere unter Berücksichtigung der verschiedenen Tier- und Nutzungsarten“ (siehe auch Anhang 1) ein Monitoring zur Erfassung repräsentativer Daten zum Anteil von Trächtigkeiten bei routinemäßig geschlachteten Tieren (Kühe, Sauen, kleine Wiederkäuer, Stuten) durchgeführt. Zur Deckung seines Entscheidungshilfebedarfs hat das BMEL 2014 dieses mit ca. 530.000 Euro geförderte Projekt initiiert, das am 1. Februar 2015 startete und zum 31. Mai 2018 endete.

Neben den routinemäßig zu erfassenden Parametern (u. a. Angaben zur Lebensmittelkette, Befunde der Schlachtier- und Fleischuntersuchung) wurden bei festgestellten Trächtigkeiten insbesondere deren Stadium bzw. der Entwicklungsstand der Feten erhoben. Dabei stand insbesondere die Erarbeitung von Parametern zur Feststellung des Trächtigkeitsstadiums im Fokus. Es zeigte sich, dass z. B. 1,5 Prozent der geschlachteten Rinder eine Trächtigkeit aufwiesen und 39 Prozent der Trächtigkeiten sich im letzten Trimester befanden. Durch Befragungen von Landwirten konnten als Hauptgründe für die Abgabe trächtiger Tiere zur Schlachtung ein erkrankter Bewegungsapparat, Eutererkrankungen und Unfälle ermittelt werden. In einer zweiten Erfassungsebene sollte im Projekt eine Kosten-Nutzen-Analyse aufgestellt werden, welche wirtschaftlichen Auswirkungen das Schlachten von sogenannten „Selektionstieren“ im letzten Drittel der Trächtigkeit im Vergleich zu einer Haltung dieser Tiere bis nach der Geburt und weiteren Nutzung der neugeborenen Tiere hat.

Als eine Konsequenz wurde im § 4 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz die Abgabe hochträchtiger Säugetiere zum Zweck der Schlachtung verboten. Kleine Wiederkäuer wurden dabei vom Gesetzgebungsverfahren ausgenommen, da die Haltungverfahren und sonstigen Rahmenbedingungen grundlegend anders sind als im Bereich der Haltung von z. B. Rindern und Schweinen (siehe auch Kapitel 1.5).

6.2 Entwicklung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei

Mit dem Ziel, das jährlich millionenfach praktizierte Töten von männlichen Küken aus Legelinien verzichtbar zu machen, hat das BMEL die Entwicklung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei seit dem Jahr 2008 mit rund 6,5 Millionen Euro gefördert. Aus dieser Forschung sind zwei unterschiedliche Verfahren zur Geschlechtsbestimmung hervorgegangen, ein endokrinologisches und ein spektroskopisches Verfahren:

- Beim endokrinologischen Verfahren erfolgt die Geschlechtsbestimmung am 9. Bebrütungstag. Die Bestimmung des Geschlechts wird mittels Hormonanalyse des embryonalen Harns durchgeführt. Ziel des Projektes „Anwendungsorientierte Untersuchungen zur endokrinologischen In-Ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn“ war die Entwicklung einer frühzeitigen In-Ovo-Geschlechtsbestimmungsmethode für die industrielle Anwendung. Hierzu bedurfte es sowohl einer Automatisierung von Probenentnahme und -analyse als auch eines Schnellverfahrens zur Hormonbestimmung im embryonalen Harn. Beides ist für den angestrebten flächendeckenden Einsatz in kommerziellen Großbrütereien zwingend erforderlich. Das Vorhaben startete am 1. Oktober 2014 und lief bis zum 31. Oktober 2018.
- Beim spektroskopischen Verfahren erfolgt die Geschlechtsbestimmung nach 80 Stunden Bebrütung. Die Bestimmung des Geschlechts erfolgt kontaktlos durch Spektroskopie. Ziel des Projektes „Anwendungsorientierte Untersuchungen zur In-Ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn (Gallus gallus f. dom.)“ war es, einen Demonstrator in Betrieb zu nehmen, der eine spektroskopische Geschlechtsdiagnose unter

Praxisbedingungen ermöglicht. Die Studie baute in ihrer Zielsetzung unmittelbar auf zwei bereits abgeschlossenen Forschungsprojekten auf und sollte insbesondere dazu beitragen, die im Rahmen der anwendungsorientierten Forschung gewonnenen Erkenntnisse zu erweitern und an die Praxisbedingungen zu adaptieren. Das Vorhaben lief in der Zeit vom 12. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2018.

6.3 Tierschutzindikatoren bei der betrieblichen Eigenkontrolle

Bisherige rechtliche Regelungen zur Tierhaltung beziehen sich hauptsächlich auf baulich-technische Vorgaben und teilweise auf Regelungen zur Behandlung und Betreuung der Tiere. Die Einhaltung dieser Anforderungen alleine stellt jedoch noch keine tiergerechte Haltung sicher. Diese ist von vielen weiteren, einzelbetrieblichen Faktoren abhängig. Daher wurde durch die Änderung des Tierschutzgesetzes ab Februar 2014 eine betriebliche Eigenkontrolle über geeignete, tierbezogene Merkmale („Tierschutzindikatoren“) vorgeschrieben. Mit dieser Regelung wird die Eigenverantwortung des Tierhalters für das Wohlbefinden seiner Tiere betont. Da das Tierschutzgesetz jedoch keine Verordnungsmächtigung zur Regelung von Inhalt, Umfang und Häufigkeit der Eigenkontrolle enthält, fehlen konkrete Vorgaben und Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der Eigenkontrolle. Bislang werden daher sehr heterogene Verfahren eingesetzt, die jedoch mit einer Verunsicherung der Tierhalter und Behörden über die Angemessenheit der Verfahren einhergehen.

Ziel des Projektes „Praxistauglichkeit von Tierschutzindikatoren bei der betrieblichen Eigenkontrolle, Erarbeitung eines Bewertungsrahmens sowie technische Umsetzung in digitalen Anwendungen (EiKoTiGer)“ (siehe auch Anhang 1) ist es, ausgewählte Tierschutzindikatoren für die betriebliche Eigenkontrolle nach § 11 Absatz 8 TierSchG auf ihre Praxistauglichkeit und Zuverlässigkeit in Betrieben mit Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung zu prüfen und weiterzuentwickeln. In weiteren Schritten soll den Tierhaltern ein belastbarer und mit Experten breit abgestimmter Bewertungsrahmen zur Einordnung ihrer im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle erzielten Ergebnisse zur Verfügung gestellt, entsprechende Orientierungs-, Ziel- und/oder Schwellenwerte festgelegt sowie ein Benchmarking zur Einordnung der betrieblichen Situation erarbeitet werden. Außerdem sollen im Rahmen des Projektes der Aufbau und die Bereitstellung einer anwenderfreundlichen Software für die Erhebung und Bewertung der im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle erfassten Befunde in der Praxis erfolgen. Das Projekt startete am 1. November 2016 und läuft bis zum 31. Oktober 2019.

6.4 Strategien zur nachhaltigen Reduzierung des Schwanzbeißens

Eines der ältesten Probleme der Schweinehaltung ist nach wie vor das Phänomen des „Schwanzbeißens“. Mit der Etablierung von Haltungssystemen, die durch große Tierzahlen und reizarme und strukturlose Haltungsformen und -Bedingungen (z. B. einstreulose Haltung, Stallklima) charakterisiert sind, kann diese Problematik nach wie vor beobachtet werden. Eine Vielzahl an Forschungsarbeiten konnte zumindest für den Bereich der Haltung eindeutige Faktoren identifizieren, die diese Verhaltensanomalie auslösen oder sie zumindest beeinflussen. Das Ursachenspektrum des Schwanzbeißens indes ist insgesamt vielfältiger und komplexer und lässt sich nicht monokausal beantworten. Nahezu gänzlich unberücksichtigt blieb bislang die Frage nach einem züchterisch-genetischen Hintergrund, der in diesem Projekt „Schaffung einer umfassenden Datenbasis und Entwicklung züchterischer Strategien zur nachhaltigen Reduzierung des Schwanzbeißens in der Schweinezucht“ (siehe auch Anhang 1) untersucht wird. Eine erwartbar geringe Erblichkeit und eine schwierige Merkmalerfassung unter Berücksichtigung nicht klar zu erkennender und zu beschreibender Genotyp-Umwelt-Interaktionen erschwerte die Verfolgung dieses Ansatzes bislang. Nur durch eine sehr große Zahl an Beobachtungen (im Sinne einer Leistungsprüfung/Merkmalerfassung) können hier grundlegende Erkenntnisse generiert werden.

Das Projekt, das am 1. Juli 2016 startete und bis zum 31. Dezember 2019 läuft, fußt in erheblichem Maße auf Möglichkeiten der Erfassung des Vorkommens von Schwanzbeißen und assoziierter Merkmale in großem Umfang, die durch die Partner (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Bundes Hybrid Zucht Programm GmbH, Landesanstalt für Schweinezucht Boxberg) gewährleistet ist. Dabei werden in unterschiedlichen Haltungsumwelten und kritischen Phasen des Schweineproduktionsablaufes durch aktive Beobachtungen Daten erfasst und ermittelt, Bonituren durchgeführt und Verhaltensmuster dokumentiert. Somit können die bekannten Ursachenfelder für das Schwanzbeißen in einem qualitativ intensiv und quantitativ umfangreichen und insgesamt interdependenten Geflecht an Einflussgrößen, nicht zuletzt auf genetisch-statistischer Ebene, erstmals umfassend und fundiert analysiert werden. Die erhobenen Daten werden durch das projektleitende Institut/Department für Nutztierwissenschaften der Uni Göttingen verarbeitet und ausgewertet.

Im Ergebnis werden grundlegende Erkenntnisse zu den genetischen Ursachen des Schwanzbeißens erwartet, die im Weiteren eine züchterische Bearbeitung dieser Verhaltensanomalie ermöglichen könnten und damit für mehr Tierwohl sorgen.

6.5 Implementierung einer nachhaltigen Ebermast

Mit dem gänzlichen Verzicht auf die Kastration von Mastferkeln könnte das gesetzlich vorgeschriebene Verbot der betäubungslosen Kastration effektiv umgesetzt werden. Erreicht werden kann das durch die Mast von Jungebern. Um den Ausschluss bzw. die sachgemäße Verwertung dabei vorkommender geruchsbelasteter Schlachtkörper zu gewährleisten, bieten sich mehrere Möglichkeiten der Einflussnahme an. Mehrere Mastdurchgänge am Institut für Ökologischen Landbau im Thünen-Institut in Trenthorst lieferten den Grundstock entsprechender Untersuchungen. Gruppen von Jungebern unterschiedlicher Genetik (Piétrain, Duroc) konnten neben Vergleichsgruppen (kastrierte und weibliche Masttiere) gemästet werden. Dabei wurden auch die Haltungsvarianten (gleich- bzw. gemischtgeschlechtliche Aufstallung auf Abteilebene) und die Futterkomponenten durch Zugabe von Nicht-Stärke-Polysacchariden in der Endmast variiert.

Neben der Erfassung der biologischen Leistungen (Zunahmen, Schlachtkörper) wurden an der Universität Göttingen umfangreiche und exakte sensorische Tests durch geschultes Personal durchgeführt, wodurch der Anteil und der Grad der Geruchs- und Geschmacksabweichungen ermittelt werden konnte und die Aspekte der Produktsicherheit und -qualität gesondert betrachtet werden konnten. In einem weiteren Teil des Projekts „Untersuchungen zur exemplarischen Implementierung einer nachhaltigen Ebermast auf der Landwirtschafts-, Schlacht- und Verarbeitungsstufe im ökologischen Landbau“ (siehe auch Anhang 1) konnten an der Hochschule Anhalt die erzeugten Eberschlachtkörper weiterverarbeitet werden. Ziel dieser Versuche war es, auf der Basis typischer technologischer Fleischverarbeitungsverfahren (Räuchern, Pasteurisieren, Sterilisieren) und des Einsatzes von Gewürzen bzw. Aromen Möglichkeiten der Maskierung bzw. Überdeckung des Ebergeruches bzw. Ebergeschmackes zu erreichen. Hierzu konnten Methoden und Verfahren erarbeitet werden, die auch in der Praxis der Fleischverarbeitung ohne großen Aufwand einsetzbar sind. Mit einer Umsetzung bzw. Anwendung der Projektergebnisse kann die Jungebermast erheblich an Relevanz gewinnen, da eine Produktsicherheit und damit eine Akzeptanz der Ebermast gewährleistet werden kann. Das Projekt startete am 1. Juli 2012 und endete am 31. März 2018.

6.6 Aufzucht und Haltung unkupierter Legehennen

Federpicken und Kannibalismus sind tierschutzrelevante Probleme in den heutigen Haltungssystemen. Um den Auswirkungen dieser Verhaltensstörung entgegenzuwirken, wurde bei konventionell gehaltenen Herden bis vor kurzem die Schnabelspitze gekürzt. Die Manipulation des Tieres durch Kürzung der Schnabelspitze entspricht jedoch nicht mehr den Haltungsformen einer modernen und am Tierwohl ausgerichteten Landwirtschaft und sollte schnellstmöglich beendet werden. Auch aus diesem Grund hat das BMEL mit dem Verband Deutscher Putenerzeuger, dem Bundesverband Deutsches Ei und dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG) die „Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen“ abgeschlossen (siehe auch Kapitel 1.2.1). Vereinbart wurde dabei u. a., dass seit dem 1. August 2016 in Brutereien bei Küken, die für die Legehennenhaltungen in Deutschland vorgesehen sind, keine Schnäbel mehr gekürzt werden. Seit dem 1. Januar 2017 erhalten Legehennenbetriebe Tiere mit intaktem Schnabel. Ziel des Modell- und Demonstrationsvorhabens „Verbesserung tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen in der Aufzucht und Haltung unkupierter Legehennen unter Berücksichtigung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus“ (siehe auch Anhang 1) ist es, die Lücke zwischen Wissenschaft und Praxis zu schließen sowie innovative Ergebnisse auf den landwirtschaftlichen Betrieben modellhaft zu implementieren und anderen Praktikern deren Praxistauglichkeit zur Vermeidung von Federpicken und Kannibalismus zu demonstrieren. Das Vorhaben startete am 1. Juni 2015 und läuft bis zum 30. November 2019.

Im Rahmen des Modell- und Demonstrationsvorhabens befassen sich seit Juni 2016 zehn Betriebe mit dem Thema Haltung von Tieren mit intakten Schnäbeln zur Verhinderung oder Verminderung von Federpicken und Kannibalismus. In den teilnehmenden Betrieben wurden seit Beginn 21 abgeschlossene Durchgänge in den Aufzuchtbetrieben und 7 Durchgänge in den Legebetrieben durch das Tierschutzkompetenzzentrum betreut. Federpicken und Kannibalismus können schon während der Aufzuchtphase auftreten. Die Ursachen sind multifaktual und nicht leicht zuzuordnen. Daher müssen verschiedene Aspekte der Haltung, Fütterung und der Gesundheit während der Aufzucht und in der Legephase berücksichtigt werden. Dem Umstellungsmanagement vom Aufzucht- in den Legestall kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Die Erfahrungen im Projekt zeigen, dass es möglich ist, Junghennen und Legehennen mit guter Befiederung und ohne Verletzungen unkupiert zu halten. Allerdings ist jeder Durchgang anders. Außerdem wurde deutlich, dass Schulungen der Betriebsleiter und der Mitarbeiter unbedingt notwendig sind. Nur so können anhand der Beobachtung der Tiere Auffälligkeiten früher erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Durch mehr Tierbeobachtung und regelmäßige Beurteilungen und Bonitierung der Tiere und die Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial erhöht sich die Arbeitszeit jedoch deutlich. Auch der Fütterung kommt eine bedeutende Rolle zu, denn nur eine schwere und uniforme Junghennenherde ist die Ausgangsbasis für einen guten Legehennendurchgang. Dies ist aber wiederum auch mit höheren Kosten verbunden.

6.7 Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand

Das BMEL hat zwischen Oktober 2015 und April 2018 an den Universitäten München und Leipzig die sogenannte EXOPET-Studie²⁹ mit rund 840.000 Euro gefördert. Erstmals wurden deutschlandweit umfangreiche Daten zum Handel und zur Haltung exotischer Vögel, Reptilien, Amphibien, Zierfischen und (exotischen) Säugtieren in Privathaushalten erfasst und bewertet. Über anonyme Online-Umfragen konnte eine große Zahl von privaten Haltern, spezialisierten Tierärzten, Amtstierärzten, Mitarbeitern von Tierheimen/Auffangstationen und des Handels erreicht werden. Über Vor-Ort-Besuche von Tierbörsen, dem Zoofachhandel und von Bau- und Gartenmärkten wurden ebenfalls Daten in großem Umfang erhoben (siehe auch Kapitel 1.11).

6.8 Rehkitzrettung während der Grünlandmahd

Ein vom BMBF gefördertes mehrjähriges Forschungsvorhaben unter Beteiligung und Mitwirkung von Wissenschaft, Industrie und Interessenverbänden hat verschiedene moderne technische Lösungsansätze zur Wildrettung untersucht. Das BMEL hat aufbauend auf diesen Projektergebnissen die Erforschung der Praxistauglichkeit geeigneter Wildrettersysteme für die Landwirtschaft im Rahmen eines Verbundvorhabens „System und Verfahren zur Rehkitzrettung während der Grünlandmahd (Wildretter)“ initiiert (siehe auch Anhang 1). Das Verbundvorhaben hatte eine Laufzeit von 3,5 Jahren und wurde vom BMEL mit 2,48 Millionen Euro aus dem Innovationsförderungsprogramm unterstützt.

Das entwickelte Anwendungssystem zur Kitzrettung beim Mähen landwirtschaftlicher Flächen zeichnet sich dadurch aus, dass es deutlich effizienter als bisherige Praxisanwendungen ist. Grundprinzip des Projektes ist das System „Finden – Markieren – Wiederfinden – Retten und Sichern“. Die Erprobungsphase des Projektes, an dem sich mehrere Forschungseinrichtungen, der Bayerische Jagdverband und Industriepartner beteiligten, endete im Dezember 2015. Das Resultat ist ein entkoppeltes System zur Ortung der betroffenen Wildtiere aus der Luft mit einem anschließenden Rettungsvorgang. Eine mit einer Infrarot- und einer Farbkamera ausgestattete Drohne fliegt weitgehend automatisiert die vorher angegebene Fläche ab, sodass sich in Kombination mit der speziell entwickelten Such- und Erkennungssoftware die Wildtiere ausreichend schnell finden lassen. Die Rehkitze werden mit einem Chip markiert, der geortet werden kann. So können die Tiere unmittelbar vor der Mahd unkompliziert wiedergefunden und gesichert werden. Informationen zu dem Projekt können auf der Internetseite www.wildretter.de abgerufen werden.

Mittlerweile haben verschiedene kommerzielle Anbieter Wildretter-Systeme im Programm. Mit der Förderung dieses Verbundvorhabens gibt das BMEL ein gutes Beispiel für die Umsetzung von Innovationen und die Weiterentwicklung guter Ideen in marktfähige Produkte.

²⁹ „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tieraspekten“ (siehe auch Anhang 1).

7. Tätigkeitsberichte der Bundesforschungsinstitute

7.1 Friedrich-Loeffler-Institut

Vom Institut für Tierschutz und Tierhaltung (ITT) des FLI wurde im Berichtszeitraum eine Vielzahl an Projekten zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit von Haltungsverfahren, zu Lösungsmöglichkeiten von Tierschutzproblemen, zur Erfassung von Tierwohl sowie zu den Themen Tierschutz beim Transport und bei der Schlachtung durchgeführt. Im Folgenden wird eine Auswahl der Projekte vorgestellt.

Legehennenhaltung

Forschungsschwerpunkte des Instituts in der Legehennenhaltung waren Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen der Leistungsselektion auf Gesundheit und Verhalten von Legehennen und zum Federpicken.

Brustbeinschäden, d. h. Verformungen, aber auch Brüche des Brustbeins, sind ein in der Praxis sehr häufig anzutreffendes Problem, das mit Schmerzen bei den betroffenen Tieren verbunden ist. Obwohl es naheliegend ist, dass Probleme einer schwachen Knochenstruktur mit der hohen Legeleistung und dem hiermit verbundenen hohen Kalziumstoffwechsel für die Bildung der Eischalen verbunden sind, sind die genaueren Mechanismen noch unklar. Diese werden in Zusammenarbeit mit weiteren FLI-Instituten sowie verschiedenen universitären Einrichtungen in Deutschland und Europa untersucht. Im ITT konnte bestätigt werden, dass Hennen, die vorübergehend am Eierlegen gehindert werden, deutlich weniger Brustbeinschäden zeigen als Vergleichshennen. Neben der Legeleistung spielen aber genetische Unterschiede und physiologische Regulationsmechanismen, die für das Huhn bisher noch nicht beschrieben wurden, eine Rolle.

Regelmäßig wird die Vermutung geäußert, dass Nutztiere, die auf hohe Leistungen selektiert wurden, insgesamt eine geringere Anpassungsfähigkeit beispielsweise an sich ändernde Umweltbedingungen haben. Um einen Teilaspekt der Anpassungsfähigkeiten von Hühnern zu testen, wurden Legehennen, die sich in ihrer Legeleistung um etwa 40 Prozent unterschieden, trainiert, gegen Symbole zu picken, die ihnen auf einem Touchscreen präsentiert wurden. Nur bei bestimmten Symbolen gab es eine Futterbelohnung. Interessanterweise lernten Hennen mit hoher Legeleistung die Lernaufgaben schneller als Hennen mit geringerer Legeleistung. Hoch leistende Hühner verfügen möglicherweise über eine effektivere Lernstrategie, um schnell zusätzliche Energiequellen erschließen zu können.

Nach wie vor ist das Federpicken ein Problem in der Legehennenhaltung, das negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Leistung der Tiere hat. Federpicken ist ein multifaktorielles Problem und wird durch genetische, umweltbezogene sowie ernährungsbedingte Ursachen hervorgerufen. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Tierernährung des FLI hat das ITT den Einfluss des Rohfasergehaltes im Futter auf Federpicken untersucht. Bei gleichem Energiegehalt des Futters wurden die Gehalte an Rohfaser variiert (3, 6, 9 Prozent). Erste Ergebnisse zeigen, dass mit zunehmendem Rohfasergehalt die Häufigkeit von Federpicken abnahm und der Gefiederzustand der Hennen besser war. In diesem Projekt und in einer Zusammenarbeit mit der Universität Wageningen (NL) werden weiterhin Zusammenhänge zwischen Federpicken, Rohfasergehalt des Futters sowie der mikrobiellen Zusammensetzung der Darmflora (Mikrobiom) untersucht.

Auch wenn es sich beim Federpicken eindeutig um kein aggressives Verhalten handelt, spielen soziale Einflüsse eine Rolle. So ist bekannt, dass die Tiere einer Gruppe nicht in gleichem Maße Täter bzw. Opfer dieser Verhaltensstörung werden. Daher wird der Einfluss der Gruppenzusammensetzung auf das Federpicken untersucht. Hierfür werden Hühner der im ITT vorhandenen, auf geringe und hohe Neigung zu Federpicken selektierten Versuchslinien in unterschiedlichen Zusammenstellungen (nur Hennen mit hoher, nur Hennen mit geringer Neigung zu Federpicken, gemischte Gruppen) aufgestellt und hinsichtlich verschiedenster Merkmale (u. a. Verhalten, Emotionalität, Leistung) untersucht. Hierdurch sollen auch mögliche Eigenschaften von Opfer- und Tätertieren herausgefunden werden.

Dem Thema Sozialverhalten von Legehennen widmete sich auch eine Pilotuntersuchung des ITT. Genauer ging es um die Frage, ob Hennen untereinander „Freundschaften“ haben, d. h. ob zwischen einzelnen Hennen besonders enge, dauerhafte Sozialbeziehungen bestehen. Hierzu wurden Hennen verschiedener genetischer Herkünfte jeweils in kleinen, stabilen Gruppen von 15 bis 20 Tieren über eine gesamte Legeperiode gehalten. Aus Videoaufzeichnungen der individuell markierten Hennen wurde ausgewertet, welche Henne jeweils wie häufig nachts neben welcher Henne ruhte und ob es dabei stabile zeitliche Muster gab. Die nächtlichen Nachbarschaften zwischen ruhenden Hennen waren jedoch für alle untersuchten genetischen Herkünfte zufällig. Legehennen scheinen daher untereinander keine spezifischen „Freundschaften“ auszubilden.

Hühnervögel sind von Natur aus Bodenbrüter. In der Bodenhaltung von Legehennen werden die Nester jedoch meist erhöht und oft in übereinanderliegenden Reihen angeboten. Hier zeigen die Hennen interessanterweise häufig eine Präferenz für die höher liegenden Nester. Gleichzeitig ist aus der Praxis das Problem bekannt, dass die Nester insgesamt sehr ungleichmäßig genutzt werden. Daher hat das ITT gezielt den Einfluss der Nesthöhe auf die Nestpräferenz untersucht und ob diese Präferenz durch die Erfahrung mit einem bestimmten Nestort modifiziert werden kann. Bei freier Auswahl von Nestern in unterschiedlicher Höhe, die den Hennen in einem neuen Abteil angeboten wurden, bevorzugten sie das Nest auf Bodenhöhe gegenüber erhöhten Nestern. Wurde ihnen jedoch ein Nest an dem bereits vertrauten Nestort und als Alternative ein bodennahes Nest angeboten, bevorzugten sie das Nest am vertrauten Ort. Legehennen scheinen daher grundsätzlich noch eine Präferenz für bodennahe Nester zu besitzen, können diese aber durch Erfahrung verändern.

Haltung von Zweinutzungshühnern

Zur Vermeidung des Tötens männlicher Eintagsküken werden verschiedene Strategien verfolgt. Eine davon ist die Haltung sogenannter Zweinutzungshühner, bei denen die Hennen zur Eierproduktion genutzt werden und die Hähne gemästet werden. Auch wenn dieser Ansatz gesellschaftlich gewünscht ist, können die Produkte bisher kaum vermarktet werden, weil die Hennen nicht nur weniger, sondern auch kleinere Eier legen und die Hähne langsamer wachsen und daher teurer sind, und der Brustmuskel deutlich kleiner ist als bei den gewohnten schnellwachsenden Mastgenetiken. In einem vom BMEL/BLE geförderten Verbundprojekt werden ganzheitlich verschiedene Aspekte der Haltung von Zweinutzungshühnern gemeinsam mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen untersucht. Aufgabe des ITT ist es, optimale Haltungsanforderungen für die Hähne und Hennen zu untersuchen. Entwickelt und getestet hat das Institut beispielsweise erhöhte Ebenen als Strukturierungsmaßnahme für die Haltung. Diese wurden nicht nur von den Zweinutzungshähnen gut angenommen, sondern auch von Hähnen einer konventionellen Mastgenetik.

Putenhaltung

Bei Mastputen sind Federpicken und Kannibalismus ein noch größeres Problem als bei Legehennen und in konventionellen Mastputenhaltung gibt es noch keine ausreichenden Lösungen, um auf das Schnabelkupieren verzichten zu können.

Bei Auftreten von Federpicken und Kannibalismus wird in der Praxis oft die Lichtintensität reduziert, um dieses Problem zu reduzieren. Konventionelle Ställe sind kaum strukturiert, sodass Opfertiere kaum Möglichkeiten haben, sich vor den Tätertieren zu verbergen. Im ITT wurde daher experimentell untersucht, ob eine Strukturierung durch Lichtintensitäten einen Effekt auf Federpicken und Kannibalismus hat. Die Mastputen wurden daher in Abteilen gehalten, in denen die eine Hälfte mit mindestens 20 Lux und die andere Hälfte mit 5 Lux Lichtintensität beleuchtet war. In Kontrollabteilen waren beide Hälften mit 20 Lux beleuchtet. In den mit Licht strukturierten Abteilen kam es signifikant seltener zu Pickverletzungen als in den gleichmäßig beleuchteten Abteilen, auch wenn sie mit dieser zunächst experimentellen Maßnahme nicht verhindert werden konnten. Die über ein Antennen-Transponder-System erfasste Aktivität der Einzeltiere zeigte, dass die Opfertiere eine höhere lokomotorische Aktivität zeigten als die Tätertiere. Dieses Merkmal könnte möglicherweise zukünftig als Indikator für bevorstehendes Beschädigungspicken etabliert werden.

Die Farbempfindlichkeit des Vogelauges übertrifft die des menschlichen Auges bei Weitem, da Vögel auch langwelliges ultraviolettes Licht (UVA) wahrnehmen können. Laut Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss der Stall bei unzureichendem natürlichem Lichteinfall mit künstlichem Licht beleuchtet werden, das dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen entspricht. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von Hinweisen, dass Lichtquellen mit UVA-Anteil das Federpicken und Kannibalismus bei Puten beeinflussen können, entwickelt und testet das ITT gemeinsam mit der Hochschule Osnabrück und einer niederländischen Firma (gefördert durch das INTERREG-Programm Deutschland-Niederlande) entsprechende künstliche Lichtquellen. Die bisherigen, vorläufigen Ergebnisse zeigen einen Effekt auf die Gewichtsentwicklung der Mastputen, jedoch keinen Effekt auf die Häufigkeit von Pickverletzungen.

Um Tierhaltungen hinsichtlich des Tierwohls bewerten zu können, werden Indikatoren benötigt, die langfristige Einflüsse der Haltung auf die Tiere erfassen. Im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen werden häufig Stresshormone beispielsweise aus Blutproben bestimmt, die jedoch nur den aktuellen Zustand der Tiere abbilden. Das Stresshormon Corticosteron wird beim Vogel u. a. im Verlauf des Federwachstums in die Federsubstanz eingelagert und hier stabil konserviert. Ähnlich wie beim menschlichen Haar, können Federn schmerzfrei

entnommen werden. Gemeinsam mit dem Leibniz-Institut für Nutztierbiologie untersucht das ITT, ob das in Federn von Puten analysierte Corticosteron sich als Bioindikator für ein retrospektives, nicht-invasives Monitoring des Tierwohls eignet.

Schweinehaltung

Die Vermeidung von Schwanzbeißen, und damit des vorbeugenden Schwanzkupierens, ist nach wie vor ein unzureichend gelöstes Problem in der Haltung von Schweinen. Neben dieser Thematik standen Möglichkeiten zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit in bestehenden konventionellen Ställen sowie die Bewertung von Halungsverfahren im Mittelpunkt der Forschung des ITT im Bereich der Schweinehaltung.

Das Risiko für Schwanzbeißen ist in der Ferkelaufzucht besonders hoch. Daher wurde in Anlehnung an das bereits erfolgreiche „Schwanzbeiß-Interventions-Programm“ für Mastschweine (M-SchwIP) ein entsprechendes Beratungskonzept für Aufzuchtferkel (A-SchwIP) entwickelt und getestet. Das SchwIP stellt eine betriebsindividuelle Schwachstellenanalyse von Risikofaktoren für Schwanzbeißen dar. Die Risikofaktoren wurden in Expertenbefragungen identifiziert und gewichtet. Insgesamt wurden über 120 Berater und Tierärzte in der Anwendung von SchwIP geschult, und SchwIP von diesen sowie von Mitarbeitenden des ITT deutschlandweit auf Betrieben angewendet. Erste Ergebnisse zeigen, dass bei 21 im Abstand von sechs Monaten vom ITT besuchten Aufzucht-Betrieben das Gesamtrisiko für Schwanzbeißen vom ersten zum zweiten Besuch signifikant reduziert werden konnte. Vom zweiten zum dritten Besuch blieb das Risiko konstant. Sowohl beim Ausgangsrisiko als auch bei der Risiko-Reduzierung gab es kein Muster bezüglich der Einflussbereiche (Gesundheit, Futter, Wasser, Beschäftigung usw.), sondern jeder Betrieb veränderte sich in unterschiedlichen Bereichen.

Aufgrund des zunehmenden Interesses an einer effizienten, kostenarmen und validen Erfassung von Schwanzverletzungen hat das ITT zusammen mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ein System zur automatischen Beurteilung von Schwanzverletzungen bei geschlachteten Schweinen entwickelt, das auf digitalen Fotos von Schlachtkörpern basiert. Es wurde ein neuronales Netzwerk zur Beurteilung von Schwanzverletzungen trainiert sowie eines für die Beurteilung von Schwanzverlusten. Die Übereinstimmung zwischen den neuronalen Netzwerken und den menschlichen Beobachtern war so gut wie zwischen den menschlichen Beobachtern.

Die Verbesserung der Tiergerechtigkeit in bestehenden konventionellen Ställen ist eine große Herausforderung. Konventionelle Ställe sind auf möglichst einheitliche Bedingungen ausgelegt (u. a. ausschließlich Vollspaltenböden, gleichmäßige Klimatisierung, gleichmäßige Ausleuchtung). Im Kontrast dazu zeichnen sich tiergerechtere Ställe durch Strukturierung der Buchten in verschiedene Funktionsbereiche und den Einsatz von organischen Beschäftigungsmaterialien aus. Das ITT erforscht in einem Verbundprojekt Möglichkeiten der Umwandlung konventioneller Ställe zu tiergerechteren Ställen, die auch für Tierwohl-Label geeignet wären. Die Partner im vom BMEL/BLE geförderten Projekt sind das Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg, die Universität Hohenheim, der Deutsche Tierschutzbund und der Fleischproduzent VION. Schwerpunkt des ITT ist die Entwicklung und Erprobung von langfristig für die Schweine attraktiven Beschäftigungsmaterialien, die auch in konventionellen Ställen eingesetzt werden können. Erste Ergebnisse zeigen, dass Schweine Materialien wie Stroh- und Luzernepellets besonders attraktiv finden und die Attraktivität durch essbare Zusätze wie Mais noch deutlich gesteigert wird. Da das Hauptsinnesorgan des Schweins die Nase ist, wird untersucht, ob auch der Zusatz verschiedener Aromen die Materialien attraktiver macht.

Eine Möglichkeit der Strukturierung von Buchten können erhöhte Ebenen (sogenannte Balkone) sein, die von den Tieren über eine Rampe betreten werden können. In einem Pilotprojekt hat das ITT gemeinsam mit der Georg-August-Universität Göttingen die Nutzung solcher, zusätzlich zur bestehenden Grundfläche angebotenen, Balkone durch Aufzuchtferkel untersucht. Die Balkone wurden von den Tieren sehr gut genutzt. Auffällig war, dass die Aufzuchtferkel die etwas dunkleren Bereiche unterhalb des Balkons und der Rampe bevorzugt als Liegebereich wählten. Da die Böden der Balkone hier perforiert waren, kam es vermutlich hierdurch auf insgesamt geringem Niveau zu einer stärkeren Verschmutzung der Tiere in den Balkonbuchten.

Tierbezogene Indikatoren, also Indikatoren, die direkt an den Tieren erhoben werden, spielen zur Bewertung des Tierwohls eine immer größere Rolle. Auf Praxisbetrieben können sie hilfreiche Hinweise auf mögliche Probleme geben und eine Grundlage für gezielte Verbesserungsmaßnahmen schaffen. Unter Beteiligung des ITT hat das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) daher Leitfäden für die Erhebung von Tierschutzindikatoren in der Praxis herausgegeben. In dem Projekt „EiKoTiGer“, das gemeinsam mit dem KTBL, der Universität Kassel und dem Thünen-Institut durchgeführt wird, werden diese Leitfäden auf ihre Praxistauglichkeit und Zuverlässigkeit in tierhaltenden Betrieben geprüft und weiterentwickelt. Da diese Indikatoren für eine betriebliche Eigenkontrolle konzipiert sind, werden zwei Schulungen (direkte und Online-Schulung) für Tierhalterinnen und Tierhalter in der Anwendung der Leitfäden entwickelt und erprobt. Weiterhin

wird ein Bewertungsrahmen zur Einordnung der von Tierhaltern erhobenen Ergebnisse in einem Multi-Stakeholderprozess abgestimmt, und eine Software für die Erhebung und Bewertung in der Praxis entwickelt.

Nicht nur um Tierschutzindikatoren, sondern um Nachhaltigkeitsindikatoren geht es in einem internationalen Projekt mit wissenschaftlichen Partnern aus Österreich, Deutschland, Finnland, Italien, Polen, Niederlande und Großbritannien, das vom ITT koordiniert wird. Ziel dieses Projektes ist die Entwicklung erfolgreicher Verbesserungsstrategien für Nachhaltigkeit verschiedenster Schweineproduktionssysteme. Hierzu werden reale Daten aus den Bereichen Ökonomie, Umwelt, Tier und Gesellschaft gesammelt, über die Bereiche hinweg ausgewertet und in Beratungsmaterial integriert. In allen Partnerländern werden Stakeholder aktiv über Workshops und Befragungen involviert. Aktuell werden Daten auf insgesamt 70 Betrieben in sieben Ländern erhoben und anschließend ausgewertet. Basierend auf den Ergebnissen sowie Stakeholder-Befragungen wird das Erhebungsprotokoll gekürzt und in ein Management-Werkzeug mit betriebsindividueller Berichterstellung eingebunden. Hiermit werden dann 2019 auf insgesamt 175 Betrieben in sieben Ländern Daten gesammelt und rückgemeldet.

Rinderhaltung

Für Milchkühe gelten Boxenlaufställe in Kombination mit Laufhöfen oder Weidegang als optimale Haltungsverfahren hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Tierwohl. Allerdings resultiert das größere Platzangebot in diesen Ställen in größeren Emissionsoberflächen und damit in höheren Emissionen von Ammoniak, da Rinder ihren Urin und Kot über den gesamten Stallboden verteilen. Deutlich reduzieren ließe sich dieses Problem, wenn es gelänge, Rinder zu trainieren, dass sie zum Koten und Harnen nur bestimmte Areale im Stall nutzen. In diesen Arealen ließe sich auch eine Kot-Harn-Trennung erreichen, wodurch die Bildung von Ammoniak weiter drastisch reduziert werden könnte, weil dieses nur in einem Gemenge aus Kot und Harn entsteht. In unserem „proof of concept“ testet das ITT gemeinsam mit dem Leibniz-Institut für Nutztierbiologie und der University of Auckland (Neuseeland), ob sich die kognitiven Fähigkeiten von Rindern nutzen lassen, den bisher nicht auflösbaren Konflikt zwischen den Anforderungen nach hohem Tierwohl und der Vermeidung umweltschädlicher Ammoniakemission aufzulösen. Schrittweise wird getestet, ob und wie Rinder trainiert werden können, einen Kot- und Harnplatz zu nutzen.

Vorhergehende Untersuchungen hatten gezeigt, dass mit gummierten Spaltenauflagen in der Haltung von Mastrindern Verbesserungen der Tiergerechtigkeit erreicht werden können. Beispielsweise verbesserte sich das Ruheverhalten der Tiere aufgrund des höheren Liegekomforts. Durch die gummierten Auflagen verringert sich allerdings der Klauenabrieb, wodurch bei Mastrindern, bei denen keine Klauenpflege durchgeführt wird, ein tierschutzrelevantes Problem entstehen kann. Daher wurde untersucht, ob Materialien mit schleifender Wirkung in den Matten zur Aufrechterhaltung der Klauengesundheit eingesetzt werden können. Es zeigte sich, dass bei einer Anordnung zweier Bodenstreifen mit entsprechenden Materialien im Fressbereich bei einem Flächenanteil von etwa 17 Prozent ein ausreichender Klauenabrieb erreicht werden kann.

Tiertransporte

In einem Projekt zum Transport von Schlachtschweinen wurde untersucht, ob eine im Vergleich zur rechtlich geforderten um 20 Prozent verringerte Ladedichte und eine Verkürzung der Transportzeit von acht auf vier Stunden zu einer Reduktion der Tierbelastung führt. Die verringerte Ladedichte führte zu keinen Veränderungen im Verhalten der Schlachtschweine (Anteil sitzender, liegender und stehender Schweine) und auch die saisonal bedingten klimatischen Bedingungen im Tiertransporter waren hier ohne Einfluss. Bei den längeren Transportdauern zeigten die Tiere gegen Ende des Transports zu einem sehr geringen Anteil vermehrtes Liegeverhalten. Der Anteil von beim Entladen lahmen, fallenden bzw. ausrutschenden Schweinen unterschied sich nach den verschiedenen Transportdauern nicht. Sowohl die Transportdauer als auch die Ladedichte zeigten keinen Einfluss auf die thermischen Verhältnisse in den Transportabteilen, auf Verletzungen der Tiere oder auf die untersuchten Blutparameter der klinischen Chemie bei der anschließenden Schlachtung.

In einem internationalen Projekt mit insgesamt 15 Partnern aus der EU wurden für die Transportunternehmen umfangreiche Leitfäden für den tierschutzgerechten Transport von Rindern, Schweinen, Schafen, Geflügel und Pferden erarbeitet. Insbesondere für die Fahrer wurden zudem 18 übersichtliche und grafisch klar gestaltete Infoblätter entwickelt, auf denen Tipps und Hinweise für den Tiertransport dargestellt sind. Weiterhin wurden fünf animierte Videoclips erarbeitet, in denen ebenfalls auf den Umgang mit Nutztieren beim Transport eingegangen wird. Diese Materialien wurden in den Partnerländern den Wirtschaftspartnern in sogenannten „Roadshows“ vorgestellt und mit ihnen diskutiert.

Betäubung bei der Tötung oder Schlachtung

Auf der Suche nach alternativen Methoden zur Betäubung und Tötung nicht überlebensfähiger Saugferkel wurde untersucht, ob sich hierfür ein hochexpansiver, mit Stickstoffgas gefüllter Schaum eignet. Die Eignung dieser Methode zur Betäubung und Tötung von Geflügel war von anderen Arbeitsgruppen gezeigt worden. Obwohl der Restsauerstoffgehalt der im Durchmesser mindestens 15 mm großen Schaumblasen, mit dem die Ferkel bedeckt wurden, unter ein Prozent lag, zeigten alle erfassten Reaktionen der Tiere (u. a. Vokalisationen, Stresshormone, Tierbewegungen, Blutgaswerte, Reflexe, EKG) keinen Vorteil gegenüber der umstrittenen Betäubung und Tötung durch Kohlendioxid. Nach derzeitigem Stand der Technik und der Forschung eignet sich dieses Verfahren daher nicht für die Betäubung und Tötung moribunder Saugferkel.

Ein vergleichbares Verfahren wurde auch auf seine Eignung zur Betäubung von Schlachtschweinen überprüft, um hier gegebenenfalls eine Alternative zur bisher häufig eingesetzten Betäubung mit Kohlendioxid aufzeigen zu können. Vorherige Untersuchungen anderer Arbeitsgruppen hatten gezeigt, dass eine Betäubung in Stickstoffatmosphäre eine vielsprechende Alternative sein könnte. Hier stellt sich allerdings das Problem, dass Stickstoff leichter ist als Luft und daher ein Verbringen der Schlachtschweine in die Stickstoffatmosphäre technisch schwierig ist. Durch Einbindung von Stickstoff in großporigem Schaum ließe sich dieses Problem grundsätzlich lösen. Allerdings zeigten auch hier die Ergebnisse der untersuchten Parameter – mit Ausnahme der Indikatoren einer akuten Belastungsreaktion (Katecholamine) – dass zumindest unter Verwendung der in diesem Versuch eingesetzten Technik diese Methode keine wesentlichen Vorteile gegenüber der Betäubung mit CO₂-Gas hatte.

In einem Projekt zur Elektrobetäubung von Schlachtschweinen soll durch Modifikation der elektrischen Betäubungsparameter der nachteilige Einfluss dieser Betäubungsmethode auf Parameter der Fleischqualität begrenzt und durch die gleichzeitige Erhebung tierbasierter Indikatoren sichergestellt werden, dass die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine tierschutzgerechte Betäubung hinsichtlich Effizienz (Betäubungstiefe) und Wirkungsdauer erfüllt sind. Durch die Untersuchung der applizierten Ladungsmenge in Verbindung mit tierbasierten Indikatoren soll diese Messgröße als möglicher Schlüsselparameter im Sinne der VO (EG) Nr. 1099/2009 bewertet werden. Hierbei sollen unter anderem die bei diesem Verfahren verwendeten Transformatoren und Elektroden weiterentwickelt und getestet werden. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Bewertung und gegebenenfalls die Reduzierung der Tierbelastung in den der manuellen und automatischen Betäubung vorgeschalteten Prozessstufen.

Seit Beginn der 2000er Jahre sind in Geflügelbeständen Seuchenzüge der aviären Influenza aufgetreten, in denen ganze Tierbestände gekeult werden mussten. Im Laufe dieser Seuchenzüge wurden die dafür erforderlichen Verfahren entwickelt und unter Beachtung von Aspekten des Tierschutzes und der technischen Machbarkeit angepasst. Insbesondere bei der Anwendung von Gasen fehlen jedoch wissenschaftliche Untersuchungen zu Tierschutzaspekten der Stall- und Containerflutung mit Kohlendioxid und anderen Gasen. Ziel des Projektes ist es daher, die praxisgängigen und häufig verwendeten Verfahren der Gastötung aus Tierschutzsicht auf experimenteller Basis mit physiologischen und ethologischen Methoden zu bewerten, zu optimieren sowie weitere tierschutzgerechte Methoden (v. a. Gasmischungen) zu entwickeln.

EU-Referenzzentrum für Tierschutz

Am 5. März 2018 hat die Europäische Kommission ein erstes EU-Referenzzentrum für Tierschutz ernannt. Als Ergebnis eines öffentlichen Auswahlverfahrens wurde als EU-Referenzzentrum ein Konsortium der Wageningen Livestock Research (Niederlande), dem FLI (Deutschland) und dem Department of Animal Science der Universität Aarhus (Dänemark) berufen. Der Schwerpunkt dieses ersten Referenzzentrums liegt auf dem Tierschutz in der Schweinehaltung, da die verbesserte Umsetzung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet eine der Prioritäten der Kommission im Bereich Tierschutz ist. Das Zentrum soll hierbei den Mitgliedstaaten mit technischer Unterstützung und koordinierter Hilfestellung bei der Organisation der Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich Tierschutz zur Seite stehen. Außerdem soll es die Verbreitung von „guter fachlicher Praxis“, die Durchführung wissenschaftlicher Studien und Schulungen sowie die Verbreitung von Forschungsergebnissen und von Informationen über technische Neuerungen unterstützen. Für das FLI ist das Institut für Tierschutz und Tierhaltung am Standort Celle Partner im Referenzzentrum. Zunächst wird das Zentrum Netzwerke nationaler Kontaktstellen aufbauen. Diese Netzwerke beinhalten zuständige Behörden der EU-Mitgliedstaaten, Schulungseinrichtungen für die amtlichen Kontrollen sowie wissenschaftliche Expertinnen und Experten. Durch Befragung dieser Netzwerke und weitere Recherchen werden die relevantesten Handlungsfelder für das Referenzzentrum identifiziert und in das Arbeitsprogramm des Referenzzentrums integriert.

7.2 Max Rubner-Institut (MRI)

Zu den Aufgaben des MRI gehören Untersuchungen zur Sicherheit und Qualität bei Fleisch über die gesamte vertikale Prozesskette des Lebensmittels Fleisch. Unter anderem beinhaltet dies auch Entwicklungen auf dem Gebiet des Tierschutzes bei Schlachttieren, da Züchtung, Haltung sowie der Umgang bei Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung einen maßgeblichen Einfluss auf die Schlachtkörper- und Fleischqualität haben. Diese Entwicklungen sind im Folgenden dargestellt.

Elektrobetäubung und Todeseintritt von Schlachtschweinen

Anlass des MRI, Projekte im Bereich der Elektrobetäubung und des Todeseintrittes bei Schlachtschweinen aufzunehmen, war die Anfälligkeit der Elektrobetäubung für Fehler bei der Durchführung in Kombination mit einem nicht ausreichend untersuchten Todeseintritt der Schlachttiere. Laut Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV), Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, sind Tiere so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.

Bei reversiblen Betäubungsverfahren, wie der elektrischen Betäubung durch Kopfdurchströmung, erfolgt die Tötung der Schlachtschweine im Anschluss an die Betäubung durch einen sofortigen, starken und kontrollierbaren Blutentzug. Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge zeigten allerdings durchschnittlich 0,1 bis 1,5 Prozent der Tiere, abhängig von Betäubungsverfahren und Personal, auf der Nachentblutestrecke noch Reaktionen, welche auf Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen hindeuten. Gründe für dieses gravierende tierschutzrelevante Problem sind eine entweder ineffiziente Betäubung und/oder der Mangel einer ausreichenden und schnellen Entblutung der Tiere.

Im Laufe der Jahre hat sich die elektrische Betäubung weiterentwickelt und die rein reversible Kopfbetäubung hat einer Kopfbetäubung mit anschließender Durchströmung des Herzens Platz gemacht. Mit diesem neuen Verfahren ist durch die sichere Erzeugung eines Herzkammerflimmerns eine irreversible Betäubungsmethode geschaffen worden. Durch das Auslösen eines irreversiblen Herzkammerflimmerns mit der Herzdurchströmung wird vermutlich ein Erwachen des Tieres vor Todeseintritt durch Blutentzug verhindert, jedoch nicht ein Auftreten von Schmerzen, Leiden oder Schäden durch eine unzureichende Betäubung am Kopf. Deshalb ist die Überprüfung der Schlüsselp Parameter und der ausreichenden Entblutung bei jedem Einzeltier, wie sie bereits in § 12 TierSchlV gefordert wird, unerlässlich und damit einhergehend die Bestimmung des Todeseintritts als wesentliche Voraussetzung für eine tierschutzkonforme Schlachtung.

Ziel des Projektes „Entbluteverlauf und Todeseintritt bei Schlachtschweinen“ ist es, Informationen über mögliche Variationen im Blutfluss über den Zeitverlauf bei individuellen Schlachtschweinen zu sammeln und mögliche systemische Variationsursachen abzuleiten. Zur Durchführung des Versuches wurden 96 Schlachtschweine einer bayerischen Leistungsprüfungsanstalt an unterschiedlichen Schlachttagen vom gleichen Personal elektrisch betäubt und mittels Hohlmesser entblutet. Die einzelnen Entbluteverläufe wurden mit einer Messseinheit in Gewicht pro Zeiteinheit aufgezeichnet. Dabei war auffallend, dass die Entbluteverläufe der einzelnen Tiere trotz eines korrekt gesetzten Entblutestichs, unabhängig vom Geschlecht, stark variieren und die damit verbundenen Entbluteraten ebenfalls starken Schwankungen unterliegen. Ebenfalls beachtenswert war, dass in einigen Fällen das Herzkammerflimmern, das zum Herztod führt, noch bis zu 2 Minuten nach der Betäubung festgestellt werden konnte. Aufgrund dieser Datengrundlage wird derzeit an einem mathematischen Modell gearbeitet, in welches neben den tierindividuellen Entbluteraten auch Informationen über die genetische Herkunft, das Geschlecht, das Schlachtkörpergewicht, verschiedene Fleischqualitätsparameter, die Stressbelastung und verschiedene molekularbiologische sowie metabolische Marker einfließen. Die Datenauswertung hierzu befindet sich derzeit noch in Arbeit (Stand Dezember 2018) und soll bis Ende Juni 2019 abgeschlossen sein. Auf Grundlage dieses mathematischen Modells soll ein möglicher Zeitpunkt, an dem aus der erfassten Blutmenge eine sicherere Voraussage zum bevorstehenden Herztod des Schlachtschweines gemacht werden kann, berechnet werden.

Ziel des Projektes „Untersuchungen zur Elektrobetäubung beim Schwein“ ist es, die benötigte Dauer des Stromflusses für eine effektive Betäubung und eine akzeptable Fleisch- und Schlachtkörperqualität bei der elektrischen Betäubung des Schweines zu überprüfen. Dazu soll zunächst eine fundierte Datengrundlage geschaffen

werden, die Auskunft darüber geben soll, inwiefern die unterschiedlichen Stromparameter, die in praxi im Rahmen der manuellen Elektrobetäubung angewendet werden, in Kombination mit verschiedenen Betäubungsgeräten, die sich zur Zeit auf dem Markt befinden, eine Rolle bei der Betäubungseffektivität und der Schlachtkörper- und Fleischqualität spielen. Die Erkenntnisse daraus stellen die Basis für einen zweiten Versuchskomplex dar, dessen Hauptaugenmerk auf dem Schlüsselparameter, der Durchströmungsdauer, liegt. Dabei werden unterschiedliche Zeitintervalle variiert, die nach oben und unten von der in der Tierschutz-Schlachtverordnung vorgeschriebenen Mindestdurchströmungszeit abweichen. Diese Versuchsreihen werden ebenfalls hinsichtlich der resultierenden Betäubungseffektivität und Schlachtkörper- und Fleischqualität überprüft.

Im Hinblick auf die inzwischen überwiegend angewandte Methode der kombinierten Kopf/Kopf-Herz Durchströmung fehlen allerdings veröffentlichte Untersuchungen in Fachzeitschriften mit Peer-review, die sich vor allem mit dem wichtigen Parameter, der Durchströmungszeit, befassen. Da dieser Schlüsselparameter, neben anderen, nicht nur einen großen Einfluss auf die Betäubungseffektivität, sondern auch auf die Schlachtkörper- und Fleischqualität hat, breitet sich vor allem seitens handwerklicher Betriebe der Wunsch nach Aufklärung und damit Überprüfung der Betäubungszeit aus. Die Methode der Kopfbetäubung mit anschließender Herzdurchströmung stellt im Gegensatz zur alleinigen Kopfbetäubung durch die sichere Auslösung eines Herzkammerflimmerns eine irreversible Betäubungsmethode dar. Deshalb soll durch Variation der Betäubungszeit deren Auswirkung auf die Betäubungseffektivität und die Schlachtkörper- und Fleischqualität der Schweine bei der kombinierten Kopf/Kopf-Herz Durchströmung untersucht werden.

Ebermast

Bis 2013 enthielt das Tierschutzgesetz für die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen eine Ausnahme vom Betäubungsgebot des § 5 Absatz 1 Satz 1. Mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 wurde die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen neu geregelt. Nach einer festgesetzten Übergangszeit sollte die Ferkelkastration ab dem 1. Januar 2019 in Deutschland nur noch unter Betäubung zulässig sein. Durch eine Initiative der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag wurde die Übergangszeit um zwei Jahre verlängert, so dass das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration erst am 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Es stehen drei Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration zur Verfügung: die Durchführung des Eingriffs unter wirksamer Schmerzausschaltung, die Immunokastration und die Jungebermast.

Die Ebermast bringt Vorteile in Mast- und Schlachtleistung der Eber, allerdings stellen die potenziellen Geruchsabweichungen des Fleisches, der sogenannte „Ebergeruch“, hervorgerufen durch Androstenon und Skatol, ein Grundproblem dar. Dieser führt zu Beeinträchtigungen hinsichtlich Genusswert und Vermarktung des Fleisches und schränkt derzeit die Verwendungsmöglichkeiten des Rohmaterials ein. Die Angaben zum Vorkommen geruchsauffälliger Schlachtkörper in der Literatur sind sehr verschieden und reichen von wenigen Prozent bis zu hohen Werten. In den letzten Jahren wurden praxisnahe Lösungen diskutiert und weiter untersucht, um diese Probleme zu lösen. Dabei kristallisierten sich folgende Alternativen heraus: Durchführung der chirurgischen Kastration unter Lokal- oder Allgemeinanästhesie (per Injektion oder Inhalation), die immunologische Kastration mittels zweimaliger Impfung mit Improvac (Zoetis) und die Jungebermast optimiert durch Anpassungen in Tierhaltung und -fütterung. Alle diese Verfahren bringen Vor- und Nachteile mit sich, die es weiter zu untersuchen gilt. Außerdem besteht immer noch erheblicher Untersuchungsbedarf aus Sicht des Tierschutzes bei der Schlachtung von Ebern.

Die Impfung gegen Ebergeruch ist eine Alternative zur betäubungslosen Kastration männlicher Ferkel. Die sogenannte Immunokastration wird durch zweimalige Verabreichung des Impfstoffes Improvac (Zoetis) durchgeführt. Nach der zweiten Impfung sind die Tiere physiologisch vergleichbar mit chirurgisch kastrierten Tieren zu sehen. Dies führt nicht nur zur Eliminierung des Ebergeruches, sondern beeinflusst auch das Verhalten. Das Sexualverhalten, die Aktivität und die Aggressivität werden reduziert. Außerdem sind Menge und Zusammensetzung des Fettes an verschiedenen Körperpartien verändert. Eine dritte Impfung würde diesen Zustand bei Tieren mit längerer Mastdauer weiterhin aufrechterhalten. Eine sichere Wirkung setzt aber die Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Zeitkorridore für beide Injektionen voraus, denn nur dadurch kann die Reduktion des Ebergeruchs am Schlachtkörper gewährleistet werden.

Ein Teilziel des Projektes „Einsatzzeitpunkt von ImprovacTM bei männlichen Mastschweinen“ war es zu erfassen, wie sich verschiedene Termine der Impfung auf die Androgenproduktion, das Tierverhalten, die Mast- und Schlachtleistung, den Ebergeruch und die Schlachtkörperqualität auswirken. Zusätzlich wurde der Verlauf der Hormonproduktion nach der zweiten Impfung über einen längeren Zeitraum erfasst, um den Wiederanstieg

der Hodenaktivität bzw. die Dauer der Kastrationswirkung zu untersuchen. Außerdem wurden nach der zweiten Impfung Veränderungen des Verhaltens beobachtet und die Beeinflussung des Stoffwechsels (Auswirkungen auf den Fettansatz und die Fettsäurezusammensetzung) untersucht. Daraus ergibt sich das zweite Teilziel dieses Projektes, die Bestimmung des Fettsäuremusters im Speck und intramuskulärem Fett unter Berücksichtigung der genetischen Herkunft bei gleichen Haltungs- und Fütterungsbedingungen. Für diesen Versuch wurden 20 Kastraten, 20 Eber und 20 drei Mal mit Improvac behandelte Eber untersucht. Die behandelten Tiere wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten geimpft. Die Applikation von Improvac und die Verhaltensbeobachtung wurden vom Projektpartner, der LMU in München, durchgeführt. Die Fettsäureanalysen der 86 Speck- und 27 Futterproben wurden im Institut für Sicherheit und Qualität bei Fleisch des MRI in Kulmbach durchgeführt und sind seit Februar 2018 abgeschlossen. Die Auswertung dieser Ergebnisse findet derzeit (Stand Dezember 2018) in der Landesanstalt für Schweinezucht in Boxberg statt. Die Untersuchungen der einzelnen Speckschichten stehen (Stand Dezember 2018) noch aus.

Da im Projekt „Einsatzzeitpunkt von ImprovacTM bei männlichen Mastschweinen“ nur eine genetische Herkunft und der Impfzeitpunkt bei gleicher Fütterung berücksichtigt wurden, soll im Projekt „Auswirkungen der Immunisierung mit Improvac und des Futters auf die Fettsäurezusammensetzung“ eine weitere genetische Herkunft unter Berücksichtigung verschiedener Futterrationen (übliche Eberration vs. PUFA (polyensäurereduzierte Ration) und identischem Impfschema berücksichtigt werden. Ziel ist es, die Fettsäuremuster, insbesondere den Anteil an mehrfach ungesättigten Fettsäuren, von geimpften und nicht geimpften Ebern bei unterschiedlicher Fütterung zu untersuchen. Für das Projekt wurden insgesamt 288 Tiere in 3 Mastdurchgängen untersucht. Pro Durchgang wurden 96 Tiere gemästet und anschließend geschlachtet. Während der Mast wurden die Tiere gleich aufgestellt, die einzelnen Gruppen unterschieden sich lediglich hinsichtlich Fütterung und Impfung. Die Probennahme wurde vom Projektpartner, der LMU, durchgeführt. Die Fettsäureanalysen wurden im Institut für Sicherheit und Qualität bei Fleisch des MRI in Kulmbach durchgeführt. Es wurden 9 Futter- und 126 Rückenspeckproben auf ihre Fettsäuremuster, insbesondere im Hinblick auf die ungesättigten Fettsäuren, untersucht. Die Untersuchungen wurden Ende August 2017 abgeschlossen. Die Ergebnisse befinden sich Stand Dezember 2018 zur Auswertung an der LMU München.

Tierschutzaspekte der Geflügelproduktion

Bei konventioneller Hühnerzucht kommt es zu einer Trennung zwischen Mast- und Legerassen und einhergehend damit zu der Problematik der Tötung von Küken in Abhängigkeit vom Geschlecht. Neben der laufenden intensiven Forschung zur frühzeitigen Geschlechtsbestimmung im Ei wird auch von verschiedenen Institutionen der konventionellen sowie der ökologischen Geflügelerzeugung die Züchtung eines Zweinutzungshuhnes verfolgt. Bei Zweinutzungsrasen werden die weiblichen Tiere als Legehühner, die männlichen Tiere zur Mast eingesetzt.

Regelungen der EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 führen außerdem besonders beim Schwein und Geflügel zu einer Veränderung des Haltungs- und Fütterungssystems. Diese Veränderung wirkt sich in der Tendenz in einer Verringerung der Mastintensität, einer Verlängerung des Mastzeitraumes und einer Erhöhung des Schlachalters und des Schlachtgewichtes aus. Dies kann gleichzeitig Folgen für die Schlachtkörper- und Fleischqualität haben. Daher werden Hühnerrassen geprüft und selektiert, die in ihrem Leistungsvermögen für diese Haltungssysteme geeignet sind.

Die ökologische Geflügelproduktion versucht zur Vermeidung der Trennung der Nutzungsrichtungen und der Kükentötung bei Hühnergeflügel einen eigenen Weg zu gehen. Im Rahmen der ökologischen Tierzucht werden verschiedene Hühnerherkünfte und ausgewählte Kreuzungen auf ihre Eignung als Zweinutzungsrasen geprüft. Damit soll die Basis für ein spezielles und angepasstes Zuchtprogramm gelegt werden. Ziel des Projektes „Fleischqualität von Zweinutzungshühnern“ ist eine Prüfung verschiedener genetischer Herkünfte von Hühnern zur Bewertung möglicher Selektionskriterien für eine ökologische Hühnerzucht im Hinblick auf eine mögliche Eignung für die Zweinutzung der Zuchtlinie. Im Verbundprojekt werden am MRI Untersuchungen an den männlichen Masttieren hinsichtlich der Schlachtkörperzusammensetzung sowie ausgewählter Parameter der Fleischqualität einschließlich der Sensorik durchgeführt. Im ersten Versuchsabschnitt wurden dazu sechs Herkünfte auf ein einheitliches Zielgewicht gemästet und geschlachtet. Im zweiten Versuchsteil 2018 wurden basierend auf den Erkenntnissen des ersten Teils weitere sechs genetische Herkünfte sowie vergleichend dazu eine

extensive Mastlinie geprüft. Die Ergebnisse der Schlachtkörper- und Fleischqualitätskriterien des ersten sowie des zweiten Versuchsteils werden derzeit ausgewertet (Dezember 2018).

7.3 Johann Heinrich von Thünen-Institut

Forschungsvorhaben zum Thema Tierwohl wurden am Thünen-Institut im Berichtszeitraum für verschiedene Nutztierarten (inkl. Fische) durchgeführt. Übergreifende Vorhaben befassen sich mit den gesellschaftlichen Erwartungen an die Nutztierhaltung sowie der Evaluierung der Wirksamkeit von Politikmaßnahmen. Die (Weiter-)Entwicklung präventiver Managementkonzepte im Bereich Tiergesundheit und Tierwohl sowie die Identifikation und Überprüfung von tierbezogenen Indikatoren zur Bewertung von Gesundheit und Verhalten von landwirtschaftlichen Nutztieren für verschiedene Einsatzzwecke (v. a. betriebliche Eigenkontrolle, Nationales Monitoring, einzelbetriebliches Management) sind weitere zentrale Aspekte der Forschungstätigkeiten.

Rinder

Das im Rahmen des Innovationsprogramms geförderte Projekt „Tierwohl in der Milchviehhaltung von der betrieblichen Eigenkontrolle bis zum nationalen Monitoring („Q Check““) wird vom Thünen-Institut für Ökologischen Landbau zusammen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München, der Hochschule Osnabrück, den Vereinigten Informationssystemen Tierhaltung und dem Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern unter der Koordination des Deutschen Verbands für Leistungs- und Qualitätsprüfungen bearbeitet. Dieses Projekt startete am 1. Oktober 2016 und läuft bis zum 30. September 2019.

Im Rahmen des Projektes soll ein System aufgebaut werden, das anhand von bereits vorliegenden tierbezogenen Indikatoren ausgewählte Aspekte der Tiergesundheit aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Tierwohl messbar macht und die Ergebnisse monatlich so aufbereitet, dass sie für die betriebliche Eigenkontrolle und ein nationales Monitoring genutzt werden können. Vier bestehende Analyse- und Datenerfassungssysteme, die bereits heute deutschlandweit angewendet werden, bilden hierfür die Basis und ermöglichen – je nach Auswertungstiefe – die Einbeziehung von 100 bzw. 88 Prozent aller Milchkühe in Deutschland. Die Indikatoren, die dem Landwirt automatisiert zur Verfügung gestellt werden, dienen neben der betrieblichen Eigenkontrolle sowie dem nationalen Monitoring auch der Schwachstellenanalyse und ermöglichen somit eine Verbesserung des betriebsindividuellen Herdenmanagements.

In zwei durch das Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖLN) geförderten Projekten wurde am Thünen-Institut für Ökologischen Landbau der Einfluss des Weidegangs auf das Tierwohl von Milchkühen untersucht:

- Im Projekt „Beiträge des Graslandes und des Weideganges zu Gesundheit und Wohlbefinden von Milchkühen im Ökologischen Landbau („Grazingcow-health““) wertete das Thünen-Institut für Ökologischen Landbau zusammen mit der Universität für Bodenkultur Wien und der Universität Rostock umfangreiche, im Rahmen des BÖLN generierte Datensätze aus. Das Projekt startete am 1. Oktober 2013 und endete am 31. Dezember 2016. Im Rahmen des Vorhabens wurden die vorliegenden Daten von bundesweiten Betriebserhebungen in 124 Milchviehbetrieben analysiert. Dabei standen die Ausmaße des Weidegangs in ihrer Wirkung auf verschiedene Kategorien der Tiergesundheit im Mittelpunkt der Untersuchung. Die Auswertungen ergaben keine eindeutige Abhängigkeit der Tiergesundheit von der Weidefunktion (von Fütterungs- bis Auslauffunktion), dem Weideaussatz (Stunden pro Jahr) bzw. der Einhaltung der „Weidemilch“-Kriterien (Weidegang ≥ 6 Stunden an ≥ 120 Tagen im Jahr). Die Einflüsse des Weidegangs werden offensichtlich oft von anderen Managementfaktoren überlagert.
- Im Projekt „Steigerung der Ressourceneffizienz durch gesamtbetriebliche Optimierung der Pflanzen- und Milchproduktion unter Einbindung von Tierwohlaspekten („Pilotbetriebe““), das in der Zeit vom 1. August 2014 bis 31. Januar 2018 lief, wurde der Status Quo der Tierwohlsituation auf 32 (15 ökologisch und 17 konventionell wirtschaftenden) Milchviehbetrieben des Netzwerkes der Pilotbetriebe erfasst. Dafür wurde unter anderem das vollständige Welfare-Quality®-Protokoll (2009; WQ®) erhoben. Die Untersuchungen zeigten, dass sich Betriebe mit Weidegang im Sommerhalbjahr gegenüber dem Winter in drei von vier Tierwohlgrundsätzen nach WQ® verbesserten, besonders wenn Tag- und Nachtweide angeboten wurden. Beim Grundsatz „Gute Fütterung“ trat dagegen eine Verschlechterung auf, die zumeist auf eine zu geringe Versorgung mit Tränkewasser auf der Weide zurückzuführen war. Die Bandbreite der Ergebnisse in allen Betriebsgruppen zeigt, dass gute und schlechte Tierwohlsituationen in allen Organisationsformen – von ganzjähriger Stallhaltung bis zu Tag- und Nachtweide im Sommer – auftreten.

Beide Projekte zeigen, dass der Weidegang zwar großes Potenzial für eine gute Tiergesundheitssituation (z. B. weniger Lahmheiten und Gelenkschäden) bietet, aber bei suboptimalem Management (z. B. mangelhafter Ausgleichsfütterung, Wasserangebot) keine Garantie dafür darstellt. Die EU-Verordnung zum ökologischen Landbau, Weidemilchvorgaben einzelner Molkereien sowie die entsprechende Fördermaßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) sollten daher um ergebnisorientierte Kriterien ergänzt werden, um die tiergesundheitlichen Aspekte des Tierwohls besser einbeziehen zu können.

In einem BÖLN geförderten Projekt des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft und des Thünen-Instituts für Ökologischen Landbau wurde in der Laufzeit vom 1. September 2012 bis 31. März 2016 ein „Konzept für eine ergebnisorientierte Honorierung von Tierschutzleistungen in der Milchviehhaltung“ entwickelt. Hierfür wurden problemorientierte Indikatoren von Wissenschaftlern und Praktikern ausgewählt. Diese wurden in 115 Milchbetrieben angewandt und den Ergebnissen des Welfare-Quality®-Protokolls sowie des Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltungsverfahren gegenübergestellt. Anschließend wurden ein normatives und ein status-quo-basiertes Modell zur Ermittlung von Ziel- bzw. Grenzwerten für die Verwendung der Indikatoren im Rahmen einer Fördermaßnahme zur Diskussion gestellt („Bei welcher Tierwohlsituation erhält ein Betrieb eine Prämie?“) und darauf aufbauend Empfehlungen für die Umsetzung einer ergebnisorientierten Fördermaßnahme abgeleitet. Als Ergebnisse des Projekts wurden zehn für eine Fördermaßnahme und den ökologischen Landbau geeignete Indikatoren vorgeschlagen. Da diese Indikatoren ausschließlich Gesundheitsaspekte abdecken, werden für die Förderung zusätzliche Ressourcen- und Management-Vorgaben (z. B. Einsatz von Sedation, Lokalanästhesie und Analgetika bei der Enthornung) empfohlen, um die Tierwohl-Dimensionen Verhalten und Emotionen abzudecken. Eine status-quo-basierte Herangehensweise erwies sich für die Bestimmung von Zielwerten als geeigneter als die Festlegung normativer Werte. Dabei würden die Betriebe eine Förderung für „besonders tiergerechte Verfahren“ erhalten, die bei den Indikatoren (z. B. „Anteil Kühe ohne Euterentzündungen“) zu den besten 25 Prozent gehören. Vor der Umsetzung einer entsprechenden Fördermaßnahme wird eine wissenschaftlich begleitete „Probephase“ mit einer begrenzten Anzahl an Betrieben empfohlen.

Die kuhgebundene Kälberaufzucht ist im letzten Jahr immer stärker in den Fokus der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit gerückt. Mit dem vom BÖLN geförderten Projekt „Mehr als eine Nische – Untersuchungen zum Potenzial der kuhgebundenen Kälberaufzucht zur Vermarktung von Milch und männlichen Kälbern“ spricht das Thünen-Institut für Ökologischen Landbau einen weiteren Aspekt der alternativen Aufzuchtform an. Das Projekt begann am 1. Januar 2018 und läuft bis zum 31. März 2020. Durch Befragungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette soll eruiert werden, welche Chancen bestehen, die auf diesem Wege erzeugten Produkte entsprechend zu vermarkten. Neben dem Eigeninteresse der Landwirtschaftsbetriebe wird die Vermarktung darüber entscheiden, ob sich die kuhgebundene Aufzucht der Kälber weiter verbreiten wird.

Männlichen Milchviehkälbern widmet sich ein Projekt, welches das Potenzial der Weide für die Mast von Kälbern untersucht. Dieses Vorhaben startete am 1. April 2018 und endet am 31. März 2021. In mehreren Versuchsdurchgängen werden unter anderem die Leistungen der Tiere, die Tiergesundheit – vor allem die Belastung mit Parasiten – sowie zwei unterschiedliche Ansaatmischungen (kräuter- bzw. grasbetont) untersucht. Die Beurteilung der Schlachtkörper und der Fleischqualität soll Aussagen zur Vermarktungsfähigkeit liefern. Mit diesem Projekt bearbeitet das Thünen-Institut für Ökologischen Landbau ein Thema, das nicht nur einen Beitrag zu einer Verbesserung des Tierwohls sondern auch zu einer Reduktion des Methanausstoßes leisten kann.

Alle Wiederkäuer

In einem im Rahmen der MuD geförderten Projekts befasste sich das Thünen-Institut für Ökologischen Landbau zusammen mit verschiedenen Beratungsorganisationen im gesamten Bundesgebiet mit der „Planung des Weidemanagements bei Wiederkäuern zur Verminderung der Belastung mit Magen-Darm-Würmern und zur Reduktion des Tierarzneimiteleinsatzes“ sowie der Etablierung eines Online-Tools. Das Projekt begann am 1. Januar 2014 und lief bis zum 31. März 2018. Wenn die Tiere Weidegang erhalten, werden sie oftmals routinemäßig und ohne vorangegangene Kotprobenuntersuchung entwurmt, um so der Gefahr der Ansteckung mit Weideparasiten vorzubeugen. Aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes sollen Arzneimittel in der Nutztierhaltung möglichst reduziert werden. Ziel des Projektes war es, durch die Anwendung von im Rahmen eines Vorprojektes entwickelten online verfügbaren Entscheidungsbäumen eine vorbeugende Weideplanung zu etablieren und den Einsatz von Entwurmungsmitteln (Anthelminthika) zu reduzieren. Durch das Projekt erkannt-

ten die teilnehmenden Betriebe die Notwendigkeit, Kotprobenanalysen durchzuführen und/oder das Weidemanagement umzustellen. Die Umsetzung der Empfehlungen der Entscheidungsbäume war in den Jahren mit Beratung auf den Betrieben deutlich besser als ohne Beratung. Die Entwurmungen erfolgten jedoch häufig noch routinemäßig und nicht immer nach Befund. Hier muss weiterhin – vor allem im Rinderbereich – eine verstärkte Aufklärung der Betriebsleiter seitens der Berater und Tierärzte im Hinblick auf Gefahren von Resistenzentwicklungen und Umweltbelastungen erfolgen.

Das MuD „Tierbezogene Indikatoren zur Optimierung der Tiergesundheit und des Tierwohls in der Milchziegenhaltung (Stable Schools) als innovatives Beratungskonzept in der Milchziegenhaltung“, das vom 1. September 2014 bis zum 31. März 2018 lief, verknüpft die Stable-School-Beratung und die Tierwohlbewertung anhand tierbezogener Indikatoren. An diesem Projekt nahmen 40 Betriebe aus allen Regionen Deutschlands teil, die in 7 Stable Schools Gruppen gebildet haben. Im Rahmen des Projekts wurde ein praxisreifes Tierwohl-Erhebungsprotokoll entwickelt und während der dreieinhalbjährigen Projektlaufzeit jährlich angewandt. Mit den Erfahrungen und Ergebnissen aus dem Projekt wurde ein Leitfaden zum Beratungskonzept Stable Schools sowie zur „Tierwohlbewertung von Milchziegen“ erarbeitet. Der Leitfaden soll es den Milchziegenhaltern, Beratern und Tierärzten ermöglichen, eine betriebliche Eigenkontrolle gemäß § 11 Absatz 8 TierSchG anhand von tierbezogenen Merkmalen durchzuführen. Das Beratungskonzept Stable Schools in Verbindung mit objektiv erhobenen Tierwohlstandards wurde sehr gut angenommen, knapp 70 Prozent der befragten Teilnehmer hielten diese Art der Beratung für sehr viel motivierender als bestehende Beratungsansätze.

Schweine

Am Thünen-Institut für Betriebswirtschaft werden im Rahmen eines Eigenprojektes die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen ausgewählter Tierwohlmaßnahmen untersucht. Dieses Projekt begann am 1. Mai 2016 und endet am 31. Dezember 2020. Dabei werden neben den tierischen Leistungen die Produktivität und Rentabilität der Betriebszweige Sauenhaltung und Schweinemast in Deutschland betrachtet. Darauf aufbauend soll analysiert werden, inwiefern sich durch die Einführung der Tierwohlmaßnahmen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweineproduktion ändert. Für die schweinehaltenden Betriebe ist derzeit vielfach unklar, welche Tierhaltungsverfahren den gesellschaftlichen Ansprüchen an eine tiergerechte Haltung entsprechen und wie diese umgesetzt werden können. Ziel des Projektes ist es daher, die Auswirkungen ausgewählter Tierwohlmaßnahmen für regionaltypische schweinehaltende Betriebe in Deutschland zu ermitteln und zu vergleichen. Dabei sollen zunächst folgende Maßnahmen untersucht werden:

- Mehr Platzangebot,
- Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration,
- Verzicht auf das Schwänzekupieren in der Ferkelerzeugung,
- Gruppenhaltung im Deckzentrum und beim Abferkeln in der Sauenhaltung.

Da die Wertschöpfungskette der Schweineproduktion innerhalb Deutschlands, der EU und global durch den Handel unterschiedlicher Produkte (Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte) geprägt ist, wird in der Arbeit auch der Frage nachgegangen, wie sich unterschiedliche Tierwohlstandards auf den (teilstück-)spezifischen Handel und seine Strukturen auswirken.

In einem weiteren Eigenprojekt des Thünen-Institut für Betriebswirtschaft erfolgen ein Vergleich und eine Bewertung von Haltungssystemen in der deutschen Schweinehaltung hinsichtlich Tierwohl, Umweltschutz und Produktionskosten. In diesem Projekt, das in der Zeit vom 1. November 2017 bis zum 31. Oktober 2021 läuft, sollen folgende Haltungssysteme der deutschen Schweinehaltung beschrieben und verglichen werden:

- Ausgangssituation (konventionelle Schweinehaltung),
- verbesserte Stallhaltung ohne Zugang zu Außenklima oder Auslauf,
- Außenklimastall (Kontakt zu Außenklima über offene Seitenwände),
- verbesserte Stallhaltung mit Auslauf,
- Freilandhaltung.

Zudem soll die Einschätzung von Schweinehaltern zu einer betrieblichen Umsetzung dieser Verfahren sowie die Erfahrungen von Schweinehaltern, die schon auf ein alternatives Haltungssystem umgestellt haben, erfasst werden.

In einem Verbundprojekt mit der Georg-August-Universität Göttingen, Arbeitsbereich Betriebswirtschaftslehre des Agribusiness, beschäftigt sich das Thünen-Institut für Agrartechnologie im Projekt „INMATI“ mit der Analyse und Weiterentwicklung von Indikatoren zu Tiergerechtigkeit und Tierwohl in der Mastschweinehaltung. Das Projekt verfolgt das Ziel, in der Praxis implementierte Tierwohl-Indikatoren in der Mastschweinehaltung zu überprüfen, auf deren Nutzen hin zu analysieren und weiterzuentwickeln. Das Vorhaben startete am 1. November 2016 und endet am 31. Oktober 2019. Den Anknüpfungspunkt dazu bilden die Ergebnisse der KTBL-Arbeitsgruppe „Indikatoren zur Bewertung der Tiergerechtigkeit in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Indikatoren sollen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ökonomischen Implikationen untersucht, bewertet und weiterentwickelt werden. Des Weiteren wird anhand dieser Indikatoren geprüft, inwieweit Betriebe, die eine Förderung durch die „Initiative Tierwohl“ erhalten, tatsächlich mehr Tierwohl realisieren. Mithilfe von qualitativen Interviews sowie einer quantitativen Befragung von Mastschweinehaltern wird weiterhin untersucht, ob diese Indikatoren durch die „Initiative Tierwohl“ derzeit kostendeckend vergütet werden und wie sich die Teilnahme an dieser Initiative auf die ökonomische Lage der Betriebe auswirkt. Die Ergebnisse münden in eine umsetzungsorientierte Entwicklung von Ansätzen zur Verbesserung der Messung und Bewertung von Tiergerechtigkeit und Tierwohl.

Das freie Abferkeln ist in der ökologischen Schweinehaltung nicht nur obligatorisch sondern auch ein Alleinstellungsmerkmal. Im Thünen-Institut für Ökologischen Landbau befindet sich im Rahmen eines Eigenmittelprojekts eine Abferkelbucht für das freie Abferkeln in der Entwicklung (2017 – 2021) mit dem Fokus auf der Optimierung von Tierwohl, Arbeitsqualität, Arbeitssicherheit, Energieeffizienz und ökonomischen Erfolg. Erste Erfahrungen mit dieser neuen Abferkelbucht für sicheres, freies Abferkeln sind vielversprechend.

Ein Projekt zur Ferkelnestoptimierung hat das Ziel, Bedingungen zu identifizieren, unter welchen das Ferkelnest in Bewegungsbuchten von den neugeborenen Ferkeln am häufigsten aufgesucht wird, um Verluste durch Unterkühlung und Erdrücken/Treten durch die Sau zu verhindern. Das Projekt, das am 1. Mai 2018 startete und bis zum 30. April 2021 läuft, ist ein Teil des Core-Organic-Cofund-Projekts „Proven welfare and resilience in organic pig production“ (POWER). In zwei Jahren sollen über hundert Abferkelungen mithilfe von Videoaufzeichnungen untersucht werden. Dabei werden acht verschiedene Maßnahmenkombinationen geprüft, die sich hinsichtlich der Beheizung, der Beleuchtung sowie der Maßnahme, die Ferkel während der ersten Fütterungszeiten der Sau im Ferkelbereich einzusperren, unterscheiden. Neben der Erfassung der Aufenthaltsorte der Ferkel werden Leistungsparameter sowie Material- und Betriebskosten und der Arbeitsaufwand der Betreuung aufgezeichnet. Durch Optimierung des Ferkelnestdesigns und des Managements soll die Frequentierung des Ferkelnestes gesteigert werden, um so Saugferkelverluste zu reduzieren, die zum Großteil im geburtsnahen Zeitraum auftreten.

Am Thünen-Institut für Ökologischen Landbau wurden in der Zeit vom 1. September 2012 bis zum 31. Juni 2015 Untersuchungen zur exemplarischen Implementierung einer nachhaltigen Ebermast auf der Landwirtschafts-, Schlacht- und Verarbeitungsstufe im Ökologischen Landbau durchgeführt. In der ersten Untersuchung wurde überprüft, wie die Wahl zweier Endstufeneberlinien (Dänischer Duroc und Pietrain) und zwei Fütterungsregime Ebergeruch, Mastleistung, Schlachtkörperqualität, Fleischqualität und Tierwohl von intakten männlichen Mastschweinen beeinflussen. Dabei zeigten sich zu erwartende Unterschiede in der Mastleistung, Schlachtkörperqualität sowie Fleischqualität. Hinsichtlich des Ebergeruchs kann insgesamt von einem eher niedrigen Belastungsniveau ausgegangen werden: bei den Pietrain-Herkünften zeigte sich ein deutlich ausgeprägter skatolreduzierender Effekt der nativen Kartoffelstärke, die Duroc-Herkünfte wiesen in beiden Fütterungsgruppen ein sehr geringes Skatolniveau auf. In der Folgeuntersuchung, die am 1. Juni 2016 startete und bis zum 31. März 2020 läuft, wird der Einfluss von Klee-Gras-Silage und Stroh im Hinblick auf Ebergeruch, Mastleistung, Schlachtkörperqualität, Fleischqualität und Tierwohl untersucht. Rund ein Viertel der Schlachtkörper war potenziell geruchsbelastet, sodass die Annahme, dass der Einsatz von Klee-Gras-Silage als Raufutter zu einer Senkung des Skatolniveaus führt, nicht bestätigt werden konnte.

Aktuell wird im Rahmen des Projekts „Überprüfung des Effektes einer frühzeitigen Impfung mit Improvac® auf die irreversible Rückbildung der Hoden zur Ausschaltung von Ebergeruch in der ökologischen Schweinemast“ ein innovatives Impfreime beforscht. Dieses Projekt begann am 1. Juli 2018 und endet am 30. Juni 2020. Dabei wird mithilfe einer histologischen Analyse der Hoden die Wirkung einer frühzeitigen Impfung gegen Ebergeruch im Hinblick auf den Kastrationsstatus männlicher Schweine untersucht. Des Weiteren werden die zwei Impfreime bezüglich Tierverhalten, Mastleistung, Schlachtkörper- und Fleischqualität sowie die Rate

geruchsauffälliger Schlachtkörper verglichen. Die frühzeitige Anwendung der Impfung könnte eine tierfreundliche sowie praxistaugliche Alternative zur herkömmlichen chirurgischen Ferkelkastration darstellen. Die bekannten Probleme der Ebermast, wie der Ebergeruch sowie die höhere Aktivität durch Rangordnungsbildung und gesteigertes Sexualverhalten, könnten durch die Mast frühzeitig geimpfter männlicher Schweine vermieden werden. Zudem würde eine sehr frühe zweite Impfung eine Arbeits- sowie Kostenersparnis für den Schweinemäster bedeuten, da die komplette Improvac®-Impfung vom Ferkelerzeuger übernommen wurde.

Geflügel

Am Thünen-Institut für Ökologischen Landbau wurde als Alternative zur Praxis der Tötung männlicher Eintagsküken von Legehennen das Zweinutzungshuhn in Rahmen des Projekts „Vergleich der Mast- und Legeleistung von sechs Zweinutzungs-Hühnerherkünften zur Abschätzung ihrer Eignung für eine privatwirtschaftlich unabhängige Geflügelzucht für die ökologische Landwirtschaft“ beforscht. In diesem vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geförderten Projekt, das am 1. Februar 2017 startete und bis zum 31. Dezember 2018 lief, wurden vier experimentelle Kreuzungen aus dem Tierbestand des Projektpartners Ökologische Tierzucht gGmbH mit den beiden bereits für die Zweinutzung etablierten Herkünften Bresse Gauloise sowie Lohmann Sandy verglichen. Bei gemeinsamer Aufzucht mit den Hennen zeigten die Hähne der experimentellen Kreuzungen bis zur 15. Lebenswoche ein niedrigeres Wachstumspotenzial als die mastbetonten Bresse-Hähne, wuchsen aber schneller als die Lohmann-Sandy-Hähne. Hinsichtlich der tierwohlrelevanten Parameter konnten in keiner der Herkünfte Auffälligkeiten festgestellt werden. Die Legeperiode der Hennen ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, es ist aber bereits absehbar, dass auch die Leistung der Hennen der experimentellen Kreuzungen deutlich unter jener der auf Legeleistung selektierten Lohmann-Sandy-Hennen liegt, aber deutlich höher als die der Bresse-Hennen. Die Verhaltensstörung Federpicken trat in den experimentellen Kreuzungen unterschiedlich ausgeprägt auf. Auf Basis dieser Beobachtung scheint sich besonders eine der Kreuzungen als unproblematisches Zweinutzungshuhn für die ökologische Haltung zu empfehlen, eine Erkenntnis, die in die weitere Zuchtarbeit der Ökologischen Tierzucht gGmbH einfließen wird.

Eine große Anzahl an Tierverlusten in der Freilandgeflügelhaltung wird durch Greifvögel verursacht. Im CORE-Organic-Cofund-Projekt „MIX-ENABLE – Mixed livestock farming for improved sustainability and robustness of organic livestock“, das am 1. April 2018 begonnen hat und bis zum 31. März 2021 läuft, wird deshalb untersucht, inwieweit die gemeinsame Nutzung der Weidefläche durch Rinder und Broiler das Geflügel vor Prädatoren schützt. In sechs Versuchsdurchgängen werden neben den Informationen zu den Tierleistungen und Verlustraten auch Daten zum Verhalten der Tiere gewonnen. Insbesondere wird die Akzeptanz der angebotenen Auslauffläche durch die Broiler untersucht.

Fische

Lachsartige Fische, wie Forellen und Saiblinge, wachsen während der Aufzucht in Aquakultur zumeist in reizarmen Haltungseinrichtungen ohne jegliche Strukturen auf. Dies erleichtert die Handhabung sowie die täglichen anfallenden Arbeitsroutinen. Die Haltungsumgebung ist aber monoton und wenig naturnah. In Zusammenarbeit mit drei Teichwirtschaftsbetrieben aus Norddeutschland wurde in dem Modell- und Demonstrationsvorhaben „Naturnahe Gestaltung der Haltungsumgebung in der Aufzucht juveniler Salmoniden zur Erzeugung leistungsstarker und robuster Setzlinge für die heimische Aquakultur“ untersucht, wie eine natürlichere Haltung von lachsartigen Fischen in der Praxis aussehen könnte. Das Vorhaben lief in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Juli 2017. Im Zuge des Projekts wurden neueste wissenschaftliche Erkenntnisse, basierend auf dem Prinzip des „environmental enrichment“, erstmals in der Praxis angewandt. Hierzu wurden charakteristische Elemente des natürlichen Lebensraums (z. B. Kies, Sand, Strömung) in die Haltungsumgebung integriert und Forellen und Saiblinge auf konventionelle und auf naturnahe Weise erbrütet und aufgezogen. Es zeigte sich, dass die naturnahe Aufzucht gut in der Praxis anwendbar, allerdings mit etwas höherem Arbeitsaufwand als in der konventionellen Aufzucht verbunden ist.

Die tägliche Inaugenscheinnahme des Fischbestandes ist fester Bestandteil der Arbeitsroutine eines Fischhalters. Fischhalter achten hierbei v. a. auf das Verhalten der Fische, da Verhaltensauffälligkeiten einen Aufschluss über den Gesundheitszustand und das Tierwohl geben können. Wissenschaftlich anerkannte verhaltensbasierte Indikatoren zur Bewertung der Tiergerechtigkeit sind bei Fischen allerdings noch unzureichend entwickelt. Eine kontinuierliche Überwachung des Fischverhaltens in Kreislaufanlagen kann überdies nur mittels automatisierter Verfahren erfolgen. In dem durch das BMEL geförderten Innovations-Projekt „Entwicklung von Indikatoren sowie Etablierung eines automatisierten Verfahrens zur Erfassung von Verhaltensauffälligkeiten bei Fischen in der Aquakultur“, das am 1. Oktober 2016 startete und bis zum 30. September 2019 läuft, sollen am Beispiel der

Regenbogenforelle verhaltensbasierte Indikatoren zur Bewertung der Tiergerechtigkeit entwickelt werden. Zudem soll ein auf Radiowellen basierendes System zur automatischen Erfassung von Verhaltensauffälligkeiten unter stressvollen Bedingungen etabliert und getestet werden. Dieses automatisierte Verfahren soll zudem als Grundlage für ein Alarmsystem dienen, um Gefährdungen des Tierwohls frühzeitig zu erkennen und abzuwenden.

Übergreifende Projekte

In einem durch das BMEL im Rahmen des Innovationsprogramms geförderten Projekts befasst sich das Thünen-Institut für Ökologischen Landbau zusammen mit dem Institut für Tierschutz und Tierhaltung des FLI und der Universität Kassel in Witzenhausen unter der Koordination des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft mit der „Praxistauglichkeit von Tierschutzindikatoren für die betriebliche Eigenkontrolle („EiKoTiGer“)“.

Das Thünen-Institut für Marktanalyse koordiniert das im Rahmen der Innovationsförderung finanzierte Projekt SocialLab (05/2015-12/2018), an dem die Fachhochschule Südwestfalen, die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, das INSTET – Forschungs- und Beratungsinstitut für angewandte Ethik und Tierschutz, die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die Technische Universität München, die Georg-August-Universität Göttingen sowie die Zeppelin-Universität Friedrichshafen beteiligt sind. In diesem Projekt, das in der Zeit vom 1. Mai 2015 bis zum 31. Dezember 2018 lief, ging es darum, die gesellschaftliche Kritik an der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung differenziert zu durchdringen und Orientierung in Bezug auf Wege zur Reduzierung der Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher Erwartung und Realität der Nutztierhaltung zu geben. Dabei wurden sowohl die Perspektiven der Bürger/Verbraucher untersucht als auch die der Landwirte und des Handels. Die bisher generierten Ergebnisse zeigen, dass der Großteil der Befragten davon überzeugt ist, dass die heute mehrheitlich praktizierten Formen der Tierhaltung moralisch nicht vertretbar sind, da sie in einem unverhältnismäßigen Umfang Schmerzen und Leiden der Tiere in Kauf nehmen. Gemischte Gruppendiskussionen mit Verbrauchern und Landwirten über die Wahrnehmung der Rinder-, Schweine- und Hühnerhaltung zeigten, dass der gemeinsame Dialog zumindest kurzfristig zu einem verbesserten gegenseitigen Verständnis und zur Annäherung der unterschiedlichen Sichtweisen führen kann.

Am Thünen-Institut für Betriebswirtschaft werden im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis 31. Dezember 2024 agrarpolitische Fördermaßnahmen evaluiert, die eine Verbesserung des Tierwohls zum Ziel haben. Diese Evaluierung erstreckt sich auf das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), auf Tierwohlprämien, bei denen Zahlungen pro Tier und Jahr gewährt werden, sowie auf Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im Rahmen der 5-Länder-Evaluierung für Niedersachsen/Bremen, Schleswig-Holstein, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Die im Rahmen der Evaluierung der ergebnisorientierten Ringelschwanzprämie für Mastschweine (Niedersachsen) durchgeführten Analysen haben gezeigt, dass es für die geförderten Betriebe überwiegend gut möglich ist, den Zielwert „70 Prozent intakte Schwänze“ zu erreichen. Diese Ergebnisse stehen im Widerspruch zu verschiedenen Studien, die im Vorfeld zur Haltung nicht kupierter Schweine in konventionellen Systemen gemacht wurden und bei denen Schwanzbeißen in vielen Durchgängen nicht verhindert werden konnte. Eine Ursache für die Unterschiede ist, dass an der Maßnahme viele Betriebe mit eingestreuten Verfahren teilnehmen, aber auch daran, dass nur solche Tiere eingestallt werden, die einen intakten Schwanz aufweisen. Da Schwanzbeißen vielfach schon in der Aufzuchtphase vorkommt, stellt die Erweiterung des niedersächsischen Förderangebots um die Ferkelaufzucht eine sinnvolle Maßnahme dar, um die Tierschutzwirkungen der Förderung zu verbessern.

In einem Eigenprojekt des Instituts für Betriebswirtschaft erfolgte im Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2016 eine explorative Untersuchung zur Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz anhand von Fokusgruppendiskussionen. Als Kernprobleme der Strafverfolgung von Tierschutzdelikten wurden dabei die geringen Fachkenntnisse und das fehlende Engagement von Staatsanwaltschaften und Richtern für Tierschutz sowie die schlechte personelle Ausstattung in Justiz und bei den Veterinärämtern angegeben. Die von den Teilnehmern vorgeschlagenen Verbesserungsansätze zielen beispielsweise auf Informationsaustausch und Wissensaufbau in der Justiz, die Positionierung von Tierschutzgesetzen aus dem Nebenstrafrecht in das Strafgesetzbuch sowie die Strafbarmachung von Fahrlässigkeitsdelikten ab.

In einem durch das BMEL im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau geförderten komplexen Verbundvorhabens befasste sich das Thünen-Institut für Ökologischen Landbau unter der Koordination des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft mit der „Analyse der Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft in Bezug auf das Tierwohl“. Dieses Vorhaben startete am 1. Juli 2017 und endete am 31. Oktober 2018. Den Ergebnissen einer umfangreichen Literaturanalyse zufolge hat die ökologische Tierhaltung im Vergleich zur konventionellen Tierhaltung Vorteile in den Tiergesundheitsbereichen. So wirken sich beispielsweise die Vorgaben zu Einstreu und Platzangebot vorteilhaft auf die Gesundheit der Klauen und Gliedmaßen aus. In Teilbereichen sind die Risiken im ökologischen Landbau jedoch anders gelagert. So stellt z. B. das Gewähren von Auslauf und Weidegang ein höheres Risiko bzgl. der Parasitenbelastung dar. In einigen Tiergesundheitsbereichen, für die kein Unterschied zwischen den Wirtschaftsweisen festgestellt wurde, wird das vergleichbare Maß an Tiergesundheit jedoch mit geringerem Tierarzneimitelesatz erreicht. Im Verlauf der umfangreichen Literaturanalyse konnten nur wenige Vergleichsstudien identifiziert werden, welche sich neben Tiergesundheit mit den weiteren Dimensionen von Tierwohl befassen. Bzgl. Verhalten und Emotionen deuten sich in den wenigen vorhandenen Studien Vorteile der ökologischen Tierhaltung an. Die Produktionsvorschriften des ökologischen Landbaus bieten der umfangreichen Literaturanalyse zufolge großes Potenzial für gutes Tierwohl, stellen in ihrer jetzigen Ausgestaltung jedoch keine Garantie dafür dar. Nur mit einer Kombination von handlungsorientierten Vorgaben und ergebnisorientierten Indikatoren ließen sich alle Dimensionen des Tierwohls (Gesundheit, Verhalten und Emotionen) ansprechen.

8. Weitere Themengebiete mit besonderem Tierschutzbezug

8.1 Tierhaltung im ökologischen Landbau

Der mit der Vorlage des Legislativvorschlags der Europäischen Kommission am 25. März 2014 begonnene Prozess der Revision des Rechtsrahmens der EU für den ökologischen Landbau konnte am 14. Juni 2018 mit der Veröffentlichung der neuen EU-Ökobasisverordnung³⁰ abgeschlossen werden. Die seit dem 1. Januar 2009 geltende EG-Ökobasisverordnung³¹ nebst ihren Durchführungsbestimmungen³² werden insoweit zum 1. Januar 2021 von der neuen EU-Ökobasisverordnung abgelöst.

Mit der neuen Verordnung wird der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen, eine Reihe von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten mit speziellen Regelungen u. a. zur ökologischen Tierhaltung zu erlassen. Dabei sollen auch die tierschutzrelevanten Bestimmungen auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Umsetzung der bisherigen Vorschriften in den Mitgliedstaaten der EU überarbeitet werden. Die Europäische Kommission ist bestrebt, die Arbeiten an den Rechtsakten zur ökologischen Tierhaltung möglichst bis Ende 2019 abzuschließen.

8.2 Tiergesundheit

Mit der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) (ABl. L 84 vom 31. März 2016, S. 1) wurde ein umfassender, unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltender Rechtsakt zur Vorsorge vor und Bekämpfung von Tierseuchen geschaffen. Die Verordnung ist am 21. April 2016 in Kraft getreten und ist nach einer fünfjährigen Übergangsfrist ab dem 21. April 2021 anzuwenden. Aktuell werden sehr intensiv delegierte und Durchführungsrechtsakte beraten, die zum Teil bis zum 21. April 2019 im Amtsblatt veröffentlicht sein müssen, um den Mitgliedstaaten die nötige Zeit einzuräumen, sich bis 2021 mit dem dann geltenden Recht vertraut zu machen.

8.3 Natur- und Artenschutz

Invasive Tierarten sind Tierarten, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotop oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn durch die Ausbreitung einer invasiven Art einheimische Arten an bestimmten Standorten verdrängt und dadurch in ihrem Bestand gefährdet werden. Die absichtliche Einfuhr und das unbeabsichtigte Einschleppen invasiver Arten werden weltweit nach der Zerstörung von Lebensräumen als die zweitgrößte Gefährdungsursache für die biologische Vielfalt angesehen. Vor allem durch die internationalen Verkehrs- und Handelsströme gelangen Arten nach Deutschland, die natürlich vorkommende Arten und Lebensräume gefährden können. Neben diesen negativen Auswirkungen aus Sicht des Naturschutzes können invasive Arten zusätzlich negative ökonomische Auswirkungen (z. B. für die Forst- und Landwirtschaft) oder negative gesundheitliche Auswirkungen für den Menschen (z. B. die Herkulesstaude als Auslöser von Hautverbrennungen) haben.

Durch die im September 2014 verabschiedete Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sollen Fortschritte bei der Bekämpfung invasiver Arten insbesondere durch Einfuhr-, Handels-, Besitz- und Vermarktungsverbote erzielt werden. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden in §§ 40a ff. BNatSchG und § 28a BJagdG aufgenommen. Bei der Planung von Maßnahmen gegen sich in Deutschland ausbreitende invasive Arten haben solche Arten eine besondere Priorität, die erst am Anfang ihrer Ausbreitung stehen und gegen die geeignete

³⁰ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018, Seite 1).

³¹ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, Seite 1).

³² Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18. September 2008, Seite 1).

Sofortmaßnahmen ergriffen werden können. Bei der Durchführung der Maßnahmen ist nach Artikel 17 Absatz 2 bzw. Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sicherzustellen, dass Tieren vermeidbare Schmerzen, Qualen und Leiden erspart bleiben. In einigen Ländern wurden bestimmte invasive Tierarten dem Jagdrecht unterstellt (Marderhund, Waschbär, Mink, Nilgans).

In dem im September 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ werden entsprechende Vorschriften im Bundesnaturschutzgesetz und im Bundesjagdgesetz (BJagdG) verankert. Infolgedessen ist dem Jagdausübungsberechtigten mit dessen Zustimmung für den Jagdbezirk, in dem er die Jagd ausüben darf, die Durchführung von Management- oder Beseitigungsmaßnahmen nach § 40e Absatz 2 Halbsatz 1 Bundesnaturschutzgesetz zu übertragen. Die nach Landesrecht für Jagd zuständige Behörde überträgt diese Maßnahmen ganz oder teilweise auf den Jagdausübungsberechtigten oder erlegt diesem die Mitwirkung an der Durchführung der Maßnahmen auf, soweit die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich, zumutbar und wirksam ist. Sofern der Jagdausübungsberechtigte dies ablehnt, kann die nach Landesrecht für Jagd zuständige Behörde die Durchführung der Maßnahmen selbst übernehmen oder einen Dritten mit deren Durchführung beauftragen. Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen; sein Jagdrecht bleibt unberührt.

8.4 Ausfuhr von lebenden Tieren und von Erzeugnissen tierischer Herkunft

Die deutschen Agrarausfuhren haben seit Beginn dieses Jahrhunderts deutlich zugenommen. Mit 70,6 Milliarden Euro im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 lagen sie um 137 Prozent über dem Wert der Jahre 2000 bis 2002.

Unter den deutschen Agrarausfuhren entfällt auf die Ausfuhr lebender Tiere nur ein vergleichsweise geringer Anteil. Waren es im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2002 rund 2,2 Prozent der Ausfuhren (0,64 Milliarden Euro), sank dieser Anteil auf nur noch 1,9 Prozent in den Jahren 2015 bis 2017 (1,33 Milliarden Euro). Zwischen 2000 bis 2002 und 2015 bis 2017 lag damit die durchschnittliche Zuwachsrate der Ausfuhr lebender Tiere unter der der Agrarausfuhren insgesamt.

Unter den einzelnen Tierarten entfielen im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 die größten Anteile auf die Ausfuhren von Hausgeflügel (0,61 Milliarden Euro bzw. 45 Prozent) und Rindern (0,34 Milliarden Euro bzw. 26 Prozent). Zwischen 2000 bis 2002 und 2015 bis 2017 nahmen die Ausfuhren von Hausgeflügel besonders stark zu. Sie stiegen in diesem Zeitraum um 238 Prozent an; dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von 8,5 Prozent. Dagegen nahmen die Ausfuhren von Rindern und Schweinen unterdurchschnittlich stark zu (39 bzw. 69 Prozent). Im betrachteten Zeitraum stieg der Anteil der Ausfuhren lebender Tiere, die in Drittländer exportiert wurden, anteilmäßig leicht an. 2000 bis 2002 entfielen 21,9 Prozent und 2015 bis 2017 22,5 Prozent der Ausfuhren lebender Tiere auf Drittlandaushfuhren. Die Tierart mit dem höchsten Drittlandanteil bei den Ausfuhren sind Pferde (74,8 Prozent), die mit dem niedrigsten Anteil Schweine (2,1 Prozent).

Auf die Ausfuhren von Erzeugnissen tierischer Herkunft entfällt knapp ein Drittel der deutschen Agrarausfuhren (im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017: 22,2 Milliarden Euro). Im betrachteten Zeitraum (2000 bis 2002 und 2015 bis 2017) stiegen die deutschen Ausfuhren von Erzeugnissen tierischer Herkunft um 128 Prozent an, die Ausfuhren von Fleisch und Fleischwaren sogar um 198 Prozent. Von den Ausfuhren der Erzeugnisse tierischer Herkunft entfielen im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 allein 83 Prozent auf die Exporte von Milch und Milcherzeugnissen sowie Fleisch und Fleischwaren.

Machten die Ausfuhren von lebenden Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Hausgeflügel im Zeitraum 2000 bis 2002 rund 20 Prozent aus, waren es 2015 bis 2017 nur rund 14 Prozent.

Der in Drittländer exportierte Anteil der Ausfuhren von Fleisch und Fleischwaren liegt zwar niedriger als bei den lebenden Tieren, erhöhte sich im betrachteten Zeitraum allerdings deutlich (Anteil 2000 bis 2002: 12,9 Prozent; Anteil 2015 bis 2017: 17,8 Prozent). Ursache hierfür ist u. a. der stark gestiegene Export von Schweinefleisch und Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen nach China.

8.5 Cross Compliance

Die Gewährung von Direktzahlungen an Landwirte innerhalb der Europäischen Union ist seit dem Jahr 2005 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt und Tierschutz geknüpft (sogenannte Cross Compliance). Die im Jahr 2013 beschlossene Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hat auf dem Gebiet des Tierschutzes keine Änderungen mit sich gebracht. Relevant für den

Bereich Tierschutz sind Anforderungen aus den EG-Richtlinien 2008/119/EG, 2008/120/EG und 98/58/EG. Neben grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sind dies spezifische Vorgaben für den Schutz von Kälbern bzw. von Schweinen. Es werden nur Anforderungen, die sich unmittelbar aus dem EU-Recht ergeben, im System der Kontrolle der Cross Compliance berücksichtigt (sogenannte 1:1 Umsetzung). Die Landwirte, die Direktzahlungen und/oder flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums erhalten, werden von den Ländern in den aktuellen Fassungen ihrer Informationsbroschüren zu Cross Compliance über die von ihnen einzuhaltenden Anforderungen informiert. Diese werden mit dem BMEL abgestimmt und sind untereinander inhaltlich deckungsgleich.

Soweit bei den Cross-Compliance-Kontrollen Verstöße festgestellt werden, erfolgt eine Kürzung der o. g. Zahlungen (seit 2007 auch der flächen- und tierbezogenen Zahlungen der 2. Säule) an die betreffenden Betriebe. Fahrlässige Verstöße werden je nach Schwere des Verstoßes mit 1 Prozent, 3 Prozent bzw. 5 Prozent Abzug sanktioniert, Wiederholungsverstöße auch höher. Bei vorsätzlichen Verstößen erfolgen grundsätzlich mindestens 20 Prozent Abzug. In Deutschland wurden beispielsweise im Jahr 2015 bei 5630 systematischen Kontrollen hinsichtlich der einzuhaltenden Tierschutzvorgaben insgesamt 505 fahrlässige Verstöße (124 leichte, 241 mittlere und 140 schwere Verstöße), 222 Wiederholungsverstöße sowie 134 Vorsatzverstöße sanktioniert. Im Jahr 2016 wurden bei insgesamt 5670 systematischen Kontrollen 420 fahrlässige Verstöße (84 leichte, 245 mittlere und 91 schwere Verstöße), 217 Wiederholungsverstöße sowie 145 Vorsatzverstöße sanktioniert. Im Jahr 2017 wurden bei insgesamt 5326 systematischen Kontrollen 492 fahrlässige Verstöße (105 leichte, 290 mittlere und 97 schwere Verstöße), 197 Wiederholungsverstöße sowie 157 Vorsatzverstöße sanktioniert.

8.6 Tierschutzrelevante Inspektionsreisen der Europäischen Kommission

Die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission (DG SANTE), die ihren Sitz in Grange, Irland hat, überprüft, ob die Rechtsvorschriften der EU in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Pflanzen- und Tiergesundheit sowie Tierschutz in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß angewendet bzw. umgesetzt werden. Um ihrem Auftrag gerecht zu werden, führt die DG SANTE zu den verschiedenen Kontrollbereichen regelmäßig Audits und Sondierungsbesuche in den Mitgliedstaaten durch. Die Ergebnisse der Inspektionen werden von der Europäischen Kommission in Form von Berichten im Internet veröffentlicht. Im Berichtszeitraum wurden in Deutschland im Bereich Tierschutz insgesamt zwei Inspektionsreisen durchgeführt:

Audit zur „Bewertung des Tierschutzes während des Transports in Nicht-EU-Länder“ vom 26. bis 30. Juni 2017 in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen dieses Audits wurde die Angemessenheit und Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen bewertet, mit denen verhindert werden soll, dass Tieren bei Langstreckentransporten auf der Straße in Nicht-EU-Länder unnötige Schmerzen, Leiden oder Verletzungen zugefügt werden. Im Auditbericht wird der Schluss gezogen, dass „die bestehenden Maßnahmen ausreichend Sicherheit bieten, dass die Ausfuhr von lebenden Tieren bis zum endgültigen Bestimmungsort im Nicht-EU-Staat reibungslos funktioniert und dass diese Transporte entsprechend der Tierschutzvorschriften korrekt geplant und durchgeführt werden, so dass unnötige Schmerzen, Leiden und Verletzungen der Tiere vermieden werden.“ Insbesondere das Handbuch „Tierschutz Transport“ wird lobend erwähnt. Als Mangel wird insbesondere aufgeführt, dass bei unerwarteten Verzögerungen die Notfallpläne der Transportunternehmer nicht ausreichend Sicherheit bieten, dass die Bedürfnisse der Tiere weiterhin erfüllt werden. Ebenfalls bemängelt wird, dass die Zulassung der Transportfahrzeuge nicht angibt, ob das Transportfahrzeug auch für nicht abgesetzte Kälber geeignet ist, sodass die Gefahr besteht, dass für die Tiere auf Langstreckentransporten keine geeigneten Tränkesysteme zur Verfügung stehen.

Die Kommission hat auch entsprechende Empfehlungen zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes beim Transport ausgesprochen, an deren Umsetzung das BMEL und die Länder arbeiten (siehe auch Kapitel 2.3).

Audit zur „Bewertung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens von Schwänzen bei Schweinen“ vom 12. bis 21. Februar 2018

Ziel dieses Besuchs war es, die Angemessenheit und Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen, mit denen das Schwanzbeißen und routinemäßige Kupieren von Schwänzen bei Schweinen verhindert werden sollen, zu bewerten. Hierbei sollte ermittelt werden, welche Akteure und Maßnahmen es in diesem Bereich gibt und welche

Maßnahmen die zuständigen Behörden ergriffen haben. In ihrem Bericht zieht die DG SANTE den Schluss, dass die nationalen Strategien Deutschlands nicht dazu geführt haben, dass die Richtlinie 2008/120/EG eingehalten wird und dass immer noch routinemäßig Schweineschwänze kupiert werden.

Die nationalen Vorschriften sind teilweise strenger als die EU-Vorschriften, aber sie liefern nicht ausreichend klare Kriterien für die zuständigen Behörden und die Landwirte zur Umsetzung der Bestimmungen. Es wurden beträchtliche Summen in die Forschung investiert, jedoch ohne konkrete Ergebnisse. Obwohl von Bund und Ländern gemeinsam Auslegungshinweise erarbeitet wurden, werden diese nicht in allen Ländern in gleicher Weise gehandhabt. Es fehlt eine einheitliche Umsetzung. EU-Finanzanreize zur Verbesserung der Haltungsstandards wurden ausgegeben, aber nicht koordiniert eingesetzt. Auf den Schlachthöfen erhobene einzeltierbezogene Daten wie z. B. Schwanzverletzungen werden nicht ausreichend genutzt, um das Niveau bei risikobasierten Kontrollen zu erhöhen. Die Einführung von neuen Maßnahmen, sowie die Erstellung eines Aktionsplans werden von der DG SANTE als zu langwierig beurteilt, da die Abstimmung mit allen Ebenen mehrere Jahre dauern kann.

Die Kommission fordert entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollen in Bezug auf die Präventionsmaßnahmen zum Schwanzbeißen und die Vermeidung des Schwanzkupierens, an deren Umsetzung das BMEL und die Länder arbeiten (siehe auch Kapitel 1.1).

9. Tierschutzkommission beim BMEL

Aufgrund des § 16b TierSchG beruft das BMEL eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Die Kommission ist vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften anzuhören. Gemäß der Tierschutz-Kommissionsverordnung³³ besteht die Kommission aus zwölf Mitgliedern. Ihr gehören vier Sachverständige überregionaler Tierschutzverbände, ein Sachverständiger eines überregionalen Tierhalterverbandes, ein Sachverständiger der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie je ein Wissenschaftler aus dem Bereich der Geisteswissenschaften, der Verhaltenskunde, der Tierhaltung, der biomedizinischen Grundlagenforschung, der Medizin und der Veterinärmedizin an. Die Mitglieder werden vom BMEL für vier Jahre berufen.

Im Berichtszeitraum endete die 7. Legislaturperiode der Kommission. Für die 8. Legislaturperiode für den Zeitraum März 2016 bis Februar 2020 wurden folgende Mitglieder in die Kommission berufen:

Sachverständige überregionaler Tierschutzverbände:	Frau Dr. Christiane Baumgartl-Simons, Frau Dr. Brigitte Rusche, Herr Thomas Schröder, Herr Dr. Jörg Styrie
Sachverständiger eines überregionalen Tierhalterverbandes:	Herr Roger Fechler
Sachverständiger der Deutschen Forschungsgemeinschaft:	Herr Prof. Ingo Nolte
Wissenschaftler aus dem Bereich Geisteswissenschaften:	Frau Nicole Podlinski
Wissenschaftler aus dem Bereich Verhaltenskunde:	Frau Prof. Ute Knierim
Wissenschaftler aus dem Bereich Tierhaltung:	Herr Prof. Jörg Hartung
Wissenschaftler aus dem Bereich der biomedizinischen Grundlagenforschung:	Frau Prof. Angelika Richter
Wissenschaftler aus der Medizin:	Herr Dr. Joachim Coenen
Wissenschaftler aus der Veterinärmedizin:	Frau Prof. Thöne-Reineke

Herr Prof. Hartung wurde als Vorsitzender der Kommission sowie Frau Dr. Baumgartl-Simons als stellvertretende Vorsitzende wiedergewählt. Im Berichtszeitraum fanden fünf Sitzungen der Tierschutzkommission statt (2016: 2; 2017: 2; 2018: 1).

Die Kommission wurde zu folgendem Verordnungsentwurf angehört:

Entwurf einer Verordnung über die Prüfung und Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten von Hennen (siehe auch Kapitel 1.3).

Die Tierschutzkommission hat sich im Berichtszeitraum mit einer Vielzahl an Themen befasst: Schaffung von Regelungen zur Pelztierhaltung, einschränkende Regelungen zum Schlachten hochträchtiger Tiere, Töten männlicher Eintagsküken, Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe, betäubungslose Ferkelkastration, Haltung von Sauen im Kastenstand, Tierwohlforschung, Modell- und Demonstrationsvorhaben zum Tierschutz, Schaffung eines staatlichen Tierwohllabels, Tierschutz und Freihandelsabkommen, nationale Nutztierstrategie, Prüf- und

³³ Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557).

Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen, Deutsches Zentrum zum Schutz von Versuchstieren, Reduzierung von Tierversuchen, Überarbeitung der Gutachten und Leitlinien des BMEL mit Mindestanforderungen an das Halten bestimmter Tiere (z. B. Pferde, Strauße, Zierfische, Greifvögel und Eulen).

Die Kommission hat im Berichtszeitraum folgende Voten gefasst:

64. Sitzung, 20.10.2016, Bonn	Zum Abschlussbericht des Kompetenzkreis Tierwohl: Die Tierschutzkommission nimmt den Abschlussbericht des Kompetenzkreises Tierwohl positiv zur Kenntnis und begrüßt die Anregungen und Initiativen. Zudem bittet die Tierschutzkommission darum, über die Umsetzung der Maßnahmen regelmäßig informiert zu werden. Zur Tätigkeit des Bf3R: Die Tierschutzkommission bittet darum, zur Tätigkeit des Bf3R eingebunden, involviert und gehört zu werden. Die Einbindung soll durch eine von der Tierschutzkommission benannte Person erfolgen. Hiermit soll der Tierschutzkommission Gelegenheit gegeben werden, Empfehlungen abgeben zu können.
65. Sitzung, 03.07.2017, Bonn	Zum Entwurf einer Verordnung über die Prüfung und Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten von Hennen: Die Kommission hat Zweifel, ob es sinnvoll ist, die „Serienmäßigkeit“ an einer bestimmten Zahl festzumachen.³⁴ Es erscheint notwendig, insbesondere folgende Begriffe zu definieren: „einzelne Komponente“ und „Vollsystem“.
66. Sitzung, 09.10.2017, Bonn	Zum Abgabeverbot von hochträchtigen Tieren zum Zweck der Schlachtung: Das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens entspricht nicht dem Votum der Tierschutzkommission in ihrer Sitzung vom Juli 2015. Die Kommission unterstützt nachdrücklich das vom BMEL angekündigte Vorhaben in Bezug auf eine mögliche künftige Einbeziehung von Schafen und Ziegen in die Regelung des Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetzes. Darüber hinaus regt die Kommission an, die rechtlichen und ethischen Belange zu berücksichtigen. Die Kommission bittet, die vom BMEL angekündigte Machbarkeitsstudie zur Ausweitung des Abgabeverbotes auf Schafe und Ziegen zügig voranzutreiben. Zur Kastenstandhaltung von Sauen: Die Kommission unterstützt grundsätzlich, dass in die Thematik des Tierschutzes in der Sauenhaltung Bewegung gekommen ist.
67. Sitzung, 13.03.2018, Bonn	Verbindungsperson zum Bf3R Die Tierschutzkommission hatte in ihrer 64. Sitzung beschlossen, zur Tätigkeit des Bf3R eingebunden, involviert und gehört zu werden. In diesem Zusammenhang sollten eine Kontaktperson benannt sowie deren Aufgaben und Kompetenzen festgelegt werden. Es wurde beschlossen, diesen TOP auf der nächsten Sitzung erneut zu beraten.

³⁴ Die Kommission weist darauf hin, dass Hersteller weiterhin Möglichkeiten für Innovationen haben müssen und 50 Stück je nach Einrichtungsgegenstand auch eine zu geringe Stückzahl sein könnte.

Am 16. Juni 2016 und am 13. März 2018 nahm Herr Minister Schmidt zeitweise an den Kommissionssitzungen teil, stellte die Vorhaben des Ministeriums im Tierschutzbereich vor, beantwortete Fragen der Kommissionsmitglieder und hielt Rückblick.

10. Kompetenzkreis Tierwohl

Der im Oktober 2014 für zwei Jahre eingesetzte Kompetenzkreis Tierwohl hat die Umsetzung der Tierwohlinitiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“ im Bereich Nutztiere in diesem Zeitraum begleitet. Die Zusammensetzung des Kompetenzkreises repräsentiert die Vielfalt der Positionen und Perspektiven rund um das Thema Tierwohl. Zu den 17 Mitgliedern zählen ausgewählte Persönlichkeiten, die bereits in der Vergangenheit wichtige Beiträge im Bereich des Tierschutzes in der Nutztierhaltung geleistet haben. Geleitet wurde das Gremium von dem ehemaligen Staatssekretär im BMEL und ehemaligen niedersächsischen Landwirtschaftsminister Gert Lindemann. Aufgabe des Kompetenzkreises war es, die Umsetzung der Tierwohl-Initiative dialogisch und strukturell zu begleiten und ergänzende Vorschläge zu unterbreiten.

Am 6. Oktober 2014 war der Kompetenzkreis in Berlin zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengekommen und hat sich nachfolgend in insgesamt 15 Sitzungen und einer Exkursion mit einer Vielzahl an Themen befasst:

- Tierschutzaspekte in der Zucht;
- Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen;
- Sachkunde von Personen, die beruflich mit Nutztieren umgehen;
- Ausstieg aus nicht-kurativen Eingriffen, Beendigung des Schwänzekupierens bei Schweinen;
- Monitoring des Tierschutzniveaus in der Nutztierhaltung, Tierschutzindikatoren;
- Tiertransporte;
- Tierschutz bei der Schlachtung;
- Rolle des Handels bei der Weiterentwicklung des Tierschutzes;
- Tierschutz und kartellrechtliche Vorgaben, Verbrauchererwartungen/Verbraucherakzeptanz;
- ethische Grundsatzfragen des Tierschutzes;
- landwirtschaftliche Tierhaltung in ethischer Verantwortung;
- Tierschutzforschung;
- Modell- und Demonstrationsvorhaben;
- nationale Nutztierstrategie;
- europäische Entwicklung;
- Förderpolitik;
- Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik;
- Grünbuchprozess;
- Folgenabschätzung.

Der Kompetenzkreis hat zwei Zwischenberichte (Januar 2015 und Januar 2016), Empfehlungen zum Thema Schwanzbeißen bei Schweinen (September 2015), eine Stellungnahme zum Entwurf einer Tierschutz-Stalleinrichtungsbauartzulassungsverordnung (November 2015) und einen Abschlussbericht (September 2016) abgegeben (siehe auch Anhang 9 bis 13).

Der erste Zwischenbericht des Kompetenzkreises vom Januar 2015 enthält unter anderem Empfehlungen zur Bund-Länder-Koordinierung im Bereich Tierwohl, zur Beendigung „nicht-kurativer Eingriffe“ bei Nutztieren und zum Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen. Zudem hat der Kompetenzkreis Tierwohl Empfehlungen zum Thema Schwanzbeißen bei Schweinen erarbeitet. Er stellt dazu fest, dass der Verzicht auf das Kupieren von Schwänzen nicht in einem Schritt möglich ist und zeigt Maßnahmen auf, die langfristig zu einer Beendigung des Schwänzekupierens führen können. In einer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Prüfung und Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten von Hennen (Tierschutz-Stalleinrichtungsbauartzulassungsverordnung) regt der Kompetenzkreis unter anderem eine Evaluierung der Verordnung zu einem frühen Zeitpunkt an. Aus den gewonnenen Erfahrungen könne eine bestmögliche Ausgestaltung von Prüfverfahren für Stalleinrichtungen für Legehennen und alle anderen landwirtschaftlich gehaltenen Tiere sowie Heimtiere vorgenommen werden. In seinem zweiten Zwischenbericht vom Januar 2016 gibt der Kompetenzkreis Empfehlungen zu den Themen ethische Grundlagen, Forderung einer umfassenden nationalen Nutztierstrategie, Aus- und Fortbildung der Tierhalter im Bereich

Tierschutz, Förderpolitik, Tiertransporte sowie Forschung, Modell- und Demonstrationsvorhaben und zum Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats. Schließlich hat der Kompetenzkreis im September 2016 seinen Abschlussbericht abgegeben:

- Dieser Abschlussbericht, den die Mitglieder des Kompetenzkreises einstimmig beschlossen haben, setzt sich mit den ethischen Grundlagen der gesellschaftlichen Diskussion um Tiere auseinander. Es wird festgestellt, dass Minderungen des Wohlbefindens die Belastungsgrenzen der Tiere nicht überschreiten dürfen: „Wo Minderungen in der Belastung von Tieren möglich sind, sind sie auch moralisch geboten“.
- Das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ sieht der Kompetenzkreis als hilfreich an.
- Im Hinblick auf die Zucht stellt der Kompetenzkreis fest, dass züchterische Maßnahmen hohe Risiken für das Tierwohl bergen können oder auch die Anpassungsfähigkeit der Tiere an bestimmte Bedingungen steigern und damit helfen können, Tierwohlprobleme zu mindern oder zu vermeiden. Der Kompetenzkreis hält es für notwendig, Rahmenbedingungen zu schaffen, die zu einer stärkeren Berücksichtigung von Aspekten des Tierschutzes bei den Zuchtzielen und Züchtungsmethoden einschließlich der Verhinderung von Qualzucht führen.
- In Bezug auf die Sachkunde von Personen, die mit Tieren umgehen, führt der Kompetenzkreis aus, dass die Vermittlung der beruflich relevanten Sachkunde integraler Bestandteil der Berufsausbildung ist. Betriebsleiter und Mitarbeiter ohne einschlägige Berufsausbildung sollten einen entsprechenden Sachkundennachweis erbringen. Regelmäßige Fort- und Weiterbildung ist Voraussetzung für die Beibehaltung und Weiterentwicklung des erworbenen Wissensstandes.
- Im Hinblick auf staatliche Fördermaßnahmen schlägt der Kompetenzkreis ein Bund-Länder-Programm Tierschutz vor. Die Förderung von Tierwohl sollte unabhängig von Betriebsgrößen erfolgen und insbesondere auch anhand von tierbezogenen Indikatoren sichtbar werden. Neben Stallneubauten sollten insbesondere auch tierwohlfördernde Stallumbauten verstärkt berücksichtigt werden.
- Der Kompetenzkreis begrüßt das Ziel, nicht-kurative Eingriffe bei Nutztieren schrittweise zu reduzieren und baldmöglichst zu beenden. Er sieht dabei nicht nur Tierhalter, sondern auch Lebensmittelwirtschaft, Handel, Politik und Verwaltung, Beratung und Ausbildung sowie die Wissenschaft in der Pflicht.
- Im Hinblick auf den Tierschutz beim Transport spricht der Kompetenzkreis Maßnahmen im Hinblick auf Kontrollen, technische Ausstattung der Transporter, Schulungen der Transporteure und kurze Transportwege an.
- Zur Verbesserung des Tierschutzes bei der Schlachtung ist der Kompetenzkreis der Auffassung, dass die Erkenntnisse hinsichtlich Betäubungsverfahren bzw. -methoden und Entblutungskontrollen konsequent weiterentwickelt und in der Praxis flächendeckend umgesetzt werden sollten.
- Ein staatliches Tierwohllabel sieht der Kompetenzkreis als geeignete Maßnahme an, Verbrauchern Orientierung zu geben.
- Der Kompetenzkreis mahnt ein koordiniertes Vorgehen von Bund und Ländern im Rahmen eines gemeinsamen Bund-Länder-Tierschutzplans an. In Aufgabenbereichen, in denen freiwillige Lösungen nicht erzielbar sind oder nicht greifen, sollte der Bund rechtsetzend tätig werden.
- Der Kompetenzkreis spricht sich zudem für eine nationale Nutztierstrategie aus.
- Im Hinblick auf Folgenabschätzungen weist der Kompetenzkreis darauf hin, dass diese umfassend ausgelegt sein müssen und auch die Auswirkungen auf Tierwohl, Umwelt und natürliche Ressourcen, Wettbewerbsfähigkeit und Verbraucher analysieren müssen.

Viele Empfehlungen des Kompetenzkreises sind in die Arbeit des BMEL eingegangen. Unter anderem wurden die Empfehlungen zu freiwilligen Vereinbarungen mit der Wirtschaft bei der Vereinbarung zum Ausstieg aus dem Schnabelkürzen bei Legehennen berücksichtigt und es wurde eine nationale Nutztierstrategie erarbeitet. Zur besseren Koordinierung zwischen Bund und Ländern wurde der Staatssekretärsausschuss Tierschutz eingerichtet. Zudem wurden die Arbeiten an einem staatlichen Tierwohllabel aufgenommen. Die Arbeit des Kompetenzkreises hat überdies erneut gezeigt, dass der Dialog zwischen Beteiligten, auch oder gerade wenn sie unterschiedliche Interessen verfolgen und unterschiedliche Perspektiven repräsentieren, das beste Instrument ist, komplexe Sachverhalte zu beleuchten und kompromissfähige Lösungswege aufzuzeigen.

Zusammensetzung des Kompetenzkreises Tierwohl:

Gert Lindemann, Vorsitzender	2011 – 2013 Landwirtschaftsminister Niedersachsen
Carsten Bauck	In 3. Generation bio-dynamisch wirtschaftender Landwirt
Dr. Jörg Bauer	Landwirt und Ferkelerzeuger
Inge Böhne	Fachtierärztin für Schweine
Dr. Ludwig Diekmann	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Dr. Clemens Dirscherl	Geschäftsführer des Evangelischen Bauernwerks in Baden-Württemberg (bis 2017)
Roger Fechler	Deutscher Bauernverband
Prof. Dr. Folkhard Isermeyer	Präsident des Thünen-Instituts
Jutta Jaksche	Verbraucherzentrale Bundesverband
Prof. Dr. Ute Knierim	Universität Kassel, Fachgebietsleiterin Nutztierethologie und Tierhaltung
Prof. Dr. Peter Kunzmann	Tierärztliche Hochschule Hannover
Dr. Hermann Josef Nienhoff	Geschäftsführer der QS Qualität und Sicherheit GmbH
Prof. Rudolf Preisinger	Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Genetik bei Lohmann Tierzucht
Franz-Martin Rausch	Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittelhandels
Thomas Schröder	Präsident des Deutschen Tierschutzbundes
Prof. Dr. Achim Spiller	Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhlinhaber „Marketing für Lebensmittel und Agrarprodukte“
Theresa Ungru	Betriebsleiterin eines Ackerbau- und Schweinemastbetriebes

11. Staatssekretärsausschuss Tierschutz

Tierschutz ist nicht nur für den Bund ein wichtiges Thema, auch die Länder engagieren sich mit einer Vielzahl von Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes. Die Behörden der Länder sind gemäß § 15 TierSchG für dessen Durchführung zuständig, das heißt ihnen obliegen die Kontrollen, ob die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Zur besseren Koordination zwischen Bund und Ländern wurde auf Initiative des BMEL der Staatssekretärsausschuss Tierschutz eingerichtet. Mitglieder sind die für den Tierschutz zuständigen Staatssekretäre bzw. Amtschefs von Bund und Ländern, unabhängig davon, in welchem Ressort der Tierschutz im jeweiligen Land angesiedelt ist. Die Sitzungen finden unregelmäßig auf Einladung des BMEL statt. Im Berichtszeitraum haben sechs Sitzungen stattgefunden.

Der Ausschuss hat sich mit folgenden Themen befasst: Problematik des Schwanzbeißen beim Schwein, Auslaufen der Kleingruppenhaltung von Legehennen, Forschungskoordination, Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis, Beratung und Ausbildung von Tierhaltern zur Tierschutzthemen, Tierwohlkennzeichen, Neuregelung der Kastenstandhaltung von Sauen, Verzicht auf die betäubungslose Ferkelkastration, Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen, Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften, Reduzierung von Tierversuchen, Überwachung von Tierbörsen, landesrechtliche Regelungen zur Kastration von Katzen, Tierschutz bei Langstreckentransporten.

Insbesondere konnte im Staatssekretärsausschuss die Grundlage für die Einigung zwischen Bund und Ländern zu einem Auslaufen der Kleingruppenhaltung von Legehennen gelegt werden. Diese Neuregelung war erforderlich geworden aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 2010, mit dem die Regelungen der TierSchNutzV zur Kleingruppenhaltung für nichtig erklärt worden waren. Sie war jedoch aufgrund unterschiedlicher Positionen zwischen Bund und Ländern noch nicht erfolgt (siehe auch Kapitel 1.2.1).

Auch der Kompetenzkreis Tierwohl (siehe auch Kapitel 10) hatte eine bessere Abstimmung zwischen Bund und Ländern gefordert. Die Einrichtung des Staatssekretärsausschusses Tierschutz stellt diesbezüglich einen wichtigen Schritt dar und hat sich bewährt. Der Vorteil des Gremiums liegt vor allem darin, dass sich alle für Tierschutz zuständigen Staatssekretäre bzw. Amtschefs zusammenfinden, während in Gremien wie der Agrarminister- oder Verbraucherschutzministerkonferenz jeweils nur ein Teil der Teilnehmer für den Bereich Tierschutz zuständig ist.

12. Tierwohlkennzeichen

Das BMEL arbeitet an der Einführung eines staatlichen Kennzeichens für bestimmte tierische Produkte, bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Tierschutzmindeststandards eingehalten wurden. Dieses Kennzeichen wird sich nicht am Konzept der Eierkennzeichnung orientieren. Wesentliche Unterschiede sind insbesondere ein nationaler Rechtsrahmen, eine freiwillige Teilnahme und Anforderungen, denen nicht Haltungssysteme, sondern ressourcen-, management- und insbesondere tierbezogene Kriterien zugrunde liegen.

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde die Schaffung eines Tierwohlkennzeichens bis zur Mitte der Legislaturperiode folgendermaßen vereinbart: „Die Erkennbarkeit von tierischen Lebensmitteln, die über die gesetzlichen Vorgaben der Haltung hinausgehen, wollen wir verlässlich, einfach und verbraucherfreundlich gestalten. Dazu brauchen wir den mehrstufigen Aufbau einer staatlichen Kennzeichnung anhand verbindlicher Kriterien für Fleisch aus besserer Tierhaltung, das sogenannte Tierwohllabel.“

Das mehrstufige Kennzeichen beinhaltet deutliche Verbesserungen gegenüber der Haltungspraxis. Dies sind unter anderem:

- Mehr Platz
- mehr Beschäftigungsmaterial und Raufutter,
- eine Buchtenstrukturierung,
- organisches Nestbaumaterial,
- Saufen aus offener Fläche,
- Sicherstellung wirksamer Eigenkontrollen,
- Begrenzung der Transportdauer,
- System zur Erfassung von Tierschutzindikatoren,
- mehr Tierschutz bei der Schlachtung,
- regelmäßige Tierschutzfortbildung der Tierhalter.

Die Teilnahme am staatlichen Tierwohlkennzeichen wird zunächst freiwillig sein. Ungeachtet dessen prüft die Bundesregierung weiter – auch in direkter Konsultation mit der Europäischen Kommission –, ob und wie ein nationales, verbindliches Tierwohlkennzeichen als zweiter Schritt, aufbauend auf dem zuvor eingeführten freiwilligen Kennzeichen, geregelt werden könnte. Unabhängig von der nationalen Lösung wird die Bundesregierung die Initiative für ein EU-weites, verpflichtendes Kennzeichen ergreifen.

Eingeführt werden soll das Tierwohlkennzeichen zunächst für die Tierart Schwein und später für weitere Nutztierarten. Grundsätzlich soll ein Wertschöpfungsketten-übergreifender Ansatz verfolgt werden, d. h. die Kriterien berücksichtigen den Lebenszyklus der Tiere von der Geburt über den Transport bis zur Schlachtung.

Das Tierwohlkennzeichen soll sich über den Markt finanzieren. Flankierend werden staatliche Fördermittel geprüft:

1. „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (MSUL) oder ggf. ein neuer Förderbereich in der GAK (siehe auch Kapitel 16.2).
2. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) im Rahmen der GAK für entsprechende Stallbauten und -modernisierungen (siehe auch Kapitel 5.1).

Der Erfolg des künftigen Kennzeichens beruht auf einer umfassenden Einbindung aller Vermarktungswege für Fleisch und Fleischerzeugnisse und stellt eine gemeinsame Verantwortung verschiedener Wirtschaftszweige dar. Durch eine möglichst breite Beteiligung der ganzen Kette – u. a. auch Einzelhandel, Gastronomie, Handwerk und Verarbeiter – bei der Vermarktung des Tieres soll ein hoher Grad an Wertschöpfung und damit der Finanzierung der zusätzlichen Leistungen zur Verbesserung des Tierschutzes erreicht werden. Ziel ist es, einen möglichst großen Teil des gesamten Tieres entsprechend höherwertig zu vermarkten und zu kennzeichnen.

Zur Einführung des Tierwohlkennzeichens in den Markt sollen Verbraucher und Landwirte durch eine umfassende Informationskampagne über das neue Kennzeichen informiert werden.

Entwicklung nach Ende des Berichtszeitraums

Das Tierwohlkennzeichen-Gesetz hat die EU-Notifizierung erfolgreich durchlaufen und wurde am 4. September 2019 vom Kabinett beschlossen. Die Tierwohlkennzeichenverordnung wurde vom BMEL erarbeitet und wird derzeit abgestimmt. Die Rechtsetzungsverfahren sollen im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen sein, Gleiches gilt für die organisatorischen Voraussetzungen.

13. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik

Nach dreijähriger Arbeit hat der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (WBA, der sich inzwischen zum Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz – WBAE – erweitert hat) im Frühjahr 2015 sein Gutachten unter dem Titel „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ vorgestellt. Im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Betrachtungen steht die Frage, wie die Nutztierhaltung in Deutschland weiterentwickelt werden kann.

Der WBA hat Leitlinien und Empfehlungen für eine gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung entwickelt. Um die gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutztierhaltung und die Realität der landwirtschaftlichen Produktion stärker in Einklang zu bringen, empfiehlt der WBA ein umfangreiches Maßnahmenbündel und zudem einen intensiven Diskurs zwischen Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik unter Einbeziehung der Wissenschaft.

Aus Sicht des WBA haben Einflussfaktoren wie die Managementqualität einen vergleichsweise deutlicheren Einfluss auf das Tierwohl als beispielsweise die Betriebsgröße. Der WBA weist auf Synergien und Konflikte zwischen den für die Nutztierhaltung relevanten gesellschaftlichen Zielen hin wie Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz sowie der Wettbewerbsfähigkeit. Der WBA schätzt diese Zielkonflikte z. B. bei Ammoniakemissionen und Außenklimakontakt als tatsächlich geringer ein als in der öffentlichen Debatte oft unterstellt. Auch der Zielkonflikt zwischen Wettbewerbsfähigkeit und Tierschutz kann aus Sicht des WBAE prinzipiell überwunden werden – z. B. durch eine Kombination aus staatlichen Zahlungen, Branchenselbstverpflichtung und der Nutzung von Marktchancen, die sich aus der positiven Grundeinstellung des überwiegenden Teils der Bevölkerung zum Tierschutz ergeben. Auch spricht sich der Beirat für die Strategie einer tiergerechteren und umweltfreundlicheren Produktion bei gleichzeitiger Reduktion der konsumierten Fleischmenge aus. Ökonomische Chancen für die notwendigen Veränderungen der Tierhaltung sollten danach erschlossen und eine neue Kultur der Erzeugung und des Konsums tierischer Produkte solle eingeleitet werden.

In seinem Gutachten schlägt der WBA eine Strategie vor, die staatliche, privatwirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Steuerungsmöglichkeiten (Governance) einschließt und die staatliche Politikmaßnahmen wie eindeutigere und zusätzliche gesetzliche Mindeststandards, ein mehrstufiges staatliches Tierschutzlabel, Prämien und Kompensationszahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sowie privatwirtschaftliche Maßnahmen wie insbesondere die Branchen-Initiative Tierwohl umfassen sollen. Der WBA schätzt die Höhe der tierschutzinduzierten, zusätzlichen Kosten für den Umbau der Tierhaltung in Deutschland auf 3 bis 5 Milliarden Euro pro Jahr.

Das BMEL hat die Anregungen des WBA durch eine Reihe von Aktivitäten aufgegriffen. Dazu gehören insbesondere zahlreiche Dialogveranstaltungen, die Nutztierstrategie, das Tierwohlkennzeichen, das Bundesprogramm Nutztierhaltung, in dem u. a. auch die Entwicklung von Ställen der Zukunft gefördert wird, oder die Förderung von Tierwohlställen im Rahmen der GAK.

14. Grünbuch „Ernährung, Landwirtschaft, Ländliche Räume“

Bundesminister a. D. Christian Schmidt hatte im Jahr 2015 den Grünbuch-Prozess gestartet. Sein Ziel: Brücken zu bauen zwischen Landwirten und Verbrauchern – für ein besseres Verständnis, für eine größere Akzeptanz und für mehr Transparenz. Nur im Dialog können zwischen Gesellschaft, Land- und Ernährungswirtschaft sowie Politik Lösungen erarbeitet werden, die für unsere Landwirte und Verbraucher praktikabel und gesellschaftlich akzeptiert sind und die auf einem festen Wertefundament ruhen.

Alle Interessierten – von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern über verschiedene Verbände bis hin zu den Kirchen und gesellschaftlichen Gruppen – waren eingeladen, sich im Rahmen einer Vielzahl von Diskussionsveranstaltungen, Dialogen und Gesprächen an der Entstehung der Leitlinien der künftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik zu beteiligen. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess flossen in die Erstellung des Grünbuchs ein.

Das Grünbuch „Ernährung, Landwirtschaft, Ländliche Räume“ wurde am 30. Dezember 2016 veröffentlicht. Es definiert u. a. Leitlinien und beschreibt Maßnahmen für eine moderne, nachhaltige und gesellschaftlich akzeptierte Ernährung, Lebensmittelerzeugung, Land- und Forstwirtschaft und Fischerei.

Im Abschnitt „Mehr Tierwohl für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung“ sind Herausforderungen und Maßnahmen beschrieben, die inzwischen entwickelt wurden, wie beispielsweise eine nationale Nutztierstrategie. Weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Etablierung eines staatlichen Tierwohlkennzeichens, befinden sich in der Umsetzung (siehe auch Kapitel 12). Auch das Ziel, dass Deutschland im internationalen Bereich Vorreiter beim Tierwohl wird, hat weiterhin Gültigkeit.

15. Nutztierstrategie der Bundesregierung

Die Landwirtschaft in Deutschland hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten zu einem starken, innovativen Wirtschaftssektor entwickelt. Land- und Forstwirtschaft und Fischerei erzielten 2017 einen Produktionswert von 61 Milliarden Euro. Insgesamt waren rund eine Million Menschen in diesen Sektoren tätig. Das gesamte Agribusiness, also die Landwirtschaft sowie die ihr vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche, erbrachte 2017 eine Bruttowertschöpfung von rund 194 Milliarden Euro; das sind knapp 7 Prozent der Wertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche. In den letzten Jahren ist es gelungen, Marktanteile zu gewinnen, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, Exportchancen zu nutzen und dabei den heimischen Verbrauchern qualitativ hochwertige Lebensmittel anzubieten. Die Tierhaltung hat an dieser Entwicklung des Agrarsektors einen entscheidenden Anteil.

Dieser positiven Entwicklung stehen allerdings große Herausforderungen gegenüber. In Teilen der Gesellschaft sinkt die Akzeptanz für die intensive Nutztierhaltung. Ohne gesellschaftliche Akzeptanz ist die erfolgreiche Nutztierhaltung in Deutschland gefährdet. Im Mittelpunkt der Diskussionen stehen oft Platzbedarf, die Art der Haltung, Zuchtmerkmale, Fütterung der Tiere, nicht kurative Eingriffe und der Einsatz von Antibiotika sowie die Emissionen aus der Tierhaltung. Gleichzeitig wird der nationale und internationale Wettbewerb tendenziell schärfer. Aufgabe der Politik muss es deshalb sein, über bereits vollzogene Veränderungen zu sprechen und auf die ökonomischen Rahmenbedingungen hinzuweisen. Diese Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass die Gegensätze abgebaut und gesellschaftlich akzeptierte Produktionsverfahren auch ökonomisch tragfähig sind. Das gesellschaftlich Wünschenswerte muss mit dem ökonomisch Machbaren in Einklang gebracht werden. Der zu entwickelnden nationalen Nutztierhaltungsstrategie kommt damit eine herausragende Bedeutung zu. Die Erzeugung von Milch, Fleisch und Eiern gehört traditionell zur deutschen Landwirtschaft und zum ländlichen Raum und ist unverzichtbar. Verbraucher schätzen Qualität und Vielfalt der hochwertigen Produkte.

Im Juni 2017 hat das BMEL seine Nutztierstrategie - Zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland - vorgelegt. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Nutztierhaltungsstrategie des BMEL zu einer Nutztierstrategie der Bundesregierung weiterzuentwickeln und damit auch Aspekte des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes zu berücksichtigen. Mit der Nutztierstrategie soll eine am Tierwohl orientierte, umweltgerechte, wirtschaftlich tragfähige sowie gesellschaftlich akzeptierte zukunftsfähige Nutztierhaltung in Deutschland gesichert werden. Die Nutztierstrategie der Bundesregierung zeigt den Weg für eine zukunftsfähige Tierhaltung auf, die Tier- und Umweltschutz genauso beachtet, wie Qualität bei der Produktion und Marktorientierung. Den Tierhaltern soll Planungs- und Investitionssicherheit für die Zukunft gegeben werden. Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm soll als wichtige Säule der Nutztierstrategie für Stallneu- und -umbauten weiterentwickelt werden. Damit sollen Tierhalter im Qualitätswettbewerb gestärkt werden. Der Bundesrat hat darum gebeten, dass die nationale Nutztierstrategie mit den Tierschutzstrategien der Länder abgestimmt wird.

Es werden sachlich und fachlich tragbare Positionen entwickelt und Folgenabschätzungen vorgenommen werden. Dabei sind sowohl der Tierschutz als auch die Reduzierung von Emissionen aus der Nutztierhaltung sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu berücksichtigen. Nur so kann zwischen den Beteiligten der angestrebte Konsens erzielt werden.

Die Nutztierstrategie der Bundesregierung soll nach Vorstellungen des BMEL insbesondere die folgenden Handlungsfelder umfassen:

- Das Tierwohlkennzeichen (siehe auch Kapitel 12),
- das Bundesprogramm Nachhaltige Nutztierhaltung,
- die Förderung,
- die Tierzucht,
- den Fleischkonsum,
- den internationalen Agrarhandel,
- die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- die Grünlandstrategie,
- die Folgenabschätzung und
- das Kompetenznetzwerk für Nutztierhaltung.

15.1 Bundesprogramm Nachhaltige Nutztierhaltung

Im Rahmen des Bundesprogrammes Nachhaltige Nutztierhaltung werden sowohl die Aktivitäten zur Verbesserung des Tierwohls als auch die Maßnahmen zur Verminderung der Umweltauswirkungen gebündelt. Die Module greifen ineinander, um innovative Techniken zu entwickeln und schnell in die breite Praxis einzuführen. Das Bundesprogramm Nutztierhaltung wird mit bestehenden Forschungsaktivitäten (BÖLN, Innovationsprogramm, EH-Vorhaben, internationale Forschungskooperationen) vernetzt. Die Ergebnisse werden über Modell- und Demonstrationsvorhaben, Netzwerke, Kompetenzzentren und eine Wissensplattform in die Praxis transferiert und für die Praxis nutzbar gemacht. Umgekehrt werden Forschungs- und Entwicklungsfragen formuliert und entweder durch praxisnahe Forschung im Bundesprogramm Nutztierhaltung oder in Netzwerken beantwortet. Das Bundesprogramm Nachhaltige Nutztierhaltung enthält sieben Module, unter anderem die Entwicklung eines Tierwohlmonitorings mit entsprechendem Bericht und die Entwicklung und Praxiseinführung von Ställen für die Zukunft.

Das Bundesprogramm Nachhaltige Nutztierhaltung wird durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger ausgeführt und besteht aus 7 Modulen:

- Modul 1 – Tierwohl-Monitoring: Es wird ein Tierwohl-Monitoring entwickelt und aufgebaut. Dieses ist die Grundlage für einen Tierwohlbericht und damit die Erfolgskontrolle für die Nutztierstrategie.
- Modul 2 – Praxisnahe Forschung und Auswertung laufender Forschungsvorhaben: Die bereits laufenden Forschungsvorhaben zur Verbesserung des Tierwohls und zur Verminderung der Umweltauswirkungen werden ausgewertet und als Grundlage für Innovationsentwicklung und Praxiseinführung sowie Beratung und Weiterbildung genutzt. Wissenslücken werden durch neue Projekte geschlossen.
- Modul 3 – Innovationsnetzwerk „Stall der Zukunft“: Einrichtung von Innovationsnetzwerken und Experimentierställen zur Entwicklung des „Stalls der Zukunft“ für die Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung - überwiegend in bestehenden Einrichtungen der Länder.
- Modul 4 – Wissenstransfer und Umsetzung praxistauglicher Ergebnisse in die breite Landwirtschaft: Einrichtung von Tierwohlkompetenzzentren für Schwein, Geflügel und Wiederkäuer.
- Modul 5 – Information und Kommunikation: Fachinformationen für verschiedene Zielgruppen (Landwirte/Gärtner/Forstwirte, Journalisten, Lehr- und Beratungskräfte und Öffentlichkeit) werden durch Nutzung geeigneter Medien wie Newsletter, Social Media, Blogs etc. bereitgestellt. Öffentlichkeitsarbeit wird in Form von diversen Veranstaltungen wie beispielweise Schulprojekten, Seminaren, Workshops und Hof Tagen stattfinden.
- Modul 6 – Automatisierung und Digitalisierung: Förderung von Entwicklungsvorhaben und Modellhafte Erprobung im Rahmen von Modell- und Demonstrationsvorhaben, Verbindung zur „Digitalisierungs-Plattform“ des BMEL.
- Modul 7 – Wissensplattform im Bereich der Kommunikation und des Austausches der verschiedenen beteiligten Gruppen und Einrichtung einer Wissensplattform Tierwohl.

15.2 Förderung

15.2.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Anforderungen des AFP werden eng mit den Vorgaben im Rahmen des staatlichen Tierwohlkennzeichens verknüpft. Die Förderung soll insbesondere auch der Entzerrung der regionalen Konzentration von nutztierhaltenden Betrieben dienen. Auch aus diesem Grund sollen zusätzlichen GAK-Finanzmittel für tier- und umweltgerechte Neu- und Umbauten bereitgestellt werden. Eine Modernisierungsförderung wurde als neue Teilmaßnahme für das AFP im Rahmen der GAK ab 2019 beschlossen:

- In der Basisstufe ist eine Zuschusserhöhung von 20% auf 30% für Investitionen zum An- oder Umbau bestehender Stallanlagen, im Rahmen der Haltungsumstellung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) und der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung (Milchkühe, Mutterkühe, Mast- und Jungrinderaufzucht) vorgesehen.
- Im Bereich der Premiumstufe kann ein Zuschuss von bis zu 40% gewährt werden.

15.2.2 Prämienförderung von umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren

Die Agrarumweltmaßnahmen (GAK) sollen attraktiver ausgestaltet werden, um insbesondere eine höhere Umsetzung der Förderung durch die Länder zu erreichen. Zudem soll eine Umstellungs- und Beibehaltungsprämie sowie ein Kontrollkostenzuschuss zur Verbesserung der Haltungsbedingungen in der Nutztierhaltung finanziert werden.

15.3 Tierzucht

Ziel ist es, den Beitrag der Nutztierzucht zu einer nachhaltigen Tierhaltung zu steigern. Die Beiträge der Nutztierzucht sind unter anderem:

- Verbesserung der Gesundheit und Robustheit und Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber multifaktoriellen Erkrankungen, die aus Umwelteinwirkungen entstehen können, hierzu gehören bspw.:
 - die Verbesserung der Stoffwechselstabilität (bspw. durch eine Steigerung des Futteraufnahmevermögens),
 - die Steigerung der Widerstandsfähigkeit insbesondere gegenüber multifaktoriell bedingten Erkrankungen,
 - die Stärkung der Klimaresilienz bspw. Hitzetoleranz sowie
 - die Untersuchung des Komplexes Leistung mit dem Ziel der deutlichen Verminderung von leistungsbedingten Störungen.
- Vermeidung von Emissionen umwelt- und klimarelevanter Substanzen sowie Einsparung von Ressourcen und Verbesserung des Futterumsatzes durch beispielsweise
 - die Verbesserung des Umsatzes einzelner Nährstoffe insbesondere Stickstoff und Phosphor im Stoffwechsel sowie
 - die Steigerung der Futterverwertung durch Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der im Futter vorhandenen Nährstoffe.
- Erhaltung der genetischen Diversität innerhalb und zwischen den Populationen:

Die biologische Vielfalt ist die Basis für die Züchtung. Sie muss darauf ausgerichtet sein, eine große Breite der genetischen Varianz zu erhalten, beispielsweise indem die Vielfalt von Rassen und damit die innerartliche genetische Diversität gesichert werden.

15.4 Fleischkonsum

Tierische Erzeugnisse sind Teil der vielfältigen Ernährung des überwiegenden Teils der Bevölkerung in Deutschland. Das BMEL verfolgt weiterhin seine gesundheitsorientierte Ernährungspolitik, informiert auf wissenschaftlicher Grundlage über Umweltwirkungen der Tierhaltung und fördert so einen nachhaltigen Konsum. Mit dem Maßnahmenmix der Nutztierstrategie wird die Wertschätzung der Verbraucherinnen und Verbraucher für tierische Produkte gestärkt.

15.5 Internationaler Agrarhandel

Der Export von Agrarprodukten ist ein Zeichen für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Produktion. Gleichzeitig werden Problemfelder wie der Import von Eiweißfuttermitteln, negative Auswirkungen auf Tierwohl, Wasser, Boden und Luft im Inland sowie Auswirkungen auf die Agrarproduktion in den aufnehmenden Ländern diskutiert. Die Importländer fordern bereits jetzt höchste Qualität bei tierischen Produkten. Zunehmend knappe Ressourcen (Fläche) und Umweltgüter (Wasser, Luft) sollten über Veredlung und hohe Produkt- und Prozessqualitäten optimal genutzt werden. Dabei ist auf eine vollständige Verwertung aller Tierteile zu achten. Die Wirkung der Exporte tierischer Produkte und von Futtermittelimporten wird in den Ziel-/Herkunftsländern analysiert; zur Vermeidung negativer Effekte werden gegebenenfalls Maßnahmen entwickelt. Vor diesem Hintergrund sind bereits jetzt am wenigsten entwickelte Länder nicht Ziel der Exportförderung des BMEL.

15.6 Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik/GAP

Die Bundesregierung verfolgt im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU für die Zeit nach 2020 verschiedene Ziele. Diese Ziele orientieren sich an den gesellschaftlichen Anfor-

derungen und den Vorgaben des EU-Vertrages. So sollen unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft weiter gestärkt, die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe stabilisiert sowie ein höheres Umweltambitionsniveau und ein höheres Maß an Tierwohl erreicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele sollen Finanzmittel aus der GAP zielgerichtet eingesetzt werden. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltigen und dem Tierwohl verpflichteten Tierhaltung sollen bestehende Anreize und Rahmenbedingungen verbessert werden. So sollen die landwirtschaftlichen Betriebe die steigenden Anforderungen höherer Tierschutzstandards sowie des Umwelt- und Klimaschutzes bewältigen können. Zudem sollen sich die Direktzahlungen stärker auf kleine und mittlere Betriebe konzentriert werden.

15.7 Grünlandstrategie

Traditionell erfolgt die Grünlandnutzung durch Weidehaltung und Futterwerbung. Grünland gilt als ökologisch wertvoller als Ackerland, ist jedoch wirtschaftlich meist weniger rentabel. Das BMEL strebt eine Erhöhung des Grünlandanteils an. Vor diesem Hintergrund soll eine Grünlandstrategie entwickelt und eine stärkere Unterstützung der Grünlandbewirtschafter geprüft werden.

15.8 Folgenabschätzung

Es ist vorgesehen, eine umfassende Folgenabschätzung für die einzelnen Maßnahmen und Aktivitäten der Nutztierstrategie durchzuführen. Dabei soll insbesondere überprüft werden, ob den Landwirten durch die Umsetzung der geplanten Tierschutzmaßnahmen Wettbewerbsnachteile entstehen. Zudem sollen im Rahmen der Folgenabschätzung auch die Auswirkungen auf das Tierwohl, die Umwelt, die natürliche Ressourcen, die Wettbewerbsfähigkeit und die Verbraucherpreise analysiert werden.

15.9 Kompetenznetzwerk

Das Kompetenznetzwerk für Nutztierhaltung wird vom BMEL als Beratungsgremium zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Nutztierstrategie eingesetzt.

16. Weitere Aktivitäten und Maßnahmen des BMEL zur Verbesserung des Tierschutzes

16.1 Fördergrundsatz „Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“

Auf Initiative des BMEL wurde 2013 der Fördergrundsatz „Genetische Qualität“ neu gefasst, um die Zucht gesunder und robuster Nutztiere zu fördern. Im Fördergrundsatz „Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ in der GAK wird die Datenerhebung und -aufbereitung bestimmter, für Gesundheit und Robustheit relevanter Merkmale wie beispielsweise zur Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient in der Milch etc.), Gesundheit (somatische Zellen in der Milch, Abgangsursachen etc.), Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit etc.), Nutzungsdauer und natürliche Hornlosigkeit gefördert. Die Förderung der Erhebung von Daten für die Zucht durch Zucht- und Kontrollverbände wird an die Aufnahme eines Ziels „Gesundheit und Robustheit“ in die Satzung des Verbandes geknüpft. Sie setzt mindestens die Datenerhebung und Aufbereitung der in der Anlage des Fördergrundsatzes genannten Merkmale voraus. Diese können die Länder bei ihrer spezifischen Ausgestaltung der Programme durch weitere Merkmale ergänzen.

Der Fördergrundsatz wurde im Jahr 2016 evaluiert: Der Fördergrundsatz Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere kann wesentlich zu der züchterisch notwendigen breiten Erhebung von Daten zu Tiergesundheit und Tierwohl beitragen.

16.2 Förderbereich „Besonders nachhaltige und tiergerechte Haltungsverfahren“

Sommerweidehaltung

Gefördert wird die Sommerweidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase oder von Mastrindern. In dem Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. November müssen die Tiere – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – in fünf aufeinanderfolgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung haben. Die Länder können unter Absenkung der Beihilfe den Zeitraum auf bis zu drei Monate verkürzen. Die Förderhöhe gemäß GAK beträgt 60 Euro je GVE. Die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen setzen diese Fördermaßnahme über eigene Landesrichtlinien um. Baden-Württemberg und Bayern bieten die Förderung der Sommerweidehaltung außerhalb des Rahmenplans der GAK ohne finanzielle Beteiligung des Bundes über eigene Förderprogramme an.

Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Weide

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern in Laufställen oder Schweinen in Gruppenbuchten mit planbefestigten oder teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung. Der Zuwendungsempfänger muss verschiedene Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, z. B. stehen jeder Milchkuh mindestens 5,5 m² nutzbarer Stallfläche zur Verfügung, die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Die Höhe der Förderung ist davon abhängig, ob es sich um einen nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm geförderten Stall handelt oder nicht sowie von der Tierart.

Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milch- oder Mutterkühen, Rindern zur Aufzucht, Mastrindern in Laufställen oder Schweinen in Gruppenbuchten mit planbefestigten oder teilperforierten Flächen und Aufstallung mit Stroh. Die Zulassungsvoraussetzungen sind ähnlich zur Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Weide – z. B. stehen jeder Milch- und Mutterkuh mindestens 5,5 m² nutzbare Stallfläche zur Verfügung. Die Höhe der Förderung ist ebenfalls davon abhängig, ob es sich um einen nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm geförderten Stall handelt oder nicht sowie von der Tierart.

Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, Rindern zur Aufzucht, Mastrindern oder Schweinen in Laufställen bzw. Gruppenbuchten mit planbefestigten oder teilperforierten Flächen jeweils mit Außenauslauf sowie Aufstallung mit Stroh. Neben Zuwendungsvoraussetzungen, die auch für die Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Weide gelten, gibt es zusätzliche Voraussetzungen. So muss z. B. jeder Milchkuh mindestens 3 m² planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung stehen. Die Höhe der Förderung ist ebenfalls davon abhängig, ob es sich um einen nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm geförderten Stall handelt oder nicht sowie von der Tierart.

Förderung des Tierwohlkennzeichens

Das BMEL prüft für die flankierende Förderung des Tierwohlkennzeichens (siehe auch Kapitel 12) im Austausch mit den Ländern die Einführung eines neuen Förderbereichs „Besonders nachhaltige und tiergerechte Haltungsverfahren“ in der GAK. Über diesen Förderbereich könnten ein Teil der zusätzlichen variablen Kosten, die den Landwirten bei der Einhaltung der Tierwohlkriterien entstehen, ausgeglichen werden. Für den bereits existierenden GAK-Fördergrundsatz „Besonders tiergerechte Haltungsverfahren“ aus dem GAK-Förderbereich „Markt- und Standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (MSUL) könnte mit den Haushalts- und Koordinierungsreferenten der Länder geprüft werden, ob dieser in den neuen Förderbereich integriert werden kann.

17. Weitere Tierschutzaktivitäten in Europa und im internationalen Raum

17.1 EU-Informationsplattform

Die Europäische Kommission hat auf Anregung von Deutschland, Dänemark, den Niederlanden und Schweden eine EU-Informationsplattform eingerichtet. Diese Plattform dient dem Austausch zwischen den Mitgliedstaaten untereinander, zwischen Mitgliedstaaten und Kommission sowie mit Wirtschafts- und Tierschutzorganisationen über bewährte Praktiken. Die Plattform besteht aus bis zu 75 Mitgliedern (Vertreter der Mitgliedstaaten, Wirtschafts- und Tierschutzorganisationen, Wissenschaftler, internationale Organisationen). Bis Ende 2018 haben vier Sitzungen stattgefunden.

Zwei offizielle Untergruppen der Plattform befassen sich mit der besseren Umsetzung des EU-Rechts zum Tierschutz beim Transport und zum Tierschutz in der Schweinehaltung. Vier inoffizielle Untergruppen unter der Leitung Dänemarks, der Niederlande bzw. Griechenlands bearbeiten die Themen Tierschutz bei der Equidenhaltung (Pferde und Esel), beim Welpenhandel, in der Junghennenhaltung sowie in der Aquakultur. In allen Untergruppen sind deutsche Vertreter Mitglied.

17.2 Weltorganisation für Tiergesundheit OIE

Die OIE als internationale Referenzorganisation für Tiergesundheit und Zoonosen nimmt seit 2002 auch im Tierschutz eine internationale Führungsrolle ein. Ziel ist die Erarbeitung von Tierschutzstandards und Leitlinien auf wissenschaftlicher Basis, die Bereitstellung und Verbreitung von Fachwissen sowie die Förderung relevanter Forschung in diesem Bereich. Die regionale Anwendung der erarbeiteten Standards wird durch regionale Tierschutzstrategien, die Einrichtung sogenannter Kooperationszentren und die Durchführung regionaler und nationaler Workshops unterstützt.

Die OIE hat eine Arbeitsgruppe Tierschutz eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Vorschläge für Tierschutzstandards zu erarbeiten, die in die OIE-Tiergesundheitscodes für Landtiere („Terrestrial Code“) und aquatische Tiere („Aquatic Code“) aufgenommen werden sollen. Sie bedient sich hierfür regelmäßig weiterer Experten aus den Mitgliedstaaten, die sie in Ad-hoc-Arbeitsgruppen einberuft. Die endgültige Verabschiedung eines Standards setzt zunächst die Prüfung und schließlich die Billigung durch die Code-Kommission sowie die Mitglieder der OIE voraus. Der Annahmebeschluss wird von der Generalversammlung der OIE, die jährlich in Paris tagt, gefasst. Folgende Tierschutzstandards wurden verabschiedet:

- Allgemeine Tierschutzempfehlungen,
- Transport von Tieren auf dem Landweg,
- Transport von Tieren auf dem Seeweg,
- Transport von Tieren auf dem Luftweg,
- Schlachtung von Tieren,
- Töten von Tieren zum Zweck der Seuchenkontrolle,
- Kontrolle streunender Hundepopulationen,
- Verwendung von Tieren in Forschung und Lehre,
- Tierschutz in der Rindermast,
- Tierschutz in der Hühnermast,
- Allgemeine Hinweise zum Tierschutz bei Zuchtfischen,
- Tierschutz bei Zuchtfischen beim Transport,
- Tierschutzaspekte beim Betäuben und Töten von Zuchtfischen für den menschlichen Verzehr,
- Töten von Zuchtfischen zum Zweck der Seuchenkontrolle.

Im Jahr 2013 hat die aus 53 Mitgliedsländern bestehende Regionalkommission für Europa der OIE, die „OIE-Plattform über Tierschutz für Europa“ ins Leben gerufen. Für die Tätigkeit der Plattform wurde sowohl ein erster Aktionsplan beschlossen (First Action Plan 2014 – 2016) als auch ein Lenkungsgremium eingerichtet. Die Sitzungen der Lenkungsgruppe der Plattform finden zweimal jährlich statt. Deutschland nimmt als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teil. Die „OIE-Plattform über Tierschutz für Europa“ hat sich das Ziel gesetzt, die Arbeit der Veterinärbehörden in bestimmten tierschutzrelevanten Bereichen zu verbessern und in Einklang mit den OIE-Tierschutzstandards zu bringen. Zudem soll das Bewusstsein in der Bevölkerung

für den Tierschutz erhöht werden. Für die Plattform wurde eine Internetseite eingerichtet (<http://rpawe.oie.int/>) auf der über die abgeschlossenen und laufenden Arbeiten berichtet wird.

Thematische (und örtliche) Schwerpunkte des ersten Aktionsplans von 2014 – 2016 waren die Problematik der streunenden Hunde (Balkanländer, westeurasische Länder), Langstreckentransporte (Kasachstan, Ukraine) und Schlachtung (7 russischsprachige Länder). Es wurden jeweils Workshops für die Veterinärbehörden nach dem Prinzip „*train the trainers*“ durchgeführt, d. h. es werden Multiplikatoren ausgebildet. Der Erfolg der Workshops wird jeweils evaluiert. Deutschland hat einen der Workshops zum Management streunender Hunde im Jahr 2014 mit 10.000 Euro gefördert sowie Workshops zum Langstreckentransport in den Jahren 2016 und 2017 mit insgesamt 60.000 Euro. Zudem hat Deutschland eines der Treffen der Lenkungsgruppe ausgerichtet (am 3./4. Mai 2018 in Berlin).

Für die Problematik der streunenden Hunde hat die „OIE-Plattform über Tierschutz für Europa“ zudem eine Informationskampagne erarbeitet und das Material in die jeweiligen Landessprachen übersetzt. Außerdem wurde für jedes Land mithilfe der Plattform eine nationale Strategie zum Management der streunenden Hunde erarbeitet.

Die als wichtig und erfolgreich zu beurteilende Arbeit der „OIE-Plattform über Tierschutz für Europa“ wurde nach Ende des ersten Aktionsplans fortgesetzt, ein zweiter Aktionsplan für die Jahre 2017 bis 2019 wurde beschlossen. Die Arbeit in den drei Themenschwerpunkten streunende Hunde, Transport und Schlachtung wird fortgesetzt. Neue Themen sind der Tierschutz von Arbeitspferden und der Tierschutz bei Naturkatastrophen.

17.3 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority)

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist eine unabhängige Behörde, die wissenschaftliche Gutachten und Empfehlungen erarbeitet, welche insbesondere im Rahmen der Rechtsetzung von den politischen Entscheidungsträgern herangezogen werden. Zum Aufgabenbereich der EFSA gehören neben der Lebens- und Futtermittelsicherheit auch Tiergesundheit und Tierschutz.

Diese wissenschaftliche Beratung wird im Wesentlichen von verschiedenen wissenschaftlichen Gremien der EFSA geleistet, die sich aus hoch qualifizierten, unabhängigen Sachverständigen zusammensetzen. Mit Fragen der Tiergesundheit und des Tierschutzes befasst sich insbesondere das Gremium für Tiergesundheit und Tierschutz (Panel on Animal Health and Welfare, AHAW).

Eine Auflistung tierschutzrelevanter, seitens der EFSA im Berichtszeitraum veröffentlichter wissenschaftlicher Stellungnahmen und Berichte findet sich in Anhang 2.

Anhang 1

BMEL-geförderte Forschungsprojekte mit besonderer Tierschutzrelevanz

Tabelle 6

**Auflistung von BMEL-geförderten Forschungsprojekten mit besonderer Tierschutzrelevanz
(ausgenommen Alternativmethoden zu Tierversuchen vergleiche Anhang 3 und
Ressortforschungsprojekte)**

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme
EH-Vorhaben (Projekte zur Lösung der politischen und administrativen Aufgaben des BMEL durch wissenschaftliche Entscheidungshilfen)		
Modellierung zu Populationsgrößen und räumlicher Verteilung von Zwergwalen im antarktischen Packeis auf Grundlage von See- und luftgestützten Tiersichtungen	01.07.2011 - 31.12.2015	508.853 €
Vergleichende Untersuchungen zur tiergerechten Betäubung und Tötung von Krustentieren	01.10.2012 - 28.02.2015	201.576 €
Ausarbeitung eines Vorschlages für ein marines Schutzgebiet im Bereich des Weddell-Meer (Antarktis)	15.04.2013 - 31.01.2019	803.183 €
Schätzung der Prävalenz von ESBL-bildenden Escherichia coli bei Mastputen zur Quantifizierung der relativen Bedeutung von Mastgeflügel und möglicher Eintragsquellen	01.01.2014 - 31.03.2016	230.729 €
Übertragung der Tuberkulose durch Rotwild	15.10.2014 - 31.05.2017	299.419 €
Untersuchungen zum Anteil von Trächtigkeiten bei geschlachteten Tieren und zu den Ursachen für die Abgabe trächtiger Schlachttiere unter Berücksichtigung der verschiedenen Tier- und Nutzungsarten	01.02.2015 - 31.05.2018	523.631 €
Bundeseinheitliche Bewertung des Verzichts auf das Schnabelkürzen bei Legehennen	01.08.2015 - 31.03.2019	339.489 €
Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten	01.10.2015 - 30.04.2018	821.854 €
Systematik der Verantwortung für den Tierschutz in der Nutztierhaltung	01.01.2018 - 31.01.2020	209.888 €
Studien zur Wirksamkeit der Schmerzausschaltung durch Lokalanästhesie bei der Ferkelkastration	01.10.2018 - 31.03.2021	916.836 €
Machbarkeit über die Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Schafe und Ziegen	01.09.2018 - 31.08.2020	63.900 €
Vorhaben im Rahmen der Innovationsförderung		
Verbundprojekt: Anwendungsorientierte Untersuchungen zur In-Ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn (<i>Gallus gallus f. dom.</i>)	01.02.2012 - 30.04.2015	1.068.296 €
Verbundprojekt: Entwicklung und Erprobung eines stressfreien Betäubungs- und Tötungsverfahrens für Rinder aus ganzjähriger Freilandhaltung	15.04.2012 - 14.04.2015	313.366 €
Verbundprojekt: System und Verfahren zur Rehkitzrettung während der Grünlandmahd	01.05.2012 - 31.12.2015	2.356.246 €
Verbundprojekt: Entwicklung eines klimabasierten Prognosemodells zur Risikoeinschätzung der Nosemose (Kli-Nos)	01.06.2012 - 31.08.2015	281.617 €
Verbundprojekt: Erforschung der Möglichkeiten zum Einsatz eines automatisierten Verfahrens zur Feststellung des sicheren Todeseintritts bei der Schlachtung von Schweinen in industriellen Betrieben	01.07.2012 - 31.03.2015	306.872 €
Verbundprojekt: Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fischerei durch Entwicklung innovativer, praxistauglicher PAL-Warngeräte zur Minimierung von Schweinswal-Beifängen	15.07.2012 - 30.06.2017	821.831 €

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme
Verbundprojekt: Entwicklung und Einführung eines internetbasierten Fortbildungs- und Datenverwaltungstools zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung (VetMAB)	01.09.2014 - 28.02.2017	319.219 €
Anwendungsorientierte Untersuchungen zur endokrinologischen In-Ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn	01.10.2014 - 30.04.2019	1.401.911 €
Verbundprojekt: Minimierung des Antibiotikaeinsatzes zu Beginn der Trockenstehperiode durch automatisiertes Trockenstellen in der letzten Laktationsphase (Autodry)	01.01.2015 - 31.07.2018	177.027 €
Verbundprojekt: Weiterentwicklung eines Markenfleischprogramms zu einer tiergerechteren Urproduktion unter Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Aspekte	15.02.2015 - 31.05.2018	451.102 €
Verbundprojekt: Vernetzung vorhandener amtlicher und wirtschaftseigener Daten zu einem treuhänderisch und als Public-Private-Partnership verwalteten DatenInformationssystem zur Verbesserung von Tierwohl und Tiergesundheit beim Schwein (PPP-InfoS)	01.03.2015 - 31.08.2018	1.059.381 €
Verbundprojekt: SocialLab - Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft	01.03.2015 - 14.03.2019	2.375.852 €
Verbundprojekt: Entwicklung einer Software für die Bewertung, Planung und zum Nachweis verschiedener Haltungsstrategien auf die Steigerung des Wohlbefindens von Milchkühen	01.03.2015 - 31.10.2018	257.071 €
Verbundprojekt: Entwicklung einer Dienstleistung zur Verbesserung der Klauengesundheit von Milchkühen durch Vernetzung und Verdichtung von Daten für das Tiergesundheitsmanagement	15.03.2015 - 31.08.2018	1.133.264 €
AniFair - ein Tool zur Bewertung der Tiergerechtigkeit mit der Multi-Criteria-Analyse	01.04.2015 - 31.07.2018	328.444 €
Verbundprojekt: Entwicklung und Prüfung von innovativen Freilaufabferkelbuchten unter den Aspekten von Verhalten, Gesundheit, Leistungen der Tiere sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft	27.05.2015 - 26.05.2018	163.153 €
Verbundprojekt: Etablierung spektroskopischer Verfahren für eine praxistaugliche In-Ovo-Geschlechtsdiagnose beim Haushuhn (Gallus gallus f. dom.)	12.06.2015 - 31.12.2018	1.670.172 €
Verbundprojekt: Einfluss verschiedener Abferkel- und Aufzuchtssysteme auf Tierwohl, Tiergesundheit und Wirtschaftlichkeit in der Schweinehaltung - ein interdisziplinärer Ansatz (Inno-Pig)	03.07.2015 - 28.02.2019	1.726.548 €
Entwicklung und Implementierung eines evidenzbasierten Therapie- und Beratungskonzeptes zur Antibiotika- und Resistenzminimierung in der Milchviehhaltung	15.08.2015 - 31.10.2018	249.001 €
Verbundprojekt: Verringerung des Einsatzes von Antibiotika in der Schweinehaltung durch Integration epidemiologischer Informationen aus klinischer, hygienischer, mikrobiologischer und pharmakologischer tierärztlicher Beratung (VASIB)	01.10.2015 - 31.12.2018	862.021 €
Verbundprojekt: Entwicklung stufenübergreifender Reduktionsmaßnahmen für antibiotikaresistente Erreger beim Mastgeflügel (EsRAM)	15.11.2015 - 30.06.2019	2.345.124 €
Erfassung positiver Emotionen beim Schwein	01.07.2016 - 31.12.2019	215.967 €
Verbundprojekt: Analyse und Weiterentwicklung von Indikatoren zu Tiergerechtigkeit und Tierwohl in der Mastschweinehaltung (INMATI)	01.07.2016 - 29.02.2020	241.474 €
Verbundprojekt: Bewertung der Tiergerechtigkeit in der Milchviehhaltung - Indikatoren im Bereich Stoffwechsel und Fütterung	01.08.2016 - 31.03.2020	614.494 €
Verbundprojekt: Messsystem zur automatisierte Frühdiagnostik von Klauenerkrankungen mittels akustischer Analyse des Körperschalls der Bewegungsabläufe von Rindern	01.08.2016 - 15.09.2019	581.419 €
Frühindikatoren für das Auftreten von Schwanzbeißen beim Schwein	01.09.2016 - 31.01.2020	100.564 €

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme
Genomische Indikatoren für Ebergeruch, Fruchtbarkeit und Robustheit in Landrasse- und Edelschweinpopulationen	01.09.2016 - 31.08.2020	709.653 €
Entwicklung von Indikatoren sowie Etablierung eines automatisierten Verfahrens zur Erfassung von Verhaltensauffälligkeiten bei Fischen in der Aquakultur (ViTal)	01.10.2016 - 31.03.2021	494.543 €
Verbundprojekt: Etablierung und Validierung einer Methodik zur Bestimmung von Glucocorticoiden in Haaren und Federn als Bioindikator zum retrospektiven nicht-invasiven Monitoring für Tierwohl in verschiedenen Nutztierspezies (RETROCORT)	01.10.2016 - 30.09.2020	389.805 €
Verbundprojekt: Tierwohl in der Milchviehhaltung mit System - von der betrieblichen Eigenkontrolle bis zum nationalen Monitoring (Q-Check)	01.10.2016 - 30.06.2020	1.719.154€
Verbundprojekt: Aggregiertes Indikatorkonzept zur Beurteilung von Tierschutzleistungen und deren ökonomische Implikationen in der Milchviehhaltung (Tier-Wirt)	01.10.2016 - 30.04.2020	556.899 €
Verbundprojekt: Praxistauglichkeit von Tierschutzindikatoren bei der betrieblichen Eigenkontrolle, Erarbeitung eines Bewertungsrahmens sowie technische Umsetzung in digitalen Anwendungen (EiKoTiGer)	01.11.2016 - 31.12.2020	1.541.654 €
Verbundprojekt: Pigs And More - Entwicklung eines Tierwohl-Indikator-basierten Beratungskonzeptes (PigsAndMore)	07.10.2016 - 31.12.2019	562.914 €
Verbundprojekt: Schweinehaltung fit für das Tierschutz-Label: Integrierte Entwicklung von Haltungs- und Verfahrenstechnik zur Transformation konventioneller Ställe (LABEL-FIT)	15.01.2017 - 14.07.2020	1.359.983 €
Verbundprojekt: Multivariate Bewertung des Tierwohls durch integrative Datenerfassung und Validierung von Tierwohlindikatoren in Schweinebeständen (MulTiVis)	15.01.2017 - 30.06.2020	717.658 €
Verbundprojekt: Erarbeitung eines semantischen Indexmodells zur Bewertung des Tierwohls von Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) und europäischem Zander (<i>Sander lucioperca</i>) in der Aquakultur (IBETA)	01.02.2017 - 31.07.2019	294.320 €
Verbundprojekt: Automatisierte Erfassung von Tierwohlindikatoren bei Geflügel (AutoWohl)	19.04.2017 - 18.12.2019	974.593 €
Verbundprojekt: Entwicklung von EDV-Schnittstellen im Assistenzsystem „CowsAndMore“ zur Etablierung eines standardisierten und anwenderorientierten Benchmarkings für produktionstechnische Prozesse in der Milchviehhaltung (CowConnect)	01.05.2017 - 30.04.2019	185.510 €
Vorhaben im Rahmen der Innovationsförderung aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank und im Rahmen des Innovationsfonds für Innovationen in der Agrarwirtschaft der Landwirtschaftlichen Rentenbank		
Entwicklung eines Bewertungssystems zur Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Pferdehaltungen als Bestandteil eines Nachhaltigkeitsmanagementsystems	01.11.2012 - 31.05.2017	180.826 €
Verbundprojekt: Integration von Zu- und Umluftfiltern in der Schweinehaltung zur Reduzierung der Belastung mit Krankheitserregern	08.08.2014 - 30.04.2019	405.472 €
Verbundprojekt: Gesundheitsmonitoring in Milchviehbetrieben zur nachhaltigen Verbesserung der Tiergesundheit und Langlebigkeit bei der Milchkuh (GKUHplus)	09.01.2014 - 30.06.2017	531.860 €
Verbundprojekt: Entwicklung eines EDV-Systems zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien und Indikatoren als Grundlage für die Bewertung und Optimierung von Tierwohl und Management in der Milchviehhaltung bis zur Marktreife	09.10.2014 - 31.08.2016	188.342 €
Verbundprojekt: Analyse der Lokomotion des Rindes mittels Fluoroskopie und neuartiger Druckmesssysteme zur Modifikation von Klauenpflegemethoden und zur nachhaltigen Optimierung von tierartgerechten Haltungsverfahren	10.02.2015 - 31.03.2018	665.206 €
Verbundprojekt: Entwicklung eines innovativen, nachrüstbaren Moduls zur Luftkonditionierung zur Optimierung der Stallluftqualität in Schweineställen	12.03.2015 - 31.08.2018	210.401 €

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme
Verbundprojekt: Geflügelhaltung neu strukturiert: Integration von Mast und Eierproduktion bei Einsatz des Zweinutzungshuhns als Maßnahme zum Tierschutz	12.06.2015 - 31.03.2019	1.803.814 €
Entwicklung einer Züchtungsstrategie zur Reduktion des Merkmals Trinkschwäche in der Rasse Braunvieh	11.05.2015 - 30.06.2018	410.084 €
Verbundprojekt: Stress-Reduzierung beim Melken von Färsen in automatischen Melksystemen durch Training am Phantom-Melkautomat	26.05.2015 - 31.12.2018	300.459 €
Schwanzbeiß-Interventionsprogramm für Aufzuchtferkel	29.05.2015 - 30.06.2018	270.990 €
Verbundprojekt: Definition, Erfassung und Optimierung von Parametern bei der Elektrobetäubung von Schlachtschweinen unter Tierschutz- und Fleischqualitätsaspekten	25.06.2015 - 31.05.2020	1.074.200 €
Verbundprojekt: Entwicklung eines mobilen Fischtransportsystems mit integrierter Wasseraufbereitung	23.10.2015 - 14.06.2019	629.355 €
Verbundprojekt: Automatisiertes Verfahren zur Feststellung des sicheren Todeseintritts bei der industriellen Schlachtung von Schweinen - Entwicklungsschritt Praxisreife	22.01.2016 - 31.01.2018	251.889 €
Verbundprojekt: naStrAF - Entwicklung und Etablierung fortschrittlicher Sanierungsverfahren in der Imkerei als nachhaltige Strategie zur Vorbeugung und Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut	21.04.2016 - 31.12.2019	904.276 €
Untersuchungen zur tierschutzgerechten Tötung von Geflügel unter Gaseinwirkung im Seuchenfall (TOGIS)	07.09.2016 - 31.01.2020	922.090 €
Verbundprojekt: Elektronische Kennzeichnung, Überwachung und Management von Schweinen mit UHF-RFID	15.02.2017 - 14.02.2020	889.970 €
Verbundprojekt: Experimentelle Entwicklung des automatischen 3D-Bildanalysesystems zur Vermessung von Milchkühen und Vernetzung mit dem Herdenmanagementprogramm zur Entscheidungsunterstützung des Milcherzeugers	20.04.2017 - 31.08.2019	468.122 €
Entwicklung eines Gentests zum Nachweis des genetischen Hornstatus beim Schaf	01.05.2017 - 30.04.2019	24.990 €
Verbundprojekt: Erweiterung des internetbasierten Fortbildungs- und Datenverwaltungstools zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung (VetMABII)	12.06.2017 - 31.12.2019	350.729 €
Optimierung der Fettsäureanalyse im Rinderhaar als Marker für die Energieversorgung und das Tierwohl zur Verbesserung ihrer Anwendbarkeit beim Milchrind	27.10.2017 - 30.04.2020	352.507 €
BÖLN-Vorhaben (Projekte im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft)		
Untersuchungen zur exemplarischen Implementierung einer nachhaltigen Ebermast auf der Landwirtschafts-, Schlacht- und Verarbeitungsstufe im ökologischen Landbau	01.07.2012 - 30.04.2020	1.069.633 €
Indikatoren für eine ergebnisorientierte Honorierung von Tierschutzleistungen	01.08.2012 - 31.03.2016	259.960 €
Ebermast: Entwicklung eines Konzeptes für die Produktion, Schlachtung und Vermarktung ökologisch erzeugter Eber entlang der gesamten Wertschöpfungskette	01.04.2013 - 31.05.2016	702.201 €
Ökonomische Evaluierung züchterischer Strategien in Weideproduktionssystemen zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohlbefindens	01.08.2013 - 31.03.2017	340.746 €
Indikatoren einer tiergerechten Mastputenhaltung unter den Bedingungen der ökologischen Geflügelmast	01.10.2014 - 30.04.2017	281.792 €

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme
Begleitung von Milchviehherden bei der Umstellung von enthornten auf behornete Tiere oder von Anbinde- auf Laufställe unter Einbeziehung von Modellbetrieben als Basis für eine qualifizierte Beratung in der Milchviehhaltung	01.10.2014 - 28.02.2020	575.411 €
Stressresistenz und -adaptation von Forellen aus Intensiv- und Extensivhaltung unter definierten Haltungsbedingungen bei besonderer Berücksichtigung ökologischer Produktionspraktiken	01.11.2014 - 30.11.2018	349.700 €
Verbesserung von Tiergesundheit und Wohlbefinden in ökologischen Milchviehherden durch Züchtung und Management	15.01.2015 - 14.03.2018	194.338 €
Integration ethologischer und funktioneller Merkmale in Zuchtprogramme für die Sau von morgen	01.01.2016 - 30.11.2019	519.619 €
Entwicklung und Implementierung eines Zuchtkonzeptes zur Produktion von Jungsauen zur Eigenremontierung und zum Verkauf im ökologischen Landbau.	01.07.2016 - 31.07.2018	81.467 €
Schaffung einer umfassenden Datenbasis und Entwicklung züchterischer Strategien zur nachhaltigen Reduzierung des Schwanzbeißen in der Schweinezucht	01.07.2016 - 31.05.2020	658.582 €
Konzeption einer ökologischen Hühnerzucht - mit besonderer Beachtung einer möglichen Zweinutzung	01.01.2017 - 31.12.2019	1.447.353 €
Verbesserung der Langlebigkeit von Milchkühen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Zuchtstrategien	01.03.2017 - 29.02.2020	311.218 €
MuD-Vorhaben „Tierschutz“ (Modell- und Demonstrationsvorhaben für einen effektiven Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis zur Verbesserung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung)		
Einzelbetriebliche Intensivberatung schweinehaltender Betriebe zur Reduzierung des Risikos von Schwanzbeißen	01.01.2014 - 31.03.2016	166.489 €
Weideparasitenmanagement – webbasierte Entscheidungsbäume: Vorausschauende Planung des Weidemanagements bei Wiederkäuern zur Verminderung der Belastung mit Magen-Darm-Würmern und zur Reduktion des Tierarzneimitelesinsatzes - Etablierung eines Online-Tools in der landwirtschaftlichen Praxis in Deutschland	01.01.2014 - 31.03.2018	346.291 €
Tierwohl, Tiergesundheit und Umwelt bei der Mastschweinhaltung verbessern durch Optimierung der Lüftungsanlagen	01.01.2014 - 30.04.2016	172.734 €
Betreuung der Demonstrationsbetriebe im Bereich Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz	01.01.2014 - 30.06.2017	841.767 €
Minimierung von Federpicken und Kannibalismus bei unkupierten Legehennen durch Optimierung der Herdenführung und Tierbetreuung unter Berücksichtigung der Junghennenzucht	01.01.2014 - 31.03.2016	220.920 €
Anwendung eines Managementtools (MTool) zur Verbesserung des Wohlbefindens und der Gesundheit von Legehennen	01.02.2014 - 31.12.2016	208.999 €
Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des Medikamenteneinsatzes in der Ferkelaufzucht durch innovative Beratung	01.03.2014 - 31.05.2016	172.154 €
Umsetzung eines Beratungskonzeptes beim Auftreten von Caudophagie bei Schweinen	01.04.2014 - 31.07.2016	168.425 €
Entwicklung einer standardisierten betrieblichen Schwachstellenanalyse zur Verbesserung der Schweinehaltung zur Vermeidung von Caudophagie, Betriebsbegleitung beim Verzicht auf das Schwanzkupieren und Vernetzung von Beratung	01.04.2014 - 30.06.2016	47.039 €
Tierbezogene Indikatoren zur Optimierung der Tiergesundheit und des Tierwohls in der Milchziegenhaltung – „Stable Schools“ als innovatives Beratungskonzept in der Milchziegenhaltung	01.09.2014 - 31.03.2018	293.732 €
Naturnahe Gestaltung der Haltungs Umgebung in der Aufzucht juveniler Salmoniden zur Erzeugung leistungsstarker und robuster Setzlinge für die heimische Aquakultur	01.10.2014 - 31.07.2017	205.929 €

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme
Verbesserung des Tierschutzes bei Betäubung und Schlachtung von Regenbogenforellen und Karpfen in Fischzuchten mit unterschiedlichen Vermarktungsstrategien	01.10.2014 - 31.12.2016	220.742 €
Verbundprojekt: Naturnahe Gestaltung der Haltungsumgebung in der Aufzucht juveniler Salmoniden zur Erzeugung leistungsstarker und robuster Setzlinge für die heimische Aquakultur	01.10.2014 - 31.12.2016	52.691 €
Verbesserung tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen in der Aufzucht unkupierter Legehennen unter Berücksichtigung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus (Netzwerk 1, Unkupierte Küken)	01.06.2015 - 30.11.2019	409.311 €
Verbesserung tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen in der Haltung unkupierter Legehennen unter Berücksichtigung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus (Netzwerk 2, Unkupierte Legehennen)	01.06.2015 - 30.11.2019	482.813 €
Verbesserung tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen in der Schweinehaltung unter Berücksichtigung der Senkung des Risikos des Auftretens von Schwanzbeißen (Netzwerk 3, Ferkelaufzucht)	01.06.2015 - 30.11.2018	594.842 €
Verbesserung tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen in der Schweinehaltung unter Berücksichtigung der Senkung des Risikos des Auftretens von Schwanzbeißen (Netzwerk 4, Schweinemast)	01.06.2015 - 30.11.2019	1.225.492 €
Praxiserprobung eines innovativen Verfahrens in der Wels-Aquakultur: Hälterung mit stressfreiem, selbständigem Überschwimmen der Fische zur Schlachtung	01.07.2015 - 31.05.2017	61.924 €
Praxiserprobung eines innovativen Verfahrens in der Wels-Aquakultur: Hälterung mit stressfreiem, selbständigem Überschwimmen der Fische zur Schlachtung	01.07.2015 - 28.02.2017	25.600 €
Sauen mit Ferkeln - Einführung von Gruppenfreilaufbuchten in der Säugeperiode (Netzwerk 5)	01.03.2016 - 31.08.2018	336.388 €
Gruppenhaltung von Zuchthäsinnen (Netzwerk 6)	01.06.2016 - 30.11.2019	161.2013 €
Optimierung der Gruppenhaltung von Kälbern im Hinblick auf Vermeidung und Reduktion des gegenseitigen Besaugens (Netzwerk 9)	01.08.2016 - 31.01.2019	370.155 €
Minimierung des Federpickens bei Mastputen (Netzwerk 11)	01.10.2016 - 30.11.2018	2018.085 €
Verbesserung und Anreicherung der Haltungsumgebung von tragenden Sauen (Netzwerk 8)	01.07.2017 - 31.03.2020	602.772 €
Betreuung der Demonstrationsbetriebe im Bereich Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz	01.07.2017 - 28.02.2021	4.481.628 €
Verzicht auf das Kupieren des Schwanzes bei Schaflämmern (Netzwerk 7)	01.11.2017 - 30.04.2020	255.442 €
Einsatz von Automatisierungstechniken zur Verbesserung tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen in der Haltung unkupierter Legehennen (Netzwerk 12, Aufzucht)	01.03.2018 - 29.02.2020	268.690 €
Einsatz von Automatisierungstechniken zur Verbesserung tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen in der Haltung unkupierter Legehennen (Netzwerk 13, Legehennenhaltung)	01.03.2018 - 29.02.2020	319.638 €
Praxisgerechte Ferkelkastration mit Betäubung und postoperativer Schmerzbehandlung in der ökologischen Ferkelerzeugung	01.06.2018 - 31.05.2020	402.716 €
Praxiserprobungen der chirurgischen Kastration von Ferkeln unter Betäubung und postoperativer Schmerzausschaltung in der konventionellen Schweinehaltung/Ferkelerzeugung (PraxiKaPIK/A)	01.06.2018 - 30.09.2019	440.353 €
Beratungsteam Tierwohl im praktischen Einsatz. Fütterung und Beschäftigung auf dem Prüfstand für mehr Tierwohl in der Jung- und Legehennenhaltung	01.10.2018 - 30.09.2020	624.899 €

Thema	Förderzeitraum	Gesamtsumme
Vorhaben im Rahmen der Internationale Forschungsk Kooperationen – EU-Forschung		
i-LEED - Advanced cattle feeding on pasture through innovative pasture management	01.06.2013 - 30.06.2017	229.266 €
Advanced cattle feeding on pasture through innovative pasture management, i-LEED ; Teilthema: Entwicklung einer Managementsoftware zum Einsatz eines Weideroboters zur effektiven Weidebewirtschaftung	01.06.2013 - 30.06.2017	144.781 €
FarmFUSE: Fusion von heterogenen und multisensoriellen Daten zu Boden und Bestand für ein optimiertes Pflanzenproduktionssystem Deutsches Teilprojekt (tec5): Entwicklung eines kostengünstigen und leistungsstarken Spektrometersystems	20.05.2013 - 01.09.2015	58.823 €
Online-Unterstützung für ein nachhaltiges Management von kleinen Wiederkäuern	01.05.2015 - 30.09.2016	54.285 €
Die Kombination von „das Auge des Landwirts“ und Präzisionslandwirtschaft zur Verbesserung des Wohlbefindens von Schweinen	15.03.2016 - 30.04.2019	89.228 €
Entwicklung eines Werkzeugs zur automatischen Echtzeit-Ermittlung von Emotionen und Wohlbefinden in den Lautäußerungen von Mastschweinen	01.06.2016 - 31.05.2019	130.794 €
Nachhaltige Schweinefleischproduktion mit Immunokastraten	01.09.2017 - 31.08.2020	290.862 €
Entwicklung eines wirtschaftlich tragfähigen Freilauf-Tierhaltungs-Systems (FT-System) zur Erhöhung des Tierwohls, der Tiergesundheit und Dungqualität unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Akzeptanz	05.07.2017 - 31.08.2020	286.292 €

Anhang 2

Tierschutzrelevante wissenschaftliche Stellungnahmen und Berichte der EFSA

Tabelle 7

Auflistung tierschutzrelevanter, im Berichtszeitraum veröffentlichter wissenschaftlicher Stellungnahmen und Berichte der EFSA

Titel / Thema	Fundstelle	Link
Identification of elements for welfare risk assessment related to on-farm killing of animal	EFSA Supporting publication 2018:EN-1453	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2018.EN-1453
Guidance on the assessment criteria for applications for new or modified stunning methods regarding animal protection at the time of killing	EFSA Journal 2018;16(7):5343	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5343
Outcome of a public consultation on the draft „Guidance on the assessment criteria for applications for new or modified stunning methods regarding animal protection at the time of killing”	EFSA Supporting publication 2018:EN-1436	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2018.EN-1436
Animal welfare aspects in respect of the slaughter or killing of pregnant livestock animals (cattle, pigs, sheep, goats, horses)	EFSA Journal 2017;15(5):4782	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2017.4782
Animal Consciousness	EFSA Supporting publication 2017:EN-1196	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2017.EN-1196
Outcome of a public consultation on the review of the available description and categorization of small scale farming systems for dairy cows	EFSA Supporting publication 2015:EN-854	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2015.EN-854
The use of animal-based measures to assess animal welfare in EU - state of the art of 10 years of activities and analysis of gaps	EFSA Supporting publication 2015:EN-884	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2015.EN-884
Systematic review of the effect of perch height on keel bone fractures, deformation and injuries, bone strength, foot lesions and perching behavior	EFSA Supporting publication 2015:EN-841	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2015.EN-841
Information session with stakeholders on the AHAW Panel guidance on the assessment criteria for studies evaluating the effectiveness of stunning interventions regarding animal protection at the time of killing	EFSA Supporting publication 2015:EN-835	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2015.EN-835
Scientific opinion on welfare aspects of the use of perches for laying hens	EFSA Journal 2015;13(6):413	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2015.4131
Scientific opinion on the assessment of studies on the use of carbon dioxide for stunning rabbits	EFSA Journal 2015;13(2):4022	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2015.4022
Scientific opinion on the scientific assessment of studies on electrical parameters for stunning of small ruminants (ovine and caprine species)	EFSA Journal 2015;13(2):4023	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2015.4023
Review of the main welfare risks related to electrical stunning of small ruminants (Ovine and caprine species)	EFSA Supporting publication 2015:EN-741	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2015.EN-741
Review of stunning interventions in commercial rabbits at the time of slaughter	EFSA Supporting publication 2015:EN-741	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2015.EN-742

Titel / Thema	Fundstelle	Link
Outcome of a public consultation on the draft scientific opinion of the EFSA Panel on Animal Health and Welfare (AHAW) on the welfare risks related to the farming of sheep for wool, meat and milk production	EFSA Supporting publication 2015:EN-738	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2015.EN-738

Anhang 3

Forschungsprojekte zu Alternativmethoden zu Tierversuchen

Tabelle 8

**Auflistung von Forschungsprojekten zu Alternativmethoden zu Tierversuchen 2015 – 2018
(siehe auch Kapitel 4.2)**

lfd. Nr.	Förderzeitraum		Thema	Förderung
Drittmittelgeförderte Forschungsvorhaben				
1.	03/2013	01/2017	Entwicklung eines In-Vitro-Testprinzips für die Aktivitätsbestimmung von Botulinumtoxinen zum Ersatz von Tierversuchen	BMBF
2.	06/2013	02/2017	Eignungsprüfung eines Antigen-ELISA als Ersatzmethode zur Wirksamkeitsprüfung von AEV-Geflügelimpfstoffen	BMBF
3.	01/2016	06/2016	WHO-PEI Feasibility study to determine the potency of rabies vaccines by serology	WHO
4.	08/2011	04/2015	3R-Methoden zum Ersatz und zur Verbesserung gesetzlich geforderter Tierversuche bei der Prüfung von immunologischen Arzneimitteln. Teilprojekt A: Tuberkulinprüfung und Infrarot-Thermographie	BMBF
5.	08/2015	07/2018	Entwicklung einer In-Vitro-Methodik zum Ersatz des gesetzlich geforderten Tierversuchs zur Prüfung von Rindertuberkulin	BMBF
6.	03/2016	02/2021	Vaccine batch to vaccine batch comparison by consistency testing (VAC2VAC)	EU
7.	10/2012	10/2016	Modelling Nanomaterial Toxicity (MODENA)	EU COST-Action
8.	05/2015	05/2019	European Test and Risk Assessment Strategies for Mixtures (EuroMix)	EU
9.	04/2014	03/2018	Berlin-Brandenburger Forschungsplattform B23R mit integriertem Graduiertenkolleg „Innovationen in der 3R-Forschung - Gentechnik, Tissue Engineering und Bioinformatik (B23R)“	BMBF
10.	11/2013	04/2016	Analyse von Kombinationseffekten von Pestiziden in vitro (Combiomics)	BMBF
11.	01/2017	12/2019	Analyse von Kombinationseffekten von Pestiziden in vitro (Combiomics 2)	BMBF
12.	12/2013	06/2016	Modellierung des „Toxoms“ kultivierter menschlicher Hepatozyten (LivSys)	BMBF
13.	02/2017	01/2020	Transfer des LivSys-In-Vitro-Systems für Hepatotoxizität in die Anwendung (LivSys-Transfer)	BMBF
14.	04/2018	03/2021	Aufbau einer Schulungsplattform zur Ermittlung praktischer Expertise in 3R-Methoden (3R-SMART)	BMBF
15.	07/2017	06/2020	Belastungseinschätzung aus Sicht des Tieres	DFG
Sonderforschungsprojekte des BfR (BfR-interne Forschungsförderung)				
1.	04/2009	12/2014	Analyse der Wirkung von embryotoxischen Substanzen auf essenzielle Signalkaskaden in der Differenzierung embryonaler Stammzellen zur Bestimmung neuer molekularer Endpunkte	BfR

lfd. Nr.	Förderzeitraum		Thema	Förderung
2.	03/2014	12/2015	Entwicklung von neuronalen 3D-Geweben und Etablierung von Langzeitkulturen für neuronale Zelltypen für einen Multi-Organ-Chip als Alternative zum Tierversuch für systemische Toxizitätsprüfungen mit wiederholter Substanzgabe	BfR
3.	03/2014	12/2016	Etablierung eines 3D-Modells mit permanenten humanen epithelialen Bruststammzellen zur Identifizierung von Tumorgenese-Markern	BfR
4.	03/2014	12/2018	Aufbau einer In-Vitro-Testplattform für Nanopartikeltoxizitätsuntersuchungen unter Berücksichtigung physiologisch relevanter Expositionsbedingungen	BfR
5.	03/2015	12/2016	Toxikologische In-Vitro-Charakterisierung von Alternaria-Toxinen	BfR
6.	05/2012	06/2015	Abschätzung endokriner Aktivität von Cadmium und Kombinationseffekten mit anderen endokrinen Disruptoren mittels In-Vitro-Assays	BfR
7.	03/2014	12/2018	Entwicklung einer wirbeltierfreien Alternativmethode zur Prüfung der kumulativen Toxizität von Wirk- und Beistoffen in Pestiziden unter besonderer Berücksichtigung der Anwendungsexposition mithilfe des Modellorganismus <i>Caenorhabditis elegans</i>	BfR
8.	03/2014	06/2015	Entwicklung von vaskulären 3D-Geweben und Etablierung von Langzeitkulturen zur Etablierung eines Multi-Organ-Chip als Alternative zum Tierversuch für systemische Toxizitätsprüfungen mit wiederholter Substanzgabe	BfR
9.	01/2015	12/2018	Kumulative Wirkung von Wirk- und Beistoffen in Pflanzenschutzmitteln	BfR
10.	01/2016	12/2017	Untersuchung des Einflusses von Pestizidbeistoffen auf die orale Bioverfügbarkeit von Wirkstoffen	BfR
11.	01/2016	01/2017	Entwicklung eines Bewertungskonzepts für die Hautsensibilisierung von Pestiziden mithilfe von QSAR und In-Vitro-Tests	BfR
12.	03/2014	12/2016	Untersuchungen chemikalienreaktiver Peptid/Proteinprofile von potenziell hautsensibilisierenden Substanzen mittels Massenspektroskopie	BfR
13.	01/2016	12/2018	Endokrine Effekte und DNA-Schädigung verbraucherrelevanter Substanzgemische	BfR
14.	03/2016	12/2018	Untersuchungen zur Wirkung von Östrogenen und Anti-Östrogenen auf die Zelladhäsion als neuer funktioneller Endpunkt zur Untersuchung endokriner Disruptoren.	BfR
15.	04/2015	12/2018	Bedeutung des circadianen Systems für die Etablierung sensitiver In-Vitro-Testsysteme	BfR
16.	07/2017	12/2018	Kombination eines mikrophysiologischen Systems mit einem trägerfreien 3D-Organoid als entwicklungsbiologisches Modell für die Ossifikation	BfR
17.	12/2017	12/2018	Entwicklung von Methoden zur Detektion obesogener Substanzen	BfR
18.	05/2012	12/2018	Entwicklung einer Multimethode für die Analyse von Phthalaten in Bedarfsgegenständen unter Einbeziehung weiterer Additive wie Stabilisatoren, Katalysatoren, Initiatoren und Polymerisationshilfsmitteln und VOCs	BfR
19.	01/2016	12/2018	Hepatotoxische Kombinationswirkungen von Lebensmittelkontaminanten und Pestizidwirkstoffen	BfR
20.	03/2016	12/2016	Mechanismen der Toxizität von Triazolfungiziden	BfR
21.	01/2014	12/2016	Ableitung der dermalen Absorption von Pestiziden (DA-Ableitung)	BfR
22.	07/2017	12/2018	Einfluss von Formulierungsparametern auf die Absorption von Pestiziden über die Haut	BfR
23.	01/2016	12/2018	Vergleichende Zytotoxizität von Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen	BfR
24.	01/2018	12/2018	Biomarker-Bestimmung über Multiplexing: Analysen von Hormon- und Zytokin-Konzentrationen nach Exposition von Blut- und Hautproben gegenüber Wirkstoffen (Endpunkte: Endokrine Wirkungen, Immuntoxizität)	BfR

lfd. Nr.	Förderzeitraum		Thema	Förderung
25.	01/2018	12/2018	Weiterentwicklung von In-Silico-Modellen zur Vorhersage der Mutagenität von Pestiziden – (Q)SAR	BfR
26.	01/2016	12/2018	Dynamik und Reaktion der mikrobiellen Hautflora in Abhängigkeit verschiedener Kohlenstoffquellen auf Hautmodellen	BfR
27.	03/2013	12/2015	Das inflammatorische Milieu in kontaktallergengeschädigter menschlicher Haut	BfR
28.	03/2013	12/2015	Interaktionen und Wechselwirkungen estrogener und kernständiger Rezeptoren	BfR
Extramurale Forschung des BfR (BfR-Vergabe ohne ZEBET-Förderung)				
1.	11/2014	07/2016	Entwicklung eines computerbasierten Konsens-Modells zur prognostischen Bewertung des dermalen und respiratorischen Sensibilisierungspotenzials organischer Chemikalien im Rahmen von REACH – CompuSens	BfR
2.	11/2014	08/2015	Entwicklung eines für Gewebssphäroide geeigneten mikrofluidischen Mehrkammer-Chips mit integrierter Sensorik zur Echtzeitmessung physiologischer Zellparameter	BfR
3.	06/2017	01/2018	Simulation absorbierter Stoffmengen mittels dynamischer Hautpermeationsmodelle	BfR
Extramurale Forschung des BfR (ZEBET-Förderung)				
1.	11/2011	07/2015	Etablierung eines mikroskopiebasierten Hochdurchsatz-Verfahrens zur Abschätzung toxikologischer Wirkungen von Nanomaterialien als alternative Testmethode	BfR
2.	08/2013	11/2016	Etablierung von Retina-Langzeitkulturen als Tierersatzversuch	BfR
3.	08/2013	07/2016	Etablierung einer In-Vitro-Ersatzmethode zur Zertifizierung von antiprotozoären Desinfektionsmitteln	BfR
4.	09/2013	10/2016	Endocrine disruptor risk evaluation in vivo using transgenic zebrafish larvae Real-time measurement of glucocorticoid signaling/synthesis and generation of a multi-reporter fish for glucocorticoid, estrogen and thyroid hormone signaling	BfR
5.	10/2013	09/2016	Gemeinsame Prüfung von Diphtherie-, Tetanus- und Pertussiskomponenten im Meerschweinchen – ein Ansatz zur Reduktion von Tierversuchen für die staatliche Chargenprüfung von Multikomponenten-Impfstoffen	BfR
6.	10/2013	09/2015	Entwicklung eines tierversuchsfreien Testverfahrens zur Prüfung der prospektiven Toxizität von Substanzen auf die Fertilität mithilfe transgener Linien des Medakas (<i>Oryzias latipes</i>)	BfR
7.	11/2013	04/2016	Etablierung und Evaluierung einer In-Vitro-Testmethode zur Untersuchung der polymikrobiell induzierten Leber-Dysfunktion mit einem mikrofluidischen BioChip-System	BfR
8.	11/2014	08/2015	Entwicklung eines für Gewebssphäroide geeigneten mikrofluidischen Mehrkammerchips mit integrierter Sensorik zur Echtzeitmessung physiologischer Zellparameter	BfR
9.	11/2015	04/2017	Prädikative Kardiotoxizitätstestung auf der Basis humaner stammzellabgeleiteter Kardiomyozyten	BfR
10.	11/2015	07/2016	3D für 3R: 3D-Modelle als Ersatzmethode für die Etablierung und das Erlernen einer standardisierten intranasalen Applikation	BfR
11.	11/2015	10/2018	In-Vitro-Zellkulturmodelle der humanen Blut-Retina-Schranke für die pharmakokinetische und toxikologische Bewertung von Arzneimitteln	BfR

lfd. Nr.	Förderzeitraum		Thema	Förderung
12.	01/2016	12/2016	Optimierung des Schmerzmanagements im Maus-Osteotomie-Modell – Integration von Refinement-Untersuchungen in einer grundlagenwissenschaftlichen Studie	BfR
13.	01/2016	12/2018	In-Vitro-Translation organotoxischer metabolischer Biomarker des Leberversagens aus klinischem und experimentellem Probenmaterial	BfR
14.	01/2016	12/2017	In-Vitro-Toxikologie: Eine neue Methodik zur Beobachtung metabolischer Wirkungswege in 3-dimensionalen Zellkulturmodellen	BfR
15.	01/2016	04/2018	Etablierung eines Alveolen-Modells zur Untersuchung von toxikologisch und mikrobiell induziertem akutem Lungenversagen	BfR
16.	01/2018	12/2019	Die isolierte Schweinelunge aus dem Schlachtprozess als Modell für Ex-Vivo-Lungenperfusion (EVLP) im Rahmen der Transplantationsforschung - Vergleich unter Bedingungen des „uncontrolled DCD“	BfR
17.	01/2018	12/2019	Entwicklung eines immunkompetenten In-Vitro-Wundheilungsmodells	BfR
18.	03/2018	02/2019	Entwicklung eines embryonalen Organoidsystems mit embryonalen und extraembryonalen Zelltypen	BfR
19.	12/2017	11/2019	SimulRATor – Systematische Evaluierung von Simulatoren der Ratte und Maus und erstmalige Anfertigung neuer Prototypen mittels 3D-Drucktechnik als Alternativ- und Ergänzungsmethode zum Tierversuch	BfR
20.	01/2018	12/2020	Ex-vivo-Lebermodelle durch 3D-Biodruck – physiologische Charakterisierung und proof-of-concept für die Nutzung in der biomedizinischen Forschung	BfR
21.	01/2018	12/2020	Identifizierung neuer therapeutischer Zielmoleküle für die Herzinsuffizienz in der Drosophila melanogaster	BfR
22.	03/2018	02/2021	Untersuchung der Wirkung geeigneter Betäubungsmittel im Zebrafisch	BfR
23.	09/2018	08/2021	Entwicklung von In-Vitro-Verfahren zur Erforschung von Mechanismen der Lungenregeneration	BfR

Anhang 4

Tierschutzrelevante Dokumente und Berichte der Europäischen Kommission

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0558&from=DE>

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Systeme, mit denen Rinder durch Umdrehen oder eine unnatürliche Haltung ruhig gestellt werden:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0048&from=de>

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über die Auswirkungen genetischer Selektion auf das Wohlbefinden von Masthähnchen:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-182-DE-F1-1.PDF>

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Auswirkungen internationaler Tierschutzaktivitäten auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Tierproduzenten in einer globalisierten Welt:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9d991699-028d-11e8-b8f5-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2007/43/EG und ihren Einfluss auf das Wohlergehen von Masthühnern sowie über die Entwicklung der Tierschutzindikatoren:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0181&from=de>

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung von Alternativmethoden für Tierversuche im Bereich kosmetischer Mittel (2015–2017)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2018:531:FIN&from=en>

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission mit der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere übertragen wurde:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2017:0680:FIN:DE:PDF>

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 58 der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0631&from=DE>

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Maßnahmen zur Optimierung der Umweltberichterstattung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0312&from=EN>

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur möglichen Einführung gewisser Anforderungen für den Schutz von Fischen zum Zeitpunkt der Tötung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0087&from=DE>

Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative „Stop Vivisection“:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2015/EN/3-2015-3773-EN-F1-1.PDF>

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0006&from=EN>

Anhang 5

Nationale Leitfäden oder Gutachten mit besonderer Tierschutzrelevanz

Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, Nandus, Emus und Kasuaren vom März 2019

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377448

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377420

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377452

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7. Mai 2014

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeugetiere.pdf?__blob=publicationFile

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln – Teil 1 Körnerfresser vom 10. Juli 1996

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377432

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377418

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) vom 30. Dezember 1998

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377422

Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen) vom 2. Juni 1999

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=5617102

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 1. Januar 1992

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377440

Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377444

Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 4. August 2000

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377446

Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 1. Juni 2006

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=5614596

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9. Juni 2009

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=377434

Bundeseinheitliche Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern vom 1. Juni 2012

Anhang 6**Empfehlungen und Gutachten des Nationalen Ausschusses nach § 15a TierSchG**

Probleme aus der tierversuchrechtlichen Praxis: Rechtliche Einordnung der Genotypisierungsmethoden sowie der Zucht immunmodifizierter Tiere. Chmielewska, J., Bert, B., Grune, B., Hensel, A., Schönfelder, G., 2017, Natur und Recht 39(6), 385-392.

Rechtliche Probleme der Betäubung von Versuchstieren. Chmielewska, J., Bert, B., Grune, B., Hensel, A., Schönfelder, G. 2017, Natur und Recht 39(8): 538-544.

Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung. Chmielewska, J., Bert, B., Grune, B., Hensel, A., Schönfelder, G., 2015 Natur und Recht 37(10): 677-682.

The animal experimentation quandary: stuck between legislation and scientific freedom: More research and engagement by scientists is needed to help to improve animal welfare without hampering biomedical research. Bert, B., Chmielewska, J., Hensel, A., Grune, B., Schönfelder, G., 2016, EMBO Rep 17: 6, 790-792.

Considerations for a European animal welfare standard to evaluate adverse phenotypes in teleost fish. Bert, B., Chmielewska, J., Bergmann, S., Busch, M., Driever, W., Finger-Baier, K., Hößler, J., Köhler, A., Leich, N., Misgeld, T., Nöldner, T., Reiher, A., Scharl, M., Seebach-Sproedt, A., Thumberger, T., Schönfelder, G., Grune, B., 2016, The EMBO Journal 35: 11, 1151-1154.

Beurteilung der Belastung genetisch veränderter Fische (Knochenfische, Teleostei), Empfehlung des Nationalen Ausschusses Nr. 001/2015 vom 6. August 2015.³⁵

Beurteilung der Belastung genetisch veränderter Mäuse und Ratten - Version 2, Empfehlung des Nationalen Ausschusses Nr. 002/2016 vom 9. September 2016.³⁶

³⁵ <https://www.bfr.bund.de/cm/343/beurteilung-der-belastung-genetisch-veraenderter-knochenfische-teleostei.pdf>

³⁶ <https://www.bfr.bund.de/cm/343/beurteilung-der-belastung-genetisch-veraenderter-maeuse-und-ratten-version-2.pdf>

Anhang 7

Tabelle 9

Statistik über Straftaten nach § 17 TierSchG³⁷

	Abgeurteilte ¹⁾				Verurteilte ²⁾				Personen mit anderen Entscheidungen							
	Gesamt	Jugendliche (14 bis 17)	Heranwachsende (18 bis 21)	Erwachsene	Gesamt	Jugendliche (14 bis 17)	Heranwachsende (18 bis 21)	Erwachsene	nach allgemeinem Strafrecht				nach Jugendstrafrecht			
									selbstständig auf Maßregeln	Abgehen von Strafe	Einstellung ohne Maßregeln	Freispruch	Entscheidung ausgesetzt nach § 27 JGG	Verfahrenseinstellung	Freispruch	
2014																
männlich	742	19	25	698	551	14	10	527	0	0	146	31	1	14	0	
weiblich	236	7	14	215	179	6	8	165	0	0	43	10	0	4	0	
gesamt	978	28	39	913	730	20	18	692	0	0	189	41	1	18	0	
2015																
männlich	730	16	15	699	535	9	12	514	0	1	144	42	1	7	1	
weiblich	264	5	14	245	208	3	11	194	0	0	43	11	0	2	0	
gesamt	994	21	29	944	743	12	23	708	0	1	187	53	1	9	1	
2016																
männlich	749	11	14	724	568	4	8	556	0	0	144	26	0	10	1	
weiblich	248	3	9	236	203	3	8	192	0	0	37	7	0	1	0	
gesamt	997	14	23	960	771	7	16	748	0	0	181	33	0	11	1	
2017																
männlich	741	4	14	723	571	2	10	559	0	0	129	37	0	4	0	
weiblich	239	3	7	229	202	2	6	194	0	0	32	3	0	1	1	
gesamt	980	7	21	952	773	4	16	753	0	0	161	40	0	5	1	

Quelle: Statistisches Bundesamt (verändert)

- 1) Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.
 2) Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafrest oder Geldstrafe verhängt wurde oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln gehandelt wurde.

³⁷ Die statistischen Daten für das Jahr 2018 lagen zum Abschluss des Berichtszeitraums noch nicht vor.

Anhang 8

Anzahl der zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere

Tabelle 10

Tierarten³⁸

Tierart	2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
Mäuse	1.901.985	56,57	2.031.338	72,55	1.992.749	69,81	1.963.337	69,94
Ratten	362.530	10,78	326.233	11,65	317.357	11,12	316.397	11,27
Meerschweinchen	20.576	0,61	18.809	0,67	14.760	0,52	15.455	0,55
Syrische Hamster	1.632	0,05	1.409	0,05	1.173	0,04	1.281	0,05
Chinesische Hamster	24	0,00	30	0,00	8	0,00	21	0,00
Wüstenrennmäuse	4.820	0,14	5.258	0,19	5.779	0,20	5.654	0,20
Andere Nagetiere	23.051	0,69	13.398	0,48	6.989	0,24	10.309	0,37
Kaninchen	105.784	3,15	111.718	3,99	99.084	3,47	94.816	3,38
Katzen	997	0,03	1.112	0,04	766	0,03	718	0,03
Hunde	4.636	0,14	4.491	0,16	3.977	0,14	3.334	0,12
Frettchen	159	0,00	237	0,01	136	0,00	220	0,01
Andere Fleischfresser	414	0,01	686	0,02	474	0,02	535	0,02
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	781	0,02	1.525	0,02	1.317	0,05	1.225	0,04
Schweine	14.374	0,43	13.213	0,47	17.434	0,61	18.221	0,65
Ziegen	749	0,02	953	0,03	271	0,01	338	0,01
Schafe	1.937	0,06	2.327	0,08	3.781	0,13	3.084	0,11
Rinder	4.408	0,13	4.150	0,15	5.432	0,19	6.357	0,23
Halbaffen	148	0,00	102	0,00	117	0,00	87	0,00
Marmosetten und Tamarine	325	0,01	304	0,01	126	0,00	249	0,01
Javaneraffen	2.231	0,07	2.683	0,10	2.074	0,07	3.020	0,11
Rhesusaffen	128	0,00	45	0,00	97	0,00	127	0,00
Grüne Meerkatze	5	0,00	0	0,00	21	0,00	15	0,00

³⁸ In Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 oder § 4 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes verwendete Tiere.

Tierart	2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
Paviane	2	0,00	6	0,00	9	0,00	14	0,00
Totenkopffaffen	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,00
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Neuwelt)	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Altwelt)	3	0,00	1	0,00	18	0,00	12	0,00
Menschenaffen	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Andere Säugetiere	1.688	0,05	1.590	0,06	1.267	0,04	1.570	0,06
Haushühner	35.002	1,04	29.874	1,07	40.165	1,41	37.292	1,33
Andere Vögel	20.695	0,62	14.297	0,51	17.625	0,62	12.682	0,45
Reptilien	1.020	0,03	757	0,03	722	0,03	528	0,02
Frösche	31	0,00	143	0,01	932	0,03	393	0,01
Krallenfrösche	9.977	0,30	8.232	0,29	6.093	0,21	6.581	0,22
Andere Amphibien	5.363	0,16	3.305	0,12	3.196	0,11	3.391	0,12
Zebrafische	126.798	3,77	120.878	4,32	199.991	7,01	174.611	6,22
Andere Fische	709.727 ³⁹	21,11	80.777	2,88	110.646	3,88	125.422	4,47
Kopffüßer	63	0,00	80	0,00	0	0,00	0	0,00
Gesamtzahl	3.362.063	100,00	2.799.961	100,00	2.854.586	100,00	2.807.297	100,00

³⁹ Davon etwa 563.600 Fischlarven.

Tabelle 11

Verwendungszweck – Grundlagenforschung⁴⁰

Tierart	2014	2015	2016	2017
Mäuse	659.868	811.744	842.496	809.304
Ratten	54.908	38.003	37.809	46.122
Meerschweinchen	480	588	650	461
Syrische Hamster	38	6	26	80
Chinesische Hamster	12	0	0	3
Wüstenrennmäuse	1.016	1.074	829	816
Andere Nagetiere	3.251	2.609	3.043	1.326
Kaninchen	1.043	1.307	1.240	1.627
Katzen	152	111	48	46
Hunde	309	433	242	206
Frettchen	16	48	44	44
Andere Fleischfresser	9	187	88	10
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	544	1.255	912	294
Schweine	2.632	2.771	3.568	2.664
Ziegen	73	70	65	92
Schafe	279	303	225	317
Rinder	2.356	1.341	2.074	2.953
Halbaffen	148	102	117	87
Marmosetten und Tamarine	183	123	101	59
Javaneraffen	27	65	60	35
Rhesusaffen	39	21	23	32
Grüne Meerkatze	0	0	0	0
Paviane	2	0	8	0
Totenkopffaffen	0	0	0	0
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Neuwelt)	0	0	0	0

⁴⁰ In Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes verwendete Tiere.

Tierart	2014	2015	2016	2017
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Altwelt)	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0
Andere Säugetiere	1.228	865	998	901
Haushühner	4.266	6.273	11.541	10.122
Andere Vögel	10.266	7.897	10.154	8.555
Reptilien	323	150	146	263
Frösche	7	0	0	286
Krallenfrösche	5.545	3.821	4.892	4.053
Andere Amphibien	4.133	1.150	532	386
Zebrafische	65.134	66.713	151.733	100.781
Andere Fische	590.071 ⁴¹	26.659	44.067	47.300
Kopffüßer	0	0	0	0
Gesamtzahl	1.408.358	975.689	1.117.731	1.039.225

⁴¹ Davon etwa 538.000 Fischlarven.

Tabelle 12

Verwendungszweck – Translationale und angewandte Forschung⁴²

Tierart	2014	2015	2016	2017
Mäuse	217.382	237.638	238.995	242.182
Ratten	42.610	41.473	33.573	27.071
Meerschweinchen	2.468	3.415	1.480	584
Syrische Hamster	601	654	701	577
Chinesische Hamster	0	0	0	0
Wüstenrennmäuse	1.320	1.702	1.758	1.820
Andere Nagetiere	1.643	1.745	188	162
Kaninchen	1.158	979	1.155	974
Katzen	267	296	278	189
Hunde	1.021	1.022	1.093	876
Frettchen	131	182	86	143
Andere Fleischfresser	0	2	3	12
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	66	158	266	755
Schweine	4.013	4.166	8.218	8.817
Ziegen	572	757	70	100
Schafe	760	1.413	2.619	1.764
Rinder	1.051	1.404	2.452	1.777
Halbaffen	0	0	0	0
Marmosetten und Tamarine	0	3	2	23
Javaneraffen	82	169	242	304
Rhesusaffen	5	13	38	73
Grüne Meerkatze	5	0	18	15
Paviane	0	6	0	14
Totenkopffaffen	0	0	0	1
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Neuwelt)	0	0	0	0

⁴² In Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes verwendete Tiere.

Tierart	2014	2015	2016	2017
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Altwelt)	3	1	18	12
Menschenaffen	0	0	0	0
Andere Säugetiere	129	156	19	155
Haushühner	2.273	6.355	5.344	4.090
Andere Vögel	4.331	4.008	4.641	2.114
Reptilien	24	0	0	18
Frösche	0	0	0	0
Krallenfrösche	48	81	25	25
Andere Amphibien	0	18	0	336
Zebrafische	515	1.285	1.237	5.307
Andere Fische	74.702 ⁴³	3.037	2.682	4.309
Kopffüßer	0	0	0	0
Gesamtzahl	357.180	312.138	307.201	304.599

⁴³ Davon etwa 563.600 Fischlarven.

Tabelle 13

Verwendungszweck – Regulatorische Zwecke⁴⁴

Tierart	2014	2015	2016	2017
Mäuse	275.243	271.384	222.197	206.669
Ratten	185.823	171.452	162.206	170.444
Meerschweinchen	16.326	13.827	11.826	13.289
Syrische Hamster	799	646	364	526
Chinesische Hamster	10	30	0	0
Wüstenrennmäuse	1.773	1.713	2.097	1.502
Andere Nagetiere	17.189	8.258	3.334	8.449
Kaninchen	102.828	108.449	95.685	89.782
Katzen	519	663	379	441
Hunde	3.178	2.880	2.478	1.981
Frettchen	0	0	0	0
Andere Fleischfresser	368	497	383	513
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	84	23	40	103
Schweine	4.466	3.885	3.257	4.072
Ziegen	27	55	53	3
Schafe	648	276	714	736
Rinder	633	1.042	550	1.199
Halbaffen		0	0	0
Marmosetten und Tamarine	133	160	9	141
Javaneraffen	2.100	2.442	1.756	2.662
Rhesusaffen	82	0	24	8
Grüne Meerkatze	0	0	0	0
Paviane	0	0	0	0
Totenkopffaffen	0	0	0	0
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Neuwelt)	0	0	0	0

⁴⁴ In Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes verwendete Tiere.

Tierart	2014	2015	2016	2017
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Altwelt)	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0
Andere Säugetiere	64	155	27	1
Haushühner	13.576	11.872	10.851	8.557
Andere Vögel	5.129	1.459	520	280
Reptilien	363	300	300	0
Frösche	5	132	80	91
Krallenfrösche	6	0	205	128
Andere Amphibien	104	60	72	59
Zebrafische	19.859	16.967	23.425	31.379
Andere Fische	11.939	10.555	12.152	13.931
Kopffüßer		0	0	0
Gesamtzahl	663.274	629.182	554.984	556.946

Tabelle 14

Verwendungszweck – Sonstige Zwecke^{45, 46}

Tierart	2014	2015	2016	2017
Mäuse	111.026	80.056	97.283	110.292
Ratten	13.321	12.390	10.751	11.812
Meerschweinchen	338	407	228	517
Syrische Hamster	83	84	10	39
Chinesische Hamster	2	0	2	5
Wüstenrennmäuse	78	79	85	117
Andere Nagetiere	442	181	74	13
Kaninchen	307	253	251	278
Katzen	59	42	61	42
Hunde	119	156	151	267
Frettchen	8	0	0	9
Andere Fleischfresser	37	0	0	0
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	38	71	52	57
Schweine	1.959	1.483	1.684	1.794
Ziegen	28	22	35	17
Schafe	212	298	192	236
Rinder	358	242	356	403
Halbaffen	0	0	0	0
Marmosetten und Tamarine	2	6	1	1
Javaneraffen	10	2	0	1
Rhesusaffen	2	5	1	4
Grüne Meerkatze	0	0	0	0
Paviane	0	0	0	0
Totenkopffaffen	0	0	0	0

⁴⁵ Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen und Tieren, Erhaltung der Art, Aus-, Fort- und Weiterbildung, forensische Untersuchungen oder Zucht genetisch veränderter Tiere.

⁴⁶ In Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes verwendete Tiere.

Tierart	2014	2015	2016	2017
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Neuwelt)	0	0	0	0
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Altwelt)	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0
Andere Säugetiere	151	207	99	295
Haushühner	348	1.158	2.117	2.151
Andere Vögel	243	299	1.239	1.051
Reptilien	173	51	8	88
Frösche	0	0	850	0
Krallenfrösche	319	136	115	340
Andere Amphibien	26	962	2.071	1.871
Zebrafische	2.281	3.182	1.829	4.209
Andere Fische	11.310	26.480	28.858	32.134
Kopffüßer	45	0	0	0
Gesamtzahl	143.325	128.252	148.403	168.043

Tabelle 15

Für wissenschaftliche Zwecke getötete Tiere

Tierart	2014	2015	2016	2017
Mäuse	638.466	630.516	591.778	594.890
Ratten	65.868	62.915	73.018	60.948
Meerschweinchen	964	572	576	604
Syrische Hamster	111	19	72	59
Chinesische Hamster	0	0	6	13
Wüstenrennmäuse	633	690	1.010	1.399
Andere Nagetiere	526	605	350	359
Kaninchen	448	730	753	2.155
Katzen	0	0	0	0
Hunde	9	0	13	4
Frettchen	4	7	6	24
Andere Fleischfresser	0	0	0	0
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	49	18	47	16
Schweine	1.304	908	707	874
Ziegen	49	49	48	126
Schafe	38	37	31	31
Rinder	10	121	0	25
Halbaffen	0	0	0	0
Marmosetten und Tamarine	7	12	13	25
Javaneraffen	12	5	16	18
Rhesusaffen	0	6	11	10
Grüne Meerkatze	0	0	3	0
Paviane	0	0	1	0
Totenkopffaffen	0	0	0	0
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Neuwelt)	0	0	0	0
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Altwelt)	0	0	0	0

Tierart	2014	2015	2016	2017
Menschenaffen	0	0	0	0
Andere Säugetiere	116	207	124	218
Haushühner	14.539	4.216	10.312	12.372
Andere Vögel	726	634	1.071	682
Reptilien	137	256	268	159
Frösche	19	11	2	16
Krallenfrösche	4.059	4.194	856	2.035
Andere Amphibien	1.100	1.115	521	739
Zebrafische	39.009	32.731	21.767	32.935
Andere Fische	21.705	14.046	22.887	27.748
Kopffüßer	18	80	0	0
Gesamtzahl	789.926	754.700	726.267	738.484

Tabelle 16

Gentechnisch veränderte Tiere⁴⁷

Tierart	2014	2015	2016	2017
Mäuse	889.020	1.026.162	1.031.043	1.016.259
Ratten	11.264	12.796	11.792	15.930
Meerschweinchen	1	0	0	0
Syrische Hamster	0	0	0	187
Chinesische Hamster	0	0	0	0
Wüstenrennmäuse	0	0	0	0
Andere Nagetiere	0	0	0	0
Kaninchen	0	83	70	74
Katzen	0	0	0	0
Hunde	0	0	0	0
Frettchen	0	0	0	0
Andere Fleischfresser	0	0	0	0
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	0	0	0	0
Schweine	314	278	350	361
Ziegen	0	0	0	0
Schafe	0	0	0	0
Rinder	0	1	0	1
Halbaffen	0	0	0	0
Marmosetten und Tamarine	0	0	0	5
Javaneraffen	0	0	0	0
Rhesusaffen	0	0	0	0
Grüne Meerkatze	0	0	0	0
Paviane	0	0	0	0
Totenkopffaffen	0	0	0	0
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Neuwelt)	0	0	0	0

⁴⁷ In Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 oder § 4 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes verwendete Tiere.

Tierart	2014	2015	2016	2017
Andere Arten von nicht menschlichen Primaten (Altwelt)	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0
Andere Säugetiere	0	0	0	0
Haushühner	0	0	339	18
Andere Vögel	0	0	0	0
Reptilien	0	0	0	0
Frösche	0	0	0	0
Krallenfrösche	0	4	52	15
Andere Amphibien	0	121	279	233
Zebrafische	67.823	72.441	140.079	104.426
Andere Fische	2.946	4.016	14.656	4.708
Kopffüßer	0	0	0	0
Gesamtzahl	971.368	1.115.902	1.198.660	1.142.217

Tabelle 17

Anzahl der Versuchstiere in Einrichtungen der Bundeswehr

Tierart	2014	2015	2016	2017
Mäuse	0	0	16	18
Ratten	360	414	336	176
Meerschweinchen	40	52	45	65
Hunde	0	0	5	30
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	0	27	4	0
Schafe	16	1	3	20
Gesamtzahl	416	494	409	309

Anhang 9

Zwischenbericht des Kompetenzkreises Tierwohl an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Januar 2015

Der Kompetenzkreis begrüßt die Initiative „Eine Frage der Haltung – Neue Wege für mehr Tierwohl“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Im vorliegenden Zwischenbericht des Kompetenzkreises Tierwohl an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Januar 2015 fasst er erste Empfehlungen zusammen.

I. Etablierung eines umfassenden Monitoringsystems

Das vom Kompetenzkreis ausdrücklich unterstützte Ziel, Tierschutz⁴⁸ und Tierwohl⁴⁹ anhand von prüfbaren Fakten besser messbar zu machen, ist die Basis für wissenschaftlich tragfähige Fortschritte bei der Haltung unserer Nutztiere. Dieses Ziel erfordert die Entwicklung und Umsetzung eines Tierwohl-Indikatorensystems für ein flächendeckendes Monitoring des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

II. Bund-Länder-Koordinierung der Tierschutz- und Tierwohl-Initiativen

Der Kompetenzkreis begrüßt die Vielzahl der auf Bund-Länder-Ebene laufenden Versuche und Aktivitäten, die Tierwohlsituation in der Nutztierhaltung zu verbessern. Allerdings kann es nur mit einer koordinierten und abgestimmten Vorgehensweise gelingen, zeitnahe Fortschritte bei den auf der Agenda stehenden Tierschutzthemen zu erreichen und gleichzeitig eine gesellschaftlich akzeptierte und wettbewerbsfähige Nutztierhaltung in Deutschland zu erhalten.

Die Vielzahl der derzeit laufenden Aktivitäten macht es erforderlich, einen gemeinsamen Bund-Länder Tierschutzplan zu erarbeiten, der die bisher vorgetragenen Initiativen der Länder und des Bundes bündelt und mit einheitlichen Zeitvorgaben untersetzt.

Der Kompetenzkreis hält eine starke koordinierende Rolle des Bundes für erforderlich. Wo nötig, sollte der Bund auch rechtsetzend tätig werden. Dies gilt insbesondere für jene Aufgabenbereiche, in denen freiwillige Lösungen nicht erzielbar sind oder nicht greifen.

Der Kompetenzkreis hält es für erforderlich, dass Bund und Länder eine gemeinsame Übersicht über alle Initiativen, Runden Tische und Tierschutzpläne der Länder erstellen. Diese Übersicht sollte auch die verschiedenen Fördermaßnahmen und die Forschungsaktivitäten und Modell- und Demonstrationsvorhaben der Länder umfassen.

In einer „Bund-Länder-Initiative“ sollten sowohl nationale als auch EU-bezogene Aktivitäten berücksichtigt werden.

III. Ausstieg aus nichtkurativen Eingriffen

Der Kompetenzkreis begrüßt das Ziel, nichtkurative Eingriffe bei Nutztieren zügig zu beenden.⁵⁰

Dieser Herausforderung müssen sich die Wirtschaft, insbesondere Handel, Tierhalter, Politik und Verwaltung sowie Wissenschaft stellen.

Der Kompetenzkreis begrüßt und unterstützt das freiwillige Engagement der Wirtschafts- beteiligten. Das BMEL sollte beim Abschluss von Vereinbarungen mit Wirtschaftsbeteiligten besonders auf folgende Punkte achten:

1. Bei den verschiedenen Tierarten stellen sich unterschiedliche Probleme. Selbst wenn es für einige Tierhaltungen nur Teillösungen gibt, sollten diese als abprüfbare Zwischenschritte im Sinne konkreter Maßnahmenpläne vorangetrieben werden.
2. Die Landwirte müssen mitgenommen werden. Hierzu ist unter anderem eine spezifische und flächendeckende Beratung erforderlich. Nur über eine solche funktioniert der Wissenstransfer. Der Kompetenzkreis

⁴⁸ Tierschutz ist das, was (rechtlich) getan wird, um Schmerzen, Leiden, Schäden beim Tier zu vermeiden und Wohlbefinden zu sichern.

⁴⁹ Das Ausmaß von Wohlbefinden, Schmerzen, Leiden, Schäden beim Tier ist das Tierwohl als Ergebnis des Tierschutzes.

⁵⁰ Der Vertreter des Deutschen Bauernverbands trägt diesen Satz nicht mit und schlägt folgende Formulierung vor: „Der Kompetenzkreis begrüßt das Ziel, nichtkurative Eingriffe bei Nutztieren schrittweise zu reduzieren und baldmöglichst zu beenden“.

hält es für erforderlich, Leitfäden zu erarbeiten, die für den Ausstieg aus nichtkurativen Eingriffen Notfall- und Gegensteuerungsmaßnahmen beschreiben. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass neue Tierschutzprobleme entstehen.

3. Schwanzbeißen und Federpicken sind multifaktorielle Geschehen, zu deren Vermeidung es nie die eine Lösung geben wird. Fortschritte sind nur möglich, wenn jeder einzelne Tierhalter für seinen Betrieb geeignete Wege gehen kann. Dazu sind Einzelfall bezogene Empfehlungen und Beratungen sowie Schulungen notwendig. Darüber hinaus ist ein wichtiges Element, dass der Tierhalter unverzüglich reagiert, sobald das Problem des Federpickens bei Geflügel oder des Schwanzbeissens bei Ferkeln auftritt.
4. Freiwillige Vereinbarungen müssen konkrete Fristen und messbare Schritte für eine Lösungsfindung und praktikable Umsetzung enthalten. Dabei ist eine regelmäßige Evaluierung und Folgenabschätzung vorzusehen. In der Endstufe muss die Wirtschaft organisieren, dass im Rahmen eines bestimmten Zeithorizontes nur noch tierische Lebensmittel produziert und vermarktet werden, bei deren Erzeugung keine nichtkurativen Eingriffe vorgenommen worden sind.

IV. Prüf- und Zulassungsverfahren für Stallhaltungssysteme

Die Eckpunkte des BMEL zum Prüf- und Zulassungsverfahren werden grundsätzlich begrüßt.

Bei der Ausgestaltung des Verfahrens sollte das BMEL besonders auf folgende Punkte achten:

1. Die Verpflichtung zur Zulassung richtet sich ausschließlich an den Hersteller vor Inverkehrbringen der Haltungseinrichtung.
2. Ziel ist, dass serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen nach einer angemessenen Übergangsfrist nur noch geprüft auf den Markt kommen.
3. Das Zulassungsverfahren muss so ausgestaltet werden, dass Innovationen gefördert und nicht gehemmt werden. Deshalb sollen nicht nur komplette Systeme, sondern auch einzelne Module zugelassen werden können. Die Innovationsfreundlichkeit ist auch bei den Verfahrensgebühren und bei der Verfahrensdauer zu beachten. Gegebenenfalls sollten vorläufige Zulassungen nach summarischer Prüfung erfolgen. Die Auswirkungen auf kleine und mittelständische Hersteller von Stalleinrichtungen müssen beachtet werden.
4. Neben der Legehennenhaltung sollen von Anfang an auch Junghennen und Eltern-tiere einbezogen werden. Ebenfalls von Anfang an soll die Ausweitung auf andere Nutztiere geplant werden.

V. Weitere Empfehlungen

Anträge auf Förderung von Forschung und Modell- und Demonstrationsvorhaben müssen zeitnah und zügig entschieden werden.

Die Bundesregierung sollte die Möglichkeit prüfen im internationalen Handel Lebensmittel zurückzuweisen, die unter Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen erzeugt wurden.

Die Bundesregierung sollte die Vermarktung und das Angebot des Lebensmitteleinzelhandels von Frischfleisch und Fleischprodukten in Bezug auf Preise und Mengen untersuchen und dabei insbesondere prüfen, ob es Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht gibt.

Anhang 10

Empfehlungen des Kompetenzkreises Tierwohl an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum Thema Schwanzbeißen bei Schweinen vom 23. September 2015

Der Kompetenzkreis begrüßt das Ziel, nichtkurative Eingriffe bei Nutztieren zu beenden. Dazu zählt auch der Verzicht auf das Kupieren von Schwänzen bei Schweinen. Denn der unversehrte Schwanz ist ein wichtiger Indikator für eine Schweinehaltung, die den Bedürfnissen der Tiere angepasst ist. Im europäischen und deutschen Tierschutzrecht ist das Kupieren der Schwänze grundsätzlich verboten, wobei die rechtlich möglichen Ausnahmen von diesem Verbot für Einzelfälle in der Praxis zur Regel geworden sind.

Der Verzicht auf das Kupieren von Schwänzen ist ohne neue erhebliche Tierschutzprobleme nicht in einem Schritt möglich.

Der Kompetenzkreis begrüßt deshalb nachdrücklich die Absicht des BMEL, mit den Verbänden der Tierhalter verbindliche Daten zu vereinbaren, um die Beendigung des Kupierens von Schweineschwänzen schrittweise zu erreichen.

Der Kompetenzkreis empfiehlt, unverzüglich mit folgenden Maßnahmen zu beginnen, die perspektivisch zu einer Beendigung des Kupierens der Schwänze führen:

- Förderung und Aufbau eines dichten bundesweiten Netzes von Referenzbetrieben (Modell- und Demonstrationsbetrieben) mit praktikablen und wiederholbaren Lösungsansätzen zum Verzicht auf das Kupieren von Schwänzen.
- Eine wachsende Zahl von Betrieben in allen Ländern sollte praktikable Wege zum Verzicht auf das Kupieren von Schwänzen aufzeigen. Dabei kann es zielführend sein, zunächst nur einen Teil des Betriebes umzustellen. Ziel sollte es sein, dass auf der Basis der in den Modellbetrieben gesammelten Erfahrungen, in 2016 5 Prozent der Betriebe in jedem Land solche Betriebe werden und 5 Prozent der Schweine in diesen Betrieben unkupiert gehalten werden. Im weiteren Verlauf sollte der Anteil dieser Betriebe in jedem Land stetig steigen. Nach der Evaluierung von Zwischenergebnissen können die Zielvorgaben zur Zahl der Betriebe angepasst werden.
- Entwicklung von Betriebstypen für die Schweinehaltung, die den gesellschaftlichen und tierschutzfachlichen Anforderungen an artgerechte Tierhaltung Rechnung tragen und zugleich auch ökonomisch und ökologisch nachhaltig sind. Bei der Entwicklung sollten zur Beschleunigung auch innovationsorientierte Methoden z. B. der virtuellen Konzeptentwicklung genutzt werden. Gesellschaftliche Gruppen sowie Tierhalter sollten intensiv beteiligt werden.
- Aufbau einer praxisnahen internetbasierten Informationsplattform zum Komplex des Schwanzbeißen (ggf. verbunden mit einer Plattform zur Beendigung nichtkurativer Eingriffe) auf Bundesebene. Auf der Plattform können Tierhalter, Tierärzte, Berater und Wissenschaftler Leitfäden, Notfallpläne und aktuelle Forschungsergebnisse austauschen. Die Plattform sollte auch den interaktiven Austausch zwischen Praktikern erleichtern.
- Weiterentwicklung der betriebsindividuellen Beratung mit dem Ziel des Verzichts auf nichtkurative Eingriffe. Insbesondere sind Länder und Wirtschaft aufgefordert, die Beratung zur Vermeidung nichtkurativer Eingriffe zu stärken und zu finanzieren.
- Konsequente Berücksichtigung der Problematik des Schwanzbeißen in Ausbildung und Fortbildung der Tierhalter, Berater und Tierärzte. Hier sind insbesondere die Einrichtungen der Länder einschließlich der Landwirtschaftskammern gefordert.
- Die Umstellung der Haltung und die intensivere Betreuung der Tiere sind mit Kosten und Risiken verbunden, die zu Wettbewerbsnachteilen der Betriebe führen können. Für einen Teil der Umstellungskosten sowie unverschuldete und unzumutbare Verluste muss deshalb ein Ausgleichsmechanismus geschaffen werden.
- Geprüft werden sollte durch den Bund unter anderem ein finanzieller Ausgleich von Verlusten ggf. durch Einführung einer Tierschutzabgabe für jedes gehandelte Kilo Fleisch.

- Die Schweineerzeuger stehen im Hinblick auf die Produktionsbedingungen im Wettbewerb, insbesondere mit den Erzeugern in Europa. Deshalb sollten die Anstrengungen fortgeführt werden, zunächst mit den wichtigsten Wettbewerbern in der EU im Bereich Tierschutz und Schweinehaltung möglichst zeitnah parallele Fortschritte zu erzielen, die mittelfristig zu europäische Regelungen führen.
- Bund und Länder sollten ihr Förderinstrumentarium konsequent auf Tierschutzmaßnahmen ausrichten (insbesondere zum Verzicht auf das Schwänzekupieren). Dies gilt sowohl für die ELER-Programme der Länder als auch für die künftige Ausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK). Geprüft werden sollte eine Ergänzung des GAK-Gesetzes um Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes. In diesem Zusammenhang sollten auch die Erfahrungen mit ergebnisorientierten Ansätzen berücksichtigt werden.
- Öffentliche Investitionsförderung für Schweineställe sollte auf Bauvorhaben beschränkt werden, die für die Haltung unkupierter Schweine günstige Voraussetzungen bieten. Neubauten von Schweineställen sollten so konzipiert werden, dass sie umrüstbar sind, um ggf. in einem zweiten Schritt noch weiter verbesserte Haltungsbedingungen zu ermöglichen. Der Kompetenzzkreis empfiehlt, die PLANAK-Richtlinien (GAK) entsprechend zu ändern.

Anhang 11

Stellungnahme des Kompetenzkreises Tierwohl vom 11. November 2015 zum Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft einer Verordnung über die Prüfung und Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten von Hennen (Tierschutz-Stalleinrichtungsbauartzulassungsverordnung)

Zur Tierschutz-Stalleinrichtungsbauartzulassungsverordnung (Entwurf des BMEL vom 25. August 2015) weist der Kompetenzkreis ergänzend zu seinem ersten Zwischenbericht vom 22. Januar 2015 auf folgende Aspekte hin:

1. Um sicher zu stellen, dass die Zulassungsverfahren keinen Innovationsstop bewirken, bekommen Einrichtungen für innovative Systeme zunächst eine vorläufige Zulassung, über die spätestens nach 2-jähriger Verfahrensdauer endgültig entschieden sein muss.
2. Der Kompetenzkreis bittet das BMEL zu prüfen, inwieweit auch Lüftungseinrichtungen, Abluftfilter und Luftkühlungssysteme als essenzielle Systembestandteile einem entsprechenden Verfahren unterworfen werden können.
3. Auf EU-Ebene sollte sich Deutschland dafür einsetzen, dass auch für Schlacht- und Betäubungseinrichtungen ein entsprechendes Zulassungsverfahren eingeführt wird.
4. In der Begründung der Verordnung sollte klargestellt werden, dass die vorläufige Beschränkung des Verfahrens auf Stalleinrichtungen für Hennen nicht bedeutet, dass diese Einrichtungen einen besonderen Prüfbedarf oder Defizite im Vergleich zu anderen Tierhaltungen hätten.
5. Die Verordnung sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt evaluiert werden mit dem Ziel, aus den daraus gewonnenen Erfahrungen eine bestmögliche Ausgestaltung von Prüfverfahren für Legehennen und alle anderen landwirtschaftlich gehaltenen Tiere sowie auf Heimtiere vornehmen zu können und damit möglichst bald auch Tiere anderer Arten ggf. von einer entsprechenden Regelung profitieren.
6. Die Bezeichnung der Verordnung sollte aus sprachlichen Gründen „Stalleinrichtungszulassungsverordnung“ lauten.
7. Bei innovativen Systemen sollten Kosten des Prüfverfahrens durch öffentliche Förderung niedrig gehalten werden.
8. In die Begriffsbestimmungen sollten aufgenommen werden, dass es sich nicht um ein Inverkehrbringen handelt, wenn das System zum Zweck der Zulassungsvorbereitung im Praxistest bei Dritten erprobt wird.
9. Eine Einbauanleitung und eine Anleitung zum bestimmungsgemäßen und sachgerechten Gebrauch sollte als verpflichtender Teil der Bauartzulassung festgelegt werden.
10. Es sollte sichergestellt werden, dass das Friedrich-Loeffler-Institut die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht nur bei der Abstimmung der Prüfrahen, sondern bei allen tierschutzfachlichen Fragen obligatorisch berät.
11. Die Anerkennung von Prüfstellen sollte nach einem einheitlichen Zertifizierungsverfahren erfolgen und zeitlich befristet werden. Außerdem sollte die erforderliche Qualifikation des Personals der Prüfstelle definiert werden.
12. Es sollte ein Beirat oder eine beratende Kommission aus Wissenschaftlern, Stalleinrichtern, Tierhaltern und Tierschützern eingerichtet werden, der im Verlauf der Zulassungsverfahren beratend einbezogen werden kann.

Anhang 12**Zwischenbericht des Kompetenzkreises Tierwohl mit Empfehlungen an das BMEL
vom 21. Januar 2016**

Der Kompetenzkreis hat in seinem Ersten Zwischenbericht eine Reihe von Themen erörtert. Schwerpunkte lagen auf der Zusammenarbeit von Bund und Ländern, der Messbarkeit von Tierwohl, dem Ausstieg aus nicht-kurativen Eingriffen und dem Prüf- und Zulassungsverfahren für Stallhaltungssysteme. Der Zweite und der Dritte Bericht befassen sich vertieft mit den beiden letztgenannten Themen. Auf diese drei Zwischenberichte wird Bezug genommen.

Der vorliegende Vierte Zwischenbericht befasst sich mit den Themen, die der Kompetenzkreis darüber hinaus behandelt hat.

I. Ethische Grundlagen

Der Kompetenzkreis hat sich die ethischen Grundlagen der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion um Tiere vergegenwärtigt und mit Blick auf die Nutztiere folgenden Standpunkt formuliert:

Ethisch legitim und zwingend ist der Anspruch der Gesellschaft auf den tiergerechten Umgang mit Nutztieren. Eine ethische Rechtfertigung erfordert, dass die Belastungsgrenzen des Tieres nicht überschritten werden. Nicht begründet ist das Festhalten am Maßstab einer irgendwie gearteten Haustier-Idylle, das den Blick des Verbrauchers auf die Tierhaltung in der Landwirtschaft verzerren kann oder an Vorstellungen, dass früher aus Tierschutzsicht alles viel besser gewesen sei.

Ethisch legitim ist der Verweis der Tierhalter auf professionelle Standards von Tiergerechtigkeit und Tierwohl; legitim ist auch die Forderung, eine Verbesserung der Standards für Landwirte und Verbraucher ökonomisch tragfähig zu gestalten. Nicht begründet ist das Festhalten an allen gegenwärtigen Haltungsbedingungen als schlechthin tiergerecht.

Eingriffe, Maßnahmen und Handlungen an Tieren, die ihr Wohlbefinden beeinträchtigen, sind moralisch rechtfertigungspflichtig. Eine etablierte Sammlung der wichtigen Faktoren für das Wohlbefinden stellen die „Fünf Freiheiten“ (des Farm Animal Council) dar, die die Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung, von Unbehagen, von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten, von Angst und Stress und zum Ausleben normaler Verhaltensmuster fordern.

Minderungen des Wohlbefindens dürfen die Belastungsgrenzen des Tieres nicht überschreiten. Ihre ethische Rechtfertigung erfordert, dass der Nutzen, den sie für das Tier selbst, für andere Tiere, für den Tierhalter oder für andere Menschen bewirken sollen, einen guten Grund darstellt. Zu prüfen ist, ob dieser Nutzen nicht anders und mit weniger Belastungen für die Tiere erreicht werden kann. Wo Minderungen in der Belastung von Tieren möglich sind, sind sie auch moralisch geboten.

II. Forderungen und Vorschläge für Maßnahmen**1. Nutztierstrategie**

Der Kompetenzkreis hält es für geboten, eine nationale Nutztierstrategie zu erarbeiten, die den Rahmen der künftigen Nutztierhaltung unter agrarpolitischen, gesellschaftspolitischen, umwelt- und tierverträglichen Aspekten beschreibt und für Landwirte und Gesellschaft mehr Planungssicherheit und Transparenz schafft.

In dieser Strategie müssten insbesondere folgende Punkte dargelegt werden:

a. Maßnahmen-Mix:

Wie können die verschiedenen Maßnahmen von Bund, Ländern und Wirtschaft künftig so verzahnt werden, dass ein stimmiges Regel- und Förderwerk entsteht?

b. Finanzierung:

Wie können im Rahmen dieses Maßnahmenbündels jene erheblichen Finanzbeträge mobilisiert werden, die für die Schaffung einer gesellschaftlich besser akzeptierten Nutztierhaltung erforderlich sind?

c. Monitoring: Wie kommen wir zu einem Monitoring-System, mit dem sich quantitativ erfassen lässt, wie gut die tatsächliche Entwicklung der deutschen Nutztierhaltung den gesellschaftlichen Erwartungen entspricht und wo ggf. nachgesteuert werden sollte?

- d. Prozesssteuerung:** Wie lässt sich der Strategieprozess so steuern, dass ihn die zuständigen politischen Instanzen in Bund und Ländern mittragen und zugleich in Wirtschaft und Gesellschaft das Vertrauen wächst, hier werde gemeinsam ein verlässlicher Weg in eine gute Zukunft beschritten?

Wichtige Vorarbeiten für diese Strategie sind bereits geleistet, beispielsweise mit den Tierschutzplänen einzelner Länder, Vereinbarungen zwischen dem BMEL und Wirtschaftsverbänden, der Branchen-Initiative Tierwohl, dem Tierschutzlabel, der DAFA-Strategie Nutztiere und dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik.

Solange keine Verständigung über eine gemeinsame Strategie erfolgt ist und die vielfältigen Aktivitäten parallel zueinander betrieben werden, herrscht vor allem unter den Tierhaltern und Verbrauchern, aber auch in vielen Kommunen große Ratlosigkeit über den künftig einzuschlagenden Kurs. Verunsicherung und fehlende Planungssicherheit führen bereits gegenwärtig zu einer erheblichen Investitionszurückhaltung. Das schadet nicht nur der wirtschaftlichen Zukunft des Sektors, sondern führt auch dazu, dass sich die Umsteuerung in Richtung auf mehr Tierwohl verzögert.

2. Sachkunde durch Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Kompetenzkreis ist der Auffassung, dass ein gutes Tierhaltungsmanagement der Eckpfeiler einer erfolgreichen und tiergerechten Nutztierhaltung ist.

Hier liegen besonders große Chancen, Tierwohl effizient umzusetzen.

Die Vermittlung der entsprechenden beruflich relevanten Sachkunde ist integraler Bestandteil der handlungsorientiert und ganzheitlich angelegten Berufsausbildung. Sachkunde wird grundsätzlich durch die Berufsausbildung erworben.

Zur Beibehaltung und Weiterentwicklung des mit der Ausbildung erworbenen hohen Wissensstandes werden Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen von zahlreichen Beratungseinrichtungen und Institutionen regelmäßig themenbezogen angeboten und von vielen Betriebsleitern und Arbeitnehmern genutzt.

Regelmäßige betriebsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Voraussetzung zur Beibehaltung und Weiterentwicklung des mit der Ausbildung erworbenen Wissensstandes.

Entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen sind insbesondere dann gefordert, wenn Betriebsleiter oder Mitarbeiter in Arbeitsprozessen tätig sind, die Tiere betreffen, zu denen sie keine spezialisierte Berufserfahrung vorweisen können oder in Arbeitsprozessen tätig werden, die sie in den letzten Jahren nicht weitergeführt haben.

Betriebsleiter und Mitarbeiter, die im Bereich der Tierhaltung ohne einschlägige Berufsausbildung (z. B. Landwirt) arbeiten, sollten einen entsprechenden Sachkundenachweis erbringen, und die erworbene Sachkunde ebenfalls durch regelmäßige Weiterbildungen erhalten und weiterentwickeln.

Bund und Länder sollten den Ausbau des bestehenden Angebotes unterstützen und auf eine noch bessere und intensivere Nutzung des Aus- und Weiterbildungsangebotes zur Tierhaltung hinwirken.

Geprüft werden sollte die Einrichtung einer zentralen Stelle in Selbstverwaltung der Verbände/Organisationen der Tierhalter, die Lehrgänge anerkennt, Punkte vergibt und an Hand der gesammelten Punkte die Sachkunde bestätigt. Hierfür könnten zum Beispiel QS oder KAT geeignete Einrichtungen sein. Es muss darauf geachtet werden, dass die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen tatsächlich wahrgenommen werden. Vorteil: Tierhalter, die ohnehin Lehrgänge, Fortbildungen, Arbeitskreise, Beratung etc. in Anspruch nehmen, bauen ihre Punkte aus, andere werden „motiviert“ dies zu tun.

Wichtig ist ein Notfallplan, der einen sachkundigen „Stellvertreter“ für jeden Betrieb in die Lage versetzt, den Betrieb weiter zu führen, wenn der Leiter plötzlich ausfällt.

Auch Tiertransporteure sollten regelmäßig nachgeschult werden. Die Kontrolle könnte über QS erfolgen.

3. Förderpolitik

Der Kompetenzkreis schlägt ein Bund/Länder-Programm Tierschutz vor (primär finanziert über die GAK). Darin sollte vorgesehen sein, aus dem AFP nur noch Ställe zu fördern, die eine besonders tiergerechte Haltung und damit eine vollständigere Ausübung art eigenen Verhaltens ermöglichen. Dies sollten Haltungssysteme sein, die nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand folgende Kriterien erfüllen: Zugang zu verschiedenen Klimazonen, vorzugsweise Außenklima; Angebot unterschiedlicher Funktionsbereiche mit

verschiedenen Bodenbelägen; Angebot von Einrichtungen, Stoffen und Reizen zur artgemäßen Beschäftigung, Nahrungsaufnahme und Körperpflege; Angebot von ausreichend Platz, keine dauerhafte Fixierung von Tieren. Insbesondere sollen Ställe gefördert werden, die geeignet sind, Tiere ohne nicht-kurative Eingriffe zu halten und die Weiterentwicklungen (z. B. flexible Unterteilungen) erlauben. Eine Kürzung der GAK und des AFP wäre nicht hilfreich. Die Förderung von Tierwohl sollte unabhängig von Betriebsgrößen erfolgen.

4. Europäische Entwicklung

Der Kompetenzkreis unterstützt den Ansatz der Bundesregierung, wesentliche europäische Wettbewerbsländer zum gemeinsamen Vorgehen zu gewinnen, wenn schon in nächster Zukunft keine EU-einheitliche Vorgehensweise beim Tierschutz erreichbar ist.

5. Nachfrageseite

Die Abnehmer von Lebensmitteln tierischer Herkunft sollen besondere Leistungen beim Tierwohl aktiv unterstützen. Dem Einzelhandel kommt dabei eine besondere Rolle zu. BMEL sollte baldmöglichst einen Branchengipfel mit allen Marktbeteiligten zum Tierwohl einrichten. Hinweis: nach den Erläuterungen des Bundeskartellamtes wird es dort als problematisch angesehen, wenn Handelsunternehmen untereinander im wettbewerbsrelevanten Umfang Abreden treffen oder die Nichtabnahme von Produkten verabreden. Mit dem Staat vereinbarte Vorgehensweisen hält das Bundeskartellamt offenbar für weniger problematisch.

BMEL soll die Verbraucheraufklärung im Bereich Tierschutz stärken und seine Kommunikation hinsichtlich der privatwirtschaftlichen Tierschutzlabel ausbauen.

Ein staatliches Tierschutzlabel wird als weitere geeignete Maßnahme angesehen, um Verbrauchern Orientierung zu geben.

6. Tiertransporte

Der Kompetenzkreis begrüßt die Initiative des BMEL auf Ebene der EU, das Recht der Tiertransporte weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus sollten notwendigerweise auch die amtlichen Kontrollen erhöht und ein länderübergreifendes Kontrollkonzept aufgelegt werden.

Dringend notwendig sind auch Verbesserungen der klimatischen Verhältnisse und Temperaturregelung in den Transportern.

Eine regelmäßige Nachschulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tiertransportunternehmen, die mit Tieren umgehen, wird als erforderlich angesehen.

Der Kompetenzkreis hält es für sinnvoll, die bereits bestehenden technischen, vor allem elektronischen Möglichkeiten gezielt für mehr Tierschutz beim Transport zu nutzen, etwa um Transportzeiten, Ruhezeiten, das Füttern, Tränken und Ladedichten während des Transportes zu überwachen.

7. Wissenschaft/Forschung/Modell- und Demonstrationsvorhaben

Der Kompetenzkreis wünscht nachdrücklich die Förderung eines Projekts eines „Schweinestalls der Zukunft“, anhand dessen beispielhaft dargestellt werden könnte, wie eine nachhaltige tiergerechte Haltung aussehen kann. Landwirte, die derzeit vor Investitionsentscheidungen stehen, brauchen eine solche Orientierung.

8. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Nutztierhaltung in Deutschland ein wirtschaftlich erfolgreicher Sektor ist. Die derzeitigen Haltungsbedingungen werden jedoch nur bedingt für zukunftsfähig gehalten, da nach Ansicht der Gutachter die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt und erhebliche Tierschutzprobleme vorliegen. Die von der Wirtschaft in den zurückliegenden Jahren auf den Weg gebrachten Weiterentwicklungen der Tierhaltung werden bestätigt, u. a. bei der Branchen-Initiative Tierwohl, dem Tiergesundheitsmonitoring und der Weiterentwicklung wirtschaftseigener Qualitätssicherungssysteme wie QS.

Der Kompetenzkreis hält die umfassende wissenschaftliche Bestandsaufnahme für hilfreich. Ohne die politische sowie gesellschaftliche Erörterung und wissenschaftliche Aufarbeitung kommt die Nutztierhaltung

nicht aus der permanenten Defensive. Das aufgezeigte breite Maßnahmenbündel mit dem verbraucherorientierten Ansatz (Tierschutzlabel), der Branchen-Initiative Tierwohl und politischen Maßnahmen kann bei einer abgestimmten Vorgehensweise zielführend sein. Dabei sollten folgende Aspekte besonders beachtet werden:

- Weiterentwicklung der Tierschutzstandards mit Umsetzungszeiträumen und möglichst auf europäischer Ebene.
- Verstärkte Förderung tiergerechterer Haltungsverfahren und der angewandten Forschung in diese Zielrichtung.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Verbraucherinformation und Unterstützung der Kennzeichnung (Label).
- Verstärkter Ausbau der Branchen-Initiative Tierwohl und erhöhte Finanzierung.
- Förderung der Aus- und Weiterbildung der in der Tierhaltung tätigen Personen.

9. Enquete-Kommission

Der Kompetenzkreis regt an, die Einrichtung einer Enquete-Kommission des Bundestages zur Zukunft der Tierhaltung zu prüfen.

Anhang 13**Abschlussbericht des Kompetenzkreises Tierwohl vom 14. September 2016****1. Aufgaben des Kompetenzkreises**

Zur laufenden Rückkopplung zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und allen Stakeholdern wurde im Oktober 2014 der „Kompetenzkreis Tierwohl“ für die Dauer von zwei Jahren berufen. Aufgabe des Kompetenzkreises war es, die Umsetzung der Tierwohl-Offensive dialogisch und strukturell zu begleiten und ergänzende Vorschläge zu unterbreiten. Der Bundesminister für Landwirtschaft und Ernährung, Christian Schmidt, hat Experten aus Praxis, Wissenschaft und gesellschaftlichen Gruppen sowie berufsständischen Organisationen, Tierschutz- und Verbraucherverbänden und von Kirchen in den Kompetenzkreis berufen. Den Vorsitz des Kompetenzkreises hatte der ehemalige Staatssekretär im BMEL und ehemalige Landesminister Gert Lindemann inne.

Die meisten der diskutierten Tierschutzfragen oder möglichen Maßnahmen sind in ein vielfältiges Wirkungsgeflecht eingebunden und können nur langfristig gelöst werden bzw. Wirkung erzielen. Es war das Anliegen des Kompetenzkreises, Impulse zu diesen komplexen Prozessen unter Berücksichtigung verschiedener Anliegen und Zielkonflikte beizutragen.

Die diskutierten Themen und die kurz gefassten Ergebnisse werden im Folgenden im Überblick präsentiert. Der Kompetenzkreis hat während seiner Arbeit schon vier, diesem Bericht als Anhang beiliegende, detailreichere Berichte vorgelegt, die für die Öffentlichkeit ebenfalls zugänglich sind. Sofern zu Themen des vorliegenden Abschlussberichts in den vorhergehenden Berichten weitergehende Ausführungen enthalten sind, ist dies durch Fußnoten verdeutlicht.

Die Reihenfolge der Themen des vorliegenden Abschlussberichtes soll keine Gewichtung hinsichtlich der Bedeutung der Themen abbilden. Sie folgt vielmehr dem Weg von der Züchtung von Tieren bis zur Vermarktung der Produkte.

Davor erfolgen die Klärung der Begriffe, eine ethische Standortbestimmung und eine kurze Verhältnisbestimmung zum Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik.

2. Konzepte und Begriffsdefinitionen

Der Kompetenzkreis folgt den Definitionsvorschlägen des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ (2015), dass unter „Tierwohl“ (einer direkten Übersetzung von „Animal Welfare“) der Zustand des Tieres in Bezug auf die Abwesenheit von Schmerzen, Leiden und Schäden sowie die Ausprägung von Wohlbefinden zu verstehen ist, der Begriff also darauf abzielt, wie es dem Tier geht. Nach § 1 TierSchG sind Schmerzen, Leiden, Schäden und Wohlbefinden zentrale Kriterien, deren Vermeidung bzw. Sicherung Ziel des Tierschutzes ist. Dabei bezieht sich der Begriff „Tierschutz“ auf das, was getan wird, um das Tierwohl zu sichern.

Die Begriffe geben also unterschiedliche Perspektiven wieder. Für die Einschätzung des Tierschutzniveaus ist aber entscheidend, wie es dem Tier infolge bestimmter Maßnahmen oder Bedingungen geht. Dies wiederum kann im Wesentlichen aufgrund verschiedener Tierverhaltens- und Tiergesundheitsindikatoren beurteilt werden. Wichtig ist außerdem, dass sowohl Tierschutz als auch Tierwohl von sehr niedrig bis sehr hoch ausgeprägt sein können. Mit dem häufig verwendeten Begriff „Tiergerechtigkeit“ wird beschrieben, in welchem Maß Umweltbedingungen es den Tieren erlauben, Schmerzen, Leiden und Schäden zu vermeiden sowie ein gutes Wohlbefinden zu erreichen. Im alltäglichen Sprachgebrauch wird mit der Aussage, dass etwas „tiergerecht ist“, ausgedrückt, dass das Niveau der Tiergerechtigkeit für akzeptabel gehalten wird.

3. Ethische Prinzipien⁵¹

Der Kompetenzkreis hat sich die ethischen Grundlagen der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion um Tiere vergegenwärtigt und mit Blick auf die Nutztiere folgenden Standpunkt formuliert:

Ethisch legitim und zwingend ist der Anspruch der Gesellschaft auf den tiergerechten Umgang mit Nutztieren. Nicht begründet ist das Festhalten am Maßstab einer irgendwie gearteten Haustier-Idylle, das den Blick des

⁵¹ Siehe auch Anhang 12, Empfehlungen vom 21. Januar 2016, Seite 1, röm. I.

Verbrauchers auf die Tierhaltung in der Landwirtschaft verzerren kann oder an Vorstellungen, dass früher aus Tierschutzsicht alles viel besser gewesen sei.

Ethisch legitim ist der Verweis der Tierhalter auf die Notwendigkeit von professionellen Standards für die Bestimmung von Tiergerechtigkeit und Tierwohl; legitim ist auch die Forderung, Verbesserungen des Tierwohls für Landwirte und Verbraucher ökonomisch tragfähig zu gestalten. Nicht begründet ist ein Festhalten an allen gegenwärtigen Haltungsbedingungen als schlechthin tiergerecht.

Eingriffe, Maßnahmen und Handlungen an Tieren, die ihr Wohlbefinden beeinträchtigen, sind moralisch rechtfertigungspflichtig. Eine etablierte Zusammenstellung der verschiedenen Aspekte von Wohlbefinden stellen zum Beispiel die „Fünf Freiheiten“ (des Farm Animal Council) dar, die die möglichst weitgehende Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung, von Unbehagen, von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten, von Angst und Stress und zum Ausleben normaler Verhaltensmuster fordern.

Minderungen des Wohlbefindens dürfen die Belastungsgrenzen des Tieres nicht überschreiten. Ihre ethische Rechtfertigung erfordert, dass der Nutzen, den sie für das Tier selbst, für andere Tiere, für den Tierhalter oder für andere Menschen bewirken sollen, einen guten Grund darstellt. Zu prüfen ist, ob dieser Nutzen nicht anders und mit weniger Belastungen für die Tiere erreicht werden kann. Wo Minderungen in der Belastung von Tieren möglich sind, sind sie auch moralisch geboten.

4. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik⁵²

Das Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ wurde während der Arbeit des Kompetenzkreises im März 2015 vorgelegt. Der Kompetenzkreis hat sich mehrfach mit dem Gutachten befasst und hält die umfassende wissenschaftliche Bestandsaufnahme für hilfreich. Ohne die politische sowie gesellschaftliche Erörterung und wissenschaftliche Aufarbeitung kommt die Nutztierhaltung nicht aus der permanenten Defensive. Das aufgezeigte breite Maßnahmenbündel mit dem verbraucherorientierten Ansatz (Tierschutzlabel), der Branchen-Initiative Tierwohl und politischen Maßnahmen kann bei einer abgestimmten Vorgehensweise zielführend sein.

5. Tierschutz in der Tierzucht

Das Tierwohl hängt sowohl von den Umweltbedingungen der Tiere ab, also von den Haltungsbedingungen und ihrer Betreuung, als auch von den genetisch bedingten Eigenschaften der Tiere. Das tierzüchterische Wissen ist darauf ausgerichtet, durch die konsequente Auswahl und Verwendung der besten Tiere das genetische Potential der Nutztiere zu verbessern. Bislang standen dabei die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit im besonderen Fokus der Zuchtprogramme, so dass bei diesen Merkmalen dauerhafte Zuchtfortschritte erreicht wurden mit teilweise parallel auftretenden negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit. Züchterische Maßnahmen können hohe Risiken für das Tierwohl bergen oder auch die Anpassungsfähigkeit der Tiere an bestimmte Bedingungen steigern und damit helfen, Tierwohlprobleme zu mindern oder zu vermeiden. Der Kompetenzkreis ist der Auffassung, dass kurzfristig Merkmale, die die Gesundheit, das Verhalten und insgesamt das Wohlbefinden des Tieres positiv beeinflussen, in den Zuchtprogrammen wesentlich stärker berücksichtigt werden müssen. Mit der genomischen Selektion können entsprechende Zuchtfortschritte beschleunigt werden.

Mit Domestikation und züchterischer Selektion nimmt der Mensch sehr weitgehenden Einfluss auf die genetische Ausstattung unserer Nutztiere. Aus ethischer Sicht ist dabei zu reflektieren, inwieweit die züchterischen Veränderungen möglicherweise die Integrität der Tiere beeinträchtigen. Beispielsweise kann es einerseits ein Ziel im Sinne des Tierschutzes sein, solche Tiere zu selektieren, die weniger oder keine Verhaltensstörungen entwickeln. Wenn andererseits dadurch aber die Möglichkeiten für artgemäßes Verhalten und positive Empfindungen eingeschränkt werden (z. B. durch Einschränkung der Sinneswahrnehmungen oder starke Inaktivität), ist das kritisch zu diskutieren. Auch die mit der Selektion auf erhöhte Leistungen einhergehenden körperlichen Veränderungen, die zu Verhaltenseinschränkungen (z. B. übermäßige Bemuskulung bei Masttieren) oder erhöhten Risiken für bestimmte Erkrankungen führen können, stehen zu Recht in der Kritik.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Zuchtunternehmen und Züchter Zuchtentscheidungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit entsprechend den Anforderungen des Marktes treffen müssen. Davon unabhängig ist mehr denn je die Verantwortung der Wissenschaft, der Zuchtorganisationen und der Landwirtschaft für den Erhalt der genetischen Vielfalt und der Integrität der Tiere. Der Kompetenzkreis hält es folglich für

⁵² Siehe auch Anhang 12, Empfehlungen vom 21. Januar 2016, Seite 6, Ziffer 8.

notwendig, Rahmenbedingungen zu schaffen, die zu einer stärkeren Berücksichtigung von Aspekten des Tierschutzes bei den Zuchtzielen und Züchtungsmethoden einschließlich der Verhinderung von Qualzucht führen.

6. Tierschutz im Stall

6.1 Entwicklung von Konzepten für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung

Der Kompetenzkreis betont die besondere Bedeutung der Wissenschaft für die Weiterentwicklung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung. Dabei ist die Verknüpfung theoretischer Grundlagen mit praktischen Erfahrungen eine grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung.

Die Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) des BMEL sind ein wichtiges Element, um die Brücke zwischen Wissenschaft (Forschung und Entwicklung) und Praxis zu schlagen⁵³. Im Mittelpunkt der MuD steht die erstmalige Anwendung neuer, bisher in der spezifischen Praxissituation nicht angewendeter Verfahren oder Techniken („Schritt in die Praxis“). Zu wünschen wäre, dass die MuD keine vorübergehenden Maßnahmen bleiben, sondern auch in Zukunft Basis für die Zusammenführung von Forschung und Praxis bieten. Darüber hinaus gibt es weitere Konzepte für Forschungs- und Praxisverbünde, beispielsweise im Rahmen der European Innovation Partnership (EIP), die ebenfalls verstärkt für die Verbesserung des Tierschutzes nutzbar gemacht werden sollten. Der Kompetenzkreis regt an, die unterschiedlichen Innovationskonzepte länderübergreifend stärker zu vernetzen.

Um die Nutztierhaltung in Deutschland unter den veränderten gesellschaftlichen Erwartungen an Tierschutz und Tierhaltung zukunftsfähig zu erhalten, sind Konzepte für Haltungssysteme zu entwickeln, die den Ansprüchen der Nutztiere unter den jeweils aktuellen Erkenntnissen von Tierschutz und Tierwohl gerecht werden. Insbesondere ist darauf Wert zu legen, dass tierspezifische Verhaltensmuster ausgelebt werden können.

Die Umsetzung einer tierschutzkonformen Tierhaltung hängt jedoch im großen Umfang davon ab, dass die Tierbetreuung durch sachkundiges Personal durchgeführt wird, so dass wissenschaftlich stärker untersucht werden sollte, welche Informations- und Ausbildungsmaßnahmen die Sachkunde und Motivation des tierbetreuenden Personals effizient verbessern.

6.2 Sachkunde⁵⁴

Der Kompetenzkreis ist der Auffassung, dass ein gutes Tierhaltungsmanagement der Eckpfeiler einer erfolgreichen und tiergerechten Nutztierhaltung ist. Hier liegen besonders große Chancen, positive Wirkungen für das Tierwohl effizient zu erzielen.

Die Vermittlung der entsprechenden beruflich relevanten Sachkunde ist integraler Bestandteil der handlungsorientiert und ganzheitlich angelegten Berufsausbildung. Sachkunde wird grundsätzlich durch die Berufsausbildung erworben. Betriebsleiter und Mitarbeiter, die im Bereich der Tierhaltung ohne einschlägige Berufsausbildung (z. B. als Landwirt) arbeiten, sollten einen entsprechenden Sachkundenachweis erbringen.

Regelmäßige, auf die Nutzungsrichtung bezogene Fort- und Weiterbildung ist Voraussetzung zur Beibehaltung und Weiterentwicklung des erworbenen Wissensstandes. Bund und Länder sollten den Ausbau des bestehenden Angebotes unterstützen und auf eine noch bessere und intensivere Nutzung des Fort- und Weiterbildungsangebotes zur Tierhaltung hinwirken. Beratung leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Sachkunde.

6.3 Prüf- und Zulassungsverfahren⁵⁵

Der Kompetenzkreis begrüßt die Pläne der Bundesregierung zur Schaffung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen. Er hat sich intensiv mit dem vom BMEL vorgelegten Verordnungsentwurf befasst und dazu am 11. November 2015 eine Stellungnahme vorgelegt. Darin hat er unter anderem darauf hingewiesen, dass das Verfahren nicht dazu führen darf, dass die Entwicklung von im Sinne des Tierschutzes innovativen Stalleinrichtungen gehemmt wird. Dieser Aspekt sollte auch in einer durchzuführenden Evaluierung des Verfahrens, sobald verwertbare Erkenntnisse vorliegen, bewertet werden.

⁵³ Siehe auch Anhang 9, Zwischenbericht vom 22. Januar 2015, Seite 4, röm. V.

⁵⁴ Siehe auch Anhang 12, Empfehlungen vom 21. Januar 2016, Seite 3, Ziffer 2.

⁵⁵ Siehe auch Anhang 9, Zwischenbericht vom 22. Januar 2015, Seite 3, röm. IV.

6.4 Förderpolitik⁵⁶

Der Kompetenzkreis schlägt ein Bund-Länder-Programm Tierschutz vor (primär finanziert über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)). Darin sollte vorgesehen sein, aus dem AFP nur noch Ställe zu fördern, die eine besonders tiergerechte Haltung und damit eine vollständigere Ausübung art eigenen Verhaltens ermöglichen. Der Kompetenzkreis hält es für richtig und vernünftig, die vorhandenen nationalen und europäischen Instrumente (z. B. der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)) auszuschöpfen. Die Förderung von Tierwohl sollte unabhängig von Betriebsgrößen erfolgen und insbesondere auch anhand von tierbezogenen Indikatoren sichtbar werden. Neben Stallneubauten sollten insbesondere auch tierwohlfördernde Stallumbauten bei der Förderung verstärkt berücksichtigt werden.

6.5 Nicht-kurative Eingriffe⁵⁷

Der Kompetenzkreis begrüßt das Ziel, nicht-kurative Eingriffe bei Nutztieren schrittweise zu reduzieren und baldmöglichst zu beenden. Dieser Herausforderung müssen sich nicht nur die Tierhalter, sondern insbesondere auch die Lebensmittelwirtschaft, Handel, Politik und Verwaltung, Beratung und Ausbildung sowie die Wissenschaft stellen. Der Kompetenzkreis begrüßt und unterstützt das freiwillige Engagement der Wirtschaftsbeteiligten.

Das BMEL sollte beim Abschluss von Vereinbarungen mit Wirtschaftsbeteiligten besonders auf folgende Punkte achten:

1. Bei den verschiedenen Tierarten stellen sich unterschiedliche Probleme. Selbst wenn es für einige Tierhaltungen nur Teillösungen gibt, sollten diese als abprüfbare Zwischenschritte im Sinne konkreter Maßnahmenpläne vorangetrieben werden.
2. Die Landwirte müssen mitgenommen werden. Hierzu ist unter anderem eine spezifische und flächendeckende Beratung erforderlich. Nur über eine solche funktioniert der Wissenstransfer. Der Kompetenzkreis hält es für erforderlich, Leitfäden zu erarbeiten, die für den Ausstieg aus nicht-kurativen Eingriffen auch Notfall- und Gegensteuerungsmaßnahmen beschreiben. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass neue Tierschutzprobleme entstehen.
3. Schwanzbeißen und Federpicken sind multifaktorielle Geschehen, zu deren Vermeidung es nie die eine Lösung geben wird. Fortschritte sind nur möglich, wenn jeder einzelne Tierhalter für seinen Betrieb geeignete Wege gehen kann. Dazu sind Einzelfall bezogene Empfehlungen und Beratungen sowie Schulungen notwendig. Darüber hinaus ist ein wichtiges Element, dass der Tierhalter unverzüglich reagiert, sobald das Problem des Federpickens bei Geflügel oder des Schwanzbeißens bei Ferkeln auftritt.
4. Freiwillige Vereinbarungen müssen konkrete Fristen und messbare Schritte für eine Lösungsfindung und praktikable Umsetzung enthalten. Dabei ist eine regelmäßige Evaluierung und Folgenabschätzung vorzusehen. In der Endstufe muss die Wirtschaft organisieren, dass im Rahmen eines bestimmten Zeithorizontes nur noch tierische Lebensmittel produziert und vermarktet werden, bei deren Erzeugung keine nicht-kurativen Eingriffe vorgenommen worden sind.

Zur Problematik des Schwanzbeißens bei Schweinen verweist der Kompetenzkreis auf seine konkreten Empfehlungen vom 23. September 2015, die ein umfassendes Maßnahmenbündel beinhalten.

7. Tierschutz beim Transport⁵⁸

Der Kompetenzkreis begrüßt die Initiative des BMEL auf Ebene der EU, das Recht in Bezug auf Tiertransporte weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus sollten auch die amtlichen Kontrollen erhöht und ein länderübergreifendes Kontrollkonzept aufgelegt werden. Dringend notwendig sind auch Verbesserungen der klimatischen Verhältnisse und der Temperaturregelung in den Transportern. Eine regelmäßige Nachschulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tiertransportunternehmen, die mit Tieren umgehen, wird als erforderlich angesehen.

⁵⁶ Siehe auch Anhang 12, Empfehlungen vom 21. Januar 2016, Seite 4, Ziffer 3.

⁵⁷ Siehe auch Anhang 9, Zwischenbericht vom 22. Januar 2015, Seite 2, röm. III.

⁵⁸ Siehe auch Anhang 12, Empfehlungen vom 21. Januar 2016, Seite 5, Ziffer 6.

Der Kompetenzkreis hält es für sinnvoll, die bereits bestehenden technischen, vor allem elektronischen Möglichkeiten gezielt für mehr Tierschutz beim Transport zu nutzen, etwa um Transportzeiten, Ruhezeiten, das Füttern, Tränken und Ladedichten während des Transportes zu überwachen.

Insgesamt ist die Bundesregierung gefordert, ihre Möglichkeiten zu nutzen, regionale Strukturen zu erhalten, die kurze Transportwege der Tiere ermöglichen.

8. Tierschutz bei der Schlachtung

Der Tierschutz bei der Schlachtung muss systematisch und konsequent eingehalten werden: Von der Anlieferung der Schlachttiere über den Wartestall und den Zutrieb zur Betäubung bis zur Entblutung. Dem Tierschutzbeauftragten des Betriebes und dem amtlichen Tierarzt kommt dabei eine hohe Verantwortung zu. Die Erkenntnisse hinsichtlich Betäubungsverfahren bzw. -methoden und Entblutekontrolle sollten konsequent weiterentwickelt und in der Praxis flächendeckend umgesetzt werden.

Alle Personen (Schlachthofpersonal, Tierschutzbeauftragte, amtliches Überwachungspersonal) müssen entsprechend ihren Tätigkeiten und Aufgaben sowie ihrer Verantwortung ausreichend und nachweislich geschult sein. Die unabhängige und souveräne Stellung der Tierschutzbeauftragten und amtlichen Tierärzte ist unbedingt zu gewährleisten.

Auf EU-Ebene sollte sich Deutschland dafür einsetzen, dass auch für Schlacht- und Betäubungseinrichtungen ein Zulassungsverfahren eingeführt wird.

9. Verbrauchererwartungen⁵⁹

Das BMEL soll die Verbraucheraufklärung im Bereich Tierschutz stärken und seine Kommunikation hinsichtlich der privatwirtschaftlichen Tierschutzlabel ausbauen. Ein staatliches Tierschutzlabel wird als weitere geeignete Maßnahme angesehen, um Verbrauchern Orientierung zu geben.

Solche Kennzeichnungen sollten sowohl haltungsbezogene als auch tierbezogene Indikatoren einbeziehen. Die Abnehmer von Lebensmitteln tierischer Herkunft sollen besondere Leistungen beim Tierwohl aktiv unterstützen. Dem Einzelhandel und der Gastronomie im weitesten Sinne kommt dabei eine besondere Rolle zu. Das BMEL sollte baldmöglichst einen Branchengipfel mit allen Marktbeteiligten zum Tierwohl einrichten.

10. Monitoring des Tierschutzniveaus in der Nutztierhaltung⁶⁰

Das vom Kompetenzkreis ausdrücklich unterstützte Ziel, Tierschutz und Tierwohl anhand von prüfbaren Fakten besser messbar zu machen, ist die Basis für wissenschaftlich tragfähige Fortschritte bei der Haltung unserer Nutztiere. Dieses Ziel erfordert die Entwicklung und Umsetzung eines Tierwohl-Indikatoren-Systems für ein flächendeckendes Monitoring des Tierschutzniveaus in der Nutztierhaltung.

11. Enquete-Kommission⁶¹

Der Kompetenzkreis regt an, die Einrichtung einer Enquete-Kommission des Bundestages zur Zukunft der Tierhaltung zu prüfen.

12. Europäische Entwicklung und internationaler Handel⁶²

Der Kompetenzkreis unterstützt den Ansatz der Bundesregierung, wesentliche europäische Wettbewerbsländer zum gemeinsamen Vorgehen zu gewinnen, wenn schon in nächster Zukunft keine EU-einheitliche Vorgehensweise beim Tierschutz erreichbar ist.

Die Bundesregierung sollte die Möglichkeit prüfen, im internationalen Handel Lebensmittel zurückzuweisen, die unter Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen erzeugt wurden. Auch innerhalb der EU sollten Instrumentarien entwickelt werden, die zuverlässig Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Tierwohl-niveaus verhindern.

⁵⁹ Siehe auch Anhang 12, Empfehlungen vom 21. Januar 2016, Seite 5, Ziffer 5.

⁶⁰ Siehe auch Anhang 9, Zwischenbericht vom 22. Januar 2015, Seite 1, röm. I.

⁶¹ Siehe auch Anhang 12, Empfehlungen vom 21. Januar 2016, Seite 6, Ziffer 9.

⁶² Siehe auch Anhang 12, Empfehlungen vom 21. Januar 2016, Seite 4, Ziffer 4.

13. Bund-Länder-Tierschutzplan⁶³

Der Kompetenzkreis begrüßt die Vielzahl der Initiativen des Bundes und der Länder, die Tierschutzsituation in der Nutztierhaltung zu verbessern. Allerdings kann es nur mit einer koordinierten und abgestimmten Vorgehensweise gelingen, zeitnahe Fortschritte bei den auf der Agenda stehenden Tierschutzthemen zu erreichen und gleichzeitig einen längerfristigen Entwicklungspfad für eine gesellschaftlich akzeptierte und wettbewerbsfähige Nutztierhaltung in Deutschland vorzuzeichnen, der allen Akteuren Orientierung und Planungssicherheit gibt. Im Hinblick auf die aktuell auf der Agenda stehenden Tierschutzthemen empfiehlt der Kompetenzkreis, die Vielzahl der derzeit laufenden Aktivitäten in einem gemeinsamen Bund-Länder Tierschutzplan zu bündeln und mit einheitlichen Zeitvorgaben zu untersetzen. Der Kompetenzkreis hält eine starke koordinierende Rolle des Bundes für erforderlich. Wo nötig, sollte der Bund auch rechtsetzend tätig werden. Dies gilt insbesondere für jene Aufgabenbereiche, in denen freiwillige Lösungen nicht erzielbar sind oder nicht greifen.

14. Nationale Nutztierstrategie⁶⁴

Im Hinblick auf den längerfristigen Entwicklungspfad hält es der Kompetenzkreis für geboten, eine nationale Nutztierstrategie zu erarbeiten, die den Rahmen der künftigen Nutztierhaltung unter agrarpolitischen, gesellschaftspolitischen, umwelt- und tierverträglichen Aspekten beschreibt und für Landwirte und Gesellschaft mehr Planungssicherheit und Transparenz schafft.

In dieser Strategie ist darzulegen, auf welche Zielbilder die deutsche Nutztierhaltung künftig zusteuern soll und mit welchem Maßnahmen- und Finanzierungs-Mix Bund, Länder und Wirtschaft die gewünschte Entwicklung herbeiführen wollen. Von zentraler Bedeutung ist, wie jene erheblichen Finanzbeträge mobilisiert werden, die für die Schaffung einer gesellschaftlich besser akzeptierten Nutztierhaltung erforderlich sind.

15. Folgenabschätzung

Die Umsetzung von Tierschutzmaßnahmen ist in der Regel sowohl im Hinblick auf notwendige Investitionen als auch im Hinblick auf die laufende Produktion mit Mehraufwand verbunden, der zu Wettbewerbsnachteilen für die Betriebe führen kann.

Solche Wettbewerbsnachteile treten allerdings nur dann ein, wenn die Politik den verbesserten Tierschutz durch verschärfte Auflagen vorschreibt und den Landwirten die auflagenbedingten Mehrkosten nicht ausgeglichen werden. Wird eine andere Politikstrategie gewählt, beispielsweise die Verbesserung des Tierschutzes im Rahmen von Förderprogrammen oder von Label-Strategien, kann mehr Tierschutz auch zu Wettbewerbsvorteilen für die Betriebe führen. Die Frage, mit welchem Instrumentarium Politik oder Lebensmittelwirtschaft den verbesserten Tierschutz in den Betrieben implementieren, ist also für die wirtschaftlichen Folgen und für die Akzeptanz bei den Tierhaltern von entscheidender Bedeutung.

Aus diesem Grunde dürfen sich Folgenabschätzungen, die für weitreichende Änderungen der Tierschutzpolitik vorgenommen werden sollten, nicht auf das Ausrechnen einzelbetrieblicher Mehrkosten beschränken. Sie müssen umfassend ausgelegt sein und auch die Auswirkungen auf Tierwohl, Umwelt und natürliche Ressourcen, Wettbewerbsfähigkeit und Verbraucher analysieren. Dies ist aber nur machbar, wenn vorab Klarheit über die beabsichtigte Politikgestaltung geschaffen wird. Insofern empfiehlt der Kompetenzkreis, Folgenabschätzungen in die Entwicklung einer nationalen Nutztierstrategie zu integrieren.

⁶³ Siehe auch Anhang 9, Zwischenbericht vom 22. Januar 2015, Seite 1, röm. II.

⁶⁴ Siehe auch Anhang 12, Empfehlungen vom 21. Januar 2016, Seite 2, röm. II, Ziffer 1.

16. Mitglieder des Kompetenzkreises

Bundesminister a. D. Christian Schmidt mit dem Vorsitzenden Gert Lindemann und den Mitgliedern des Kompetenzkreises Tierwohl am Tag der konstituierenden Sitzung im BMEL Berlin

(v.l.n.r. Herr Prof. Dr. Peter Kunzmann, Frau Theresa Ungru, Herr Dr. Ludwig Diekmann, Herr Roger Fechner, Herr Dr. Clemens Dirscherl, Frau Prof. Dr. Ute Knierim, Frau Inge Böhne, Herr Bundesminister a. D. Christian Schmidt, Herr Gert Lindemann (Vorsitzender, Min. a.D.), Herr Prof. Rudolf Preisinger, Herr Thomas Schröder, Herr Prof. Dr. Achim Spiller, Herr Dr. Jörg Bauer, Herr Carsten Bauck, Herr Prof. Dr. Folkhard Isermeyer).

Es fehlen: Frau Jutta Jaksche, Herr Dr. Hermann-Josef Nienhoff, Herr Franz-Martin Rausch

(Quelle: BMEL).

Anhang 14

Im Berichtszeitraum veröffentlichte parlamentarische Fragen**Schriftliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung mit besonderem Tierschutzbezug (der jeweils angegebene Link führt zur als Drucksache veröffentlichten Antwort der Bundesregierung):**

1. MdB Friedrich Ostendorff: Wie erklärt die Bundesregierung Wiedererteilung der Lieferberechtigung der Schweineproduktionsbetriebe der Straathof Unternehmensgruppe für das Programm der QS Qualität und Sicherheit GmbH trotz des bestehenden Tierhaltungs- und Betreuungsverbots gegen den Geschäftsführer Adrianus Straathof wegen wiederholter schwerer Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, und ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die QS Qualität und Sicherheit GmbH unter diesen Umständen geeignet ist, an prominenter Stelle die Brancheninitiative Tierwohl mitzugestalten? (Nr. 01/026; Januar 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/037/1803761.pdf>
2. MdB Friedrich Ostendorff: Wie ist es nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung zu bewerten, dass die QS Qualität und Sicherheit GmbH einen Tierhalter, dem wegen Tierquälerei die Tierhaltung und -betreuung verboten wurde, wieder aufnimmt, und was bedeutet dieses Mitwirken der QS Qualität und Sicherheit GmbH im Kompetenzkreis Tierwohl des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt? (Nr. 01/027; Januar 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/037/1803761.pdf>
3. MdB Oliver Krischer: Wie viele männliche Küken wurden in den vergangenen zehn Jahren (bitte einzeln nach Jahren auflisten) nach Informationen der Bundesregierung getötet – da sie weder Eier legen noch genügend Fleisch abwerfen – und wieso schafft die Bundesregierung kein rechtlich eindeutiges Verbot im Tierschutzgesetz für diese Praxis – vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung von Verboten in den Bundesländern wie in Nordrhein-Westfalen durch Klagen der Brütereien gestoppt wurden (www1.wdr.de/themen/politik/toetung-maennlicher-kueken-100.html)? (Nr. 02/097; Februar 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/040/1804044.pdf>
4. MdB Friedrich Ostendorff: Aus welchen Gründen wird nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die an der Katholischen Universität Leuven entwickelte Methode, die es ermöglicht, ab dem elften Bruttag mit einer Genauigkeit von 98 Prozent männliche von weiblichen Hühnerembryos zu unterscheiden, nicht in Deutschland angewandt, obwohl sie nicht nur Energie im Bebrütungsvorgang spart, sondern auch das standardmäßige Töten männlicher Eintagsküken überflüssig machte, und aus welchen Gründen wird die Methode „Möglichkeiten der In-Ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn als Alternative zur routinemäßigen Tötung männlicher Eintagsküken aus Legehennenlinien“, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gefordert und in Leipzig entwickelt wurde, mit der das Geschlecht künftiger Hühner im Ei noch vor dem zehnten Tag der Bebrütung sicher bestimmt werden kann, nicht angewandt? (Nr. 02/221; März 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/042/1804246.pdf>
5. MdB Dr. Valerie Wilms: Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren die durchschnittliche so genannte Wurfleistung der Sauen in Deutschland entwickelt, und wie hat sich im gleichen Zeitraum die durchschnittliche Lebenserwartung (Nutzungsdauer) der Sauen entwickelt? (Nr. 02/233; März 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/042/1804246.pdf>
6. MdB Dr. Valerie Wilms: Hat die Bundesregierung Anhaltspunkte, dass es im Bereich der Schweine ebenso wie bei Rindern Probleme der Schlachtung trächtiger Tiere geben könnte (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/1535), und was unternimmt die Bundesregierung, hier zu Erkenntnissen und Lösungen zu kommen? (Nr. 02/234; März 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/042/1804246.pdf>

7. MdB Oliver Krischer: Welche konkreten Maßnahmen inklusive Gesetzen, Verordnungen o. Ä. sieht der Ende März 2015 vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, angekündigte Aktionsplan gegen das Töten von über 20 Millionen männlicher Küken pro Jahr (siehe Bild-Zeitung vom 30. März 2015) vor, und wann wird die Bundesregierung eine Initiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes beschließen, um das massenhafte Töten männlicher Küken rechtssicher zu untersagen? (Nr. 05/024; Mai 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/049/1804993.pdf>
8. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Wie bewertet die Bundesregierung aus Sicht des Tierschutzes und der Praktikabilität die verschiedenen Methoden zur Kastration männlicher Lämmer (Gummiringe, Burdizzo-Zange, operative Entfernung der Hoden) unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen in führenden Schafzuchtländern, z. B. der Schweiz, und sieht sie diesbezüglich Neuregelungsbedarf? (Nr. 06/011; Juni 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/051/1805161.pdf>
9. MdB Oliver Krischer: Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der verendeten Tiere in Deutschland (bitte nach Schweinen, Rindern, Geflügel und Speisefisch aufschlüsseln) durch Zucht-, Haltungs-, und Transportbedingungen (bitte einzeln aufschlüsseln), bevor die Tiere für den Verzehr geschlachtet werden? (Nr. 06/043; Juni 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/052/1805284.pdf>
10. MdB Friedrich Ostendorff: Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der männlichen Milchkuhkälber unter sieben Lebenstagen, die aufgrund unzureichender Versorgung (z. B. mit Erstkolostrum) bzw. nicht eingeleiteter tierärztlicher Behandlungen (z. B. bei Kälberdurchfall) in der Bundesrepublik Deutschland sterben, und was wird die Bundesregierung konkret tun, um diesen möglichen Missstand zu beenden? (Nr. 06/227; Juli 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/055/1805536.pdf>
11. MdB Friedrich Ostendorff: Wurde eine tierbasierte Auswertung der im Oktober 2013 überarbeiteten „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ durchgeführt, und wenn ja, wie sind die Ergebnisse in Bezug auf die Tiergesundheit der Puten? (Nr. 07/195; August 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/057/1805737.pdf>
12. MdB Friedrich Ostendorff: Wie hat sich der Export an lebenden Tieren (Rinder und Schweine) von Deutschland nach Russland in den Jahren 2012/ 2013; 2013/ 2014 und 2014/ 2015 (Jahresangaben) bzw. bei Schweinen auch in den vergangenen 18 Monaten (Monatsangaben) entwickelt und wie bewertet die Bundesregierung die Einhaltung von Tierschutzkriterien (maximale Transportzeit, Fütterung, Tränkwasser) bei diesen langen Transportwegen? (Nr. 08/113; August 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/058/1805877.pdf>
13. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Aus welchen Tieren (bitte auch die Art, Haltungsbedingungen oder Jagd, Herkunft etc. angeben) werden nach Kenntnis der Bundesregierung gängige Lederhosen produziert? (Nr. 09/120; September 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/061/1806137.pdf>
14. MdB Nicole Maisch: Wie ist der weitere Zeitplan der Bundesregierung zum Verbot der Pelztierhaltung in Deutschland (bitte Aufschlüsselung der Einzelschritte: Wann sollen etwaige weitere Prüfungen, z. B. bezüglich des Rechtsrahmens und angemessener Übergangsfristen, abgeschlossen sein und das Verbot tatsächlich in Kraft treten), und inwiefern hält es die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die derzeitige Pelztierhaltung seit Jahren massiv in der Kritik steht, dem grundgesetzlich geschützten Tierschutz für angemessen, erneute Prüfprozesse durchzuführen, anstatt die Pelztierhaltung schnellstmöglich zu verbieten? (Nr. 09/137; September 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/061/1806137.pdf>
15. MdB Nicole Maisch: Weshalb fand bisher keine Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes statt, obwohl diese nicht immer aktuell ist, da sie aus dem Jahr 2000 stammt, wohingegen das Tierschutzgesetz 2014 überarbeitet wurde, und wann ist mit der Vorlage des überarbeiteten AVV zu rechnen? (Nr. 09/197; Oktober 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/062/1806235.pdf>

16. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Bis wann wird die Bundesregierung § 4 der Tierschutz-Hundeverordnung in der Fassung vom 12. Dezember 2013 so ändern, dass die für den Einsatz von Herdenschutzhunden erforderliche Ausnahme in Bezug auf die „Anforderungen an das Halten im Freien“ rechtlich abgesichert ist? (Nr. 11/025; November 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/067/1806760.pdf>
17. MdB Friedrich Ostendorff: Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg zu den Kastenständen in den Betrieben von Adrianus Straathof (vergleiche www.topagrar.com/news/Schwein-News-Schwein-Gravierendes-Unheil-Bisherige-Kastenstaendezu-klein-2622951.html), und sieht die Bundesregierung bundesweiten Handlungsbedarf, um zu gewährleisten, dass die Kastenstände dahingehend gestaltet sind, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann (vergleiche § 24 Absatz 4 Nummer 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)? (Nr. 11/262; Dezember 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/069/1806997.pdf>
18. MdB Birgit Menz: Wie schätzt die Bundesregierung die Lebens- und Haltungsbedingungen von Wildtieren in Zirkussen in der Bundesrepublik Deutschland ein, und was versteht die Bundesregierung unter „erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden“, die nach § 11 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes mittels Rechtsverordnung zu einer Beschränkung oder zu einem Verbot des Zurschaustellens von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten führen kann? (Nr. 11/265; Dezember 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/069/1806997.pdf>
19. MdB Birgit Menz: Wie positioniert sich die Bundesregierung zu einem Haltungsverbot von Wildtieren in Zirkussen, wie es in den Niederlanden kürzlich in Kraft getreten ist (www.fr-online.de/panorama/niederlande-holland-verbietet-zirkus-elefanten-,1472782,32250238.html – Zugriff am 30. November 2015), und beabsichtigt sie, solch ein Verbot im Sinne des Tierwohls auch in Deutschland einzuführen? (Nr. 11/266; Dezember 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/069/1806997.pdf>
20. MdB Birgit Menz: Wie wird auf Bundesebene der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 – 1 BvR 1778/01 - die Gefährlichkeit einzelner Hunderassen in ihrer Entwicklung zu beobachten, entsprochen, und was leitet die Bundesregierung daraus ab? (Nr. 11/267; Dezember 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/069/1806997.pdf>
21. MdB Birgit Menz: Inwieweit bestätigt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Richtigkeit der Rassenliste zum Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz? (Nr. 11/268; Dezember 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/069/1806997.pdf>
22. MdB Steffi Lemke: Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen vorgesehenen Regelung, wonach „gewerbliche Tierbörsen für exotische Tiere untersagt werden“, umzusetzen, und welche Schritte wird sie noch in dieser Legislaturperiode angesichts der Vorfälle im Umfeld der Terraristika in Hamm unternehmen (www.1.wdr.de/studio/dortmund/themadestages/schwarzhandel-reptilienukrainische-bande-hamm-100.html)? (Nr. 12/135; Dezember 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/072/1807211.pdf>
23. MdB Steffi Lemke: Sieht die Bundesregierung bei nationalen gewerblichen Tierbörsen im Blick auf den Tier- und Artenschutz und den illegalen Wildtierhandel Probleme, und wird sie noch in dieser Legislaturperiode entsprechende Regelungen verabschieden, um diese zu untersagen? (Nr. 12/136; Dezember 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/072/1807211.pdf>
24. MdB Nicole Maisch: Teilt die Bundesregierung die Feststellung, dass die (dauernde) Haltung von Pferden in Einzelboxen nicht tier- und artgerecht ist (s. u. www.pferderevue.at/?id=2500%2c5478397%2c5478397%2c%2c; www1.wdr.de/fernsehen/ratgeber/tiersucheneinzuhause/sendungen/pferdehaltung-hinter-gittern-100.html), und plant die Bundesregierung verbindliche Regelungen für Tierhaltungssysteme für Pferde zu treffen (per Verordnung oder im Rahmen des sog. Tierschutz-TÜVs; TÜV Rheinland AG)? (Nr. 12/170; Dezember 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/072/1807211.pdf>

25. MdB Friedrich Ostendorff: Inwiefern sieht die Bundesregierung Möglichkeiten der politischen Unterstützung der Brancheninitiative „Tierwohl“ zu dessen erfolgreichen Fortentwicklung und gesicherten Finanzierung im Sinne des Tierwohls (beispielsweise in der vorgeschlagenen Form vom Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik im Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ im Kapitel 8.1.2.1.4, vierter Punkt), und welche Schritte hat die Bundesregierung diesbezüglich bereits unternommen? (Nr. 01/029; Januar 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/073/1807331.pdf>
26. MdB Friedrich Ostendorff: Was konnte der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, bisher herausfinden bei der Prüfung, wie Fleischprodukte aus artgerechter Tierhaltung klar und einheitlich zu kennzeichnen sind (vergleiche www.topagrar.com/news/Home-top-News-Schmidt-fuerklare-Kennzeichnung-von-Tierwohl-Fleisch-2651592.html), und wann werden entsprechende Maßnahmen hin zu einer Kennzeichnung umgesetzt werden? (Nr. 02/174; Februar 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/077/1807794.pdf>
27. MdB Oliver Krischer: Wie viele männliche Küken wurden seit 2008 (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln) nach Informationen der Bundesregierung getötet, da sie weder Eier legen noch genügend Fleisch abwerfen, und wird sich die Bundesregierung die Initiativen einzelner Bundesländer (wie bspw. Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) zum Verbot des Kükentötens anschließen (bitte begründen)? (Nr. 02/247; Februar 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/078/1807842.pdf>
28. MdB Bärbel Höhn: Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Lebendtransport von Rindern aus der EU insgesamt in Drittstaaten seit dem Jahr 2009 entwickelt (bitte nach Jahren und nach Gewicht aufschlüsseln), und wie hat sich gleichen Zeitraum die Zahl der durchgeführten Tierschutzkontrollen beim Export entwickelt (bitte absolut und in Prozent angeben)? (Nr. 03/098; März 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/080/1808020.pdf>
29. MdB Bärbel Höhn: Wie viele Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2009 bei Lebendexporten von Rindern festgestellt, und welche Vereinbarungen gibt es mit den Hauptzielländern (Drittstaaten) über die Einhaltung eines vergleichbaren Tierschutzniveaus beim Transport und der Schlachtung nach Übertritt der EU-Außengrenze? (Nr. 03/099, März 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/080/1808020.pdf>
30. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Welche Mehrkosten pro Ei erwartet die Bundesregierung im Moment für das von ihr favorisierte Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Ei, als Alternative zum systematischen Töten männlicher Eintagsküken von Legelinien, und wie sollten nach ihrer Auffassung diese Mehrkosten refinanziert werden? (Nr. 3/225; März 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/080/1808052.pdf>
31. MdB Nicole Maisch: Welche konkreten (Zwischen-)Ergebnisse liegen der Bundesregierung zu Studien bzw. Modellprojekten zur Entwicklung von Verfahren, bei denen das Geschlecht vor dem Ausbrüten in Hühnereiern erkannt werden kann, vor (bitte unterschiedliche Verfahren mit Abschätzung deren Wirtschaftlichkeit bzw. Kosten sowie mögliche Risiken angeben), und mit welchen Fakten kann die Einschätzung von Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt, „dass wir noch in diesem Jahr die Anwendungsreife für das Verfahren im Massenbetrieb erreichen“ (s. www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/kuekenschreddern-laut-christian-schmidtderzeit-ohne-alternative-a-1084753.html) belegt werden? (Nr. 03/289, März 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/081/1808127.pdf>
32. MdB Friedrich Ostendorff: Plant das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Erarbeitung einer Publikation, die, vergleichbar mit der Veröffentlichung „Daten zur Umwelt“ des Umweltbundesamtes, angelegt ist und nicht vorrangig auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Veränderungen, wie dies im Tierschutzbericht der Fall ist, fokussiert, regelmäßig und sachkundig über den Status quo der Tiergerechtigkeit in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung informiert, um dem erheblichen öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, und wenn nein, warum nicht? (Nr. 04/120; April 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/082/1808281.pdf>

33. MdB Nicole Maisch: Wann soll die vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, bereits im Dezember 2015 und im Februar 2016 in der Presse angekündigte Formulierungsvorlage für einen Gesetzentwurf zum Verbot der Pelztierhaltung in Deutschland vorgelegt werden und weshalb wurde diese den Fraktionen nach wie vor nicht offiziell zugeleitet, obwohl der entsprechende Gesetzentwurf bereits im Dezember 2015 der Presse zugespielt wurde (siehe: www.saarbrueckerzeitung.de/aktuell/berliner_buero/art182516,5987727; www.epochtimes.de/politik/welt/agrarministerschmidt-will-pelzterhaltung-rigoros-eindaemmen1310118.html)? (Nr. 04/268; Mai 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/084/1808458.pdf>
34. MdB Nicole Maisch: Strebt die Bundesregierung nach wie vor wie angekündigt eine Verbotsregelung im Rahmen des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes an, bzw. welche anderen Regelungsoptionen werden derzeit geprüft? (Nr. 04/269; Mai 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/084/1808458.pdf>
35. MdB Friedrich Ostendorff: Wie viele der in den letzten 18 Monaten geschlachteten Kühe und Färsen waren nach Kenntnis der Bundesregierung tragend, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass keine graviden Kühe und Färsen geschlachtet werden? (Nr. 05/084; Mai 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/085/1808567.pdf>
36. MdB Friedrich Ostendorff: Kann die Bundesregierung bestätigen, dass das Schreddern männlicher Eintagsküken Ende des Jahres 2016 beendet wird, wie der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, es beispielsweise am 29. März 2015 gegenüber „BILD“ angekündigt hat, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Aussagen von Forschern und Universitäten Leipzig und Dresden gegenüber dem MDR am 5. Juli 2016, wonach die erforderliche Technik erst im Jahr 2020 Praxisreife erreichen wird? (Nr. 07/029; Juli 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/091/1809191.pdf>
37. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Welche Vor- und Nachteile verbindet die Bundesregierung mit der Einführung einer staatlichen Tierhaltungskennzeichnung (bspw. ein „staatliches Tierwohl-Label“, welches sich an der Eierkennzeichnung von 0-3 orientiert)? (Nr. 07/132; Juli 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/092/1809295.pdf>
38. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Welche langfristige Wirkung könnte nach Einschätzung der Bundesregierung die Einführung eines solchen staatlichen Tierwohl-Labels – angesichts der langjährigen Erfahrungen mit der Eierkennzeichnung – für das Tierwohl sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland entfalten, und welche konkreten Schritte unternimmt sie, um eine solche Kennzeichnung hierzulande einzuführen? (Nr. 07/133; Juli 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/092/1809295.pdf>
39. MdB: Friedrich Ostendorff: Bleibt der Zeitplan zum Ausstieg aus dem Kupieren von Schnäbeln bei Legehennen und Mastputen durch die Vereinbarung mit der Geflügelwirtschaft vom 9. Juli 2015 bestehen, und wie bewertet die Bundesregierung den Bundesratsentwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinsichtlich spezifischer Mindestanforderungen für die Mastputenhaltung? (Nr. 08/050; August 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/094/1809423.pdf>
40. MdB Doris Wagner: Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Nachfrage privater Haushalte in Deutschland nach nicht verarbeiteten Hühnereiern aus konventioneller Käfighaltung bzw. Kleinvolierenhaltung in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Nr. 08/251; September 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/095/1809595.pdf>
41. MdB Friedrich Ostendorff: Gibt es einen Zeitplan für die Einführung eines staatlichen Tierwohllabels in dieser Legislaturperiode (bitte Datum für Verkündung und Umsetzungsbeginn angeben), und kann der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, zusagen, dass noch in der laufenden Legislaturperiode ein staatliches Tierwohllabel umgesetzt und realisiert wird? (Nr. 09/063; September 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/096/1809641.pdf>

42. MdB Friedrich Ostendorff: Welchen Handlungsbedarf sieht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Hinblick darauf, dass der Export von Lebendrindern aus der Europäischen Union in die Türkei im ersten Halbjahr 2016 mit rund 150 000 Tieren und einem Zuwachs von mehr als 70 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen regelrechten Boom erlebt hat und im Hinblick auf die Äußerung des Bundesministers Christian Schmidt vom 17. September 2014, wonach er weiteren Handlungsbedarf in der stärkeren Begrenzung von Tiertransporten sähe (BMEL-Pressemitteilung Nr. 213), und welche konkreten Fortschritte konnte der Bundesminister Christian Schmidt erzielen, um die Erfüllung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie die Einhaltung der im Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport festgelegten Anforderungen zu gewährleisten (bitte gegebenenfalls Gesprächstermin, Gesprächspartner und Ergebnis angeben)? (Nr. 09/179; Oktober 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/099/1809927.pdf>
43. MdB Bärbel Höhn: Welche Entwicklung haben die Lebendtiertransporte aus Deutschland/aus der EU in den vergangenen fünf Jahren genommen (bitte jährliche Angaben in Tonnen für jeweils Deutschland und die EU machen), und gibt es Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, eher auf Schlachtung in der Nähe zum Mastort zu setzen, um die Transporte und Transportwege für lebende Tiere möglichst gering zu halten? (Nr. 10/170; Oktober 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/102/1810202.pdf>
44. MdB Birgit Menz: Wie ist der aktuelle Stand der Debatte innerhalb der Bundesregierung betreffend die Bitte des Bundesrates vom 18. März 2016 (Bundesratsdrucksache 78/16), Maßnahmen zu ergreifen, die ein Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus zur Folge haben? (Nr. 11/017; November 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/103/1810358.pdf>
45. MdB Birgit Menz: Wann ist mit einer Entscheidung bzw. Reaktion betreffend die Bitte des Bundesrates um ein Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus seitens der Bundesregierung zu rechnen? (Nr. 11/018; November 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/103/1810358.pdf>
46. MdB Birgit Menz: Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen ein Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus und welche sprechen dafür? (Nr. 11/019; November 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/103/1810358.pdf>
47. MdB Birgit Menz: Betrachtet die Bundesregierung ein Verbot für Wildtiere im Zirkus in Bezug auf die Berufsfreiheit als verhältnismäßig? (Nr. 11/020; November 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/103/1810358.pdf>
48. MdB Nicole Maisch: Warum liegt noch immer keine Gegenäußerung der Bundesregierung zur im März dieses Jahres beschlossenen Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus (Bundesratsdrucksache 78/16 (Beschluss)) vor, und unterstützt die Bundesregierung das Ansinnen des Bundesrates? (Nr. 10/278; November 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/103/1810358.pdf>
49. MdB Nicole Maisch: Wie wird sich der Leitfaden der EFSA für Novel Food nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Anzahl der Tierversuche bzw. Anzahl der für in Tierversuchen verwendeten Tiere auswirken (bitte Aufschlüsselung der konkreten Versuchszwecke und -anordnungen sowie der neuartigen Lebensmittel, für die Tierversuche vorgesehen sind), und inwiefern hält die Bundesregierung diese unter ethischen und gesundheitlichen Aspekten für vertretbar? (Nr. 11/279; November 2016); <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/105/1810596.pdf>
50. MdB Friedrich Ostendorff: Mit welchen konkreten Maßnahmen (gezielte Beratungs- und Fortbildungsmöglichkeiten) unterstützt das BMEL die Landwirte in der Vorbereitung auf das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration ab 1. Januar 2019, damit diese ihre Betriebe rechtzeitig anpassen können, und wie ist der Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes? (Nr. 12/088; Dezember 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/107/1810773.pdf>

51. MdB Friedrich Ostendorff: Wie viele Ferkel werden nach Kenntnis der Bundesregierung schätzungsweise im Jahr 2016 ohne Betäubung kastriert worden sein, und unter welchen Umständen wird die Bundesregierung Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von betäubungslosen Ferkelkastrationen nach dem 1. Januar 2019 erteilen? (Nr. 12/089; Dezember 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/107/1810773.pdf>
52. MdB Hermann Färber: Sieht die Bundesregierung in der Lokalanästhesie durch Lidocain für die Ferkelkastration, wie sie in Norwegen und Schweden angewendet wird, auch für Deutschland eine mögliche Alternative? (Nr. 01/103; Januar 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/110/1811024.pdf>
53. MdB Hermann Färber: Welche Lücken in der Forschung sieht die Bundesregierung noch bis zu einer Anwendungsreife dieser Methode, und mit welchen Programmen will die Bundesregierung diese Lücken schließen? (Nr. 01/104; Januar 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/110/1811024.pdf>
54. MdB Hermann Färber: Welche Auswirkungen auf Marktanteile und welche Verdrängungseffekte insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe in der Sauenhaltung würde eine rechtliche Regelung ab 2018 haben, bei der die Ferkelkastration mit Lokalanästhesie durch den Landwirt in Deutschland im Gegensatz zu Schweden oder Norwegen nicht erlaubt ist? (Nr. 01/105; Januar 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/110/1811024.pdf>
55. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Wie hoch schätzt die Bundesregierung die zusätzlichen Produktionskosten pro Ei ein, die durch die Methode der In-Ovo-Geschlechterbestimmung entstehen werden, und wer sollte sie nach Auffassung der Bundesregierung tragen? (Nr. 01/224; Januar 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/111/1811119.pdf>
56. MdB Harald Ebner: Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung über den geplanten Aufbau eines neuen Tierversuchslabors im „*Institute für Disease Modeling and Targeted Medicine*“ (IMITATE) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Forschungszweck, für Tests vorgesehene Tierarten usw.) und welche Auflagen enthält nach Kenntnis der Bundesregierung die tierschutzrechtliche Genehmigung? (Nr. 01/272; Februar 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/112/1811220.pdf>
57. MdB Friedrich Ostendorff: Wie sieht der konkrete Zeitplan für die Markteinführung der Technik zur In-Ovo-Geschlechtererkennung zur Vermeidung des Kükentötens aus, die der Bundesminister Christian Schmidt am 19. Januar 2017 in einem Interview im Deutschlandfunk als „markt- und einführungsfähig“ bezeichnet hat, und wie teuer wird nach Kenntnis der Bundesregierung diese Technik ungefähr sein? (Nr. 02/032; Februar 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/109/1810922.pdf>
58. MdB Friedrich Ostendorff: Wie viele Rinder und Schafe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 durch den Nord-Ostsee-Kanal transportiert (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Herkunfts- und Zielort), und wie häufig wurden seit 2013 Tiertransportschiffe mit Rindern oder Schafen im Nord-Ostsee-Kanal in Bezug auf die Einhaltung von Mindestanforderungen des Tierschutzes von deutschen Behörden kontrolliert (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Herkunfts- und Zielort)? (Nr. 03/045; März 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/115/1811553.pdf>
59. MdB Friedrich Ostendorff: Mit welchen Ergebnissen wurden seit 2013 Tiertransportschiffe mit Rindern oder Schafen im Nord-Ostsee-Kanal in Bezug auf die Einhaltung von Mindestanforderungen des Tierschutzes von deutschen Behörden kontrolliert, und inwiefern hat sich die Bundesregierung seit 2013 konkret für die Verbesserung tierschutzrechtlicher Überwachung von Tiertransporten auf dem Seeweg eingesetzt, wie dies in einem Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 4. April 2014 gefordert wurde? (Nr. 03/046; März 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/115/1811553.pdf>

60. MdB Nicole Maisch: Wie ist der weitere Zeitplan der Bundesregierung bezüglich der Einführung des vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt angekündigten Tierwohllabels (bitte insbesondere mit konkreten Angaben zur Vorstellung der Kriterien, Schaffung einer Rechtsgrundlage und angestrebten Verfügbarkeit von mit dem Label gekennzeichneten Produkten im Handel), und welche Einigung konnte bis dato bezüglich der vorgesehenen Kriterien erreicht werden? (Nr. 03/070; März 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/116/1811682.pdf>
61. MdB Jürgen Klimke: Wann wird die Bundesregierung Stellung zum Entschließungsantrag des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus vom 18. März 2016 (Bundesratsdrucksache 78/16) beziehen? (Nr. 03/146; März 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/118/1811885.pdf>
62. MdB Jürgen Klimke: Stimmt die Bundesregierung der Annahme zu, dass aufgrund der Tatsache, dass bei der Hälfte der Zirkuskontrollen im Jahr 2011 Verstöße gegen die Haltungsanforderungen für die Tiere festgestellt wurden (vergleiche Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/2690), davon auszugehen ist, dass die derzeit geltenden Bestimmungen für die tierschutzgerechte Haltung der Tiere unter den Bedingungen des Zurschaustellens an wechselnden Orten nicht realisierbar ist? (Nr. 03/147; März 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/118/1811885.pdf>
63. MdB Jürgen Klimke: Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode unternommen, um die Situation der Tiere in Zirkusbetrieben zu verbessern, und welche Maßnahmen sind noch geplant vor Ablauf der Legislaturperiode? (Nr. 03/148; März 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/118/1811885.pdf>
64. MdB Jürgen Klimke: Plant die Bundesregierung eine Überarbeitung der sogenannten Zirkusleitlinien, und wenn ja, wann? (Nr. 03/149; März 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/118/1811885.pdf>
65. MdB Friedrich Ostendorff: Wie viele Kälber mit einem Gewicht unter 80 kg wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 aus Deutschland exportiert (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tiere und Zielland), und sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den langen Kälbertransporten innerhalb der Europäischen Union, bei denen es nach Medienberichten zu erheblichen Tierschutzproblemen kommt (www1.wdr.de/fernsehen/tiere-suchen-ein-zuhause/kaelbertransport-102.html) und infolgedessen die Gesundheit der Kälber nicht gewährleistet werden kann, und dem hohen Einsatz von antibiotischen Tierarzneimitteln in der Kälberhaltung? (Nr. 03/192; März 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/118/1811885.pdf>
66. MdB Friedrich Ostendorff: Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht entwöhnte Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen fachgerecht gefüttert, und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die maximale Transportdauer von Kälbern auf acht Stunden zu begrenzen, damit die Kälber abgeladen und mittels entsprechender altersgerechter Tränketechnik versorgt werden können? (Nr. 03/193; März 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/118/1811885.pdf>
67. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Wird die Bundesregierung eine Kamerapflicht in Schlachthöfen, wie in den Niederlanden vorgeschlagen (www.topagrar.com/news/Schwein-News-Schwein-Holland-Verbaende-fordern-Kamerapflicht-in-Schlachthoefen-8058982.html), prüfen, um Tierschutzverstöße auch in Deutschland zu reduzieren, und wenn nein, warum nicht? (Nr. 04/074; April 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/121/1812180.pdf>
68. MdB Nicole Maisch: Wie haben sich die Tierversuche an gentechnisch veränderten Tieren seit 2010 verändert (bitte die Anzahl der Tiere, Anzahl und Art – inkl. Schweregrad und Zweck – der Versuche angeben), und welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die aus Forschungs- oder Tierschutzsicht umstrittensten Versuche in diesem Bereich? (Nr. 04/088; April 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/121/1812180.pdf>

69. MdB Friedrich Ostendorff: Wie setzen sich die kalkulierten Mehrkosten für die verschiedenen tierwohlfördernden Maßnahmen innerhalb des geplanten staatlichen Tierwohllabels zusammen, und wann werden die Details zur Ausgestaltung des Labels präsentiert werden? (Nr. 04/108; April 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/122/1812241.pdf>
70. MdB Friedrich Ostendorff: Wie hoch waren die Kosten für die Erstellung des im Rahmen der Internationalen Grünen Woche vorgestellten Logos für das staatliche Tierwohllabel, und wie hoch ist der Finanzierungsrahmen, der zur Unterstützung der Tierhalterinnen und Tierhalter bei den Anpassungen an das staatliche Tierwohllabel vorgesehen ist? (Nr. 04/109; April 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/122/1812241.pdf>
71. MdB Peter Meiwald: Welchen Stand hat die Technologie zur Geschlechtsbestimmung im Brutei („In-ovo“) für eine flächendeckende Vermarktung (bitte unterteilt in Stadien des Demonstrators, Pilotprojekts und ggf. marktreifes Produkt), und woran scheiterte eine Einführung bisher? (Nr. 04/138; April 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/122/1812241.pdf>
72. MdB Friedrich Ostendorff: Welche konkreten Untersuchungen liegen der Bundesregierung bezüglich der Verlagerung der Kükenproduktion ins Ausland vor, falls die Bundesregierung ein Verbot des Kükenschredderns erlassen würde (bitte unter Angabe der zu erwartenden Zahlen), und sieht die Bundesregierung bei den auf Mastleistung selektierten Hühnerrassen § 11b des Tierschutzgesetzes und damit den Tatbestand der Qualzucht erfüllt? (Nr. 04/139; April 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/122/1812241.pdf>
73. MdB Oliver Krischer: Wie viele männliche Küken wurden 2016 nach Informationen der Bundesregierung getötet, da sie weder Eier legen noch genügend Fleisch abwerfen, und wann rechnet die Bundesregierung mit der Anwendung des Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Brutei („in-ovo“) vor dem Hintergrund ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundesdrucksache 18/4993, wonach bis spätestens Anfang 2017 das Kükenschreddern beendet sein soll? (Nr. 04/140; April 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/122/1812241.pdf>
74. MdB Friedrich Ostendorff: Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die erwartete Tiertransportdauer bei Exporten von Nutztieren aus Deutschland, wie sie in der Datenbank Trade Control and Expert System (TRACES) erfasst wird, in den Jahren 2013 und 2016 entwickelt, und wie lange haben die Transporte tatsächlich gedauert (bitte für die drei wichtigsten Bestimmungsländer angeben, jeweils innerhalb und außerhalb der EU und jeweils für die Tierarten Rinder, Schweine, Schafe)? (Nr. 05/008; Mai 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/123/1812322.pdf>
75. MdB Nicole Maisch: Welche Regelungen existieren für den Transport von Tieren im Schaustellergewerbe innerhalb Deutschlands (bitte konkret aufschlüsseln, sofern unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Tierarten gelten), und inwiefern schließen die Tierschutztransportverordnung und die Verordnung (EG) 1/2005 Tiere von Zirkusunternehmen mit ein? (Nr. 05/221; Mai 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/127/1812703.pdf>
76. MdB Bärbel Höhn: Welche Akteure aus Politik, Wissenschaft und Verbänden waren an dem Entstehungsprozess der nationalen Nutztierstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft beteiligt (bitte Angabe der Namen, Institutionen und Positionen), und wie häufig fanden im letzten Jahr Treffen statt? (Nr. 05/235; Mai 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/127/1812703.pdf>
77. MdB Nicole Maisch: Welche Regelungen existieren für den Transport von Tieren im Schaustellergewerbe innerhalb Deutschlands (bitte konkret aufschlüsseln, sofern unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Tierarten gelten), und inwiefern schließen die Tierschutztransportverordnung und die Verordnung (EG) 1/2005 Tiere von Zirkusunternehmen mit ein? (Nr. 06/069; Juni 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/127/1812703.pdf>

78. MdB Friedrich Ostendorff: Erkennt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die wissenschaftliche Expertise der Bundestierärztekammer an, wonach die Lokalanästhesie („der vierte Weg“) bei der Ferkelkastration ähnliche Belastungen für die Tiere wie bei der betäubungslosen Kastration hervorruft (Pressemitteilung vom 7. Juni 2017), und stellt der Bundesminister Christian Schmidt die Interessen der Wirtschaft über die der Tiere, indem er die Forderungen der „Herriedener Erklärung“ von Erzeugern, Schlachtbetrieben und Organisationen der Schweinebranche unterstützt (www.topagrar.com/news/Schwein-News-Schwein-Kastration-Bundestieraerztekammer-torpediert-Vierte-Loesung-8308279.html)? (Nr. 06/272; Juli 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/131/1813113.pdf>
79. MdB Friedrich Ostendorff: Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Studie „Prävalenz von Hilfsschleimbeuteln und Klauenverletzungen bei Mastschweinen zum Schlachtzeitpunkt – Ergebnisse einer Studie an vier Schlachthöfen“ von Manfred Gareis et al. (2016) mit Berücksichtigung der aktuellen Aufnahmen aus einem Mastbetrieb, die massive Gelenks- und Schleimbeutelentzündungen gezeigt haben (www.stern.de/tv/nrw-landwirtschaftsministerin-unter-druck-erschreckendezustande-in-schweine-mastbetrieb7533344.html), hinsichtlich der Vermutung, dass die bestehenden gesetzlichen Mindeststandards zur Ausgestaltung von Spaltenböden bei Mastschweinen nicht ausreichend sind, um das tatsächliche Wohlergehen der Tiere sicherzustellen, und welche Kriterien sind für die Gestaltung der Buchtenböden in der Einstiegsstufe des vom Bundesminister Christian Schmidt vorgestellten Tierwohllabels für Mastschweine vorgesehen? (Nr. 07/099; Juli 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/132/1813202.pdf>
80. MdB Dr. Gero Clemens Hocker: In welchen Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU) werden nach Kenntnissen der Bundesregierung in größerem Umfang Nutztiere zum Zwecke der Schlachtung von Deutschland aus per Lebendtransport exportiert, und besitzt die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, in welchen Staaten diesbezüglich die Standards deutlich unterhalb der in der EU geltenden liegen? (Nr. 12/088; Dezember 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/003/1900317.pdf>
81. MdB Dr. Gero Clemens Hocker: Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um darauf hinzuwirken, dass solche Standards der Europäischen Union auch in Nicht-EU-Staaten verstärkt zur Anwendung kommen, und welche Maßnahmen ergreift sie diesbezüglich? (Nr. 12/089; Dezember 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/003/1900317.pdf>
82. MdB Suanne Mittag: Welche Maßnahmen wurden vonseiten der Bundesregierung umgesetzt und sind künftig geplant, um die nationalen und europäischen Tierschutzstandards bei Lebendtiertransporten und den darauffolgenden Schlachtungen im außereuropäischen Anrainerstaaten (z. B. Türkei, Ägypten) durchzusetzen? (Nr. 12/122; Dezember 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/003/1900317.pdf>
83. MdB Susanne Mittag: Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung, unter Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz, auf nationaler Ebene möglich, um Schlachttiertransporte aus Deutschland in außereuropäische Anrainerstaaten, die die europäischen Tierschutzstandards nicht einhalten verbieten? (Nr. 12/123; Dezember 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/003/1900317.pdf>
84. MdB Oliver Krischer: Teilt die Bundesregierung angesichts der dokumentierten Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen im Schlachthof Düren (www.ardmedia.thek.de/tv/report-MÜNCHEN/Lieferant-von-Mc-Donald-s-Schlachthof-in/Das-Erste/Video?bcastId=431936&documentId=48170656) die Einschätzung des Landrates und der Leiterin des Veterinäramtes des Kreises Düren, wonach die gesetzlichen Vorgaben zur behördlichen Kontrolle von Schlacht- und Zerlegebetrieben nicht ausreichend sind (siehe Aachener Zeitung, 16. Dezember 2017) und wenn ja, welche konkreten Veränderungen hält die Bundesregierung für erforderlich (bitte unter Angabe des Zeitraums für mögliche Veränderungen)? (Nr. 12/124; Dezember 2017); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/003/1900370.pdf>

85. MdB Friedrich Ostendorff: Welche Entwicklung des Marktanteils für Produkte mit dem staatlichen Tierwohllabel wird bei Schweinefleisch von der Bundesregierung in den vier Jahren nach dessen Einführung als realistisch erachtet, und welche Maßnahmen zur Unterstützung der Markteinführung des staatlichen Tierwohllabels sollen in den nächsten Jahren finanziert werden (vergleiche Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 23 auf Bundesdrucksache 18/12241)? (Nr. 02/011; Februar 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/007/1900775.pdf>
86. MdB Dr. Danyal Bayaz: Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur ungenügenden Betäubung und Entblutung von Tieren bei der industriellen Bandschlachtung vor (bitte nach Tierarten aufschlüsseln), und besteht eine Dokumentationspflicht über festgestellte Verstöße gegen die Tierschutz-Schachtverordnung an Schlachthöfen? (Nr. 02/172; Februar 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/010/1901039.pdf>
87. MdB Susanne Mittag: Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für zielführend, und welche Maßnahmen plant sie darüber hinaus konkret, um Tierschutzverstöße in deutschen Schlachthöfen wirksam zu reduzieren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Schlachtkonzerne bundesländerübergreifend tätig sind? (Nr. 02/211; Februar 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/010/1901039.pdf>
88. MdB Susanne Mittag: Was wurde oder wird von der Bundesregierung geplant, um Kontrollen durch die Veterinärämter zu verbessern, damit ähnliche Vorfälle ([www. topagrar.com/news/Home-top-News-Stern-TV- zeigt-Tierschutzverstoesse-im-OSI-Schlachthof- Tauberbischofsheim-9045943.html](http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Stern-TV-zeigt-Tierschutzverstoesse-im-OSI-Schlachthof-Tauberbischofsheim-9045943.html)) künftig verhindert werden, und wenn nichts unternommen oder geplant ist, warum nicht? (Nr. 02/212; Februar 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/010/1901039.pdf>
89. MdB Susanne Mittag: Ist der Bundesregierung bekannt, ob Maßnahmen wie das „Vier-Augen-Prinzip“ oder Rotationsprinzip bei den zuständigen Kontrollinstanzen aufgrund bereits bekannter Vorfälle geprüft wurden, und wenn nicht, warum nicht? (Nr. 02/213; Februar 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/010/1901039.pdf>
90. MdB Susanne Mittag: Warum ist die Einführung einer Kamerapflicht in französischen Schlachthöfen möglich ([www. fleischwirtschaft.de/politik/nachrichten/Tierschutz- Keine-Kamera-im-Schlachthof- 34690](http://www.fleischwirtschaft.de/politik/nachrichten/Tierschutz-Keine-Kamera-im-Schlachthof-34690)), während für Deutschland das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Einführung einer Kamerapflicht in Schlachthöfen zum alleinigen Ziel der Überwachung des Betäubungs- und Schlachtvorgangs und nicht handelnden Personen, vor dem Hintergrund des abschließenden Charakters der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, auf nationaler Ebene nicht für möglich hält (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann auf Bundestagsdrucksache 18/12180)? (Nr. 02/214; Februar 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/010/1901039.pdf>
91. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Welche Mehrkosten pro Ei erwartet die Bundesregierung nach aktuellem Stand für das von ihr favorisierte Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Ei als Alternative zum systematischen Töten männlicher Eintagsküken von Legelinien ([www.bmel.de/DE/Tier/Tierwohl/_texte/Tierwohl- Forschung-In-Ovo.html](http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierwohl/_texte/Tierwohl-Forschung-In-Ovo.html)), und wie sollten nach ihrer Auffassung diese Mehrkosten refinanziert werden? (Nr. 02/337; März 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/011/1901126.pdf>
92. MdB Friedrich Ostendorff: Wie viel Prozent der Sauen haltenden Betriebe in Deutschland setzen nach Kenntnis der Bundesregierung das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 24. November 2015 (Az. 3 L 386/14) vollständig um, welches bekräftigt, dass die Größe von Kastenständen so zu bemessen ist, dass Sauen in Seitenlage die Gliedmaßen ungehindert ausstrecken können müssen, und welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, die Ländern zu einer zügigen Umsetzung des Urteils zu drängen (mit besonderem Hinblick auf Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen)? (Nr. 03/052; März 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/012/1901241.pdf>

93. MdB Oliver Krischer: Wie viele männliche Küken wurden in den vergangenen fünf Jahren (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln) nach Informationen der Bundesregierung getötet, und mit welchen konkreten Maßnahmen (bitte unter Angabe der einzelnen Maßnahme inklusive des Zeithorizonts) will die Bundesregierung das millionenfache Kükenschreddern (vergleiche Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 18/7842) beenden? (Nr. 03/177; März 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/014/1901470.pdf>
94. MdB Frank Sitta: Soll das sich in der Überarbeitung befindliche Gutachten zu „Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis“ weiterhin zwischen den Haushaltsbedingungen wie sie üblicherweise in zoologischen Gärten herrschen und denen in der Farm- und Weidehaltung unterscheiden, und wenn nein, warum nicht? (Nr. 03/179; März 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/014/1901470.pdf>
95. MdB Friedrich Ostendorff: Wie häufig werden nach Kenntnis der Bundesregierung Ausnahmegenehmigungen von der Einhaltung des Tierschutzgesetzes seit 2010 erteilt, und wie häufig werden nach Kenntnis der Bundesregierung Ausnahmegenehmigungen von der Einhaltung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung seit 2010 erteilt (bitte nach Jahren und Ausnahmetatbestand auflisten)? (Nr. 03/193; März 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/014/1901470.pdf>
96. MdB Friedrich Ostendorff: Wie viele Kälber mit einem Gewicht unter 80 kg wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2013 bis 2017 aus Deutschland exportiert (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl der Tiere in die drei Hauptzielländer), und wird die Bundesregierung den Bundesländern eine Empfehlung aussprechen, Langstreckentransporte von nicht abgesetzten Kälbern nicht abzufertigen, bis die Transportfahrzeuge den Bedürfnissen der Tiere entsprechen? (Nr. 04/056; April 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/017/1901763.pdf>
97. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Wann wird die Bundesregierung die angekündigte Novelle der Tierschutzhundeverordnung vorlegen, und welche Neuregelungen zu Herdenschutzhunden (z.B. Schutzhütte, Liegeplatz mit wärmegeämmtem Boden, Strom führende Vorrichtungen) wird diese enthalten? (Nr. 04/339; April 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/020/1902083.pdf>
98. MdB Friedrich Ostendorff: Welche prozentuale Marktabdeckung des geplanten staatlichen Tierwohllabels hält die Bundesregierung bis 2030 für nicht wirklichkeitsfern (bitte nach Labelstufe und nach den Tierarten Rind, Schwein und Huhn aufschlüsseln), und in welcher Höhe hält die Bundesregierung eine staatliche Förderung zur Kompensation erhöhter Produktionskosten für möglich? (Nr. 05/058; Mai 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/022/1902217.pdf>
99. MdB Friedrich Ostendorff: Wie bewertet die Bundesregierung die hohen Nachweisraten von Schwanzspitzennekrosen bei Mastbullen in wissenschaftlichen Studien (z. B. www4.fh-swf.de/media/downloads/fbaw_1/download_1/professoren_1/freitag/publikationen_pdf/neu_1/2017_Schwanzspitzennekrosen.pdf), und sieht die Bundesregierung folglich die Notwendigkeit, die Haltung von Mastbullen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu regeln, da nach wissenschaftlicher Expertise die Ursachen der Nekrosen in der üblichen engen Aufstallung auf Beton-Spaltenboden und der leistungsorientierten, nicht tiergerechten Fütterung verortet werden (z. B. www4.fh-swf.de/media/downloads/fbaw_1/download_1/professoren_1/freitag/publikationen_pdf/neu_1/2017_Schwanzspitzennekrosen.pdf)? (Nr. 05/083; Mai 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/022/1902217.pdf>
100. MdB Friedrich Ostendorff: Wie viele Beanstandungen aus einem deutschen Bundesland und aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zu Tiertransporten mit Versandort Deutschland sind in den vergangenen drei Jahren (2015, 2016, 2017, erstes Quartal 2018) bei der Nationalen Kontaktstelle am Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eingegangen, und bei wie vielen dieser Beanstandungen ist der nationalen Kontaktstelle ein abschließendes Ergebnis der Vorgänge bekannt? (Nr. 05/371; Mai 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/026/1902610.pdf>

101. MdB Renate Künast: Welche Erkenntnisse über die Haltung wildlebender Tiere in Zirkussen hat die Bundesregierung seit der Antwort auf die Kleine Anfrage „Haltung von Wildtieren im Zirkus“ (Bundestagsdrucksache 18/2690) gewonnen, und wird sie aufgrund der bestehenden Erkenntnislage zeitnah eine Initiative ergreifen (etwa ein Verbot der Haltung von wildlebenden Tieren)? (Nr. 05/461; Mai 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/027/1902766.pdf>
102. MdB Friedrich Ostendorff: Welche Versäumnisse gab es aus Sicht der Bundesregierung in den vergangenen Jahren, die einer praxistauglichen, tierschutzgerechten und vom Handel akzeptierten Lösung zum Verzicht auf die betäubungslose Ferkelkastration zum 1. Januar 2019 ggf. entgegenstehen, und plant der Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Änderung des Tierschutzgesetzes? (Nr. 06/061; Juni 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/029/1902922.pdf>
103. MdB Renate Künast: Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, von welchen Arten wildlebender Tiere die Haltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung wechselnder Orte in Zirkussen geprüft wird (bitte aufschlüsseln nach beteiligten Behörden, Forschungsinstituten o. ä. sowie Beginn der Prüfung und erwartetem Datum des Prüfungsendes)? (Nr. 06/223, Juni 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/030/1903068.pdf>
104. MdB Karlheinz Busen: Wie viele Fundtiere wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 und 2017 jeweils (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) erfasst? (Nr. 06/285; Juni 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/032/1903288.pdf>
105. MdB Karlheinz Busen: Wie viele davon wurden jeweils zu Beginn der jeweiligen Sommerferien gefunden (bitte detailliert tabellarisch aufschlüsseln)? (Nr. 06/286; Juni 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/032/1903288.pdf>
106. MdB Friedrich Ostendorff: Welche tierschutz- und praxisgerechten Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration stehen den Sauenhalterinnen und Sauenhaltern nach Kenntnis der Bundesregierung bereits zur Verfügung, und warum bewertet die Bundesregierung diese Alternativen als nicht ausreichend, so dass rechtliche Änderungen zur Schaffung weiterer Alternativen nötig sein können (vergleiche Antwort der Bundesregierung auf meine mündliche Frage 53, Plenarprotokoll 19/38)? (Nr. 07/037; Juli 2018); <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/033/1903384.pdf>
107. MdB Friedrich Ostendorff: Erarbeitet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nach Kenntnis der Bundesregierung bereits einen Leitfaden zur Kastration unter Lokalanästhesie für Praktikerinnen und Praktiker, wenngleich diese Methode bei der geltenden Rechtslage nicht gesetzeskonform ist (vergleiche Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/2202), und nimmt die Bundesregierung die fachliche Einschätzung der Bundestierärztekammer an, die rund 41.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler in 17 Landes-/Tierärztekammern vertritt, die die Lokalanästhesie aus wissenschaftlichen Gründen ablehnt (<https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/2018/06/ferkelkastration/>)? (Nr. 08/037; Juli 2018); <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/033/1903384.pdf>
108. MdB Ostendorff: Inwiefern verhindert aus Sicht der Bundesregierung der Datenschutz die Erhebung, Bündelung und Auswertung von Daten (z. B. Informationen aus Schlachthöfen, der Medikamenten-Überwachung oder aber von Tierkörperbeseitigungsanstalten, vgl. <https://presseportal.de/pm/58964/4015012>) für eine risikoorientierte Kontrolle von tierhaltenden Betrieben, und inwiefern ist aus Sicht der Bundesregierung eine Änderung des Tierschutzgesetzes notwendig, damit Veterinärinnen und Veterinäre auch die in den Tierkörperbeseitigungsanstalten angelieferten Kadaver auf Verletzungen und Krankheiten untersuchen und im Verdachtsfall bei den betreffenden Landwirtinnen und Landwirten kontrollieren können? (Nr. 08/136; August 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/039/1903962.pdf>

109. MdB Renate Künast: Welche Mängel (nicht umgesetzte Bestimmungen bzw. nicht korrekt umgesetzte Bestimmungen) hat die Europäische Kommission der Bundesregierung in dem gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2018/2207) wegen Verstoßes gegen die Tierversuchsrichtlinie (Richtlinie 2010/63/EU) mitgeteilt (bitte auflisten, welche Kritikpunkte bei der Umsetzung der einschlägigen Vorschriften des EU-Rechts genannt werden), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, damit das Vertragsverletzungsverfahren beendet wird und Konformität mit der Europäischen Tierversuchsrichtlinie gewährleistet ist? (Nr. 08/308; August 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/041/1904173.pdf>
110. MdB Cem Özdemir: Wie viele Ferkel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2010 bis 2017 in Deutschland kastriert? (Nr. 08/471; August 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/043/1904317.pdf>
111. MdB Friedrich Ostendorff: Wird nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile auf das Kürzen der Schnäbel bei Mastputen in Deutschland verzichtet, wie es durch die „Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen“ (9.7.2015) impliziert wurde, und falls nein, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung unter Bezugnahme auf § 6 des Tierschutzgesetzes aus dem Umstand, dass trotz jahrelanger Forschung kein Weg gefunden wurde, Puten in den gängigen Stallsystemen ohne Teilamputation der Schnäbel zu halten? (Nr. 09/086; September 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/043/1904317.pdf>
112. MdB Katja Keul: Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, den deutschen Sauenhalterinnen und Sauenhaltern für den erhöhten Aufwand bei der Einhaltung der verbesserten Tierschutzvorgaben (Kastenstand und Betäubung bei Kastration) eine entsprechende nationale Prämie auszus zahlen, um die Wettbewerbsnachteile innerhalb des Binnenmarktes auszugleichen (<https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/otte-kinast-befuerchtet-sauenhaltung-familienbetrieben-10210002.html>)? (Nr. 09/095; September 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/044/1904421.pdf>
113. MdB Friedrich Ostendorff: Wird die Bundesregierung das Töten männlicher Eintagsküken zum Ende des Jahres 2018 beenden, so wie es Ex-Landwirtschaftsminister Christian Schmidt bereits für Ende 2016 in Aussicht gestellt hatte (<https://www.wp.de/politik/landwirtschaftsminister-schmidt-verteidigt-kueken-schreddern-id11692318.html>), und worin bestehen nach Bundesministerin Julia Klöckner die Versäumnisse der Bäuerinnen und Bauern bei der Tötung von Eintagsküken (vgl. <https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Kloeckner-kritisiert-Verteidigungshaltung-der-Bauern-und-ihr-Weiter-so-9982573.html>)? (Nr. 10/200; Oktober 2018); <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/052/1905282.pdf>
114. MdB Friedrich Ostendorff: Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Medienberichten, wonach die deutschen Handelsketten (Edeka, Rewe, Aldi und Lidl) an einer einheitlichen Fleischkennzeichnung arbeiten (z. B. <https://www.topagrar.com/markt/news/handelsketten-arbeiten-an-einer-einheitlichen-fleischkennzeichnung-10094015.html>) hinsichtlich der Eigenständigkeit eines staatlichen freiwilligen Fleischlabels (s.g. Tierwohlkennzeichen), und werden die für das staatliche Fleischlabel auszuhandelnden Haltungskriterien deckungsgleich mit den Haltungskriterien von Edeka, Rewe, Aldi und Lidl sein? (Nr. 11/170, November 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/059/1905984.pdf>
115. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Welche Kosten verursacht das von der Bundesministerin Julia Klöckner vorgestellte Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Brut-Ei pro Ei, und wie viel öffentliche Mittel wurden zur Entwicklung des Verfahrens bereitgestellt? (Nr. 11/199; November 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/011/1901126.pdf>

116. MdB Amira Mohamed Ali: Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der zunehmende Anteil von Verstößen gegen Tierschutzauflagen, insbesondere der wachsende Anteil von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren, gemessen an der Anzahl der Kontrollen nach VO (EG) Nr. 882/2004 der Nachweis einer negativen Entwicklung für den Tierschutz in Deutschland (vgl. Btg-Drs.: 19/5649, Antwort auf Frage 26) (bitte begründen) ist? (Nr. 11/335; November 2018); <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/063/1906321.pdf>
117. MdB Amira Mohamed Ali: Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Auswirkungen einer verpflichtenden Einführung einer Videoüberwachung des Schlachtbetriebs auf die Anzahl der Verstöße gegen Tierschutzauflagen in anderen Ländern der Europäischen Union vor? (Nr. 11/336; November 2018); <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/063/1906321.pdf>
118. MdB Amira Mohamed Ali: Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit zur Einführung einer bundesweit verpflichtenden Videoüberwachung des Schlachtbetriebes in Schlachthöfen um Verstöße gegen die Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (TierSchlV) vorzubeugen? (Nr. 11/337; November 2018); <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/063/1906321.pdf>
119. MdB Diether Dehm: Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung beabsichtigt, die Kastration von Ferkeln ohne Betäubung erst 2021 statt wie ursprünglich geplant Ende 2019 zu beenden, und wenn ja, wie wird diese Verschiebung begründet? (Nr. 11/403; November 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/063/1906321.pdf>
120. MdB Friedrich Ostendorff: In welcher Funktion wurden Abgeordnete der Bundestagsfraktionen von SPD und CDU/CSU zum Gespräch über das Tierwohlkennzeichen am 12. Dezember 2018 ins BMEL eingeladen, und warum wurden keine Abgeordneten anderer Fraktionen eingeladen? (Nr. 11/486; November 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/065/1906511.pdf>
121. MdB Renate Künast: Wie viele Tiere (aufschlüsseln nach den Tierarten Mäuse, Ratten, Kaninchen, Vögel, Fische, Affen und Hunden sowie dem Schweregrad der Versuche) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2017 für Tierversuche „eingesetzt“? (Nr. 11/554; November 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/065/1906511.pdf>
122. MdB Friedrich Ostendorff: Warum werden Schweinen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland die Schwänze kupiert, und wie hoch ist der Anteil der Ferkel, denen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland die Schwänze kupiert werden (bitte Circa-Angaben in Prozent)? (Nr. 12/138; Dezember 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/066/1906663.pdf>
123. MdB Friedrich Ostendorff: Teilt die Bundesregierung die Bewertung der Europäischen Kommission zur Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zur Verhütung von Schwanzbeißen sowie zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens von Schwänzen bei Schweinen (Audit(SANTE)/2018-6445), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Bewertung? (Nr. 12/139; Dezember 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/066/1906663.pdf>
124. MdB Dr. Kirsten Tackmann: Mit welchen konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung sichern, dass die Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration, die einen vollständigen Ausstieg aus der chirurgischen Ferkelkastration ermöglichen (Jungebermast, Immunokastration) (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/Regierungsbericht-Ferkelkastration.pdf?__blob=publicationFile), nicht direkt oder indirekt blockiert oder benachteiligt werden trotz ihrer betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie tierschutzpolitischen Vorteile im Vergleich zu anderen Verfahren (https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn057527.pdf), für die bereits Fördermaßnahmen angekündigt sind (<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/061/1906106.pdf>) (bitte jeweils Haushaltstitel, Summe sowie Förderzeitraum auflisten)? (Nr. 12/159; Dezember 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/066/1906663.pdf>

125. MdB Friedrich Ostendorff: Welche zugelassenen Betäubungsmittel kommen nach Kenntnis der Bundesregierung während der Schnabelteilamputation von Geflügel im Einzelfall nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 TierSchG gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 TierSchG zum Einsatz (bitte angeben für Puten, Hühner, (Moschus-) Enten, Gänse), und welche Analgetika kommen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Schnabelteilamputation von Geflügel im Einzelfall nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 TierSchG gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 TierSchG zum Einsatz (bitte angeben für Puten, Hühner, (Moschus-) Enten, Gänse)? (Nr. 12/337; Dezember 2018);
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/069/1906961.pdf>

Kleine Anfragen von Abgeordneten mit besonderem Tierschutzbezug (der jeweils angegebene Link führt zur als Drucksache veröffentlichten Antwort der Bundesregierung):

1. Abgeordnete Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, Inge Höger, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE: Haltungsbedingungen in Zoos (Nr. 18/3683; Januar 2015); <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/036/1803683.pdf>
2. Abgeordnete Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Tierschutz bei Wassergeflügel (Nr. 18/4251; März 2015); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/042/1804251.pdf>
3. Abgeordnete Nicole Maisch, Kai Gehring, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Geplante Tierversuche an 150 000 Mäusen für Botoxpräparate (Nr. 18/4479; März 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/045/1804593.pdf>
4. Abgeordnete Nicole Maisch, Kai Gehring, Harald Ebner, Friedrich Ostendorff und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Tierversuche mit gentechnisch veränderten Tieren (Nr. 18/4992; Mai 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/050/1805077.pdf>
5. Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann, Birgit Menz, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Haltung von Mastputen (Nr. 18/5292; Juni 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/054/1805473.pdf>
6. Abgeordnete Nicole Maisch, Steffi Lemke, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wildtierhaltung in Deutschland – Umsetzung des Koalitionsvertrages (Nr. 18/5906; September 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/060/1806029.pdf>
7. Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Schlachtung trächtiger Rinder (Nr. 18/5908; September 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/060/1806028.pdf>
8. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Nicole Maisch, Harald Ebner, Matthias Gastel, und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Umsetzung von Tierschutzankündigungen innerhalb der 18. Wahlperiode im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (Nr. 18/6458; Oktober 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/066/1806619.pdf>
9. Abgeordnete Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Matthias Gastel, Harald Ebner und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Umsetzung von Tierschutzankündigungen innerhalb der 18. Wahlperiode im Bereich der Heim- und Begleittiere sowie bezüglich Tierversuchen (Nr. 18/6457; Oktober 2015); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/066/1806620.pdf>
10. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Nicole Maisch, Harald Ebner, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Strategie zur erfolgreichen Beendigung der Ferkelkastration ab 2019 (Nr. 18/7760; März 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/078/1807891.pdf>
11. Abgeordnete: Oliver Kirschner, Friedrich Ostendorff, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Missstände bei der Kaninchenhaltung in Deutschland (Nr. 18/7959; März 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/080/1808029.pdf>
12. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Nicole Maisch, Harald Ebner, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Sicherstellung des Tierschutzes bei Investitionsförderungen (Nr. 18/8781; Juni 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/090/1809017.pdf>
13. Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann, Caren Lay, Heidrun Blum, weiterer Abgeordneter und die Fraktion DIE LINKE: Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration (Nr. 18/9428; August 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/095/1809515.pdf>

14. Abgeordnete Nicole Maisch, Katharina Dröge, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Tierschutzfragen rund um das EU-Handelsabkommen mit Kanada (CETA) (Nr. 18/9516; September 2016); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/098/1809891.pdf>
15. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Nicole Maisch, Harald Ebner, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Weiterentwicklung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Nr. 18/9871; September 2016); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/098/1809871.pdf>
16. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Nicole Maisch, Harald Ebner, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Ankündigungen des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt zum Tierschutz bei Nutztieren und Stand der Umsetzung (Nr. 18/9906; Oktober 2016); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/101/1810105.pdf>
17. Abgeordnete Birgit Menz, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Umsetzung der Tierversuchsrichtlinie (Nr. 18/10643; Dezember 2016); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/107/1810778.pdf>
18. Abgeordnete Birgit Menz, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Tierschutz im Pferdesport (Nr. 18/10767; Dezember 2016); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/107/1810791.pdf>
19. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Umsetzung des Koalitionsvertrags im Agrarbereich (Nr. 18/10927; Februar 2017); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/112/1811260.pdf>
20. Abgeordnete Nicole Maisch, Steffi Lemke, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Privathaltung von Wildtieren in Deutschland - Umsetzung des Koalitionsvertrages (Nr. 18/11348; März 2017); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/115/1811544.pdf>
21. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Bärbel Höhn, Nicole Maisch, Harald Ebner und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Monitoring-Daten zum Tierwohl aus dem Nutztierbereich (Nr. 18/11537; März 2017); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/118/1811818.pdf>
22. Abgeordnete Nicole Maisch, Harald Ebner, Friedrich Ostendorff, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Bestandsaufnahme Tierschutz – Versprechen und Umsetzungen der Bundesregierung im Heimtierbereich (Nr. 18/11611; April 2017); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/118/1811818.pdf>
23. Abgeordnete Nicole Maisch, Steffi Lemke, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Haltung von Wildtieren im Zirkus (Nr. 18/11836; April 2017); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/119/1811994.pdf>
24. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Nicole Maisch, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Tierschutz bei der Tötung von Nutztieren (Nr. 18/12228; Mai 2017); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/125/1812519.pdf>
25. Abgeordnete Nicole Maisch, Kai Gehring, Harald Ebner, Friedrich Ostendorff und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Maßnahmen zur Überwindung von Tierversuchen (Nr. 18/13052; Juli 2017); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/131/1813133.pdf>
26. Abgeordnete Stephan Protschka, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD: Überblick über das Ausmaß von Lebeltiertransporten zum Zwecke der Schlachtung auf den Balkan und in den Nahen und Mittleren Osten sowie nach Nordafrika (Nr. 19/0558; Februar 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/007/1900727.pdf>

27. Abgeordneter Stephan Protschka und der Fraktion der AfD: Überblick über das Ausmaß von Schlachtungen ohne Betäubung im Sinne des § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes („Schächten“) in der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 19/1171; März 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/011/1901171.pdf>
28. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Renate Künast, Markus Tressel, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Steffi Lemke, Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Tierschutzrelevante Befunde aus Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte. (Nr. 19/1523; April 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/015/1901523.pdf>
29. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Renate Künast, Markus Tressel, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Steffi Lemke, Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Tierschutz bei Transporten per Flugzeug sicherstellen. (Nr. 19/1526; April 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/015/1901526.pdf>
30. Abgeordnete Carina Konrad, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Dr. Marcus Faber, Katrin Helling-Plahr, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christan Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Link, Oliver Luksic, Christoph Meyer, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Dr. Stefan Ruppert, Judith Skudelny, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP: Zukunft der deutschen Ferkelerzeugung nach dem 31. Dezember 2018. (Nr. 19/1895; April 2018); <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/018/1901895.pdf>
31. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Carina Konrad, Nicole Bauer und Karlheinz Busen, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beek, Dr. Jens Brandenburg, Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Britta Dassler, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Katharina Klope, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Link, Oliver Luksic, Till Mansmann, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Stefan Ruppert, Matthias Seestern-Pauly, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP: Staatliches Tierwohllabel. (Nr. 19/2253; Mai 2018); <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/022/1902253.pdf>
32. Abgeordnete Karlheinz Busen, Nicole Bauer, Dr. Gero Hocker, Carina Konrad, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beek, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg, Britta Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Link, Oliver Luksic, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Dr. Stefan Ruppert, Matthias Seestern-Pauly, Benjamin Strasser, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP: Umgang mit Fundtieren (Nr. 19/2615; Juni 2018); <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/026/1902615.pdf>
33. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Renate Künast, Markus Tressel, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Durchführung von Langstreckentiertransporten (Nr. 19/2824; Juni 2018); <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/028/1902824.pdf>
34. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Matthias Gastel, Renate Künast, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Tierschutzkontrollen in der Landwirtschaft. (Nr. 19/3167; Juli 2018); <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/031/1903167.pdf>
35. Abgeordnete Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Markus Tressel, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Steffi Lemke, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Stand der freiwilligen staatlichen Tierhaltungskennzeichnung. (Nr. 19/3655; August 2018); <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/036/1903655.pdf>

36. Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann, Amira Mohamed Ali, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE: Verbesserung der Tierschutzmaßnahmen und –kontrollen in der Nutztierhaltung. (Nr. 19/5277; Oktober 2018); <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/052/1905277.pdf>
37. Abgeordnete Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Renate Künast, Markus Tressel, Lisa Badum, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Technische Lösungen zur Beendigung des Tötens männlicher Eintagsküken (Nr. 19/6435; Dezember 2018); <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/064/1906435.pdf>